

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg

2025

Begründung

Entwurf Stand November 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume.....	7
1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes	7
1.2 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes.....	23
1.3 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres	29
1.4 Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/Niedersachsen.....	30
2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur	31
2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur.....	31
2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte	47
2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels	53
3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen	60
3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen	60
3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	60
3.1.2 Natur und Landschaft	66
3.1.3 Natura 2000	75
3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete.....	76
3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften	76
3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen	84
3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei.....	84
3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	91
3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung.....	96
3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz.....	99
4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale	106
4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik.....	106
4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik	106
4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr.....	108
4.1.3 Straßenverkehr	111
4.1.4 Schifffahrt, Häfen	114
4.1.5 Luftverkehr	116
4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur	117
4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung.....	117
4.2.2 Energieinfrastruktur.....	154
4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	157

Abbildungsverzeichnis

ABB. 1: SIEDLUNGSSTRUKTURELLE KREISTYPEN.....	7
ABB. 2: MITTELZENTRALER KONGRUENZRAUM STADT CLOPPENBURG (AUS: KARTE ABB. 26: MITTELZENTRALER KONGRUENZRAUM STADT CLOPPENBURG AUS RHK 03/2021, S. 104)	55
ABB. 3: MITTELZENTRALER KONGRUENZRAUM FRIESOYTHE (AUS: KARTE ABB. 27: MITTELZENTRALER KONGRUENZRAUM STADT FRIESOYTHE AUS RHK 03/2021, S. 106).....	56
ABB. 4: OBJEKTARTEN HISTORISCHER KULTURLANDSCHAFTSELEMENTEN IM LANDKREIS CLOPPENBURG (QUELLE: LRP 2024, S. 124)	77
ABB. 5: KÜSTENGEBIET EMS.....	104
ABB. 6: FLUSSGEBIET HASE	104
ABB. 7: CO2-AUSTOß IM LANDKREIS CLOPPENBURG	106
ABB. 8: KLIMASCHUTZZIELE VERKEHR 2030	107
ABB. 9: GRAFISCHE ERLÄUTERUNG „ROTOR-OUT“-PLANUNG (HTTPS://WWW.REGIONALVERBAND- BRAUNSCHWEIG.DE/REGIONALPLANUNG/RROP-WIND/)	119
ABB. 10: ABMESSUNGEN DER VERWENDETEN REFERENZ-WINDENERGIEANLAGE	124
ABB. 11: BILDUNG VON POTENZIALFLÄCHENKOMPLEXEN	138
ABB. 12: FALLKONSTELLATIONEN UMFASSUNGSWIRKUNG (EIGENE DARSTELLUNG, NACH UMWELTPLAN 2021)	146

Tabellenverzeichnis

TAB. 1: FLÄCHENNUTZUNG IM LANDKREIS CLOPPENBURG (VGL. LSN C)	8
TAB. 2: BODENNUTZUNG IN DEN STÄDTEN UND GEMEINDEN IM VERHÄLTNIS ZUR LANDKREISFLÄCHE ...	9
TAB. 3: AUFTEILUNG DER BEVÖLKERUNG VERTEILT AUF DIE STÄDTE UND GEMEINDEN (VGL. LSN B)	14
TAB. 4: BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG IN DEN STÄDTEN UND GEMEINDEN (VGL. LSN B)	15
TAB. 5: ALTERSSTRUKTUR (VGL. LSN D).....	15
TAB. 6: GEBURTENSALDO (VGL. LSN E UND DESTATIS A)	16
TAB. 7: WANDERUNGSBEWEGUNGEN (VGL. LSN F UND DESTATIS B)	16
TAB. 8: SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHTIG BESCHÄFTIGTE (VGL. BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT 2021 A)	18
TAB. 9: WOHNBAUFLÄCHE PRO EINWOHNER IN M ² IN DEN STÄDTEN UND GEMEINDEN	34
TAB. 10: EINWOHNER IM ZENTRALEN ORT	50
TAB. 11: FLÄCHENANTEIL IM LANDKREIS CLOPPENBURG (VGL. LSN C).....	63
TAB. 12: FLÄCHENREDUZIERUNG NACH ÜBERTRAGUNG DER LANDESWERTE	64
TAB. 13: FLÄCHENZIELE BEZOGEN AUF DIE STÄDTE UND GEMEINDEN	64
TAB. 14: VORRANGGEBIETE TORFERHALTUNG	65
TAB. 15: REGIONAL BEDEUTSAME KOMPENSATIONSFLÄCHEN	72
TAB. 16: GEWÄSSER UND WIEDERVERNÄSSUNGSFLÄCHEN ALS VORRANGGEBIETE VERBESSERUNG DER LANDSCHAFTSSTRUKTUR UND DES NATURHAUSHALTES	73
TAB. 17: ALS NATURSCHUTZGEBIET AUSGEWIESENE GEWÄSSER UND WIEDERVERNÄSSUNGSFLÄCHEN .	73
TAB. 18: ÜBERSICHT NATURA-2000 GEBIETE.....	75
TAB. 19: GRÖÖÖE DER LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN FLÄCHEN IM LANDKREIS CLOPPENBURG (VGL. LSN C).....	88
TAB. 20: GRÖÖÖE DER WALDFLÄCHEN IM LANDKREIS CLOPPENBURG (VGL. LSN C).....	89
TAB. 21: HISTORISCHE WALDSTANDORTE	90
TAB. 22: ÜBERNAHME DER ABBAUGEBIETE AUS DEM LANDES-RAUMORDNUNGSPROGRAMM	92
TAB. 23: ABBAUGEBIETE TORF AUS DEM LANDES-RAUMORDNUNGSPROGRAMM.....	92
TAB. 24: WEITERE VORRANGGEBIETE ROHSTOFFGEWINNUNG.....	95
TAB. 25: VORBEHALTSGEBIETE ROHSTOFFGEWINNUNG.....	95
TAB. 26: KLÄRANLAGEN IM LANDKREIS CLOPPENBURG	101

TAB. 27: FLÄCHENBEITRAGSWERTE FÜR NIEDERSACHSEN GEMÄß WINDENERGIEFLÄCHENBEDARFSGESETZ.....	118
TAB. 28: NEGATIVKRITERIEN IM RAHMEN DER GESAMTRÄUMLICHEN POTENZIALFLÄCHENANALYSE.....	128
TAB. 29: ABWÄGUNGSKRITERIEN/BELANGE MIT UMWELTBEZUG	144
TAB. 30: VORRANGGEBIETE WINDENERGIENUTZUNG DES RROP 2025	151

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Beschreibung der Biotopverbundflächen in tabellarischer Form
- Anlage 2 Steckbriefe der PFK
- Anlage 3 Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg, Stand: Dezember 2023
- Anlage 4 Landkreis Cloppenburg Verkehrskonzept zum RROP – Endbericht (Fassung Januar 2024) -

Abkürzungsverzeichnis

LRP	= Landschaftsrahmenplan
LROP	= Landes-Raumordnungsprogramm
RROP	= Regionales Raumordnungsprogramm
NDS	= Niedersachsen
LBEG	= Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
NLWKN	= Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
BauGB	= Baugesetzbuch
BauNVO	= Baunutzungsverordnung
BNatSchG	= Bundesnaturschutzgesetz
PFK	= Potenzialflächenkomplex
o.g.	= oben genannten
zzgl.	= zuzüglich
ggf.	= gegebenenfalls
sog.	= sogenannte

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

Zu Ziffer 01 Satz 1

Der Landkreis Cloppenburg befindet sich im Nordwesten Niedersachsens, im Bezirk Weser-Ems im norddeutschen Tiefland.

Der Landkreis Cloppenburg hat Anteil an folgenden drei naturräumlichen Regionen:

- Region 1: „Watten und Marschen“
- Region 2: „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“
- Region 4: „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ (vgl. dazu Kapitel 3)

Zusammen mit dem Landkreis Vechta bildet der Landkreis Cloppenburg den Kulturraum des Oldenburger Münsterlandes. Die größte Ausdehnung des Kreises beträgt Nord-Süd ca. 52 km und Ost-West ca. 37 km.

Der Landkreis Cloppenburg wird vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung als ländlicher Kreis mit Verdichtungsansätzen definiert.

Dabei macht die folgende Struktur ländliche Kreise mit Verdichtungsansätzen aus: Kreise mit einem Bevölkerungsanteil in Groß- und Mittelstädten von mind. 50%, aber einer Einwohnerdichte unter 150 E./km², sowie Kreise mit einem Bevölkerungsanteil in Groß- und Mittelstädten unter 50% mit einer Einwohnerdichte ohne Groß- und Mittelstädte von mind. 100 E./km². (vgl. BBSR Bonn 2023)

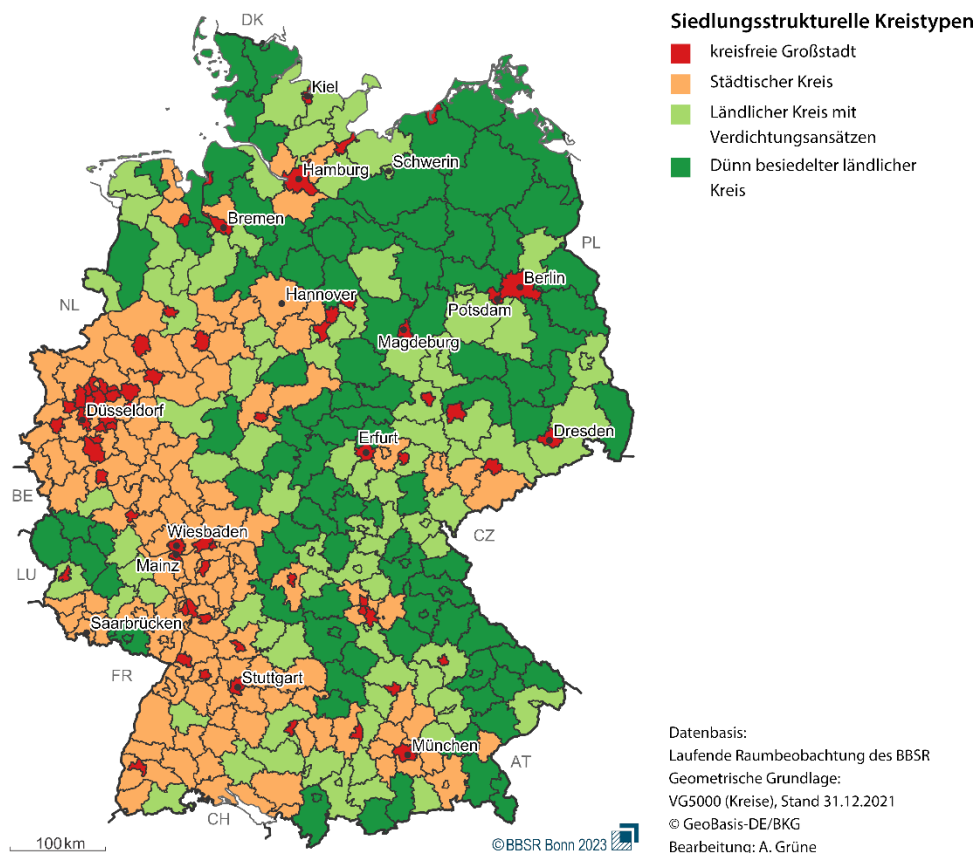


ABB. 1: SIEDLUNGSSTRUKTURELLE KREISTYPEN

Weitere Definitionen der siedlungsstrukturellen Kreistypen:

- Kreisfreie Großstädte: Kreisfreie Städte mit mind. 100.000 Einwohnern.

- Städtische Kreise: Kreise mit einem Bevölkerungsanteil in Groß- und Mittelstädten von mind. 50% und einer Einwohnerdichte von mind. 150 E./km²; sowie Kreise mit einer Einwohnerdichte ohne Groß- und Mittelstädte von mind. 150 E./km²
- Dünn besiedelte ländliche Kreise: Kreise mit einem Bevölkerungsanteil in Groß- und Mittelstädten unter 50% und Einwohnerdichte ohne Groß- und Mittelstädte unter 100 E./km² (vgl. BBSR Bonn 2023)

Die Flächennutzung im Landkreis Cloppenburg verteilt sich wie folgt:

Bodenfläche insgesamt	142.034 ha	100 %
Siedlung	16.129 ha	11,4 %
- Wohnbaufläche	4.913 ha	3,5 %
- Industrie- und Gewerbefläche	2.563 ha	1,8 %
- Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	1.689 ha	1,2 %
Verkehr	6.971 ha	4,9 %
- Straßenverkehr	4.949 ha	3,5 %
Vegetation	116.699 ha	82,2 %
- Landwirtschaftsfläche	94.646 ha	66,6 %
- Waldfläche	16.553 ha	11,7 %
- Heide	72 ha	0,1 %
- Moor	1.133 ha	0,8 %
- Unland, vegetationslose Fläche	677 ha	0,5 %
Gewässer	2.234 ha	1,6 %
- stehendes Gewässer (See/Teich)	849 ha	0,6 %
<i>nachr. Siedlungs- u. Verkehrsfläche (o.Berg-/Tagebau)</i>	<i>20.328 ha</i>	<i>14,3 %</i>

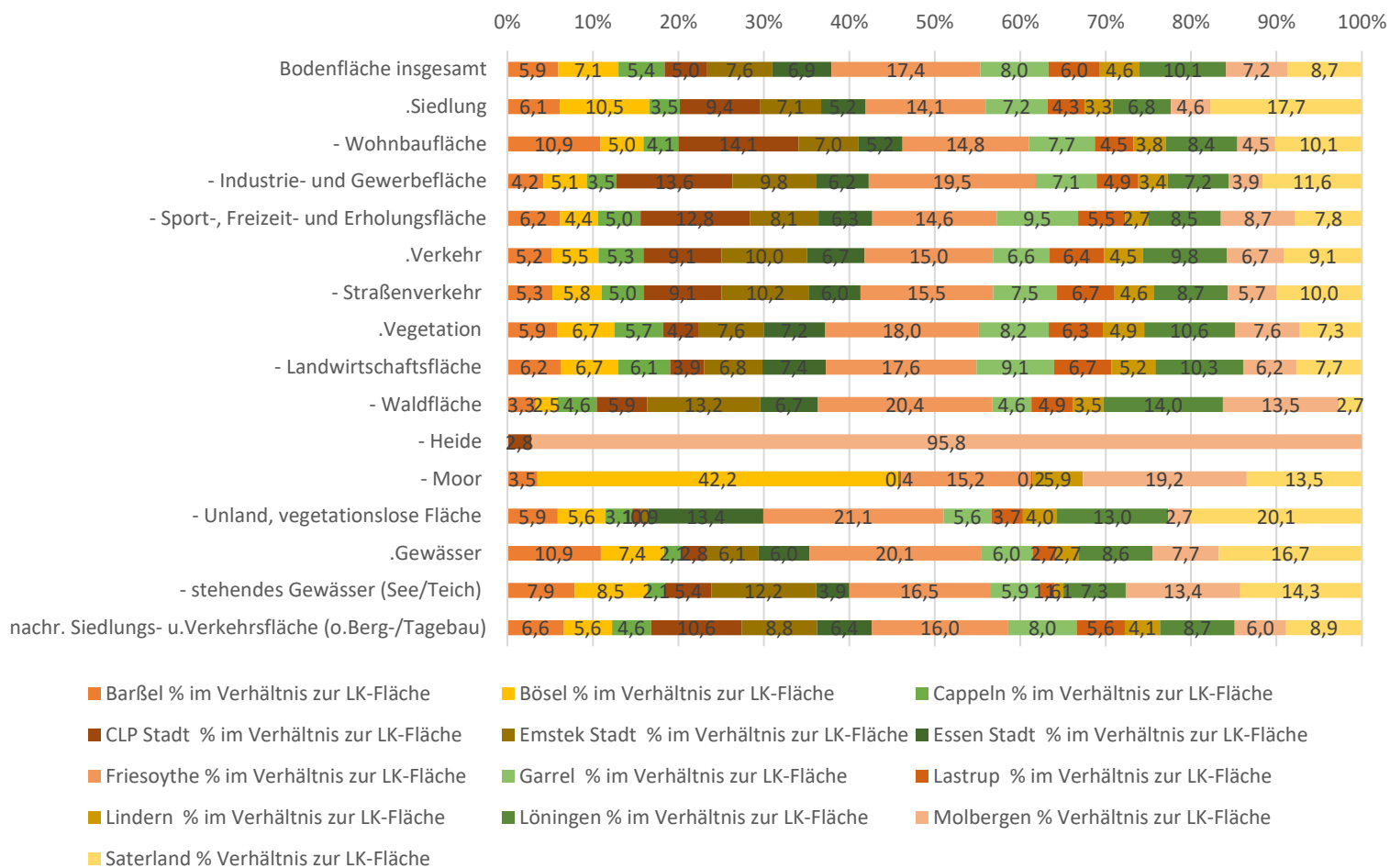
Tab. 1: Flächennutzung im Landkreis Cloppenburg (vgl. LSN c)

Die Landwirtschaftsfläche stellt mit 66,6 % den mit Abstand größten Anteil der Flächennutzung im Landkreis Cloppenburg dar und macht u.a. dadurch den hohen ökonomischen Wert der Landwirtschaft im Landkreis deutlich. Die Siedlungs- und Verkehrsflächen mit zusammen 16,3 % der Gesamtfläche machen einen weiteren Großteil der Flächennutzung aus.

Die Stadtgebiete Lönigen und Friesoythe haben im Landkreis die größten Flächenanteile zu verzeichnen, gefolgt von den Gemeindegebieten des Saterlandes und der Gemeinde Garrel.

Auch die Flächenanteile in den verschiedenen Bodennutzungsarten unterscheiden sich (z.T. deutlich).

Bodennutzung in den Städten und Gemeinden im Verhältnis zur Landkreisfläche in %



Tab. 2: Bodennutzung in den Städten und Gemeinden im Verhältnis zur Landkreisfläche

Die Anteile der Wohnbauflächen sind, ebenso wie die der Industrie- und Gewerbeflächen, in den beiden Städten Friesoythe und Cloppenburg am höchsten. Die größten Anteile an landwirtschaftlichen Flächen sind in Friesoythe, gefolgt von Löningen zu verzeichnen. Ein Großteil der Wälder befindet sich in den Stadt- bzw. Gemeindegebieten Friesoythe, Löningen, Molbergen und Emstek. Heideflächen sind neben kleinen Anteilen in Cloppenburg ausschließlich in dem Gemeindegebiet Molbergen vorzufinden.

Drei Städte und zehn Gemeinden verfügen über zentrale Einrichtungen und Infrastrukturen für die Bevölkerung vor Ort. Sie bilden das Grundgerüst der Zentralen Orte (Grund- und Mittelzentren) (vgl. 2.2.03/2.2.07) und verteilen sich relativ gleichmäßig über das gesamte Kreisgebiet.

Neben einem gut ausgebauten Straßennetz aus Gemeinde-, Kreis- und Landesstraßen ermöglichen die A1 mit der Anschlussstelle in Schneiderkrug/Bühren (Gemeinde Emstek) sowie die A 29 (Dreieck Ahlhorner Heide bzw. Anschlussstelle Ahlhorn), ebenso wie die Bundesstraßen B213 (E233), B68, B69, B72 und die B 401 nicht nur die gute Erreichbarkeit der Zentralen Orte innerhalb des Landkreises untereinander, sondern bringen dem Landkreis auch einen Standortvorteil aufgrund der guten Anbindung an Oberzentren und andere Regionen.

Zudem ermöglicht die Haupteisenbahnstrecke zwischen Oldenburg und Osnabrück das Erreichen der beiden Oberzentren per Bahn.

In den beiden Mittelzentren des Landkreises - Cloppenburg (37.056 EW) und Friesoythe (22.945 EW) - leben 60.001 Einwohner, was einem Anteil von 33,77 % der Bevölkerung entspricht. (vgl. LSN b) Eine genaue Aufschlüsselung der Einwohnerzahlen ist unter Ziffer 03 zu finden.

Im Landkreis lebten im Jahr 2021 auf der Fläche von 1.420,3 km² (vgl. LSN c) 177.701 Einwohner – dies entspricht einer Einwohnerdichte von ca. 125 Einwohnern/km². (vgl. LSN b)

Zu Ziffer 01 Satz 2

Der Landkreis Cloppenburg soll als Lebens-, Wirtschafts- und Naturraum zukunftsorientiert weiterentwickelt werden. Gemäß §1 ROG ist das gesamte Gebiet des Landkreises durch das RROP zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Unterschiedliche Belange an den Raum sind abzustimmen, auftretende Konflikte auf den unterschiedlichen Planungsebenen auszugleichen sowie für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes Vorsorge zu treffen.

Die Grundsätze der Raumordnung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung sind im Raumordnungsgesetz und darüber hinaus auch im Niedersächsischen Raumordnungsgesetz verankert (vgl. § 2 Abs. 1, 2 ROG, §2 NROG).

Insbesondere durch die Fokussierung der Siedlungsentwicklung auf besondere Schwerpunkte (vgl. dazu Kap. 2), die Festlegung/Konkretisierung des Biotopverbundes, der neu definierten Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sowie der Übernahme der Handlungsschwerpunkte aus dem Klimaschutzkonzept des Landkreises soll die Lebensgrundlage auch für nachfolgende Generationen gesichert werden.

Der Landkreis Cloppenburg ist, wie viele andere ländliche Räume auch, von einem tiefgreifenden Strukturwandel betroffen.

Industrialisierung der Landwirtschaft

Ein Grund hierfür ist die Industrialisierung der Landwirtschaft. Die steuernden Faktoren sind insbesondere der agrartechnologische Fortschritt und die (europäische) Agrarpolitik. Eine fortschreitende betriebliche Konzentration (Wachsen oder Weichen) sowie die räumliche Spezialisierung haben zu einem Auseinanderklaffen der betrieblichen Strukturen geführt. (vgl. Mose 2018, S. 1325 ff.)

Im Landkreis Cloppenburg beträgt der Anteil der Landwirtschaftsflächen über 66 % und nimmt somit einen Großteil der Fläche ein. (vgl. LSN c) Die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe im Landkreis Cloppenburg hat sich in den vergangenen 19 Jahren um 41% verringert. Die durchschnittliche Flächenausstattung der Betriebe stieg dafür innerhalb der 19 Jahre von 31 ha im Jahr 2001 auf 54 ha im Jahr 2020. (vgl. Landwirtschaftskammer NDS 2023, S. 21 ff.)

Die Intensivlandwirtschaft geht einerseits mit einem wirtschaftlichen Wachstum einher, andererseits aber auch mit einer Akkumulation ökologischer Probleme. (vgl. Mose 2018, S. 1325 ff.) Hinzu kommen weitere tiefgreifende Wandlungsprozesse in der Landwirtschaft, die nicht zuletzt durch gesellschaftliche Strukturen, Konsumstile und Ernährungsgewohnheiten, makroökonomische Bedingungen, Klima- und Umweltverhältnisse, wissenschaftlich-technischen Fortschritt sowie politische und rechtliche Rahmensetzungen beeinflusst werden. (vgl. Zukunftskommission Landwirtschaft 2021, S. 22)

Neben der Landwirtschaft als solches spielen die vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche der Landwirtschaft eine große Rolle im Landkreis (sog. Agribusiness). Ein Großteil der Arbeitsplätze ist in diesen gewerblich-industriellen Bereichen angesiedelt.

Nicht landwirtschaftliche Erwerbsalternativen

Ein weiterer für den Strukturwandel maßgeblicher Faktor ist die Entwicklung *nicht landwirtschaftlicher Erwerbsalternativen*. (vgl. Mose 2018, S. 1325 ff.) Für den sekundären und tertiären Wirtschaftssektor spielen spezifische Standortqualitäten wie Flächenverfügbarkeit, Bodenpreise, landschaftliche Attraktivität etc. eine wichtige Rolle. (vgl. Mose 2018, S. 1325 ff.)

Insbesondere die Vielzahl an mittelständischen Unternehmen in Industrie und Gewerbe (sekundärer Sektor) sorgen dafür, dass sich der Landkreis wirtschaftlich so erfolgreich entwickelt hat. Es sind aber auch große Potenziale im tertiären Wirtschaftssektor (u.a. Tourismus, Informations- und Kommunikationstechnologie) sowie im immer stärker werdenden Ausbau der Erneuerbaren Energien zu finden.

Im Landkreis fallen auf die Land- und Forstwirtschaft lediglich knapp 4% der Beschäftigten, wohingegen gut 46% der Beschäftigten im produzierenden Gewerbe, gut 18% im Handel, Gastgewerbe und Verkehr sowie gut 32% im Bereich der Dienstleistungen tätig sind. (vgl. LSN f)

Die Arbeitslosenquote liegt im Landkreis Cloppenburg im Jahr mit 4,4 % deutlich unter dem Durchschnitt Niedersachsens von 5,8 %. (vgl. www.statistik.arbeitsagentur.de).

Demografischer Wandel

Der Strukturwandel wird außerdem durch den *demografischen Wandel* und die Infrastrukturausstattung begünstigt. Die landschaftliche Attraktivität, die verhältnismäßig günstigen Grundstückspreise und gute Verkehrsanbindungen (vorwiegend für den motorisierten Individualverkehr) sorgen dafür, dass es einen Teil der Bevölkerung aus den Ballungsräumen in den Landkreis zieht. Zudem sorgen Geburtenüberschüsse (Geburten abzgl. Sterbefälle) sowie phasenweise starke Wanderungsgewinne (v.a. Ende der 1980er-Mitte 1990er Jahr und ab 2015) für ein dynamisches Wachstum im Landkreis. Es zeigt sich jedoch, dass der Beitrag des Geburtenüberschusses zum Bevölkerungswachstum nur noch gering ist. Ohne Wanderungsgewinne würde der Landkreis, wie andere ländliche Regionen auch, langfristig schrumpfen. Die oben genannten Faktoren sowie ein Anstieg der Lebenserwartung machen deutlich, dass auch der Landkreis Cloppenburg von der Alterung betroffen ist. (vgl. www.lkclp.de b), Zugriff am 23.08.2023)

Die Aufrechterhaltung und Anpassung der bestehenden Infrastrukturen zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge wird auch für den Landkreis zu einer zentralen Herausforderung der Zukunft.

Freizeit und Erholung

Die Freizeit- und Erholungsfunktion spielt im Landkreis eine gewichtige Rolle – die drei Erholungsgebiete Barßel-Saterland, Thülsfelder Talsperre und Hasetal sorgen in Kooperation mit dem Landkreis Cloppenburg und den kreisangehörigen Kommunen für eine positive, erholungsdienende und touristische Entwicklung (vgl. Kap. 3.2.3). Der Tourismus bietet insbesondere landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit, sich im Rahmen regionaler Wertschöpfungspartnerschaften breiter aufstellen zu können z.B. durch Urlaub auf dem Bauernhof. (vgl. Landwirtschaftskammer NDS 2022, S. 40 ff.)

Der Tourismus und die Freizeiterholung sind seit einigen Jahren im Landkreis Cloppenburg von Veränderung geprägt. Nicht zuletzt durch die Vermarktung des Verbundes Oldenburger Münsterland e.V. sowie der EU-Förderung durch LEADER sind steigende Besucherzahlen zu verzeichnen (Corona-Zeiten ausgenommen), die darauf schließen lassen, dass weitere Anpassungen an Infrastrukturen für Freizeit und Tourismus erfolgen werden.

Zu Ziffer 01 Sätze 3 und 4

Durch ein koordiniertes Zusammenarbeiten soll darauf hingewirkt werden, die spezifischen Entwicklungschancen der Region zu nutzen, den Strukturwandel des ländlichen Raumes zu

gestalten und für eine ausgewogene Raum- und Siedlungsstruktur zu sorgen. Besondere Entwicklungspotenziale (wie z.B. im Landschafts-, Umwelt- und Naturschutz) sollen herausgearbeitet und weiterentwickelt werden.

Das gelingt am ehesten durch ein partnerschaftliches und verantwortungsvolles Verhältnis zwischen dem Land Niedersachsen und den Trägern der Regionalplanung sowie zwischen den Teilräumen.

Notwendige raumstrukturelle Planungen und Maßnahmen sollen in Zusammenarbeit mit allen kreisangehörigen und ggfs. benachbarten Städten und Gemeinden sowie dem Landkreis als Untere Landesplanungsbehörde gemeinschaftlich erarbeitet werden. Jeder Teilraum hat besondere Eigenpotenziale, die nur mit einem kooperativen Ansatz seine volle Wirkung entfalten können.

Zu Ziffer 02 Sätze 1 und 2

Vorrangiges Ziel einer nachhaltigen Entwicklung der räumlichen Struktur im Landkreis sind die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlage sowie das nachhaltige Leben und Wirtschaften.

Gleichwertige Lebensverhältnisse

Innerhalb des Landkreises sollen die bestehende Versorgung und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge gesichert werden. Dafür ist das Grundgerüst der Zentralen Orte inkl. der Ergänzung um Wohn- und Arbeitsstättenschwerpunkte konsequent anzuwenden. Kooperationen zwischen Gemeinden und weiteren Akteuren sollen unterstützt werden.

Ökonomische Rahmenbedingungen

Die regionsspezifischen Kompetenzen wie bspw. im Bereich Bioökonomie, Industrie und Gewerbe sollen stabilisiert und gestärkt werden. Dies soll u.a. durch den Ausbau der Digitalisierung und der Flächenvorsorge erfolgen. Zudem ist auf eine verbesserte Zusammenarbeit regionaler und lokaler Akteure durch Vernetzung und Kooperation hinzuwirken.

Umweltqualität – Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen wie Wasser, Boden, Luft und Biodiversität sind die Grundvoraussetzung für unser Leben und das unserer zukünftigen Generationen. Der sparsame und verantwortungsvolle Umgang mit Grund und Boden und die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme, d.h. z.B. die vorrangige Ausweisung von Wohn- und Gewerbe/Industrieflächen auf die Zentralen Orte bzw. festgelegte Wohn- und Arbeitsstandorte, die Mobilisierung gewerblicher Brachflächen und die Innenentwicklung sind dafür eine maßgebliche Bedingung, ebenso wie eine vorausschauende Bewirtschaftung der räumlichen Ressourcen (z.B. landwirtschaftliche Flächen) und die Minderung von Nutzungskonflikten und Entwicklungsengpässen.

Zu Ziffer 02 Satz 3

Der Ausbau einer leistungsfähigen Informations- und Kommunikationstechnologie ist für die wirtschaftliche Entwicklung, Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und Wohlstand eine Grundvoraussetzung.

Die Wirtschaft, der öffentliche Sektor und die privaten Haushalte müssen in allen Teilbereichen des Landkreises auf die digitale Infrastruktur und Dienste zugreifen und diese nutzen können.

Zu Ziffer 02 Sätze 4 und 5

Eine gute und bedarfsgerechte Verkehrsinfrastruktur ist für die Entwicklung des Landkreises von herausragender Bedeutung. Neben dem Erhalt und der Entwicklung des

Individualverkehrs ist der gemeindliche und übergemeindliche Ausbau des Öffentlichen Personennahverkehrs sowie der Bahn- und Schiffsverkehr für Personen und Güter im Landkreis zu fördern und auszubauen.

Zu Ziffer 02 Satz 6

Die Bundesregierung hat mit dem Klimaschutzgesetz festgelegt, dass die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 bis zum Jahr 2030 um mind. 65 % und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 % schrittweise gemindert werden. Darüber hinaus soll zum Jahr 2045 eine Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden (vgl. Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) §3 Abs. 1, 2 vom 12.12.2019 inkl. der Änderung vom 18.08.2021).

Auch die Landesregierung setzt im Niedersächsischen Klimagesetz Ziele auf eine Minderung der Gesamtemissionen bis 2030 um mindestens 75% gegenüber 1990, bis 2035 eine Minimierung um mindestens 90% sowie die Erreichung einer Treibhausgasneutralität bis 2040. (vgl. §3 Abs. 1, Niedersächsisches Klimagesetz - Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels vom 10. Dezember 2020 inkl. der Änderung vom 12.12.2023).

Für die Umsetzung der Ziele des Bundes und Landes kommt den Kommunen eine bedeutende Rolle zu, da die politischen Vorgaben im Wesentlichen auf kommunaler Ebene nur in die Praxis umgesetzt werden, wenn diese auch mit Maßnahmen hinterlegt sind. Das Integrierte Klimaschutzkonzept für den Landkreis Cloppenburg (beschlossen im Jahr 2021) verfolgt das Ziel, das Klimaschutzpotenzial des Landkreises optimal auszuschöpfen und zur Senkung der Treibhausgasemissionen beizutragen. (vgl. www.klima.clp.de)

Folgendes Klimaziel wurde im Klimaschutzkonzept für den Landkreis Cloppenburg festgelegt und im Jahr 2021 beschlossen:

Senkung der Treibhausgase (THG) bis 2045 um 85 % gegenüber dem Bezugsjahr 2019 und damit einem pro Kopfemissionswert von 1,62 t pro Jahr.

Im Klimaschutzkonzept des Landkreises Cloppenburg wurden sechs Handlungsschwerpunkte mit den dazugehörigen Maßnahmen erarbeitet. Diese sollen hier im RROP eingebettet werden, da diese zur Erreichung der übergeordneten THG-Einsparziele beitragen und als Leitziele für den Landkreis Berücksichtigung finden sollen. (vgl. Landkreis Cloppenburg, 2021) Aufgrund der sich stetig ändernden Gesetze zum Klimaschutz wird das Klimaschutzkonzept des Landkreises zwischenzeitlich gegebenenfalls angepasst, sodass eine aktuelle Fassung über die Homepage des Landkreises Cloppenburg zu beziehen ist.

1. Eigene Liegenschaften

- Die Verwaltung geht mit ihrem Handeln im Klimaschutz als Vorbild für Bürger*innen und Unternehmen voraus
- Treibhausgasneutrale Verwaltung

2. Bildung

- Etablierung von Klimaschutzthemen in der Bildung (schulisch und außerschulisch)
- Sensibilisierung der Bevölkerung für das Thema Klimaschutz durch Informationen und Öffentlichkeitsarbeit

3. Landwirtschaft

- Erhaltung und Förderung natürlicher Senken (Moore, Dauergrünland, Wälder) und Umsetzung der Maßnahmen im Einklang mit dem Naturschutz

4. Wirtschaft

- Unterstützung und Förderung der Wirtschaft im Bereich Energieeffizienz und beim Einsatz erneuerbarer Energien
- (Fort-)Bildungsangebote im Bereich Klimaschutz stärken

5. Mobilität

- Stärkung des Umweltverbundes und Ausbau des ÖPNV
- Sicherung einer nachhaltigen Mobilität für alle Bevölkerungsgruppen
- Unterstützung des Markthochlaufes der Elektromobilität aller Verkehrsmittel
- Stärkung des Fahrrads als Verkehrsmittel und Ausbau einer attraktiven Infrastruktur. Ziel ist ein Anstieg des Radanteils am Modal Split auf 20 %

6. Bauen, Sanieren und private Haushalte

- Ausbau der Erneuerbaren Energien im Strom- und Wärmebereich
- Steigerung der Sanierungsquote
- Ausbau der Energieeffizienz in privaten Haushalten
- Minimierung der Flächenversiegelung angelehnt an die Ziele des Landes

Zu Ziffer 03 Sätze 1-2

Im Landkreis Cloppenburg leben auf einer Fläche von 1.420,34 km² ca. 177.701 Einwohner. Dies entspricht einer Bevölkerungsdichte von ca. 125 Einwohnern/km².

Im Jahr 2022 teilte sich die Bevölkerung wie folgt auf die einzelnen Städte und Gemeinden auf:

Stadt/ Gemeinde	Anzahl Einwohner	Flächengröße in km ²	Bevölkerungs- dichte (EW/km ²)	Anteil an Einwohnern im Verhältnis zur Einwohner- zahl des Landkreises in %	Anteil an Bodenfläche im Verhältnis zur Landkreis- fläche in %
insgesamt	177.701	1.420,34	125,1	100	100
Barßel	13.601	84,35	161,2	7,65	5,9
Bösel	8.895	100,21	88,8	5	7,1
Cappeln	7.535	76,52	98,5	4,24	5,4
Cloppenburg Stadt	37.056	70,86	523	20,85	5
Emstek	12.535	108,40	115,6	7,05	7,6
Essen	9.101	98,11	92,8	5,12	6,9
Friesoythe	22.945	247,50	92,7	12,91	17,4
Garrel	15.762	113,39	139	8,87	8
Lastrup	7.614	85,53	89	4,28	6
Lindern	5.098	65,80	77,5	2,87	4,6
Lönigen	13.796	143,52	96,1	7,76	10,1
Molbergen	9.469	102,56	92,3	5,33	7,2
Saterland	14.294	123,60	115,7	8,04	8,7

Tab. 3: Aufteilung der Bevölkerung verteilt auf die Städte und Gemeinden (vgl. LSN b)

Die Tabelle zeigt, dass ca. 1/3 der Bevölkerung in den Städten Cloppenburg und Friesoythe lebt (33,77% der Bewohner insgesamt). Die größte Einwohnerdichte hat die Stadt Cloppenburg mit 523 Einwohnern/km². Die größten Flächenanteile haben die Stadtgebiete Friesoythe und Lönigen inne (zusammen 27,5 % der Landkreisfläche).

Positive Bevölkerungsentwicklung in den Städten und Gemeinden der Jahre 2012-2022, 2015-2022, 2020-2022, 2021-2022:

Stadt/Gemeinde	Bevölkerungs- entwicklung 2012-2022 in %	Bevölkerungs- entwicklung 2015-2022 in %	Bevölkerungs- entwicklung 2020-2022 in %	Bevölkerungs- entwicklung 2021-2022 in %
Insgesamt	+ 11,04	+ 7,87	+ 2,94	+ 2,14
Barßel	+ 8,96	+ 6,98	+ 3,10	+ 2,26
Bösel	+ 18,77	+ 15,15	+ 6,09	+ 4,04
Cloppenburg Stadt	+ 15,36	+ 10,47	+ 3,70	+ 2,41
Cappeln	+ 12,01	+ 9,64	+ 3,03	+ 2,41
Emstek	+ 8,52	+ 5,74	+ 1,40	+ 1,49
Essen	+ 7,00	+ 4,90	+ 0,01	+ 0,43
Friesoythe	+ 8,74	+ 4,69	+ 1,92	+ 1,47
Garrel	+ 12,09	+ 7,71	+ 2,72	+ 2,16
Lastrup	+ 14,31	+ 10,32	+ 7,42	+ 4,09
Lindern	+ 10,51	+ 8,26	+ 4,51	+ 3,03
Lönigen	+ 6,54	+ 3,96	+ 1,73	+ 1,50
Molbergen	+ 19,11	+ 12,34	+ 4,33	+ 2,91
Saterland	+ 9,21	+ 7,61	+ 2,81	+ 1,53

Tab. 4: Bevölkerungsentwicklung in den Städten und Gemeinden (vgl. LSN b)

Die Tabelle zeigt die Bevölkerungsentwicklung in den letzten 10 Jahren. Es wird deutlich, dass die Bevölkerung in manchen Gemeinden stärker angestiegen ist, als in anderen. Insgesamt ist noch eine positive Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen, der Anteil des Wachstums nahm in den letzten 10 Jahren jedoch stetig ab.

Die Altersstruktur der Bevölkerung im Landkreis gliedert sich in den Jahren 2012, 2015, 2020, 2021 und 2022 wie folgt:

Alter von... bis...	2022 in %	2021 in %	2020 in %	2015 in %	2012 in %	Vergleich 2012-2022 in %
0-18	20,25	20,07	20,11	20,71	21,57	-1,32
18-25	8,82	9,05	9,16	9,49	9,24	-0,42
25-45	26,03	25,65	25,48	24,91	25,52	0,51
45-65	27,70	28,18	28,50	28,95	28,00	-0,30
65 +	17,20	17,05	16,76	15,93	15,66	1,54

Tab. 5: Altersstruktur (vgl. LSN d)

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass die Altersklassen ab 45 Jahren mit zusammen knapp 45% stark vertreten sind im Gegensatz zu den 0-25- Jährigen von gut 29%. Die Tabelle zeigt ebenfalls, dass im 10-Jahres-Vergleich von 2012-2022 eine Abnahme der 0-18 sowie 18-25-Jährigen zu verzeichnen ist. Im Gegenzug dazu nimmt die Zahl der über 65-Jährigen zu.

Geburtensaldo im Landkreis Cloppenburg, im Land Niedersachsen und deutschlandweit in den Jahren 2012, 2015, 2020, 2021, 2022:

	2012	2015	2020	2021	2022
Landkreis Cloppenburg insgesamt					
Geburtenüberschuss/-defizit	+106	+238	+297	+365	+123
Land Niedersachsen					
Geburtenüberschuss/-defizit	-25.562	-25.277	-22.861	-23.524	-37.118
Deutschland					
Geburtenüberschuss/-defizit	-196.038	-187.625	-212.428	-228.195	-327.522

Tab. 6: Geburtensaldo (vgl. LSN e und Destatis a)

Im Landkreis Cloppenburg ist im Gegensatz zum Land Niedersachsen und auch ganz Deutschland noch ein Geburtenüberschuss zu verzeichnen. Dieser fällt mit 123 (2002 Geborene, 1879 Gestorbene) im Verhältnis zur Anzahl der Einwohner von 177.701 relativ gering aus.

Wanderungsbewegungen Deutschland, Land Niedersachsen und Landkreis Cloppenburg

	2012	2015	2020	2021	2022
Landkreis Cloppenburg insgesamt					
Wanderungssaldo	612	2.114	1.699	1.030	3.695
Land Niedersachsen					
Wanderungssaldo	28.653	123.347	34.293	49.124	152.245
Deutschland					
Wanderungssaldo	368.945	1.139.402	220.251	329.163	1.462.089

Tab. 7: Wanderungsbewegungen (vgl. LSN f und Destatis b)

In den Jahren 2015 und 2022 waren hohe Wanderungssalden zu verzeichnen (Zuzüge minus Fortzüge). Dies lässt sich auf die hohe Anzahl an Schutzsuchenden aus den Krisengebieten (2015 v.a. Syrien, 2022 v.a. Ukraine) zurückführen. Aber auch in den anderen Jahren zeigen sich starke Zuwanderungsgewinne. Diese Zuwanderungsgewinne federn den demografischen Wandel vorerst ab bzw. halten ihn etwas länger auf.

Der demografische Wandel macht, trotz der bisher steigenden Bevölkerungszahl, vor dem Landkreis Cloppenburg jedoch nicht halt. Dies zeigt sich insbesondere durch die Alterung der Bevölkerung. Hinzu kommt eine Geburtenziffer im Landkreis Cloppenburg von 2,01 (2021), die unterhalb des Bestandhaltungsniveaus von knapp 2,1 Kindern je Frau liegt, um den Bevölkerungsstand ohne Wanderungsgewinne halten zu können (vgl. www.lkclp.de b). Je nach Ausgangssituation und Entwicklung wird die Bevölkerungsentwicklung in den Städten und Gemeinden unterschiedlich verlaufen.

Durch eine frühzeitige Berücksichtigung dieser Faktoren können Fehlinvestitionen vermieden und die öffentliche Daseinsvorsorge und Standortattraktivität für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden. Hinzu kommt, dass nicht allein die sinkenden Geburtenzahlen und die Alterung der Gesellschaft ausschlaggebend sind, sondern vielmehr auch eine veränderte Sozialstruktur, die Individualisierung von Lebensstilen sowie die Arbeitsmarktbedingungen.

Um den Wandel zu gestalten, bedarf es spezifischer und zielgruppenorientierter Konzepte und Projekte auf regionaler und lokaler Ebene. In diesem Zusammenhang soll auf regionaler Ebene z.B. die Siedlungsentwicklung koordiniert und auf besonders geeignete Räume (Zentrale Orte und Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten) gelenkt

werden. Auf kommunaler Ebene sind insbesondere die konkreten Projekte, die von und mit Menschen vor Ort entwickelt werden geeignet, um den demografischen Wandel zu gestalten. Zu nennen sind beispielsweise Projekte zu alternativen Wohn- und Lebensformen, zur Kranken- und Pflegeversorgung, zur Versorgung mit Produkten des täglichen Bedarfs usw. Das bürgerschaftliche Engagement sollte durch eine partizipative Demokratie auch weiterhin gefördert werden. Dazu müssen jedoch entsprechende Strukturen geschaffen bzw. ausgebaut und verbessert werden.

Zu Ziffer 04

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 05 Satz 1

Der Landkreis Cloppenburg hat wirtschaftsgeografisch gesehen eine gute Lage im Einzugsbereich der Oberzentren Oldenburg und Osnabrück. Mit der A1 und der A29 verfügt der Landkreis über direkte Nord-Süd-Anbindungen; die B213/B72 verbinden als E233 die A31 mit der A1 und damit niederländische Wirtschaftszentren mit Osteuropa und Skandinavien. Die Eisenbahnstrecke Oldenburg-Osnabrück verknüpft den Landkreis Cloppenburg mit den nächstgelegenen Oberzentren Oldenburg und Osnabrück. Die Eisenbahngüterverkehrsstrecken Essen-Meppen, Cloppenburg-Friesoythe und Sedelsberg-Ocholt sind von wirtschaftsstruktureller Bedeutung und können perspektivisch auch für Personenbeförderung in Frage kommen.

Der Küstenkanal im Nordkreis Cloppenburg spielt für den multimodalen Güterverkehr sowie die Freizeitnutzung eine bedeutende Rolle.

Die beiden Mittelzentren Cloppenburg und Friesoythe haben große raumordnerische Bedeutung als Arbeitsmarkt- und Ansiedlungsschwerpunkte. Ebenso sind die im Kapitel 2 festgelegten Arbeitsstätten-schwerpunkte ecopark und das Industrie- und Gewerbegebiet Emstek-West/Gewerbegebiet Cappelner Str. sowie die Vorranggebiete für industrielle Anlagen und Gewerbe ecopark und c-Port als besondere Schwerpunkte zu nennen. Ihre Standort- und Entwicklungspotenziale gilt es in besonderer Weise zu fördern und zu unterstützen.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen im Landkreis Cloppenburg lag im Jahr 2021 bei 71.339 Beschäftigten. Zur Berechnung der Beschäftigtenquote wurde diese Zahl in Bezug zur Einwohnerzahl zwischen 15 und 67 Jahren (119.378 Personen) gesetzt. Demnach lag eine Beschäftigungsquote von 59,76 % im Landkreis Cloppenburg vor. Dem entgegen steht eine Arbeitslosenquote von 3,7 % in dem Jahr.

	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort (Stichtag 30.06.)	Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) am Arbeitsort (Stichtag 30.06.)	Arbeitslose (Jahresdurchschnitte 2021)
Landkreis Cloppenburg insgesamt	71.339	20.292	4.420
Barßel	3.592	1.119	430
Bösel	2.321	883	214
Cappeln	2.442	1.649	120
Cloppenburg	16.445	4.358	1.217
Emstek	6.503	1.572	219
Essen	6.525	815	193
Friesoythe	9.326	2.492	600
Garrel	7.189	2.320	293
Lastrup	2.558	610	142
Lindern	1.371	496	103
Löninge	5.458	1.340	257
Molbergen	1.999	1.362	156
Saterland	5.610	1.276	477

Tab. 8: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2021 a)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Wirtschaftsabschnitten:

A Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

C Verarbeitendes Gewerbe

D Energieversorgung

E Wasserversorgung, Abwasser, Abfallentsorgung, Bes. v. Umweltverschmutz.

F Baugewerbe

G Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz.

H Verkehr und Lagerei

I Gastgewerbe

J Information und Kommunikation

K Erbringung von Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen

L Grundstücks- und Wohnungswesen

M Erbringung von freiberufl./techn./wissenschaftl. Dienstleistungen

N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen

O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherungen

P Erziehung und Unterricht

Q Gesundheits- und Sozialwesen

R Kunst, Unterhaltung und Erholung

S Sonstige Dienstleistungen

T Private Haushalte

Cloppenburg (vgl. LSN f)

A-Z Insgesamt (einschl. ohne Angabe)	73.382		
		darunter A Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft	2.849
		darunter B-F Produzierendes Gewerbe	33.117
		darunter B-E Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau, sonst. Industrie	25.502
		darunter F Baugewerbe	7.615
		darunter G-U Dienstleistungsbereiche	37.416
		darunter G-I Handel, Verkehr und Lagerei, Gastgewerbe	13.477
		darunter J-U Sonstige Dienstleistungen	23.939
		Z Ohne Angabe	0

Im Landkreis Cloppenburg entfallen auf die Land- und Forstwirtschaft 3,88 %, auf das produzierende Gewerbe 45,13 %, auf das Dienstleistungsgewerbe 50,99 % (davon 36,02 % Handel, Verkehr und Lagerei, Gastgewerbe und 63,98 % Sonstige Dienstleistungen).

Niedersachsen (vgl. LSN f)

A-Z Insgesamt (einschl. ohne Angabe)	3.109.957		
		darunter A Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft	42.633
		darunter B-F Produzierendes Gewerbe	892.971
		darunter B-E Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau, sonst. Industrie	683.596
		darunter F Baugewerbe	209.375
		darunter G-U Dienstleistungsbereic he	217.432 0
		darunter G-I Handel, Verkehr und Lagerei, Gastgewerbe	698.583
		darunter J-U Sonstige Dienstleistungen	1.475.737
		Z Ohne Angabe	33

Im Land Niedersachsen entfallen auf die Land- und Forstwirtschaft 1,37 %, auf das produzierende Gewerbe 28,71 %, auf das Dienstleistungsgewerbe 69,91 %, 0,001 % sind ohne Angabe zu verzeichnen.

Deutschland (vgl. Destatis c)

A-Z Insgesamt (einschl. ohne Angabe)	34.269.120		
A Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft	230.252		
B-F Produzierendes Gewerbe	9.363.957	darunter B-E Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau, sonst. Industrie	7.387.911
		darunter F Baugewerbe	1.976.046
G-U Dienstleistungsbereiche	24.673.498	darunter G-I Handel, Verkehr und Lagerei, Gastgewerbe	7.568.639
		darunter J-U Sonstige Dienstleistungen	17.104.859
Z Ohne Angabe	1.413		

In Deutschland entfallen auf die Land- und Forstwirtschaft 0,67 %, auf das produzierende Gewerbe 27,32 %, auf das Dienstleistungsgewerbe 72 %, 0,004 % sind ohne Angabe zu verzeichnen.

Verarbeitendes Gewerbe

- 10 Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln
- 11 Getränkeherstellung
- 12 Tabakverarbeitung
- 13 Herstellung von Textilien
- 14 Herstellung von Bekleidung
- 15 Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen
- 16 Herst.v.Holz-,Flecht-,Korb-u.Korkwaren (o.Möbel)
- 17 Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus
- 18 Herstellung von Druckerzeugnissen
- 19 Kokerei und Mineralölverarbeitung
- 20 Herstellung von chemischen Erzeugnissen
- 21 Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
- 22 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
- 23 H.v. Glas und Glaswaren, Keramik, Verarb.v.Steinen und Erden
- 24 Metallerzeugung und -bearbeitung
- 25 Herstellung von Metallerzeugnissen
- 26 Herstellung von Dv-Geräten, elektr.u.opt. Erzeugnissen
- 27 Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
- 28 Maschinenbau
- 29 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
- 30 Sonstiger Fahrzeugbau
- 31 Herstellung von Möbeln
- 32 Herstellung sonstiger Waren
- 33 Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen

Cloppenburg (vgl. LSN g)

B + C Bergbau u. Gewinn. v. Steinen u. Erden, Verarb. Gewerbe	143		
		darunter B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	4
		darunter C Verarbeitendes Gewerbe	139
		darunter 10 Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	44
		darunter 25 Herstellung von Metallerzeugnissen	26
		darunter 28 Maschinenbau	14
		10-33 ohne 10,25,28	55

Sieht man sich das verarbeitende Gewerbe in Cloppenburg an, kann festgehalten werden, dass ein Großteil der Betriebe auf die Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln (31,65 %), auf die Herstellung von Metallerzeugnissen (18,71 %) sowie auf den Maschinenbau (10,07 %) spezialisiert sind. 39,57 % sind anderen Gewerben zuzuordnen wie bspw. der Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen, der Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren, der Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeiten von Steinen und Erden oder der Herstellung von Druckerzeugnissen.

Niedersachsen (vgl. LSN g)

B + C Bergbau u. Gewinn. v. Steinen u. Erden, Verarb. Gewerbe	3.877		
		darunter B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	109
		darunter C Verarbeitendes Gewerbe	3.768
		darunter 10 Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	656
		darunter 25 Herstellung von Metallerzeugnissen	545
		darunter 28 Maschinenbau	469
		10-33 ohne 10,25,28	2.098

In Niedersachsen ergibt sich folgendes Bild:

Ein Großteil des verarbeitenden Gewerbes bezieht sich auf die Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln (17,41 %), auf die Herstellung von Metallerzeugnissen (14,46 %) sowie auf den Maschinenbau (12,45 %). 55,68 % sind anderen Gewerben zuzuordnen wie bspw. der Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen, der Herstellung von Gummi-

und Kunststoffwaren, der Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeiten von Steinen und Erden oder der Herstellung von Druckerzeugnissen. (vgl. LSN g)

Deutschland (vgl. LSN g)

B + C Bergbau u. Gewinn. v. Steinen u. Erden, Verarb. Gewerbe	47.269		
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1.111		
C Verarbeitendes Gewerbe	46.158		
		10 Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	5.581
		25 Herstellung von Metallerzeugnissen	8.159
		28 Maschinenbau	6.324
		10-33 ohne 10,25,28	26.094

Auch deutschlandweit ist ein Großteil des verarbeitenden Gewerbes auf die Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln (12,09 %), auf die Herstellung von Metallerzeugnissen (17,68 %) sowie auf den Maschinenbau (13,70 %) spezialisiert. 56,53 % sind anderen Gewerben zuzuordnen wie bspw. der Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen, der Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren, der Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeiten von Steinen und Erden oder der Herstellung von Druckerzeugnissen. (vgl. Destatis d)

Für die Sicherung bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze kommt der Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der Sicherung und Entwicklung eines ausgewogenen Branchenmixes eine besondere Bedeutung zu.

Die Land- und Forstwirtschaft macht mit 3,88 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten einen weitaus größeren Anteil aus als im Land Niedersachsen und deutschlandweit. Ebenso liegt das produzierende Gewerbe im Landkreis mit 45,13 % deutlich höher als das in Niedersachsen oder deutschlandweit, das Dienstleistungsgewerbe hingegen mit 50,99 % deutlich niedriger.

Um dem in vielen Bereichen schon vorherrschenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken, bedarf es eines attraktiven Standortes, der sich an die Bedürfnisse seiner Bewohner anpasst. Hiermit ist u.a. eine befriedigende Infrastrukturversorgung (z.B. in den Bereichen Kindergarten/Schule/Ausbildung, soziale Einrichtungen/Gesundheitsversorgung, ÖPNV), eine an die Bedürfnisse angepasste Wohnbauentwicklung, attraktive kulturelle Angebote und eine attraktive Umgebung für Erholung und Freizeitgestaltung gemeint.

Zu Ziffer 05 Satz 2

Um den Landkreis Cloppenburg insgesamt, aber auch seine Teilräume dauerhaft weiterzuentwickeln, müssen vorhandene Ressourcen, Kompetenzen und Standort- und Innovationspotenziale genutzt und durch zielgerichtete Planungen und Maßnahmen unterstützt werden. Der wirtschaftsstrukturelle Wandel sowie der internationale Konkurrenzdruck erfordern eine zielgerichtete Wirtschaftsförderung sowie deren Service- und Dienstleistungen wie bspw. die Wirtschaftswerbung, die Existenzgründungsunterstützung, die Fachkräftesicherung, die Firmenbetreuung,

kreiseigene Finanzierungshilfen, die Wissens- und Technologietransferberatung, einen Ansiedlungs- und Standortservice oder die Behördenlotsenfunktion.

Die zur Verfügung stehenden Entwicklungs-, Kooperations- und Förderprogramme sollen je nach Bedarf eingesetzt werden, um die Wirtschaft gezielt zu fördern.

Herausforderungen hinsichtlich der Standort- und Lebensqualität müssen nicht nur auf kommunaler, sondern insbesondere auf regionaler Ebene bewältigt werden, da die Ansprüche und Handlungserfordernisse immer größer (wie bspw. ÖPNV/Verkehr, Wirtschaftsförderung, Umweltschutz) und die Ressourcen (wie bspw. Finanzen, Flächen) knapper werden.

Zu Ziffer 06

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 07 Sätze 1-3

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 07 Satz 4-6

Die Innovationsbereitschaft ist insbesondere bei den im Landkreis Cloppenburg dominierenden Branchen von zentraler Bedeutung. Die Entwicklung von neuen Produkten und Verfahren, von neuen Dienstleistungen sowie die Vermarktung von hochwertig weiterverarbeiteten Produkten nimmt einen hohen Stellenwert im Landkreis ein. Die der Land- und Ernährungswirtschaft vor- und nachgelagerten Produktionsbereiche sind wegen ihrer wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Impulskraft von besonderer Bedeutung.

Zu Ziffer 08

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 09

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 10

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 11

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

1.2 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

Zu Ziffer 01 Satz 1

Der Landkreis Cloppenburg wirkt u.a. in folgenden Kooperationen und Netzwerken mit:

- Städtering Zolle-Emsland (Interreg V A Deutschland-Niederland)
- Ems-Dollart Region
- Metropolregion Nordwest
- Zukunftsregion4Klima
- Wachstumsregion Hansalinie
- Agrar- und Ernährungsforum Oldenburger Münsterland e. V.

- Agrotech-Valley-Forum
- IHK-Beirat Oldenburger Münsterland
- regionale Kooperationen wie der Verbund Oldenburger Münsterland
- Lokale Aktionsgruppen der Leader-Regionen Hasetal, Soesteneriederung, Fehngebiet
- weitere Zweckverbände wie: Zweckverband ecopark, Interkommunaler Industriepark Küstenkanal IIK (C-Port), Zweckverband Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre, Zweckverband Ökologische Station Raddetäler

Gewachsene und erfolgreiche Netzwerke und Kooperationen dienen der Stärkung des Landkreises u.a. in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit, gerade vor dem Hintergrund der voranschreitenden Globalisierung und der steigenden Bedeutung innerhalb der europäischen Union. Zur Stärkung der Vernetzungsfunktion sollen die gewachsenen und erfolgreich geführten Netzwerke und Kooperationen von Seiten des Landkreises Cloppenburg fortgeführt und intensiviert werden. Dazu bedarf es allerdings einer Koordination der Mitgliedschaften, sodass die Netzwerke und Kooperationen auch wirklich für den Landkreis Cloppenburg nutzbar und sinnbringend für seine Entwicklung sind.

Im Folgenden werden die wichtigsten Kooperationen und Netzwerke kurz beschrieben:

Verbund Oldenburger Münsterland e.V.:

Der "Verbund Oldenburger Münsterland e.V." wurde im Juli 1995 gegründet und hat seinen Sitz in Vechta-Langförden. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit vornehmlich auf das Oldenburger Münsterland und betrachtet es als seine besondere Aufgabe, das Verständnis für das Oldenburger Münsterland innerhalb und außerhalb seiner Grenzen zu verbreiten und bei der Entwicklung des Oldenburger Münsterlandes mitzuwirken. Dies erfolgt durch Öffentlichkeitsarbeit für das Oldenburger Münsterland, Förderung und Entwicklung der wirtschaftlichen, touristischen und kulturellen Belange des Oldenburger Münsterlandes, Verbesserung der Lebensverhältnisse, Stärkung der Wirtschaftskraft und kulturelle Bereicherung des ländlichen Raumes. Mitglieder des Vereins sind die Landkreise Cloppenburg und Vechta. Weitere Mitglieder sind natürliche Personen, Firmen, sonstige Vereine sowie Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts. (vgl. LANDKREIS CLOPPENBURG, Mitgliedschaft des Landkreises Cloppenburg in Gesellschaften, Körperschaften, Verbänden und Vereinen. Stand Feb. 2022, S.62)

Zukunftsregion4Klima:

Die Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Oldenburg und Vechta schließen sich im Rahmen des Förderprogramms „Zukunftsregionen in Niedersachsen“ zu einer Zukunftsregion zusammen, um sich gemeinsam den landkreisübergreifenden Herausforderungen der Zukunft zu stellen. In der Zukunftsregion werden die Stärkung und der Ausbau der landkreisübergreifenden Kooperationen in Zusammenarbeit mit den relevanten Akteur:innen aus Wirtschaft und Gesellschaft zur Bearbeitung gemeinsamer gesellschaftlicher Zukunftsaufgaben vorangetrieben. Im Fokus stehen dabei die Themenfelder „Biologische Vielfalt und funktionierende Naturräume“ sowie „Kultur und Freizeit“. (vgl. ZUKUNFTSREGION4KLIMA, Zukunftskonzept im Rahmen der Bewerbung als Zukunftsregion, S. 1, 3)

Wachstumsregion Hansalinie A1 (siehe Kapitel 1.2 Ziffer 06 Satz 2)
www.hansalinie.eu

Metropolregion Nordwest (siehe Kapitel 1.2 Ziffer 05 Satz 1)
www.metropolregion-nordwest.de

Städtering Zwolle-Emsland (Interreg V A Deutschland-Niederland) (siehe Kapitel 1.2 Ziffer 03)

<https://www.linkedin.com/company/stedenkring-st%C3%A4dterring-zwolle-emsland/?originalSubdomain=de>

Ems-Dollart Region (siehe Kapitel 1.2 Ziffer 03)
www.edr.eu

Im Landkreis Cloppenburg soll die ländliche Entwicklung durch verschiedene Landes-, Bundes- und EU-Fördermittel gefördert werden. Zu nennen sind u.a. LEADER und ZILE sowie die Städtebauförderung.

LEADER - Liaison entre actions de développement de l'économie rurale – die Verbindung von Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft

Die Städte und Gemeinden des Landkreises Cloppenburg sind Teil folgender drei LEADER-Regionen: die LEADER-Region Hasetal (Lönigen, Essen, Lindern, Lastrup), die LEADER-Region Soesteneriederung (Cloppenburg, Friesoythe, Bösel, Cappeln, Emstek, Garrel, Molbergen und Saterland) sowie die LEADER-Region Fehngebiet (Barßel).

LEADER steht für die "Verbindung von Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft" und ist ein Förderinstrument der Europäischen Union zur Stärkung und Weiterentwicklung der ländlichen Räume. Mit der Förderung von Projekten in zu Beginn der Förderperiode ausgewählten LEADER Regionen wird die nachhaltige Entwicklung in den ländlichen Gebieten unterstützt. Insbesondere durch den Bottom-up-Ansatz, d.h. durch Impulse und Ideen aus der Bevölkerung, die in den jeweiligen Aktionsgruppen beschieden werden, können die Stärken einer Region optimal genutzt und ausgebaut werden. LEADER-Fördermittel stammen aus dem EU-Programm für die Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum (PFEIL), mit dem die Akteure Vorhaben aus dem Regionalen Entwicklungskonzept (REK) umsetzen können. (www.ml.niedersachsen.de) Das Förderprogramm wird aus dem EU-Fördertopf ELER finanziert.

ZILE – Die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung

Neben der LEADER-Förderung beziehen einzelne (Dorf)Regionen aus dem Landkreis Zuwendungen für die Integrierte Ländliche Entwicklung (ZILE).

Mit der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) werden Gemeinden unterstützt, die ihre Zukunft gemeinsam mit den Nachbargemeinden gestalten. Gemeinsam sollen sie ihren Standort attraktiv und lebenswert gestalten und sich aktuellen Herausforderungen wie dem demografischen Wandel, der Energiewende oder dem vorbeugenden Hochwasserschutz stellen (www.arl-we.niedersachsen.de a). Förderregionen sind u.a. HoKeBü, Friesoythe Süd, Friesoythe Kanaldörfer, Lindern Ost, Lönigen Süd-West, Dorfregion Molbergen, Dorfregion Cappeln, Dorfregion Lastrup, Dorfregion „Beidseits der Lethe“.

Städtebauförderung

Mit den Fördermitteln des Städtebauförderprogramms unterstützen Land und Bund städtebauliche Maßnahmen, die auf eine ganzheitliche Verbesserung der Lebensqualität in den Städten und Gemeinden abzielen. Ein besonderer Fokus liegt hierbei auf der ökologischen Nachhaltigkeit sowie auf der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung. (vgl. www.arl-we.niedersachsen.de b)

Von der Städtebauförderung profitieren die Städte und Gemeinden des Landkreises Cloppenburg wie bspw. durch die Umgestaltung von Ortskernen.

Zu Ziffer 01 Satz 2

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 02

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 03

Grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Entwicklungspotenziale können besonders über die verschiedenen Programme im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit erschlossen werden.

INTERREG ist eines der zentralen Instrumente in der europäischen Kohäsionspolitik bzw. Regionalpolitik, mit der die Entwicklungsdifferenzen zwischen den europäischen Regionen gemindert und der ökonomische Zusammenhalt gestärkt werden soll. Finanziert wird INTERREG durch den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE). 2021 startete die sechste INTERREG-Förderperiode. Parallel zum EU-Haushalt können bis zum Jahr 2027 Projekte im Rahmen von Interreg initiiert werden. Wichtige Punkte im Rahmen der Kohäsionspolitik 2021-2027 sind beispielsweise die Förderung des wirtschaftlichen Wachstums, der Beschäftigung, sozialer Integration und besserer Zusammenarbeit in der Grenzregion. (vgl. www.arl-we.niedersachsen.de)

Beispielhaft werden zwei Kooperationen/Zweckverbände näher erläutert, an denen der Landkreis Cloppenburg derzeit mitwirkt:

Städtering Zwolle-Emsland (Interreg Deutschland-Niederland):

Der Städtering ist im Rahmen des Programms INTERREG I der EU im Jahre 1993 in seiner heutigen Form gegründet worden, um eine interkommunale grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur, Tourismus, Erholung und Gesundheitswesen zu fördern. Arbeitsschwerpunkte sind derzeit intensive Bemühungen um die Aufwertung der Ost-West Verkehrsachse der Europastraße 233 zur Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan und zum 4-spurigen Ausbau. Derzeit gehören dieser Kooperation auf niederländischer Seite folgende Partnerinnen/Partner an: die Gemeinden Zwolle, Meppel, Hoogerveen, De Wolden, Emmen, Coevorden, Staphorst, Avereest, Gramsbergen, Hardenberg, Ommen, die Provinzen Drenthe, Overijssel sowie die Kamern van Koophandel Zwolle und Drenthe (Handelskammern). Auf deutscher Seite gehören dazu: die Städte Meppen, Haselünne, Lönigen, Cloppenburg, Haren, die Gemeinden Lastrup, Twist, Herzlake, die Landkreise Emsland, Cloppenburg und IHK Osnabrück-Emsland. (vgl. LANDKREIS CLOPPENBURG, Mitgliedschaft des Landkreises Cloppenburg in Gesellschaften, Körperschaften, Verbänden und Vereinen. Stand Feb. 2022, S.55)

Ems-Dollart-Region („Interreg Deutschland-Niederland“):

Der Zweckverband Ems-Dollart-Region (EDR) wurde 1977 zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere in den Bereichen Wirtschaftliche Entwicklung, Verkehr und Transport, Raumordnung, Hafenwirtschaft, Kultur und Sport, Ausbildung und Unterricht, Tourismus und Erholung, Umweltschutz und Abfallwirtschaft, Naturschutz und -entwicklung, soziale Angelegenheiten, Gesundheitswesen, Katastrophenschutz, Kommunikation, Gefahrenabwehr und öffentliche Ordnung und Agrarwirtschaft gegründet. Mitglieder in diesem grenzüberschreitenden Zweckverband sind zurzeit 105 Gemeinden, Kreise, Kammern und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften im deutschen Nordwesten und in den Provinzen Groningen und Drenthe sowie die Landkreise Aurich, Leer, Wittmund, Emsland, Cloppenburg und die Stadt Emden. Mitglieder aus dem Landkreis Cloppenburg sind derzeit die Gemeinden Barßel, Bösel, Essen, Lastrup, Lindern, Saterland und die Städte Friesoythe und Lönigen. (vgl. LANDKREIS CLOPPENBURG, Mitgliedschaft des Landkreises Cloppenburg in Gesellschaften, Körperschaften, Verbänden und Vereinen. Stand Feb. 2022, S.73)

Zu Ziffer 04

Der Landkreis Cloppenburg soll in seiner räumlichen Struktur durch leistungsfähige Nord/Süd und Ost/West-Verbindungen mit den angrenzenden Landkreisen und Regionen weiter vernetzt und gestärkt werden. Sie dienen nationalen und internationalen Verflechtungen.

Eine zentrale Verkehrsachse stellt die B213 (E 233) dar. Sie ist die kürzeste Verbindung zwischen Amsterdam/Rotterdam und den Räumen Bremen/Hamburg sowie darüber hinaus Skandinavien. Der Ausbau soll die Leistungsfähigkeit der Region unterstützen. Aber auch die Autobahnen (A1 und A29) und Bundesstraßen (B68, B69, B72 und die B 401) die durch den Landkreis verlaufen, sowie die Bahnstrecken (vorhandene Bahnstrecke (Oldenburg-Osnabrück), die Reaktivierung der Bahnstrecken Essen-Meppen, Cloppenburg-Friesoythe und Sedelsberg-Ocholt inkl. des Lückenschlusses zwischen Friesoythe und Sedelsberg) stellen weitere wichtige Verbindungen dar und stärken den Landkreis Cloppenburg mit seinen ansässigen z.T. international agierenden Unternehmen und Einrichtungen.

Der Küstenkanal ist Teil des Kernnetzes der Bundeswasserstraßen. Derzeit ist auf dem Küstenkanal eine Befahrbarkeit mit einem maximal 2,70 m abgeladenen Europaschiff möglich. Mit dem Ausbau des Küstenkanals und den Ersatzneubauten der Schleusen Dörpen und Oldenburg für das 2,50 m abgeladene GMS im Richtungsverkehr soll die Befahrbarkeit auf dem Küstenkanal qualitativ verbessert werden.

Zu Ziffer 05 Satz 1

Metropolregion Nordwest

Die Metropolregion Nordwest wurde als eine von elf Metropolregionen bundesweit im Jahr 2006 gegründet und besteht als eingetragener Verein.

Zur Metropolregion Nordwest gehören die Bundesländer Bremen und Niedersachsen sowie die niedersächsischen Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Cuxhaven, Diepholz, Friesland, Oldenburg, Osnabrück, Osterholz, Vechta, Verden, Wesermarsch, die kreisfreien Städte Delmenhorst, Oldenburg und Wilhelmshaven sowie die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Ebenso Mitglied sind die Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven, die Oldenburgische IHK sowie die IHK Stade für den Elbe-Weser-Raum. (vgl. www.metropolregion-nordwest.de)

Die Metropolregion stellt ein Instrument der gemeinsamen Raumordnung und Landesplanung der Länder Bremen und Niedersachsen dar.

Wesentliche Aufgabe der Metropolregion ist die Unterstützung und Förderung regionaler Aktivitäten zur Erhöhung der regionalen Sichtbarkeit, der Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit und der Lebensqualität, ebenso wie die Unterstützung und Förderung der länderübergreifenden regionalen Zusammenarbeit und Vernetzung.

Ziel des Vereins ist:

- die Verbesserung der Struktur und Entwicklung des gemeinsamen Kooperationsraumes durch Vernetzung und Interaktion von kommunalen Gebietskörperschaften, den Ländern Niedersachsen und Bremen sowie von Wirtschaft, Wissenschaft und anderen
- die Profilierung der Metropolregion als nationale und europäische Wirtschaftsregion mit besonderen Potenzialen, Kompetenzen und standortspezifischen Angeboten
- die Förderung und Initiierung von Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit der hiesigen Wirtschaft und Wissenschaftslandschaft
- die Vernetzung und Stärkung der vorhandenen metropolitanen Funktionen und Initiierung von Metropol- und Nordwest-Projekten
- die Erarbeitung und Umsetzung gemeinsamer Lösungen für regional bedeutsame Aufgaben (vgl. METROPOLREGION NORDWEST a, S.1)

Der Handlungsrahmen der Metropolregion basiert auf drei Innovationspfaden:

- Klimaneutralität und Biodiversität gestalten
- Daseinsvorsorge sichern
- Nachhaltige und intelligente Mobilität vorantreiben

Diese greifen ineinander und stehen in wechselseitiger Beziehung zueinander.

Um diese Innovationspfade umzusetzen, wird sich auf acht strategische Handlungsfelder konzentriert:

- Zukunftsfähige Gesellschaft
- Digitalisierung, künstliche Intelligenz
- Ressourceneffizienz, Ressourcenschutz
- Räumliche Planung, Stadt- und Regionalentwicklung
- Arbeit und Wirtschaft
- Lebensqualität, gleichwertige Lebensverhältnisse
- Qualifizierung, lebenslanges Lernen
- Energieversorgung

Zu den einzelnen Handlungsfeldern, die sich gegenseitig beeinflussen und nicht unabhängig voneinander betrachtet werden, werden themenbezogene Aktivitäten und Projekte gefördert.

(vgl. METROPOLREGION NORDWEST (2022) b, ab S.9)

Zu Ziffer 05 Sätze 2-4

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 06 Satz 1

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 06 Satz 2

Die Landkreise Cloppenburg, Diepholz, Oldenburg, Osnabrück und Vechta haben sich im Jahr 2007 zur Wachstumsregion Hansalinie zusammengeschlossen, um positive Effekte für die Unternehmen in der Region zu erzielen und so den gemeinsamen Wirtschaftsraum weiter zu stärken. Im Jahr 2011 wurde die Wachstumsregion als Verein gegründet.

Zusammen mit Unternehmen, Hochschulen und wirtschaftsnahen Einrichtungen sollen die besonderen regionalen Kompetenzen und Standortqualitäten gesichert und ausgebaut werden. (vgl. www.hansalinie.eu a)

Ziel der Wachstumsregion Hansalinie e.V. ist die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in den Unternehmen der Mitgliedsländkreise und -städte. Systematisch sollen regionale Standortvorteile gestärkt und ausgebaut sowie die Verkehrs-, und Qualifizierungsstruktur verbessert werden.

Erreicht werden sollen die Ziele im Wesentlichen durch Förderung des Innovationstransfers, durch Positionierung und Profilierung der Wachstumsregion Hansalinie im Rahmen zielgerichteter Vermarktung sowie durch den Aufbau von Unternehmensnetzwerken der oben genannten Schwerpunktbranchen.

Dabei stehen die Interessen von Wirtschaftsunternehmen folgender Branchen besonders im Fokus:

- Automatisierungs- und Elektrotechnik
- Lebensmittel- und Ernährungswirtschaft
- Logistik
- Maschinen- und Anlagenbau
- Umweltschonende Technologien

(vgl. www.hansalinie.eu b)

1.3 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres

Zu Ziffer 01 Sätze 1-6

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 02 Sätze 1-2

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 03 Sätze 1-12

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 04 Sätze 1-5

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 05 Sätze 1-2

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 06 Sätze 1-2

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 07

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 08 Sätze 1-2

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 09 Sätze 1-3

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 10 Sätze 1-2

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 11 Sätze 1-6

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 12

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

1.4 Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/Niedersachsen

Zu Ziffer 01

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025-

Zu Ziffer 02

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025-

Zu Ziffer 03

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025-

2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

Zu Ziffer 01 Sätze 1 und 2

Die Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden soll in einer Art und Weise erfolgen, die den besonderen gewachsenen Charakter erhält, sich in historisch gewachsene Kulturlandschaften einfügt und kulturelle Sachgüter erhält. Eine Entwicklung des Siedlungsbestandes soll unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse und der Korrektur von Fehlentwicklungen durch geeignete Maßnahmen stattfinden.

Die Städte und Gemeinden haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Träger der Bauleitplanung eine besondere Verantwortung, bei allen städtebaulichen Planungen die historischen oder gestalterischen Werte und Funktionen in die Planungen einzubinden.

Zu Ziffer 01 Satz 3

siehe Kapitel 3.1.5

Zu Ziffer 02 Satz 1

Eine nachhaltige und zukunftsorientierte Siedlungsentwicklung widmet sich vor allem dem sparsamen Flächenverbrauch und damit dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlage.

Die Neuversiegelung von Flächen soll landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden (vgl. LROP 3.1.1 05)

Zu Ziffer 02 Satz 2

Die Zentralen Orte sowie die Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sind Standorte von Einrichtungen zur Daseinsvorsorge, die es zu erhalten und zu entwickeln gilt. Sie sollen mit dem ÖPNV, per Fahrrad oder fußläufig erreichbar sein.

Die Zentralen Orte sollen weiterhin gefördert und entwickelt werden, um der Bevölkerung Einrichtungen und Angebote wie bspw. für Kultur und Erholung, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten und Verwaltungsdienstleistungen zur Verfügung zu stellen und die alltägliche Versorgung (Einzelhandel) sowie weitere Infrastrukturen langfristig zu sichern. Die Standorte zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und Arbeitsstätten sind darüber hinaus als Ergänzung zum Zentralen Ort (vgl. 2.2 04) zu betrachten. Sie werden unter 2.1 Ziffer 04 und 2.1 Ziffer 05 näher beschrieben.

Zu Ziffer 02 Sätze 3 und 4

Der Innenentwicklung der Städte und Gemeinden ist vor einer Inanspruchnahme un bebauter Flächen im Außenbereich der Vorrang zu geben.

Daraus ergeben sich folgende Vorteile:

- geringere Kosten für die Infrastruktur zur Ver- und Entsorgung
- geringerer Flächenbedarf im Außenbereich
- niedrigerer Verkehrsaufwand
- geringere Schadstoffemissionen
- weniger Straßenbaumaßnahmen
- geringere Versiegelungsraten
- Minimierung der Zerschneidung und Zersiedelung

Zentrale Ortslagen sind, wo immer möglich, angemessen durch Innenentwicklung nachzuverdichten und vorhandene Potenziale (z.B. Leerstände) zu nutzen. Dies bringt nicht nur eine geringere Flächeninanspruchnahme des Natur- und Freiraums mit sich, sondern ermöglicht auch, die notwendigen Infrastrukturen sowie Angebote der Daseinsvorsorge für die Menschen vor Ort bereitzustellen und zu sichern.

Das Erfordernis, Flächen bedarfsgerecht auszuweisen und flächensparend mit Grund und Boden umzugehen, ist u.a. in § 1 Abs. 5 BauGB sowie in § 1a Abs. 2 BauGB gesetzlich verankert.

Auch §§ 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) zeigen die Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung auf. In § 2 Abs. 2 Nummer 6 ROG wird beschrieben, dass die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern ist. Dies soll durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen geschehen. Sollten im Rahmen der Innenentwicklung Konflikte zwischen der Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Vorhaben und Flächen für die ökologische Nutzung oder landwirtschaftliche Nutzung auftreten, müssen die Vor- und Nachteile einer Inanspruchnahme einzelfallbezogen betrachtet und abgewogen werden.

Zu Ziffer 02 Satz 5

In den Ortsteilen außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes und der Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (Ortsteile ohne Funktionszuweisung) ist eine Eigenentwicklung möglich. Ortsteile des ländlichen Raumes ohne eigene Versorgungseinrichtungen und mit nur eingeschränkter Verkehrsanbindung sollen aus Sicht der Raumordnung nicht stärker wachsen als es der eigene Bedarf rechtfertigt. Diese begrenzte Entwicklung kleiner Orte (Eigenentwicklung) soll das Entstehen einer dispersen Siedlungsstruktur verhindern.

Die mögliche Eigenentwicklung von Ortsteilen ohne Funktionszuweisung ergibt sich aus:

- der natürlichen Bevölkerungsentwicklung (Differenz zwischen Lebendgeburten und Sterbefällen),
- den veränderten Wohnformen und Wohnansprüchen der ortsansässigen Bevölkerung,
- dem Flächenbedarf der örtlichen Handwerks-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe (im Rahmen von Betriebserweiterungen und -umstrukturierungen).

Ortsteile können wichtige Versorgungsaufträge und Aufgaben der Daseinsvorsorge einer Stadt/Gemeinde übernehmen bzw. sind z.T. Standort von Versorgungseinrichtungen. Diese sollen bedarfsgerecht gesichert werden. Auch gibt es z.T. historische Verflechtungen, die es zu berücksichtigen gilt. Eine angemessene Dichte des Ortsteils muss im Einzelfall betrachtet werden - sie soll sich jedoch im Rahmen des § 34 (1) Baugesetzbuch bewegen, der eine Entwicklung als angemessen erscheinen lässt, wenn sich die Art und das Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Zu Ziffer 02 Satz 6

Vorrangig ist die Siedlungsentwicklung auf die zentralen Siedlungsgebiete bzw. darüber hinaus auf die Standorte zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zu konzentrieren. Eine Entwicklung über die zentralen Siedlungsgebiete bzw. gesicherten Flächen der Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten im FNP hinaus setzt voraus, dass der Bedarf sowie die Flächenverfügbarkeit betrachtet wurden (Berechnung des Bedarfs an Wohnbauflächen unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung, der sich ändernden Altersstruktur der Bevölkerung und eines sich für alle Generationen anpassenden Wohnungsangebotes in Bezug auf zur Verfügung stehende Flächen).

Besteht trotz alledem die Notwendigkeit einer Ausweisung neuer Siedlungsgebiete über die Grenzen der zentralen Siedlungsgebiete oder die bisher zur Verfügung stehenden und bauleitplanerisch gesicherten Flächen in den Standorten für die Sicherung und Entwicklung

von Wohnstätten hinaus, ist dies möglich, sofern die Innenentwicklungspotenziale in diesen Gebieten keine weiteren Möglichkeiten mehr bieten.

Es ist im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zu prüfen, ob alle Innenentwicklungs- und Flächenpotenziale im zentralen Siedlungsgebiet oder am Wohnstandort bereits ausgeschöpft bzw. nicht zu mobilisieren sind.

Insbesondere Baulücken und bereits durch Bauleitplanung gesicherte aber noch nicht in Anspruch genommene Flächen sollen in die Bedarfsermittlung einfließen und auf Verfügbarkeit/Möglichkeit der Aktivierung untersucht werden.

Zudem ist der Bedarf an Neuausweisungen nachvollziehbar in der Begründung zum FNP aufzuzeigen bzw. darzulegen.

Die Bevölkerungsentwicklung vor Ort ist auch in Bezug auf die sich ändernde Altersstruktur zu betrachten und darzustellen. Darauf angepasste Wohnbedarfe bzw. -formen, die Standortwahl und die Ausstattung und Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen untersucht und mit der Verfügbarkeit von Flächen ins Verhältnis gesetzt werden.

Ist nach der Betrachtung ein echter Neu- bzw. Mehrbedarf an Wohnbauflächen erkennbar und zusätzlich dazu auch die Erreichbarkeit des Siedlungsgebietes mit einer Anbindung an den ÖPNV/SPNV gegeben, kann von einer raumverträglichen Siedlungsentwicklung ausgegangen werden.

Zu Ziffer 02 Satz 7

Eine Bedarfsbetrachtung im Rahmen einer FNP Änderung oder Neuaufstellung ist nicht notwendig, wenn an den Zentralen Orten oder den Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten ausschließlich ein Flächentausch stattfindet bzw. für eine Ausweisung von Flächen an anderer Stelle dieser Gebiete gleichgroße Flächen zurückgenommen werden. Auch Maßnahmen der Innenentwicklung des zentralen Siedlungsgebietes bzw. des Standortes für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (mit dem Ziel der (Wieder)Nutzbarmachung von Flächen und Nachverdichtung bzw. anderer Maßnahmen der Innenentwicklung innerhalb bestehender Siedlungsbereiche) bedürfen keiner Bedarfsbetrachtung.

Ein städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, welches im Vorgriff auf eine Neuaufstellung/Änderung eines FNP's oder bei städtebaulichen Entwicklungsabsichten (z.B. im Rahmen der Dorfentwicklung/Städtebauförderung) den Anforderungen des Kapitels 2.1 Ziffer 02 Sätze 1-5 des RROP entspricht, ersetzt eine weitere Bedarfsbetrachtung, die ansonsten für bestimmte Vorhaben notwendig geworden wäre.

Liegt in einer Gemeinde/Stadt ein Wohnraumversorgungskonzept (in Anlehnung an die Anforderungen der NBank zur Aufstellung eines solchen Konzeptes/Einzelhandelskonzept, Baulückenkataster oder ein vergleichbares Konzept/Gutachten vor, in denen der Status Quo und der Bedarf ausführlich und nachvollziehbar behandelt wurden, kann die Stadt/Gemeinde diese Konzepte/Gutachten für die Erstellung der Bedarfsbetrachtung ebenso nutzen.

Zu Ziffer 03

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 04

Auch bei einer bislang prognostizierten steigenden Bevölkerungsentwicklung von 177.701 EW in 2022 bis hin zu 197.747 EW im Jahr 2032 von ca. 11,3 % laut Landesamt für Statistik Niedersachsen (vgl. LSN a), 2023) muss davon ausgegangen werden, dass sich der demografische Wandel künftig auch im Landkreis Cloppenburg stärker zeigen wird.

Im Hinblick auf die alternde Gesellschaft muss eine nachhaltige Siedlungsentwicklung ermöglichen, auch weiterhin die Angebote zur Daseinsvorsorge zu erreichen und in Anspruch nehmen zu können. Dies soll durch kurze Wege und die Anbindung an den ÖPNV gewährleistet werden.

In Niedersachsen lebten im Jahr 2021 genau 8.027.031 Einwohner auf einer Fläche von 4.770.986 ha (vgl. LSN h) und d), 2021). Dies entspricht einer Einwohnerdichte von 168,2 Einwohnern/km².

Der bisherige Verbrauch an Wohnbaufläche liegt bei 208.644 ha und bedeutet einen Verbrauch von 259,93 m² pro Einwohner (vgl. LSN c), 2021).

Im Landkreis Cloppenburg leben 173.980 Einwohner auf einer Fläche von insgesamt 142.034 ha (vgl. LSN h) und c), 2021). Das entspricht ca. 122,5 Einwohner/km². Es wurden bisher landkreisweit 4.844 ha als Wohnbaufläche ausgewiesen (vgl. LSN c).

Wird die Einwohnerzahl auf die Wohnbaufläche bezogen, bedeutet dieses einen durchschnittlichen Flächenverbrauch für Wohnbauflächen von 278,42 m²/Einwohner. Das entspricht einem um ca. 18,5 m² höheren Flächenverbrauch/Einwohner im Vergleich zum niedersachsenweiten Durchschnitt.

Auch innerhalb der Städte und Gemeinden im Landkreis zeigen sich z.T. deutliche Unterschiede in Bezug auf die bisherige Ausweisung der Wohnbauflächengröße. Dies zeigt die folgende Auflistung (vgl. LSN h) und LSN c) 2021):

Stadt/ Gemeinde	Einwohner- zahl insgesamt	Fläche gesamt (ha)	Wohnbau- fläche (ha)	Fläche gesamt (km2)	Wohnbau- fläche (km2)	Wohnbau- fläche (m2)	Einwohner/ km2	Wohnbau- fläche/ Einwohner (m2)
Barbel	13301	8435	532	84,35	5,32	5320000	157,69	399,97
Bösel	8550	10021	247	100,21	2,47	2470000	85,32	288,89
Cappeln	7358	7652	199	76,52	1,99	1990000	96,16	270,45
Cloppenburg	36183	7086	684	70,86	6,84	6840000	510,63	189,04
Emstek	12351	10840	341	108,4	3,41	3410000	113,94	276,09
Essen	9062	9811	238	98,11	2,38	2380000	92,37	262,64
Friesoythe	22612	24750	720	247,5	7,2	7200000	91,36	318,42
Garrel	15428	11339	363	113,39	3,63	3630000	136,06	235,29
Lastrup	7315	8553	221	85,53	2,21	2210000	85,53	302,12
Lindern	4948	6580	180	65,8	1,8	1800000	75,20	363,78
Lönigen	13592	14352	409	143,52	4,09	4090000	94,70	300,91
Molbergen	9201	10256	215	102,56	2,15	2150000	89,71	233,67
Saterland	14079	12360	496	123,6	4,96	4960000	113,91	352,30

Tab. 9: Wohnbaufläche pro Einwohner in m² in den Städten und Gemeinden

Die Wohnbaufläche wird als baulich geprägte Fläche einschließlich aller mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen wie Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten und Stellplätze, die ausschließlich dem Wohnen dient, definiert. (vgl. AdV, 2011, S. 23)

Für die Angabe der Wohnbaufläche wurde die tatsächliche Nutzung (Katasterflächen ALKIS Daten-11.000-Wohnbauflächen) berücksichtigt.

Gerade im Hinblick auf das Flächenziel 2030 des Bundes (landesweite Reduktion des Flächenverbrauchs auf unter 30 ha pro Tag) ist es unumgänglich, den durchschnittlichen Flächenverbrauch durch verschiedene Maßnahmen wie der bedarfsgerechten Nachverdichtung, der Ausweisung kleinerer Grundstücke, der Schaffung alternativer Wohnformen u.ä. im Landkreis drastisch zu reduzieren.

Zu Ziffer 05 Satz 1

Da der Landkreis Cloppenburg ländlich geprägt ist und Verdichtungsansätze aufweist, (vgl. Karte BBSR 2021) werden zusätzlich zu den Zentralen Orten auch weitere Standorte mit einer über die Eigenentwicklung hinausgehenden Funktion als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten festgelegt. Diese Standorte sind auf vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur ausgerichtet. Dadurch sollen die Auslastung und die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Infrastrukturen gesichert und der Verkehr reduziert werden.

Eine sparsame Ausweisung von Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten dient der sparsamen Inanspruchnahme des Raumes sowie der Kostenersparnis der öffentlichen Hand, u. a. für

- die Bereitstellung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen
- den Bau und die Unterhaltung von Straßen
- den öffentlichen Personennahverkehr
- Maßnahmen der Standortverbesserung (Infrastruktur)
- Maßnahmen zur Verbesserung und zum Schutz der Umwelt.

Als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten werden die Ortsteile festgelegt, die eine ausreichende Infrastruktur aufweisen, d.h. folgende Kriterien erfüllen:

Es muss mindestens

1. eine Grundschule und
2. ein Kindergarten

vor Ort vorhanden sein.

Die Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sollten durch gut ausgebaute Radwege und eine gute Anbindung durch den ÖPNV mit dem Zentralen Ort verknüpft sein. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die zentralörtlichen Einrichtungen mit dem Fahrrad bzw. durch den ÖPNV inkl. regelmäßiger Taktung erreicht werden können.

Die Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sind ausschließlich auf den jeweiligen Kern des Standortes (wie bspw. Kampe ohne Kamperfehn) begrenzt.

Eine Ausnahme stellt der Wohnstandort Elisabethfehn in der Gemeinde Barßel dar. Durch die besondere Fehnstruktur zieht sich der Ortsteil von Elisabethfehn-West entlang der Oldenburger Straße bis hin nach Elisabethfehn-Süd. Die Festlegung als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten mit dem dazugehörigen Planzeichen „W“ bezieht sich in diesem Fall also nicht ausschließlich auf den Ortskern in Elisabethfehn-West, sondern auch auf den Ortskern in Elisabethfehn-Süd.

Die Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten werden in der zeichnerischen Darstellung durch das Planzeichen für Wohnstätten gekennzeichnet. Eine flächige Darstellung der Standorte erfolgt nicht.

Zu Ziffer 05 Satz 2

Grundsätzlich soll die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten in den Grund- und Mittelzentren erfolgen. Darüber hinaus werden Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten festgelegt, die aus regionaler Sicht besondere Potenziale für die Entwicklung bzw. Sicherstellung von Arbeitsplätzen bieten. Die besonderen Potenziale werden anhand von Kriterien definiert. Demnach werden Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten festgelegt, wenn

- ein leistungsfähiger Anschluss an das Verkehrsnetz (vorzugsweise Bundesstraße und/oder Autobahn, Schiene) vorhanden ist und möglichst kurze Wege von und zu den umliegenden vorhandenen Zentralen Orten oder Wohnstätten zurückgelegt werden müssen.

- eine Einbindung/Anbindung in/an den ÖPNV vorhanden ist.
- sich mehrere vorhandene Siedlungsgebiete (Zentraler Ort oder Wohnstätte) in der Nähe befinden, d.h. eine Anbindung an die umliegenden Siedlungsschwerpunkte gegeben ist.
- überdurchschnittlich viele Arbeitsplätze durch die dort ansässigen Unternehmen/Betriebe zur Verfügung gestellt werden und ein möglichst vielfältiges Angebot an Branchen vorzufinden ist.

Die Konzentration von Arbeitsstätten an den dafür festgelegten Standorten ist von den Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung umzusetzen.

Dem Industrie- und Gewerbegebiet Emstek-West/Gewerbegebiet Cappelner Str. außerhalb der zentralen Siedlungsgebiete wird eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Funktion als Standort zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zugewiesen.

Im Folgenden wird der Standort kurz beschrieben:

- Industrie- und Gewerbegebiet Emstek-West (Westeremstek) sowie Gewerbegebiet Cappelner Str.:
 - Anbindung an die Zentralen Orte Emstek (3 km), Cappeln (2,2 km), Cloppenburg (5,4 km)
 - Aneinanderwachsen des Gewerbegebietes Westeremstek an das Gewerbegebiet „Nördlich Emsteker Straße/Stadtgrenze“ der Stadt Cloppenburg
 - Anbindung an die B 72/E233 mit Anschluss an die A1
 - Moobil+-(Ruf)Busanbindung M 11/12 zwischen Langförden, Emstek und Cloppenburg bzw. in Richtung Cappeln/Bakum. Darüber hinaus steht eine Buslinie für den Gemeindeverkehr zur Verfügung.
 - Beschäftigt eine hohe Anzahl an Mitarbeitern u.a. in der Kunststoff- und Metallbranche sowie der Automobilbranche.

Der Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten wird in der zeichnerischen Darstellung durch das Planzeichen für Arbeitsstätten gekennzeichnet. Eine flächige Darstellung des Standortes erfolgt nicht.

Zu Ziffer 05 Satz 3

Basis für die Festlegung als Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe ist die Festlegung der Flächen im RROP 2005 sowie die andauernde Entwicklung der beiden Industrie- und Gewerbeparks. Für beide Vorranggebiete folgt hier eine kurze Beschreibung:

- ecopark:
 - Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark
 - Größe: ca. 300 ha (vgl. ecopark 2020, S.2)
 - Träger des Zweckverbandes sind der Landkreis Cloppenburg, die Stadt Cloppenburg sowie die Gemeinden Emstek und Cappeln
 - Anbindung an die Zentralen Orte Emstek (4,3 km), Cappeln (6,1 km) und Cloppenburg (12 km)
 - Anbindung an die B72/E 233 mit Anschluss an die A1
 - Moobil+-(Ruf)Busanbindung M 11 zwischen Langförden, Emstek und Cloppenburg sowie Schnellbus OM1 zwischen Cloppenburg und Vechta. Darüber hinaus steht eine Buslinie für den Gemeindeverkehr zur Verfügung.
 - Über 2000 Mitarbeiter in dort ansässigen derzeit 45 Unternehmen beschäftigt (vgl. Email der Assistentin der Geschäftsführung vom 30.05.2023)
- C-Port:
 - Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark
 - Größe: ca. 275 ha (vgl. C-Port, k.A., S.6)

- Hafenbetrieb mit ca. 200.000 Tonnen Umschlagsvolumen p.a.
- regionale und überregionale Versorgungsfunktion
- Träger des Zweckverbandes sind der Landkreis Cloppenburg, die Stadt Friesoythe und die Gemeinde Saterland
- Anbindung an die Zentralen Orte Ramsloh (12 km) und Friesoythe (6,4 km)
- Anbindung an die B 401, die B72 und den Küstenkanal
- Anbindung durch den ÖPNV
- Ca. 250 Mitarbeiter in 35 dort ansässigen Betrieben (vgl. Email der Geschäftsführung vom 19.06.2023)

Die Industrie- und Gewerbeparks (ecopark und C-Port) sowie der Standort zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten (Industrie- und Gewerbegebiet Emstek-West (Westeremstek)/Gewerbegebiet Cappelner Str.) haben eine hohe wirtschaftliche Bedeutung für den Landkreis. Sie sind Standorte überregional agierender Firmen in verschiedenen Branchen, u. a. auch der vor- und nachgelagerten Ernährungswirtschaft.

Die Gemeinde Garrel beabsichtigt, einen großflächigen Gewerbe- und Industriepark u.a. für die Herstellung von Wasserstoff durch Elektrolyse entstehen zu lassen, um die Industrie vor Ort sowie in der Region mit grüner Energie versorgen zu können. Der Standort soll sich in direkter Umgebung des zurzeit im Bau befindlichen Umspannwerks Garrel-Ost sowie des geplanten Windparks nördlich der Beverbrucher Straße befinden.

Ein Beschluss zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie für einen solchen Industrie- und Gewerbepark durch den Gemeinderat liegt vor – Ergebnisse sollen voraussichtlich 2024 vorliegen. (vgl. Nordwest Zeitung vom 20.09.2023 – Garrel denkt groß beim Industriepark)

Sollte aufgrund positiver Resonanzen (positives Ergebnis für die Ansiedelung eines Industrieparks aus der Machbarkeitsstudie, positives Ergebnis bzgl. einer Raumverträglichkeit und des Planungsrechts, Vorhandensein von Investoren, Vorhandensein ausreichend zur Verfügung stehender Flächen, ggfs. Kooperation zwischen den Kommunen bzw. mit Landkreis, etc.) die Planung voranschreiten, könnte der Industriepark im RROP als Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe bzw. als Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe festgelegt werden.

Zu Ziffer 05 Satz 4

Weiterhin besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, im Rahmen einer bedarfsgerechten Eigenentwicklung (z.B. für die Umsiedelung oder Erweiterung eines bereits vorhandenen Betriebes) Gewerbegebiete bauleitplanerisch zu entwickeln bzw. zu sichern.

Für eine Neuausweisung oder eine Erweiterung von Industrie-/Gewerbeflächen ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Bedarfsbetrachtung zu erstellen, die neben der Aufstellung von Prognosen auch die Gewerbeentwicklung der letzten Jahre betrachtet.

Zu Ziffer 06 Satz 1

siehe 2.1 02 Ziffer 3

Zu Ziffer 06 Satz 2

Innerhalb der Ortslagen soll eine Verzahnung des Bauens, von Grün- und Freiräumen sowie der Mobilität stattfinden.

Dem wachsenden Bedarf an Wohnraum soll vorzugsweise durch Innenentwicklung und Nachverdichtung begegnet werden, was jedoch nicht bedeutet, dass gesunde Wohnverhältnisse und soziale Verträglichkeit dadurch verloren gehen dürfen. Möglichkeiten zur Nutzung von Potenzialflächen (z.B. Brachflächen) zur nichtbaulichen Entwicklung (z.B. für neue Grün- und Erholungsflächen oder zur Renaturierung) sollten in den Städten und Gemeinden überprüft werden.

Naturnahe und gestaltete vegetations- und wassergeprägte Flächen und Elemente erbringen wichtige Ökosystemleistungen und sind für ein gesundes Leben in der Stadt oder Gemeinde elementar. Sie dienen der Erholung, Bewegung und Begegnung und tragen zum Erhalt der Biodiversität bei. Außerdem sollen sie die Entwicklung resilienter Strukturen im Hinblick auf den Klimawandel unterstützen (u.a. durch Kühlung, Verschattung, Wasserrückhalt und -speicherung).

Der Umweltverbund (ÖPNV, Fuß- und Radverkehr) sollte zulasten des motorisierten Individualverkehrs gestärkt werden. Durch den Ausbau des Umweltverbunds (z.B. durch Rückbau überdimensionierter Straßen innerhalb der Ortslagen zugunsten breiterer Fuß- und Radwege, Grünflächen, Freizeitflächen, Radabstellanlagen usw.) können neue Möglichkeiten für eine nachhaltige und resiliente Stadtentwicklung eröffnet werden.

Durch die Verzahnung der o.g. Punkte soll die Attraktivität der Städte und Gemeinden gefördert werden, sodass die Siedlungsräume im Landkreis Standorte mit hoher Lebensqualität sind.

Zu Ziffer 06 Satz 3

Grünflächen an Siedlungsrändern mit Übergang in die freie Landschaft sollen Eingriffe in das Landschaftsbild abgemildern. Hierzu sollen die Siedlungsränder mit Schutzpflanzungen gestaltet werden. Verbindungen zum angrenzenden Landschaftsraum (Wege, Vegetation, Grabennetz, Oberflächenformen) sind zu berücksichtigen.

Zu Ziffer 07 Sätze 1 und 2

Im Landesraumordnungsprogramm wird in der Begründung unter 2.1 07 zwischen den Schwerpunktaufgaben Tourismus und Erholung unterschieden. Letztere kann der Daseinsvorsorge zugeordnet werden (Erholung und Freizeit, Umweltqualität, Erholungsinfrastruktur sowie kulturelles Angebot). Der Tourismus hingegen wird eher als Teil für eine positive wirtschaftliche Entwicklung (Wirtschaftswachstum) und Beschäftigung gesehen.

Um einzelnen Standorten die Schwerpunkte „Erholung“ und „Tourismus“ zuweisen zu können, werden die Standorte zunächst auf die Kriterien für die „Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus“ überprüft. Erfüllen sie diese Kriterien nicht, durchlaufen sie die Prüfung der Kriterien für die „Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“. Die beiden Planzeichen schließen sich aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung (hohe Bedeutung für den Tourismus, für die Erholung hingegen keine bis geringe Bedeutung) und der Abhängigkeit von der landschaftlichen Einbindung (bei Tourismus nicht zwangsläufig notwendig, für die Erholung hingegen ist die Anbindung an Vorbehalts- oder Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung vorgesehen) gegenseitig aus.

Zu Ziffer 07 Satz 1

Kriterien für die Ausweisung von "Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus":

- Staatliche Anerkennung als Kur- bzw. Erholungsort
- Touristische Infrastruktur/Touristisches Entwicklungspotenzial
- Regional bedeutsamer Point of Interest (POI)
- Definierter Tourismusschwerpunkt (> 50.000 Übernachtungen/Jahr oder >100.000 Tagesbesucher/Jahr als Orientierungswert)
- Hohe wirtschaftliche Bedeutung
- Überdurchschnittlicher Anteil des Gastgewerbes und hohe Tourismusintensität
- Überdurchschnittliche Anzahl an Übernachtungen
- Erreichbarkeit mit ÖPNV

Staatlich anerkannte Erholungsorte Barßel und Lönigen

Der Stadt Lönigen und der Gemeinde Barßel wird aufgrund der Anerkennung als Erholungsort die besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus zuerkannt.

Staatlich anerkannte Erholungsorte müssen laut § 2 Abs. 2 Satz 1-4 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (KurortVO) bestimmte Voraussetzungen erfüllen:

¹Für die staatliche Anerkennung als Kurort mit einer Artbezeichnung nach § 1 Abs. 2 Nr. 13 oder 14, als Erholungsort oder als Küstenbadeort müssen in der Gemeinde

- 1. Ein bewährtes, artbezeichnungsspezifisches Bioklima,*
- 2. eine die Gesundungs- und Erholungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigende, artbezeichnungsspezifische Luftqualität,*
- 3. eine dem artbezeichnungsspezifischen Ortscharakter dienende touristische Infrastruktur und Freizeitangebote zur Unterstützung der Erholung sowie*
- 4. ein Angebot an artbezeichnungsspezifischen Gesundheitsdienstleistungen, die dem Kurbetrieb dienen,*

vorhanden sein.

²Die Ortslage muss der Artbezeichnung entsprechen und darf, ebenso wie die Immissionsbelastung, die Gesundungs- und Erholungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigen. ³Außerdem muss eine zeitnahe Bescheinigung des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vorliegen, dass die Gemeinde von Hygieneschädlingen, insbesondere von Ratten, frei ist. ⁴Satz 1 Nr. 4 gilt nicht für die Anerkennung als Erholungsort oder Küstenbadeort.

Für die Festlegung der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus in Lönigen und Barßel erfolgt aufgrund der bereits erfolgten Prüfung der Eignung als staatl. anerkannter Erholungsort keine weitere Prüfung im RROP.

Mit der staatlichen Anerkennung und der Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus ist zugleich eine höhere wirtschaftliche Wertschöpfung verbunden als mit der Festlegung „besondere Entwicklungsaufgabe Erholung“ (siehe oben).

Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre

Das westlich von der B 72 gelegene Kerngebiet des Erholungsgebietes Thülsfelder Talsperre liegt im Grenzbereich dreier Stadt- bzw. Gemeindegebiete – Friesoythe (Thülsfeld), Garrel (Petersfeld), und Molbergen (Gemeindegebiet nördlich Dwertge). Es wird aufgrund der natürlichen Eignung, der Bündelung an Angeboten für regionale bedeutsame Nah- und Kurzzeiterholung und des damit einhergehenden touristischen Potenzials als „Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus“ festgelegt. Als eigentlicher Standort mit

der Entwicklungsaufgabe Tourismus wird das Gebiet direkt an der Talsperre definiert – also dem östlichen Kernbereich mit all seinen touristischen Angeboten und Einrichtungen, sodass sich die Gemeindeteile Petersfeld und Thülsfeld das Planzeichen teilen. Das Molberger Gebiet wird davon nicht ausgeschlossen, es ist nur keinem Gemeindeteil direkt zuzuordnen. Das Gebiet der Talsperre wird in der zeichnerischen Darstellung teils als „Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung“ und in zwei Bereichen als „Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung“ festgelegt. Es grenzt in großen Teilen an „Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung“.

Die Thülsfelder Talsperre bietet im Radius von 5 km ein breites Angebot an Freizeitmöglichkeiten und Beherbergungsangeboten für Urlauber. Zu nennen sind unter anderem:

Mittelsten Thüle:

- Landgasthof (Restaurant und Hotel)
- Tier- und Freizeitpark Thüle

Talsperre Nord (Friesoythe Thülsfeld):

- Kletterwald
- Ferienhausgebiet und Campingplätze
- Hotel/Restaurant/Café
- Badestelle Nord

Talsperre Mitte + Süd (Garrel-Petersfeld):

- Ferienhäuser/Bungalows
- Campingplätze
- DHJ Jugendherberge
- Strandhotel
- Hotel/Restaurant/Tagungen/Feiern
- Abenteuerspielplatz Reservistenfort
- Badestellen Kleiner und Großer Strand
- Erlebnispfad Thülsfelder Talsperre
- Aktionsplatz (Veranstaltungsgelände)

Gemeinde Molbergen, Ortschaft Resthausen:

- Golfplatz

Gemeinde Molbergen, Ortschaft Dwergte:

- Ferienpark Dwergte mit Ferienhäusern, Badensee, Spielplatz, Hundeparcour etc.
- Waldspielplatz Dwergte mit Waldlehr- und Erlebnispfad,
- Cafés und Restaurants

Stadt Friesoythe, Ortschaft Augustendorf:

- Waldgasthof (Restaurant und Hotel)

Zudem ist das Gebiet von einer Vielzahl an Wander- und Radwanderwegen durchzogen. Weitere Einrichtungen wie bspw. Schwimmbäder, eine Spiel- und Freizeithalle usw. liegen in einem Umkreis von weniger als 10 km Entfernung. Das Museumsdorf Cloppenburg liegt nur ca. 15 km von der Talsperre entfernt und lockt jährlich eine hohe Anzahl an Tagestouristen in die Region.

In einem Umkreis von ca. 15 km zur Thülsfelder Talsperre liegen die Zentralen Orte Friesoythe und Cloppenburg sowie Garrel, Bösel und Molbergen.

Die Thülsfelder Talsperre liegt direkt an der B 72 und ist dadurch gut mit dem Auto zu erreichen. Daneben ist die Talsperre durch den ÖPNV im 2-Stunden-Takt angebunden

(Linien S90, 900, 932, 936, M09, M03). Es können somit die Versorgungsstrukturen der Gemeinden in Anspruch genommen werden.

Zahlen an Übernachtungs- und Besucherzahlen ausschließlich für die Thülsfelder Talsperre liegen nicht vor. Stattdessen wird die Gesamtzahl der Übernachtungen für die jeweilige Gemeinde genannt:

- Gemeinde Garrel 2022: 83.054

- Stadt Friesoythe 2022: 63.851

(Zahlen lt. Landesstatistik für Betriebe ab 10 Schlafgelegenheiten)

Im Bereich der Talsperre werden acht Campingplätze betrieben mit zusammen 198 touristischen Stellplätzen, 57 Zeltplätzen, 1.344 Dauerstellplätzen. Zusätzlich gibt es einige Stellplätze für Wohnmobile auf den Rasenflächen der Campingplätze.

Neben den Campingplatz-Betrieben befinden sich 39 Ferienhäuser mit zusammen 180 Betten, 26 Ferienwohnungen mit zusammen 92 Betten, vier Hotels mit zusammen ca. 308 Betten sowie die Jugendherberge mit 250 Betten in unmittelbarer Umgebung der Talsperre. Im Bereich der Gastronomie sind sechs Betriebe in unterschiedlicher Größe vorzufinden. Drei davon sind Einzelbetriebe und drei sind Restaurants in einem Hotel. Mehrere Betriebe bieten Tagungsmöglichkeiten an, wobei ein Betrieb ein ausgesprochener Tagungsanbieter mit zahlreichen Gästen in diesem Segment ist. (vgl. Zweckverband Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre, 2023)

Insbesondere der Abenteuerspielplatz Reservistenfort, der Kletterwald und die Thülsfelder Talsperre selber sind Besuchermagneten, die eine sehr hohe Zahl an Tagestouristen an die Talsperre locken. Konkrete Zahlen liegen dazu zwar nicht vor – eine Analyse des Wirtschaftsfaktors Tourismus 2023 im Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre, die auf Zahlen aus dem Jahr 2022 basiert, geht von 4,18 Mio. Tagesgästen im gesamten Erholungsgebiet (alle 7 Kommunen) aus. (vgl. Zweckverband Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre, 2023)

Im Bereich des Aktionsplatzes sowie auf der Fläche des Hotels sind in naher Zukunft weitere Entwicklungen zu erwarten.

- Fläche Aktionsplatz

Die Fläche wurde von der Gemeinde Garrel erworben und soll in den nächsten Jahren touristisch weiterentwickelt werden. Dazu plant die Gemeinde Garrel die Ausschreibung eines Ideenwettbewerbs (voraussichtlich noch in 2023) und darauf aufbauend die Ausschreibung eines Planungskonzeptes.

- Fläche des Hotels (Hotel / Campingplatz / Parkfläche / Wald)

Das komplette Areal wurde Ende 2023 an einen Investor verkauft. Eine vom Investor aufgestellte Planung mit neuen Erholungs- und Übernachtungsmöglichkeiten zulasten der bisherigen Campingnutzung wurde auf einer Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses der Gemeinde Garrel im Februar 2024 vorgestellt.

In den Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus als Ziel der Raumordnung sind dem Tourismus dienliche Einrichtungen besonders zu sichern und zu entwickeln. Der Tourismus mit der dafür erforderlichen Infrastruktur soll als Wirtschaftsfaktor gesichert und weiterentwickelt werden. Der Tourismus hat hier Vorrang gegenüber anderen Belangen. Aus dem Grund sind diese so abzustimmen, dass den Tourismus störende Faktoren ausgeschlossen bzw. gemindert werden.

Zu Ziffer 07 Satz 2

Kriterien für die Ausweisung von "Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung":

- Erholungsinfrastruktur mit mindestens regionaler Bedeutung (Bestand oder Planung vielfältiger Erholungsinfrastruktur wie z.B. Museum, kulturelle Einrichtung, Parkanlage, attraktiver historischer Ortskern, Ausflugslokale oder Bestand oder Planung einer besonderen Erholungsinfrastruktur wie z.B. Naturerlebnisbad Großsteingräber, usw.)
- Anbindung an das regionale Erholungswegenetz (Anbindung an vorhandene oder geplante Wander-, Rad-, Reit- oder Wasserwanderwege mit regionaler Bedeutung)
- Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Die regionale Bedeutung soll dabei die überörtliche Bedeutung meinen, d.h. sich auf den gesamten Landkreis oder aber auf eine Gemeinde und deren Nachbargemeinden oder auf Teile benachbarter Landkreise beziehen.

Standorte/Infrastrukturen von überregionaler Bedeutung beziehen auch das weitläufigere Umfeld außerhalb des Landkreises bzw. das der angrenzenden Gebiete an.

Einzelfallprüfung für alle Städte und Gemeinden bzw. Gemeindeteile:

Barßel – OT Elisabethfehn:

- Erholungsinfrastruktur mit mindestens regionaler Bedeutung (u.a. Moor- und Fehnmuseum, Campingplatz)
- Elisabethfehnkanal mit der geschützten Kulturlandschaft
- Anbindung an das regionale Erholungswegenetz vorhanden
- Erreichbarkeit durch ÖPNV vorhanden
- Anbindung an "Vorrang-" bzw. "Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung" vorhanden

Barßel – OT Harkebrügge:

- Erholungsinfrastruktur mit mindestens regionaler Bedeutung (u.a. Harkebrügger See mit Campingmöglichkeiten, Harkebrügger Barfußpark)
- Anbindung an das regionale Erholungswegenetz vorhanden
- Erreichbarkeit durch ÖPNV vorhanden
- Anbindung an "Vorrang-" bzw. "Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung" vorhanden

Saterland – OT Ramsloh:

- Erholungsinfrastruktur mit mindestens regionaler Bedeutung (u.a. Wasserfreizeit geplant, Seelter Foonkieker, Wassersport auf der Sagter Ems, Hollener See, großflächige Ausweisung als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung)
- Anbindung an das regionale Erholungswegenetz vorhanden
- Erreichbarkeit durch ÖPNV vorhanden
- Anbindung an "Vorrang-" bzw. "Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung" vorhanden

Molbergen - OT Molbergen:

- Erholungsinfrastruktur mit mindestens regionaler Bedeutung (u.a. aufgrund der großflächigen Ausweisung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene

Erholung in Richtung Thülsfelder Talsperre inkl. der Ortschaft Dwertge, der Molberger Dose, der Spiel- und Freizeithalle im Ort usw.)

- Anbindung an das regionale Erholungswegenetz vorhanden
- Erreichbarkeit durch ÖPNV vorhanden
- Anbindung an "Vorrang-" bzw. "Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung" vorhanden

Emstek – OT Halen:

- Erholungsinfrastruktur mit mindestens regionaler Bedeutung (u.a. Halener Badeseesee, räumliche Nähe zu den Ahlhorner Fischteichen und dem Urwald Baumweg, Gebiet liegt auch innerhalb des Naturparks Wildeshauser Geest)
- Anbindung an das regionale Erholungswegenetz vorhanden
- Erreichbarkeit durch ÖPNV vorhanden
- Anbindung an "Vorrang-" bzw. "Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung" vorhanden

Lindern - OT Lindern:

- Erholungsinfrastruktur mit mindestens regionaler Bedeutung (u.a. Anbindung an Hasetal-Region und großflächige Ausweisung als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung, Marktplatz Lindern mit Heimathaus und Restaurant/Hotel)
- Anbindung an das regionale Erholungswegenetz vorhanden
- Erreichbarkeit durch ÖPNV vorhanden
- Anbindung an "Vorrang-" bzw. "Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung" vorhanden

Lastrup - OT Lastrup:

- Erholungsinfrastruktur mit mindestens regionaler Bedeutung (u.a. Anbindung an Hasetal-Region, durch Kreissportschule, durch Naturerlebnisbad und Übergang in das Vorranggebiet für landschaftsbezogene Erholung in Richtung Hasetal)
- Anbindung an das regionale Erholungswegenetz vorhanden
- Erreichbarkeit durch ÖPNV vorhanden
- Anbindung an "Vorrang-" bzw. "Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung" vorhanden

Essen (Oldb.) – OT Essen (Oldb.):

- Erholungsinfrastruktur mit mindestens regionaler Bedeutung (u.a. Anbindung an Hasetal-Region, Bunner Forsten, Bunner Masuren, großflächige Ausweisung als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung)
- Anbindung an das regionale Erholungswegenetz vorhanden
- Erreichbarkeit durch ÖPNV vorhanden
- Anbindung an "Vorrang-" bzw. "Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung" vorhanden

Die Gemeinden Bösel, Cappeln, Emstek (Hauptort), Garrel (Hauptort) sowie die beiden Städte Cloppenburg und Friesoythe werden nicht als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt, da diese nicht so großflächig in die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung eingebunden bzw. angebunden sind und/oder keine Erholungsinfrastruktur von mindestens regionaler Bedeutung vorweisen. Die Stadt Lönningen (Hauptort) ist zwar großflächig in die o.g. Gebiete eingebunden, hat aber bereits durch die staatliche Anerkennung als Erholungsort den Tourismusschwerpunkt inne. Die Erholungsinfrastruktur in den beiden Mittelzentren (Hotels, kleinere Campingplätze, kleinere Museen, Restaurants, Parks, etc.) wird als Teil der Daseinsvorsorge für Mittelzentren angesehen (Mittelzentren stellen die Versorgung mit zentralen Einrichtungen

und Angeboten des gehobenen Bedarfs sicher), sodass eine Ausweisung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung hier nicht vorgesehen ist.

Für die Entwicklung der Erholung und des Tourismus im Landkreis Cloppenburg ist jedoch eine Einbeziehung aller Städte und Gemeinden des Landkreises von Bedeutung. Auch wenn die o.g. Gemeinden und Städte nicht als Standorte mit der Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt werden, bedeutet dies nicht, dass sie für die Erholung und den Tourismus keine Rolle spielen - im Gegenteil. Für die Erarbeitung eines kreisweiten Wander- und Radwanderwegekonzeptes bspw. wäre es sinnvoll, alle Städte und Gemeinden des Landkreises in die Planung einzubeziehen und mit Rad- und Wanderwegen zu versehen, sodass dadurch ein kreisweites Netz entstehen könnte.

Die Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung haben im Gegensatz zu den Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus andere infrastrukturelle Standards und beziehen sich vorwiegend auf die Nah- und Kurzzeiterholung.

Zu Ziffer 08 Satz 1

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 08 Satz 2

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG - §1 Abs. 4 Satz 1, 3) sind die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft zu sichern. Dazu sind Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren und zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich sowie großflächige Erholungsräume zu schützen und zugänglich zu machen.

Der Erhalt und die Pflege des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes bilden die Grundvoraussetzungen für eine hohe Attraktivität der Erholungsgebiete im Landkreis Cloppenburg.

Die Menschen, die verstärkt aktive Urlaubsformen suchen und bei denen das Natur- und Landschaftserleben im Vordergrund steht, können sich hier besonders ihre Urlaubswünsche erfüllen. Die Städte und Gemeinden mit einer Entwicklungsaufgabe „Erholung“ oder „Tourismus“ bzw. die Städte und Gemeinden mit einem im Stadt- oder Gemeindegebiet befindlichen Vorranggebiet „Tourismusschwerpunkt“ sollen ein attraktives Freizeit- und Tourismusangebot entwickeln, welches eine Infrastruktur beansprucht, die Natur und Landschaft schont und regionalspezifische Besonderheiten als Attraktion weiterentwickelt. Dazu ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Städten und Gemeinden, dem Verbund Oldenburger Münsterland sowie den Zweckverbänden anzustreben.

Zu Ziffer 08 Satz 3

Neben der Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ bzw. „Tourismus“ werden im RROP „Vorranggebiete Tourismusschwerpunkt“ festgelegt, die der Sicherung, Entwicklung und Förderung regionaler Naherholungs- und Tourismuseinrichtungen dienen. Diese Festlegung betrifft Einrichtungen und Standorte, an denen ein gebündeltes Angebot für regional bedeutsame Nah- und Kurzzeiterholung, wie z.B. Freizeitparks, vorhanden ist. Kleinere, einseitig strukturierte Anlagen wie bspw. Seen mit Steg und Bademöglichkeit werden hier nicht berücksichtigt.

Kriterien für die Festlegung als „Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt“:

- Touristische Infrastruktur/Touristisches Entwicklungspotenzial (mehr als 100.000 Tagesbesucher/Jahr oder Förderung durch N-Bank) (Bestand oder Planung von touristischer Infrastruktur mit überregionaler Anziehungskraft im Gemeindegebiet)
- Straßenverkehrsanbindung
- ÖPNV-Anbindung
- Ein-/Anbindung in das regionale Erholungswegesystem (Anbindung an vorhandene oder geplante Wander-, Rad-, Reit- oder Wasserwanderwege mit regionaler Bedeutung)

Tier- und Freizeitpark Thüle:

Der Tier- und Freizeitpark Thüle im Ortsteil Mittelsten Thüle (Stadt Friesoythe) wird als „Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt“ festgelegt. Der Ortsteil befindet sich in etwas über 3 km zur Thülsfelder Talsperre und damit in unmittelbarer Nähe zu weiteren touristischen Attraktionen.

Der Tier- und Freizeitpark Thüle verzeichnet rund 300.000 Besucher/Jahr und hat dadurch eine hohe wirtschaftliche Bedeutung für das Gebiet. Die touristische Infrastruktur ist im Gebiet der Thülsfelder Talsperre aufgrund der vielen Besucher überregional bedeutsam. Das Gebiet selbst liegt in einem „Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung“. In direkter Umgebung befindet sich die Thülsfelder Talsperre, welche großflächig als „Vorbehalts- und Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung“ festgelegt ist sowie in zwei Bereichen als „Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung“. Der Tierpark Thüle ist durch die Anbindung an die B72 verkehrlich erschlossen. Der Tierpark ist ebenso durch den ÖPNV angebunden (u.a. Linien S90, 900, 932, 936, M09, M03).

Die Drei-Seen-Route führt am Tierpark entlang.

Ferienpark Dwertge:

Der Ferienpark im Ortsteil Dwertge der Gemeinde Molbergen wird ebenso als „Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt“ festgelegt.

Auch hier ist eine hohe Anzahl an Übernachtungsgästen und Tagestouristen zu verzeichnen, sodass auch hier von einer hohen wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus auszugehen ist (über 175 Ferienhäuser/Ferienwohnungen mit über 1.000 Betten). Zum Ferienpark gehören Angebote wie ein Badensee, Spielplätze, etc., die z.T. auch von der Bevölkerung vor Ort genutzt werden können.

Die touristischen Einrichtungen sind Teil des zusammenhängenden Gebietes Thülsfelder Talsperre und liegen in unmittelbarer Umgebung zu weiteren touristischen Angeboten. Durch die Festlegung als „Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt“ soll das Angebot gesichert und weiterentwickelt werden. Durch die touristischen Angebote wird die Attraktivität und Angebotsvielfalt im Landkreis Cloppenburg gefördert und gestärkt. Der Tourismus trägt zu Beschäftigung und Einkommen bei und ist damit ein wichtiger Faktor neben der Landwirtschaft, der Industrie, dem Gewerbe und dem Dienstleistungssektor für die wirtschaftliche Entwicklung.

Der Ferienpark ist über die L 836 sowie über die K 152 und weiterführend über Gemeindestraßen zu erreichen. Busse (Linien 933, 955) fahren die Ortschaft Dwertge an, sodass das Gebiet von dort aus zu Fuß zu erreichen ist.

Es befinden sich mehrere Wander- und Radwanderrouten in unmittelbarer Umgebung zum Ferienpark. Das Gebiet befindet sich in einem „Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung“ und grenzt an ein „Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung“ sowie an ein „Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung“.

Museumsdorf Cloppenburg:

Das Museumsdorf Cloppenburg gehört zu den großen Freilichtmuseen Mitteleuropas. Im Jahr 2022 zählte das Museum 275.000 Besucher. Es befindet sich in der Stadt Cloppenburg und ist demnach verkehrlich und auch mit dem ÖPNV gut zu erreichen (Bus und Bahn). Das Museumsdorf grenzt an den Rad- und Fernwanderweg „Geestweg“ und liegt damit am regionalen Erholungswegesystem. Das Gebiet grenzt aufgrund der Lage im Stadtgebiet nicht direkt an ein „Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung“. Ein solches Vorbehaltsgebiet befindet sich allerdings in wenigen hundert Metern Entfernung, sodass es für Erholungssuchende schnell zu erreichen ist.

Zu Ziffer 08 Satz 4

Bei geplanten Tourismus- und Freizeiteinrichtungen ist grundsätzlich auf eine realistische Einschätzung der wirtschaftlichen Impulskraft und Rentabilität zu achten. Ferien- und Wochenendhausgebiete sowie Campingplätze und andere Anlagen für das Freizeitwohnen müssen die Voraussetzungen der Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser (CPI-Woch-VO) beachten. Die Schwerpunkte für derartige Erholungsnutzungen sind in Übereinstimmung mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abzugrenzen.

Durch die Städte und Gemeinden ist sicherzustellen, dass Ferien- und Wochenendhausgebiete sowie Dauercampingplätze nicht als Erst- oder Zweitwohnsitze genutzt werden. Gerade die Existenz von „heimlichen Wohnsitzen“ erzeugt aufgrund mangelnder Einrichtungen eine Vielzahl von Folgeproblemen und finanziellen Lasten für die Kommunen.

Zu Ziffer 08 Satz 5

Die touristischen Großprojekte im Landkreis befinden sich allesamt an den „Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus“ oder in den „Vorranggebieten Tourismusschwerpunkt“.

Neue touristische Projekte (wie Freizeitparks und größere Anlagen, die vorwiegend dem Tourismus dienen etc.) sollen auf vorhandene Gegebenheiten (Infrastruktur, Siedlungszusammenhang, vorhandenes touristisches Angebot, Landschaft, Versorgungsstrukturen) abgestimmt sein und sich in den o.g. Schwerpunkten ansiedeln. Es gilt, neue Angebote verträglich in bestehende Strukturen einzubinden.

Zu Ziffer 08 Satz 6

Der Naturpark „Wildeshäuser Geest“ liegt teilweise im Landkreis Cloppenburg. In der Gemeinde Emstek sind 5.550 ha und in der Gemeinde Garrel 935 ha (zusammen 6.485 ha = 4,6 % der Kreisfläche) als Naturpark Wildeshäuser Geest ausgewiesen. Träger ist der Zweckverband Wildeshäuser Geest, der 1992 den zweiten Entwicklungsplan für das Gebiet aufgestellt hat. Im Jahr 2022 wurde der Naturparkplan 2030 erstellt und von der Verbandsversammlung beschlossen (vgl. www.naturparkplan.wildegeest.de; Zugriff am 19.01.2024).

Zu Ziffer 09 Sätze 1-3

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 10

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 11 Sätze 1-6

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 12 Sätze 1-7

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

2. 2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

Zu Ziffer 01 Satz 1

Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist im Raumordnungsgesetz unter § 1 Abs. 2 als Aufgabe der Raumordnung gesetzlich geregelt. Festlegungen zur räumlichen Ordnung sollen dazu beitragen, dass die Daseins- und Versorgungsfunktionen dauerhaft und in allen Teilräumen für alle Bevölkerungsgruppen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert werden.

Die zentralen Orte im Landkreis Cloppenburg werden unter Kap. 2.2 03 und Kap. 2.2 07 aufgeführt. Durch die Fokussierung der Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte und darüber hinaus auf die Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll sichergestellt werden, dass der Flächenverbrauch reduziert wird. Das Bestreben des Landes Niedersachsen, die Neuversiegelung bis 2030 auf 4 ha/Tag zu reduzieren und den Flächenverbrauch von „Netto-Null“ bis 2050 zu erreichen sollen damit unterstützt werden.

Daneben sollen die Angebote des täglichen Grundbedarfs (wie bspw. Einzelhandel oder soziale Einrichtungen und Angebote) auch in umfangreichem Maße in Anspruch genommen und Verkehre gebündelt werden, die eine Steigerung der Effizienz des ÖPNV erwarten lassen.

Zu Ziffer 01 Satz 2

Die bisher bestehenden Angebote der Daseinsvorsorge und Versorgungsstrukturen sollen bestmöglich gesichert, auf Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur und den demografischen Wandel angepasst und dementsprechend ausgerichtet werden. Neue Angebote, die auch dauerhaft tragfähig und für die Bevölkerung zu erreichen sind, sichern die Teilhabe am öffentlichen Leben und wirken sich positiv auf die Lebensqualität der Bewohner aus.

Zu Ziffer 01 Satz 3

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 01 Satz 4

Die Angebote für Kinder und Jugendliche (u.a. Bildungseinrichtungen, Betreuungseinrichtungen, Musik-, Sport- und Kulturangebote) sind elementar, um als junge Familien im ländlichen Raum dauerhaft zu leben. Diese Faktoren sind wichtige Standortfaktoren für die jüngere Generation und sollen trotz der abnehmenden Zahl an Kindern und Jugendlichen bedingt durch den demografischen Wandel aufrechterhalten bzw. angepasst und ausgebaut werden.

Zu Ziffer 02 Satz 1

Die Sicherung der Grund- und Nahversorgung der Bevölkerung vor Ort ist Aufgabe der Städte und Gemeinden. Voraussetzung dafür sind funktionsfähige und tragfähige Standortstrukturen. Diese sollen durch das Zentrale-Orte-System gesichert werden.

Zu Ziffer 02 Satz 2

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass auch junge und alte Menschen sowie Menschen mit Einschränkungen die Angebote der Daseinsvorsorge und Versorgungsstrukturen in angemessenem Rahmen wahrnehmen bzw. in Anspruch nehmen können. Dafür müssen Barrieren auf Ebene der Städte und Gemeinden ausgemacht und behoben werden. Fehlende Angebote sollen aufgezeigt und ggfs. zur Verfügung gestellt werden. Mobilitätskonzepte müssen auf die zukünftige Entwicklung angepasst werden. Der aktuelle Nahverkehrsplan des Landkreises Cloppenburg soll dafür als Grundlage dienen.

Zu Ziffer 02 Satz 3

Um die Angebote der Daseinsvorsorge zu stärken und zu verbessern, sollen regionale Kooperationen und gemeindeübergreifende Lösungsansätze gefördert werden. In kleineren Ortsteilen bzw. Ortschaften (ohne zentrale Versorgungsfunktion) mit rückläufigen Angeboten sollen auch zukünftig neue Formen von Versorgungsangeboten erprobt und bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Bürgerschaftliches Engagement soll durch entsprechende Maßnahmen wie z.B. finanzielle Anreize, Erweiterung der Möglichkeiten zur Bürgerbeteiligung, professionelle Organisation der Angebote, usw. unterstützt werden.

Durch die Kooperation der Akteure können Kapazitäten ausgebaut/gebündelt, Synergieeffekte erzielt und Angebote so auch weiterhin der Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden.

Zu Ziffer 02 Satz 4

Unerwartete Ereignisse, Krisen und auch sich abzeichnende Veränderungen erfordern eine Überprüfung und Anpassung der Kritischen-Daseinsvorsorge-Infrastrukturen, aber auch allgemeiner Einrichtungen und Angebote in Bezug auf die Krisen- und Daseinsvorsorge.

Beispiele für Kritische Infrastrukturen (unter Berücksichtigung bestimmter Schwellenwerte):

1. Energie (z.B. Einrichtungen zur Strom- und Gaserzeugung und -versorgung)
2. Informationstechnik und Telekommunikation (z.B. Anlagen zur Sprach- und Datenübertragung, Datenspeicherung und -verarbeitung)
3. Transport und Verkehr (z.B. Personen- und Güterverkehr in den Bereichen Luftverkehr, Eisenbahnverkehr, See- und Binnenschifffahrt)
4. Gesundheit (z.B. stationäre medizinische Versorgung im Krankenhaus, Produktionsstätten für die Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind)
5. Medien und Kultur (z.B. Fernsehen, Radio, Presse, Bibliotheken, Archive, Museen)
6. Wasser (z.B. Einrichtungen zur Versorgung mit Trinkwasser und Beseitigung des Abwassers)
7. Ernährung (z.B. Lebensmittelherstellung und -behandlung, Lebensmittelversorgung)
8. Finanz- und Versicherungswesen (z.B. Bargeldversorgung, Leistungs- und Zahlungssysteme für Versicherungsdienstleistungen und Leistungen der Sozialversicherung)
9. Siedlungsabfallentsorgung (z.B. Abfallsammlung, Abfallverwertung, Abfallbeseitigung)
10. Staat und Verwaltung (z.B. Parlament, Regierung und Verwaltung, Justizeinrichtungen, Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz)

Nicht nur die Corona-Pandemie, der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine oder der Klimawandel zeigen auf, welche hohe Bedeutung eine funktionierende Daseinsvorsorge wie bspw. die Strom-, Gas- und Wasserversorgung, ein ausreichendes Angebot in der

Krankenversorgung, der Breitbandausbau für das Arbeiten im Homeoffice, der ÖPNV oder die Betreuung in Schule und Kitas vor Ort für die Bevölkerung haben.

Um die Risiko- und Daseinsvorsorge zu verbessern, können und sollten regionale Kooperationen gebildet werden, die innovative und flexible Alternativen hervorbringen können. Eine Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden mit dem Landkreis und dem dort verankerten Katastrophenschutz ist im Sinne des Krisenmanagements unabdingbar.

Zu Ziffer 03 Satz 1

– Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 03 Satz 2

Im Landkreis Cloppenburg werden zehn Grundzentren, ein Grundzentrum mit mittelzentralen Teilfunktionen sowie zwei Mittelzentren festgelegt. Das zentralörtliche System bildet die räumliche Basis für die Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge im Landkreis Cloppenburg.

Zentralörtliches Netz und Funktion

Oberzentrum (im Landkreis CLP nicht vorhanden; die nächstgelegenen Oberzentren sind die Städte Oldenburg und Osnabrück sowie das Mittelzentrum Lingen mit oberzentralen Teilfunktionen)	Mittelzentrum (2 Mittelzentren im Landkreis CLP festgelegt)	Grundzentrum (11 Grundzentren festgelegt, eines davon als Grundzentrum mit mittelzentralen Teilfunktionen)
stellt die Versorgung mit zentralen Einrichtungen und Angeboten des spezialisierten Bedarfs sicher	stellt die Versorgung mit zentralen Einrichtungen und Angeboten des gehobenen Bedarfs sicher	stellt die Versorgung mit zentralen Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen, täglichen Bedarfs sicher

Das raumstrukturelle Netz soll der Bevölkerung, der Wirtschaft sowie den öffentlichen und privaten Trägern der Daseinsvorsorge verlässliche Rahmenbedingungen für ihre Standort- und Investitionsentscheidungen bieten.

Zu Ziffer 03 Satz 3

– Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 03 Satz 4

Die Standorte der Mittelzentren Cloppenburg und Friesoythe werden im LROP 2022 festgelegt und sind im RROP räumlich konkretisiert.

Neben den prägenden benachbarten Oberzentren Oldenburg und Osnabrück gilt Lingen als Mittelzentrum mit oberzentralen Teilfunktionen als weiterer Bezugspunkt.

Zu Ziffer 03 Satz 5

– Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 03 Satz 6

Die Standorte der Grundzentren sind gemäß LROP 2022 im RROP festzulegen. Durch das Netz aus 11 relativ gleichmäßig verteilten Grundzentren (sowie der zwei Mittelzentren) soll im Landkreis eine ausgeglichene Siedlungsstruktur erhalten bleiben bzw. geschaffen werden. In jedem Gemeinde- bzw. Stadtgebiet gibt es ein Grund- bzw. Mittelzentrum, welches entsprechend seiner zentralörtlichen Funktion Infrastrukturen und Dienstleistungen vorhält bzw. die Angebote der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung sichert.

Festgelegt werden die Hauptorte der Städte und Gemeinden, die auch Sitz der Gemeindeverwaltung sind. Dort sind jeweils die zentralörtlichen Einrichtungen sowie die überwiegende Anzahl der Einwohner konzentriert.

In jedem Stadt- bzw. Gemeindegebiet wird jeweils nur ein Zentraler Ort ausgewiesen.

Grundzentrum/ Kriterium	Einwohner im zentralen Ort > 3000 EW	Einwohner insgesamt im Gemeinde gebiet (Verflechtungs- bereich) > 7000 EW	Versorgung mit periodischem (+ bestenfalls zusätzlich aperiodischem) Bedarf	Gesundheits- wesen (z.B. Allgemein mediziner , Zahnarzt, Apotheke)	Soziale Einrichtungen (u.a. Kindergar- ten, ggfs. Pflegeein- richtung)	Bildungsein- richtungen (u.a. Grundschul- e und Oberschule)	private Dienstleist- ungen (z.B. Banken und Post)	öffentliche Dienstleist- ungen (z.B. Polizei, Gemeinde- verwaltung , Kultur- und Freizeit- einrichtun- gen)	Erreichbar- keit des Zentralen Ortes höherer Stufe
Barßel	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Bösel	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Cappeln	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Essen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Friesoythe	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Garrel	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Lastrup	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Lindern			x	x	x	x	x	x	x
Löningen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Molbergen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Saterland (Ramsloh)	x	x	x	x	x	x	x	x	x

Tab. 10: Einwohner im zentralen Ort

Die Gemeinde Lindern erreicht als Grundzentrum nicht das Kriterium der Einwohnerzahl (bezogen auf den zentralen Ort sowie auf das Gemeindegebiet als Verflechtungsbereich), erfüllt ansonsten aber alle Kriterien und übernimmt die Versorgung für das Gemeindegebiet Lindern.

Eine genaue Beschreibung der Grund- und Mittelzentren befindet sich im Anhang.

In der Gemeinde Saterland wird Ramsloh als zentraler Ort ausgewiesen, da Ramsloh Sitz der Gemeindeverwaltung ist und die höchsten Einwohnerzahlen der Gemeindeteile aufweist.

Zu Ziffer 03 Satz 7

Die Stadt Löningen erfüllt durch ihre Ausstattung mit zahlreichen Schulen, Sport- und Veranstaltungseinrichtungen sowie dem Krankenhaus und Fachärztelepraxen mittelzentrale Teilfunktionen in den Bereichen Bildung und medizinische Versorgung. Diese Einrichtungen sollen zur Sicherstellung der bürgernahen Versorgung des Cloppenburger Südkreises (Stadt Löningen, Gemeinde Essen, Gemeinde Lastrup und Gemeinde Lindern) erhalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Gemäß den o.g. LROP 2022 Vorgaben sind zur Festlegung einer mittelzentralen Teilfunktion jeweils vier Prüfebene zu betrachten:

1. Prüfung der Zentralität der jeweiligen Funktion und Aufgabenwahrnehmung
Im Bereich Bildung/Sport/Veranstaltungen sind folgende Einrichtungen in der Stadt Löningen vorhanden:
 - Das Forum Hasetal für Theaterabende, Konzerte und Vorträge wie auch Seminare oder Tagungen.
Im Großen Saal finden knapp 500 Zuschauer Platz. Kleineren Gruppen bis 50 Personen steht der Kleine Saal zur Verfügung.
 - In Löningen befinden sich aktuell folgende Sport- und Freizeitanlagen:
 - 18 Fußball- und Bolzplätze
 - 5 Sporthallen
(darunter eine Großraumhalle mit 27m x 60m Spielfläche)
 - Zahlreiche Schulsportflächen
 - Fernwärmebeheiztes Wellenfreibad und Wärme-Hallenbad
 - Tennis-Anlage mit 8 Frei- und 3 Hallenplätzen
 - Leichtathletik-Stadion mit 400-Meter-Kunststoffbahn
 - Baseball-Platz
 - 3 DFB-Minispielfelder (Kunstrasen)
 - Skaterbahn
 - „HaseVital-Station“ am Hasedeich (versch. Trainingsgeräte am Hasetalradweg)
 - HasetalRunning (Lauf- und Joggingstrecke mit einer permanenten Zeitmessung)
 - zahlreiche Reitanlagen (darunter 8 Reithallen und ein Ponyhof)
 - Schulen
 - Förderschule Lernen und Geistige Entwicklung (Maximilian-Kolbe-Schule)
 - Hauptschule (Gutenbergschule)
 - Realschule (St. Ludgeri)
 - Berufsbildende Schule (Außenstelle der BBS Am Museumsdorf Cloppenburg)
 - Copernicus Gymnasium
 - Im Bereich Gesundheitsversorgung bietet die Stadt Löningen folgendes Angebot:
 - Krankenhaus St.-Anna-Klinik
 - Physiotherapiepraxen/Krankengymnastik
 - Hebammenpraxis
 - Zahlreiche Facharztpraxen und Allgemeinmediziner
 - Alte Königs-Apotheke
 - Brunnen-Apotheke
 - Hase Apotheke
2. Prüfung des Einzelfallgebots
Die Stadt Löningen versorgt den Cloppenburg Südkreis mit zentralörtlichen Einrichtungen. Die nächsten Mittelzentren Cloppenburg, Meppen und Quakenbrück sind jeweils mindestens 20 km von Löningen entfernt. Die Entfernung insbesondere für die nördlich der Stadt Löningen gelegenen Ortschaften (z.B. Wachtum) ist noch größer. Aus diesem Grund sind Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Gesundheitsversorgung seit langer Zeit in der Stadt Löningen vorhanden.

3. Prüfung des Beeinträchtigungsverbots

Weder in der Stadt Lönigen noch in den umliegenden Mittelzentren sind Bildungseinrichtungen aufgrund mangelnder Nachfrage in ihrem Bestand gefährdet. Aufgrund der noch steigenden Bevölkerungszahl im Landkreis Cloppenburg besteht in den nächsten Jahren eher noch weiterer Ausbaubedarf. Ebenso ist die Entwicklung im Bereich der Gesundheitsversorgung. Die Krankenhäuser sind in ihrem Bestand gesichert und die Ärzteversorgung in der Stadt Lönigen und den umliegenden Mittelzentren ist eher vom Ärztemangel geprägt, als dass die Versorgung in der Stadt Lönigen die umliegenden Mittelzentren beeinträchtigen würde. Der Landkreis Cloppenburg fördert den Ausbau der Ärzteversorgung durch die Gesundheitsregion.

4. Prüfung des Ergänzungsgebots

Die Löninger Schulen sowie die Einrichtungen der Gesundheitsversorgung sind im Interesse der Regionalentwicklung zur Versorgung des Cloppenburger Südkreises geboten. Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lönigen und der umliegenden Gemeinden sollen auf möglichst kurzem Weg Zugang zu Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Gesundheitsversorgung haben. Die nächstgelegenen Mittelzentren Cloppenburg, Meppen und Quakenbrück sind für diesen Zweck zu weit entfernt.

Zu Ziffer 03 Satz 8

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 03 Satz 9

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 04

Gemäß LROP 2022 sind die Zentralen Orte im Benehmen mit den Städten und Gemeinden räumlich als zentrale Siedlungsgebiete zu konkretisieren. Die zentralen Siedlungsgebiete lassen sich aus den rechtskräftigen Flächennutzungsplänen bzw. dem Landkreis zur Verfügung stehenden rechtskräftigen Bebauungsplänen ableiten. Bereits bestehende bzw. geplante und nahezu abgeschlossene Ausweisungen/Darstellungen von Baugebieten/Gewerbegebieten in der Bauleitplanung (B-Plan/F-Plan) bis zum Stand vom 30.10.2023 werden bei der Festlegung des zentralen Siedlungsgebietes berücksichtigt. Darüber hinaus dienen politisch beschlossene und nachvollziehbare Stadt- bzw. Siedlungsentwicklungskonzepte der Städte und Gemeinden als Basis für die Festlegung des zentralen Siedlungsgebietes.

Die Festlegung der Zentralen Siedlungsgebiete dient damit der allgemeinen räumlichen Konzentration und Bündelung von zentralörtlichen Angeboten und Einrichtungen gemäß LROP 2022, Kap. 2.2 05 Satz 4.

Gemäß LROP 2022 Kap. 2.3 04 dient die Festlegung Zentraler Siedlungsgebiete entsprechend des Konzentrationsgebotes auch der Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten.

Zentrale Siedlungsgebiete haben jedoch auch darüberhinausgehende Funktionen: Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die Zentralen Orte (und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur) konzentriert werden (vgl. LROP 2022 Kap. 2.1 05). Auch touristische Einrichtungen und Großprojekte sollen „räumlich und infrastrukturell“ an das zentrale Siedlungsgebiet „angebunden sein“ (LROP 2022 Kap. 2.1 08).

Zu Ziffer 05 Satz 1

Die 13 Grund- und Mittelzentren haben ihrer Funktion entsprechend Angebote und Einrichtungen zur Versorgung der Einwohner vorzuhalten, die an den Bedarf der Bevölkerung angepasst und für alle zu erreichen sind (vgl. dazu 2.2 03 1,2).

Die Lebens- und Arbeitsbedingungen werden wesentlich vom jeweiligen Angebot zentraler Einrichtungen beeinflusst. Dazu zählen alle sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Einrichtungen sowie die Verwaltung.

Der Grad der jeweiligen zentralörtlichen Gliederungsstufe (Ober-, Mittel- und Grundzentrum) spiegelt sich im Nachfrage orientierten Angebot der Wirtschaft und des Handels, der Existenz und Inanspruchnahme zentraler Einrichtungen sowie der angestrebten Versorgungslage des betreffenden Raumes wider.

Kennzeichnende Merkmale für die zentralen Einrichtungen sind grundsätzlich deren gute Erreichbarkeit, die Qualität des Angebotes sowie deren optimale Nutzung und Auslastung.

Zu Ziffer 05 Satz 2

– Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 05 Satz 3

– Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 05 Satz 4

Die zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote der jeweiligen Grund- und Mittelzentren sind den Steckbriefen im Anhang zu entnehmen. Die Verflechtungsbereiche (Kongruenzräume) der Mittelzentren Cloppenburg und Friesoythe werden in Kapitel 2.3 03 festgelegt.

Zu Ziffer 05 Sätze 5-7

– Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 06 Sätze 1-5

– Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 07

– Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

Zu Ziffer 01

– Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 02 Sätze 1-3

– Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 03 Sätze 1-2

– Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 03 Sätze 3-4

Das Kongruenzgebot soll die Zentralen Orte vor einem Abzug übermäßig hoher Kaufkraftanteile durch neue Einzelhandelsgroßprojekte in anderen Zentralen Orten schützen. Es wirkt sich somit vorsorgend im Vorfeld schädlicher Auswirkungen auf integrierte Versorgungsstandorte aus und sichert flächendeckend die Tragfähigkeitsvoraussetzungen von Einzelhandelsgroßprojekten in allen Zentralen Orten.

Die Kongruenzräume für periodische Sortimente liegen bei Grund- sowie bei Mittelzentren auf dem jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindegebiet. Für aperiodische Sortimente gilt bei Grundzentren ebenfalls das jeweilige Stadt- bzw. Gemeindegebiet, wohingegen für Mittelzentren Kongruenzräume festgelegt werden, die über das Stadt- bzw. Gemeindegebiet hinausgehen (können). Kongruenzräume sind grundsätzlich vorhabenunabhängig zu sehen. Sie können sich auch überlagern (z.B. mit Mittelzentren anderer Landkreise), wobei jedoch eine Entflechtung erfolgen sollte.

Zum Schutz der zentralörtlichen Funktionserfüllung benachbarter Zentraler Orte dürfen neue Einzelhandelsgroßprojekte den festgelegten Kongruenzraum nicht überschreiten. Eine Überschreitung läge vor, wenn über 30 % des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde.

Die Herleitung für die Festlegung der Kongruenzräume ergibt sich aus dem Regionalen Einzelhandelskonzept (REHK) des Landkreises Cloppenburg aus dem Jahr 2021. Das Konzept dient dem Landkreis als Daten- und Argumentationsgrundlage zur regionalen Abstimmung (insbesondere eines zu der Zeit infrage stehenden Möbelvorhabens) und auch der weiteren Verwendung für kommunale Einzelhandelskonzepte. Grundlage für die Ausarbeitung waren einerseits die zu dem Zeitpunkt gültige Rechtsprechung zu (regionalen) Einzelhandelsaspekten in Stadtentwicklung und Bauleitplanung sowie die Festlegungen des Landesraumordnungsprogrammes aus dem Jahr 2017.

Neben der engen Abstimmung zwischen dem Gutachterbüro, dem Landkreis sowie den Kommunen des Landkreises während des Erarbeitungsprozesses erfolgte im Rahmen des Beteiligungsprozesses der Behörden und Träger öffentlicher Belange eine Offenlage des Berichtsentwurfes des REHK's (Entwurfsstand: 04.12.2018).

Beteiligt wurden:

- die Städte und Gemeinden des Landkreises Cloppenburg,
- die Landkreise Ammerland, Aurich, Emsland, Friesland, Grafschaft Bentheim, Leer, Oldenburg, Osnabrück, Vechta, Wesermarsch und Wittmund
- die kreisfreien Städte Delmenhorst, Oldenburg, Osnabrück,
- die Industrie- und Handelskammer,
- das Amt für Regionale Landesentwicklung,
- sowie der Kommunalverbund Niedersachsen Bremen e.V.

Die in dem Zuge eingegangenen Stellungnahmen wurden abgewogen und die darin erhaltenden Hinweise und Anregungen – sofern plausibel und berechtigt – im Kontext der Überarbeitung berücksichtigt. Das REHK wurde vom Kreistag am 18.03.2021 beschlossen.

Nachfolgend werden die Kongruenzräume der Mittelzentren Cloppenburg und Friesoythe aus dem Regionalen Einzelhandelskonzept des Landkreises Cloppenburg übernommen. In dem Konzept wurden zur Ermittlung der mittelzentralen Kongruenzräume die zentralörtlichen Versorgungsaufträge der Standortgemeinde sowie benachbarter Zentraler Orte, die verkehrliche Erreichbarkeit der betreffenden Zentralen Orte, grenzüberschreitende Verflechtungen, die Marktgebiete von Mittel- und Oberzentren auf

Grundlage kommunaler Einzelhandelskonzepte sowie definierte Kongruenzräume der Ober- und Mittelzentren außerhalb des Landkreises Cloppenburg als Kriterien herangezogen.

Kongruenzraum für aperiodische Sortimente der Stadt Cloppenburg:

Der mittelzentrale Kongruenzraum der Stadt Cloppenburg orientiert sich an administrativen Grenzen und umfasst ohne Berücksichtigung der anteilig anzurechnenden Kaufkraft 144.361 Einwohner (Stand: 30.09.2019). Die regelmäßig aktualisierten und ermittelten Bevölkerungszahlen bilden die Grundlage für die Zuordnung der einzelhandelsbezogenen Kaufkraft.

Der Kongruenzraum des Mittelzentrums Cloppenburg für aperiodische Sortimente in Bezug auf die Kaufkraftabschöpfung umfasst das Gebiet der Städte Cloppenburg und Lönningen zu 100%, der Gemeinden Garrel, Emstek, Cappeln, Lastrup, Lindern und Molbergen jeweils zu 100% und das Gebiet der Gemeinde Essen zu 75%.

(Karte Abb. 26: Mittelzentraler Kongruenzraum Stadt Cloppenburg aus RHK 03/2021, S. 104)

Darüber hinaus umfasst der Kongruenzraum außerhalb des Landkreises das Gebiet der Gemeinden Großenkneten und Vrees mit einer Kaufkraftabschöpfung von je 50% sowie das Gebiet der Gemeinde Spanharrenstätte und der Stadt Werlte von je 25%. Da dieser Kongruenzraum über das Planungsgebiet hinausragt, wird dieser nachrichtlich dargestellt.

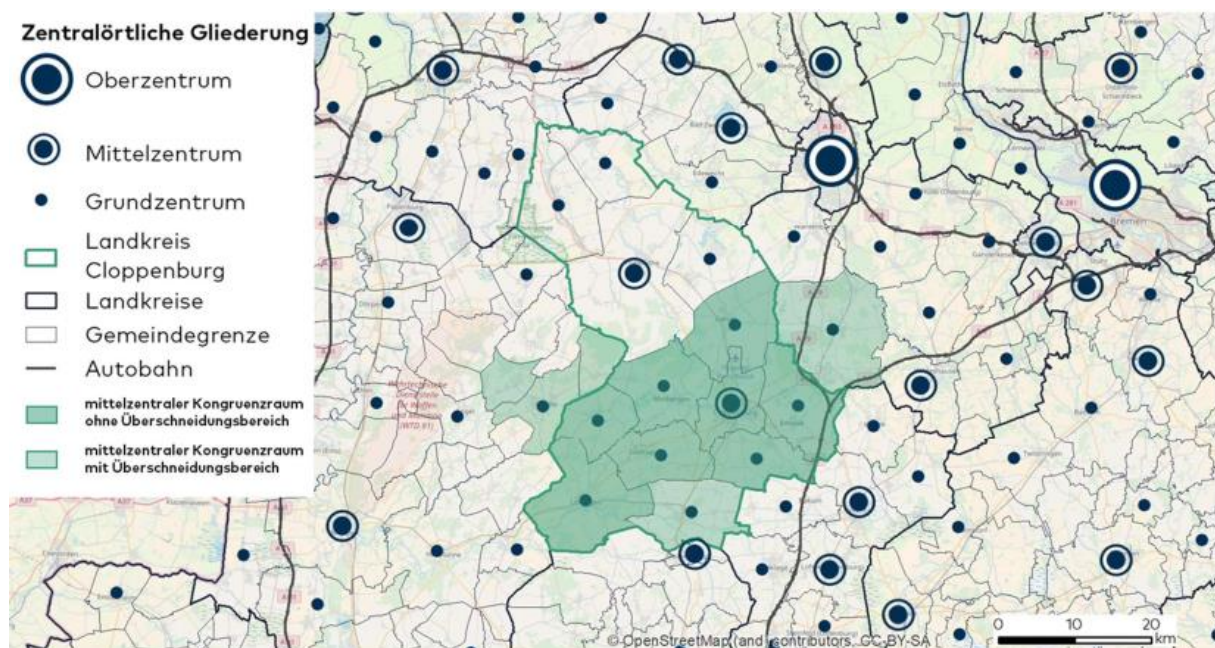


ABB. 2: MITTELZENTRALER KONGRUENZRAUM STADT CLOPPENBURG (AUS: KARTE ABB. 26: MITTELZENTRALER KONGRUENZRAUM STADT CLOPPENBURG AUS RHK 03/2021, S. 104)

Kongruenzraum für aperiodische Sortimente der Stadt Friesoythe:

Der mittelzentrale Kongruenzraum der Stadt Friesoythe orientiert sich an administrativen Grenzen und umfasst - ohne Berücksichtigung der anteilig anzurechnenden Kaufkraft - 70.595 Einwohner (Stand: 30.09.2019). Auch hier bilden die regelmäßig aktualisierten und ermittelten Bevölkerungszahlen die Grundlage für die Zuordnung der einzelhandelsbezogenen Kaufkraft. (Vgl. RHK 03/2021, S. 103-106)

Der Kongruenzraum des Mittelzentrums Friesoythe für aperiodische Sortimente in Bezug auf die Kaufkraftabschöpfung umfasst das Gebiet der Stadt Friesoythe zu 100%, das Gebiet der Gemeinden Bösel und Saterland jeweils zu 100% und das Gebiet der Gemeinde Barbel zu 75%.

Der Kongruenzraum außerhalb des Landkreises umfasst das Gebiet der Gemeinde Hilkenbrook mit einer Kaufkraftabschöpfung von 100 %, der Gemeinden Rastorf und Lorup von jeweils 75%, das Gebiet der Gemeinde Esterwegen von 50% und das Gebiet der Gemeinden Vrees und Bockhorst jeweils von 25%. Da dieser Kongruenzraum über das Planungsgebiet hinausragt, wird dieser nachrichtlich dargestellt.

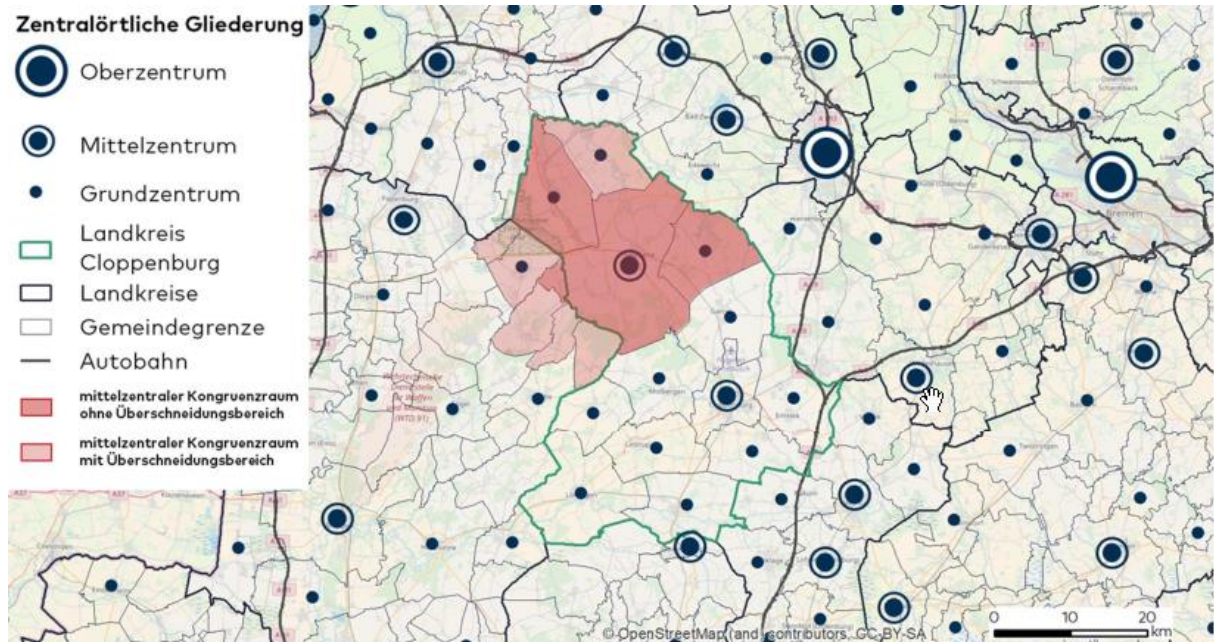


ABB. 3: MITTELZENTRALER KONGRUENZRAUM FRIESOYTHE (AUS: KARTE ABB. 27: MITTELZENTRALER KONGRUENZRAUM STADT FRIESOYTHE AUS RHK 03/2021, S. 106)

Kongruenzräume der Ober- und Mittelzentren außerhalb des Landkreises

Der oberzentrale Kongruenzraum der Stadt Oldenburg überlagert, bis auf die in südlicher Randlage gelegene Stadt Lönningen und die Gemeinde Essen gänzlich den Landkreis Cloppenburg. Der oberzentrale Kongruenzraum der Stadt Lingen (Ems) überlagert den Bereich der Stadt Lönningen. Darüber hinaus wird keine weitere Überlagerung im Landkreis Cloppenburg festgestellt.

Der mittelzentrale Kongruenzraum der Stadt Meppen überlagert die Kommunen des Landkreises Cloppenburg nicht. Es gibt aber potenzielle Überschneidungsbereiche des mittelzentralen Kongruenzraums von Meppen mit den mittelzentralen Kongruenzräumen der Städte Cloppenburg und Friesoythe (Kaufkraftabschöpfung in Werlte und Spanharrenstädte zu jeweils 50 %).

Auch der mittelzentrale Kongruenzraum der Stadt Papenburg überlagert keine Kommune des Landkreises Cloppenburg. Es gibt aber ebenso Überschneidungen mit den mittelzentralen Kongruenzräumen der Städte Cloppenburg und Friesoythe (Kaufkraftabschöpfung in Vrees zu 50%).

Der mittelzentrale Kongruenzraum des Mittelzentrums Quakenbrück im Landkreis Osnabrück überlagert das Stadtgebiet Lönningen sowie das Gemeindegebiet Essen (Oldb.) (keine Festlegungen zur anteiligen Kaufkraftabschöpfung getroffen).

Der Kongruenzraum der Stadt Westerstede überlagert zu 40% die Gemeinde Barbel im Landkreis Cloppenburg.

Eine genaue Beschreibung der Kriterien zur Ermittlung der mittelzentralen Kongruenzräume sowie zu den Kongruenzräumen selbst sind in dem Regionalen Einzelhandelskonzept für den Landkreis Cloppenburg 2021 (vgl. Regionales Einzelhandelskonzept für den Landkreis Cloppenburg, Band 1, S. 96-106; vgl. www.buergerinfo.lkclp.de)

Zu Ziffer 03 Sätze 5-10

– Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 04

– Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 05 Satz 1

Die regionale Sortimentsliste der zentrenrelevanten, der nahversorgungsrelevanten sowie der nicht zentrenrelevanten Sortimente werden im REHK 2021 für den Kreis Cloppenburg ausführlicher beschrieben (vgl. Regionales Einzelhandelskonzept für den Landkreis Cloppenburg, Band 1, S.81 ff., S.136, 137).

Zentrenrelevante Kernsortimente

Im Rahmen des Regionalen Einzelhandelskonzeptes wurden zentrenrelevante und nahversorgungsrelevante ebenso wie nicht-zentrenrelevante Sortimente ermittelt.

Zentrenrelevante Kernsortimente sind:

- Augenoptik
- Bekleidung (außer Sportbekleidung)
- Bettwaren
- Bücher
- Campingartikel (ohne Campingmöbel)
- Einrichtungsbedarf (ohne Möbel),
- Bilder/Poster/Bilderrahmen/Kunstgegenstände
- Elektrokleingeräte
- Fahrräder und Zubehör
- Glas/Porzellan/Keramik
- Haus-/Bett-/Tischwäsche
- Haushaltswaren/Hausrat
- Heimtextilien (Gardinen, Dekostoffe, Sicht-/Sonnenschutz)
- Künstler- und Bastelbedarf
- Kurzwaren/Schneidereibedarf/Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche (inkl. Wolle)
- Medizinische und orthopädische Geräte (inkl. Hörgeräte)
- Musikinstrumente und Musikalien
- Neue Medien/Unterhaltungselektronik
- Parfümerieartikel und Kosmetika
- Schuhe, Lederwaren
- Spielwaren
- Sportartikel (inkl. Sportbekleidung) (ohne Sportgroßgeräte)
- Uhren/Schmuck
- Waffen/Jagdbedarf/Angeln

Nahversorgungsrelevante Sortimente, die gleichzeitig auch zentrenrelevant sind:

- Drogeriewaren (inkl. Wasch- und Putzmittel)
- Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Reformware)
- Papier/Büroartikel/Schreibwaren
- Pharmazeutische Artikel (Apotheke)
- (Schnitt-)Blumen

- Zeitungen/Zeitschriften
- Zoologischer Bedarf

Sortimente, die nicht zentren- und nahversorgungsrelevant sind, sind u. a.:

- Baumarktsortiment (inkl. Baustoffe, Bauelemente, Eisenwaren/Werkzeuge, Sanitär- und Installationsbedarf, Farben/Lacke/Tapeten, Elektroinstallationsmaterial, Bodenbeläge/Parkett/Fliesen)
- Elektrogroßgeräte
- Erotikartikel
- Gartenartikel (ohne Gartenmöbel)
- Kfz-Zubehör (inkl. Motorrad-Zubehör)
- Kinderwagen
- Lampen/Leuchten
- Matratzen
- Möbel (inkl. Garten- und Campingmöbel)
- Pflanzen/Pflanzartikel
- Sportgroßgeräte
- Teppiche (ohne Teppichböden)
- Lebendige Tiere

(vgl. REHK 2021, S.93)

Um eine Vergleichbarkeit gewährleisten zu können, sollen diese Sortimentskategorien möglichst in gemeindlichen Einzelhandelskonzepten übernommen werden.

Des Weiteren sollte die regionale Sortimentsliste durch ortstypische Sortimentslisten auf Basis kommunaler Einzelhandelskonzepte angepasst werden. Abweichungen von der regionalen Sortimentsliste sind dabei durch ortstypische Gegebenheiten bzw. die stadtentwicklungspolitischen Zielstellungen zu begründen.

Zu Ziffer 05 Sätze 2-3

– Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 06

– Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 07 Satz 1

– Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 07 Satz 2

Die Ausweisung neuer Flächen für großflächigen Einzelhandel erfordert im Sinne der Sicherung und Entwicklung regional- und stadtverträglicher Versorgungsstrukturen eine Abstimmung im regionalen und überregionalen Rahmen. Um solche Flächenausweisungen auf ihre Auswirkungen überprüfen und auf eine raum- und strukturverträgliche Standort- und Flächenplanung und interkommunale Abstimmung hinwirken zu können, bedarf es einer frühzeitigen Bestandserhebung und Bestandsbewertung der raumordnerischen Versorgungsstrukturen.

Das Einzelhandelskonzept des Landkreises Cloppenburg aus dem Jahr 2021 kommt dem nach. Es wird jedoch erforderlich sein, dieses regelmäßig zu aktualisieren – spätestens sobald Entwicklungen/Neuerungen im Bereich Einzelhandel ersichtlich werden (z.B. in

Bezug auf bestimmte Vorhaben) oder sich die Rechtslage ändert (z.B. durch Fortschreibung des Landesraumordnungsprogramms im Bereich Einzelhandel).

Auf Stadt- und Gemeindeebene lässt sich die Ansiedelung von Einzelhandelsbetrieben mit dem Ziel der städtebaulichen und funktionalen Integration bspw. über gemeindliche Einzelhandelskonzepte steuern. Auch auf dieser Ebene können Konzepte die steuernde Wirkung allerdings nur erreichen, wenn sie in regelmäßigen Abständen aktualisiert und fortgeschrieben werden.

Zu Ziffer 07 Satz 3

– Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 08

– Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 09 Sätze 1-7

– Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 10 Sätze 1-4

– Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

Zu Ziffer 01 Sätze 1 bis 5

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025-

Zu Ziffer 02 Sätze 1 bis 2

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025-

Zu Ziffer 03 Sätze 1 bis 2

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025-

Zu Ziffer 04 Sätze 1 bis 2

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025-

Zu Ziffer 04 Satz 3

Böden mit besonderen Standortfaktoren (Extremstandorte):

Böden mit besonderen Standorteigenschaften sind Böden mit extremer Ausprägung einzelner, den Standort wesentlich bestimmender Eigenschaften (z.B. Feuchte, Trockenheit, Nährstoffspeicherkapazität, Pufferfähigkeit). Diese Böden bieten günstige Voraussetzungen für die Entwicklung besonders gefährdeter Biotope und sind Rückzugsorte für seltene Tiere und Pflanzen. Die Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte) sind aus dem Grund besonders schutzwürdig. Die besonderen Standorteigenschaften werden jedoch mit dem Ziel, möglichst einheitliche Wachstumsbedingungen zu erreichen, zunehmend den Anforderungen der Landwirtschaft angeglichen. Dies führt zu einem Verlust der typischen Bodeneigenschaften und dadurch der Standort- und Bodenvielfalt, was wiederum einen Rückgang spezialisierter Arten zur Folge hat. Die Extremstandorte sind vor einer Überprägung zu schützen und so besondere Lebensräume zu erhalten (vgl. LRP 2024, S. 135,136). Genaue Standorte der Böden mit besonderen Standortfaktoren sind dem Landschaftsrahmenplan zu entnehmen.

Böden mit Archivfunktion:

Die Böden mit Archivfunktion können verschiedene Informationen über aktuelle und historische Prozesse – z.B. der Vegetations- und Klimageschichte oder der Landschaftsgeschichte - enthalten. Ebenso können sich ackerbauliche Wirtschaftsweisen und ökonomische Nutzungen, Siedlungsentwicklung und die kulturelle Entwicklung der Menschheit in den Böden abzeichnen. Sie haben aus dem Grund eine „Archivfunktion“ und sind von besonderem Wert. Die Böden mit Archivfunktion sollen gegenüber anderen Raumnutzungen (insbesondere Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung) abgegrenzt und geschützt werden, da sie ansonsten irreversibel zerstört werden und eine Wiederherstellung oder ein Ausgleich der Archivfunktion von Böden nicht möglich ist. (vgl. LRP 2024, S. 140)

Naturgeschichtlich bedeutsame Böden:

Böden mit naturgeschichtlicher oder auch geowissenschaftlicher Bedeutung sind aufgrund des Einblicks in die Bodenentwicklungen vergangener Zeiten Archive der Natur- und Landschaftsentwicklung und liefern Informationen z.B. über früher herrschende Klima- oder Vegetationsverhältnisse (vgl. LRP 2024, S. 140).

Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung sind:

- Repräsentative Böden

Zu den repräsentativen Böden werden alle in einer typischen Ausprägung auftretende Böden gezählt, die als repräsentative und für eine Landschaft charakteristische Leitprofile ausgewählt wurden und langfristig aufgrund ihrer Archivfunktion (insb. Boden-Dauerbeobachtungsflächen – regelmäßige Entnahme und Analyse von Bodenproben zur Information über Landnutzung sowie über Bodeneigenschaften und Bodenveränderungen) gesichert werden sollen (vgl. LRP 2024, S. 141). Die Lage der Dauerbeobachtungsflächen sind dem Landschaftsrahmenplan zu entnehmen (vgl. LRP S. 162).

- Paläoböden

Paläoböden haben sich vor Ende der letzten Eiszeit herausgebildet – sie sind unter heute nicht mehr existierenden klimatischen Bedingungen entstanden und als fossile oder reliktsche Böden (oder Bodenhorizonte) erhalten. Im Landkreis ist ein Paläoboden-Vorkommen bei Friesoythe in den Dünengebieten der Friesoyther Geestinseln bekannt. Ein genauerer Standort des Vorkommens ist dem Landschaftsrahmenplan zu entnehmen. (vgl. LRP 2024, S. 141)

- Böden mit besonderen naturgeschichtlichen Merkmalen

Böden mit besonderen naturgeschichtlichen Merkmalen bilden Strukturen und Prozesse der Naturgeschichte in besonderer Art und Weise ab und archivieren einen hohen Informationsgehalt über diese Prozesse. Im Landkreis Cloppenburg zählen zu diesen Böden u.a.

- Raseneisengleye (nördlich von Vahren, entlang des Vahrener Grabens und Südkreis, östlich von Gut Lage und an der Lager Hase)
- Podsole mit erhaltenem Ortstein-Horizont (Südkreis, innerhalb der Landschaftseinheiten Cloppenburg Geest und Emsteker Flottsandgebiet; westlich der Molberger Dose sowie vereinzelt im Nordkreis, Saterland und Harkebrüggerland)
- Begrabene Podsole (Zwei Vorkommen – südlich der B72 bei Sedelsberg (Muddewiese) und östlich von Schwaneburg)
- Böden aus limnischen Ablagerungen (südöstlich von Cloppenburg (Ziegeleiweg) sowie bei Garthe in der Gemeinde Emstek)
- „Alte“ Waldböden (u.a. Urwald Baumweg, Varrelbuscher Fuhrenkamp, Bether Fuhrenkamp, Cappelner Bruch, Lager Wald, Werwer Fuhrenkamp), Wälder bei Wachstum (Weißer Sand, Bergmoorsand/Hüttenbergsholz), Herrensand, Wälder bei Bokesesch (Klosterbusch und Osterhauser Wald), LSG CLP 04 (Umgebung des Gutes Reinshaus), nordöstlicher Bereich von Friesoythe/Altenoythe)
- Mächtige Hochmoore

(vgl. LRP 2024, S. 141)

- Geotope

Geotope, wie beispielsweise Gesteinsaufschlüsse, Felsen, Höhlen oder Quellen sind nicht nur für die Wissenschaft, sondern auch für die

Allgemeinheit von großer Bedeutung. Ihr Schutz ist daher von besonderer Bedeutung, da ein einmal zerstörtes Geotop meist nicht oder nur mit sehr großem finanziellem Aufwand wiederhergestellt werden kann. Die Geotope im Landkreis Cloppenburg sind in den meisten Fällen als Naturdenkmal geschützt. Genaue Standorte der Geotope sind dem Landschaftsrahmenplan zu entnehmen. (vgl. LRP 2024, S. 141f.)

- **Naturnahe Böden**

Naturnahe Böden zeichnen sich durch weitgehend unbeeinträchtigte Bodeneigenschaften aus – sie sind in ihrem Profilaufbau, ihrer Struktur, sowie in ihren chemischen und physikalischen Eigenschaften nur gering anthropogen beeinflusst (d.h. ohne nennenswerte Entwässerung und ohne neuzeitliche ackerbauliche Nutzung). Infolge der intensiven Bodennutzung durch den Menschen sind naturnahe Böden heute selten geworden und sind aufgrund ihrer naturgeschichtlichen Bedeutung besonders zu schützen. Zu den naturnahen Böden zählen unter anderem:

- Die Böden, die im Bereich historisch alter Waldstandorte liegen und auch heute als Laubwald bewirtschaftet werden (Standorte s.o.)
- Dünen (durch den ungestörten Profilaufbau) (zu finden u.a. in der Landschaftseinheit Markhauser und Ahlhorner Sandgeest und dem südwestlichen Bereich der Cloppenburger Geest; dazugehörige Naturdenkmäler, Landschaftsschutzgebiete sowie Naturschutzgebiete sind dem Landschaftsrahmenplan zu entnehmen)
- intakte Moorböden (naturnahe Hoch- und Niedermoorböden weisen vollständige Moorprofile auf, die das Moorwachstum in der heutigen Warmzeit repräsentieren und dadurch zu den Böden mit Archivfunktion zählen) (zu finden u.a. Molberger und Esterweger Dose, im Hollener Moor, Ahrendorfer Moor, NSG Schwaneburger Moor, Schwaneburger Moor-Nord) (vgl. LRP 2024, S.140)

Genauere Standorte der naturnahen Böden sind dem Landschaftsrahmenplan zu entnehmen. (vgl. LRP 2024, S. 136 ff)

Kulturgeschichtlich bedeutsame Böden:

Im Landkreis Cloppenburg liegt der Anteil der kulturgeschichtlich bedeutsamen Böden (insbesondere Plaggenesche) mit 9.521 ha der Gesamtfläche landwirtschaftlicher Nutzfläche (92.467 ha) bei ca. 10 % (vgl. Landwirtschaftskammer NDS 2023, S. 203). Diese Böden sind durch außerordentliche kulturelle Anstrengungen entstanden und Ergebnis einer seit fast tausend Jahren gebräuchlichen und besonderen Düngeform auf nährstoffarmen Boden. Sie können prägende Elemente historischer Kulturlandschaften sein und/oder sind Archive kulturhistorischer Nutzungsformen. Neben den Plaggeneschen zählen Heidepodsole, Wölbacker sowie historische Formen kultivierter Moore zu den kulturhistorisch bedeutsamen Böden und Landschaftsformen. Die Flächen sind der Textkarte 2 aus dem Landschaftsrahmenplan zu entnehmen (vgl. LRP 2024, S. 143 ff.)

Seltene Böden:

Seltene Böden weisen infolge ungewöhnlicher Kombinationen der Standortbedingungen (Ausgangsgestein, Klima, Relief) seltene Eigenschaften oder Ausprägungen auf. Diese Eigenschaften können somit auch die Grundlage für besondere Lebensräume darstellen. Im Landkreis kommen fünf landesweit seltene Bodentypen vor.

- Gley-Parabraunerde (Emsteker Flottsandgebiet)
- Podsol-Regosol (Landschaftseinheit Markhauser und Alhorner Sandgeest, südwestlicher Bereich der Cloppenburger Geest)
- Kleimarsch, unterlagert von Niedermoor sowie

- Niedermoor mit Kleimarschauflage (nur punktuell in der Landschaftseinheit 1 Jümmeniederung)
- Podsol-Pseudogley (vornehmlich Südkreis mit Verbreitungsschwerpunkt in der Cloppenburg Geest sowie im Nordkreis Flächen in Friesoythe und Bösel)

Hinzu kommen zwei regional seltene Böden punktuell und kleinflächig vor:

- Parabraunerde (im Osten des Emsteker Flottsandgebietes)
- Gley-Vega (entlang der Soeste im nördlichen Friesoythe, im Stadtgebiet von Cloppenburg, entlang der Sagter Ems auf Höhe von Sedelsberg, südwestlich der Bunner Masuren, entlang der Lethe auf Höhe der Ahlhorner Fischteiche, südwestlich von Ehren, westlich der Sagter Ems auf Höhe des Hollener Sees, südwestlich von Ikenbrügge (westl. vom Reinshaus Schloot) (vgl. LRP 2024, S. 146,147). Genaue Standorte der seltenen Böden sind dem Landschaftsrahmenplan zu entnehmen.

Zu Ziffer 05

Die Neuversiegelung von Flächen soll bis Ende 2030 landesweit auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden.

Bisher zeigt sich der Flächenanteil an Siedlungsflächen, Verkehrsflächen, Vegetation und Gewässer im Landkreis Cloppenburg im Durchschnitt der letzten fünf Jahre wie folgt:

	2018	2019	2020	2021	2022	Flächen- anteil Durchschnitt 5 Jahre in ha:	Flächen- anteil in %:
Fläche insgesamt (in ha)	142.034	142.034	142.034	142.034	142.034	142.034	100
Flächenanteil Siedlung (in ha)	15.723	15.705	15.822	15.926	16.129	15.861	11,17
Flächenanteil Verkehr (in ha)	6.939	6.951	6.946	6.953	6.971	6.952	4,89
Flächenanteil Vegetation (in ha)	116.994	117.096	117.053	116.940	116.699	116.956	82,34
Flächenanteil Gewässer (in ha)	2.378	2.281	2.213	2.215	2.234	2.264	1,59

Tab. 11: Flächenanteil im Landkreis Cloppenburg (vgl. LSN c)

Eine Flächenreduzierung nach Übertragung der Landeswerte wird für den Landkreis Cloppenburg nachfolgend berechnet:

Land NDS/Landkreis Cloppenburg	Flächengröße insgesamt (in ha)	Flächenanteil zur Landesfläche in %	Flächenziel ab 2030 in ha pro Tag	Flächenziel bis 2030 in ha pro Jahr
Land Niedersachsen	4.770.982	100	3	1095

Landkreis Cloppenburg	142.034	2,98	0,0894	32,63
-----------------------	---------	------	--------	--------------

Tab. 12: Flächenreduzierung nach Übertragung der Landeswerte

Bis zum Ablauf des Jahres 2030 dürfte demnach die Neuversiegelung im Landkreis Cloppenburg nach der oben aufgezeigten Berechnung bei höchstens 32,63 ha pro Jahr liegen.

Im Landkreis Cloppenburg ist von 2018-2022 für Siedlungs- und Verkehrsflächen jedoch ein Flächenverbrauch von 0,33 ha/Tag bzw. 119,5 ha/Jahr zu verzeichnen. Um auf das für den Landkreis Cloppenburg abgeleitete Flächensparziel 2030 von max. 0,0894 ha/Tag zu kommen, muss der Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr demnach um mehr als das Dreifache reduziert werden.

Teilt man dieses Flächenziel nun auf die jeweiligen Städte und Gemeinden entsprechend ihrer Gebietsgröße im Landkreis auf, ergibt sich folgendes Flächenziel/Jahr für die jeweiligen Städte und Gemeinden:

Landkreis Cloppenburg/Stadt- oder Gemeindegebiet	Flächengröße insgesamt (Stand 31.12.2022)	Flächenanteil zur Landkreisfläche in %	Flächenziel ab 2030 in ha pro Tag	Flächenziel bis 2030 in ha pro Jahr
Landkreis Cloppenburg	142.034	100	0,0894000	32,6
Barßel	8.435	5,94	0,0053104	1,9
Bösel	10.021	7,06	0,0063116	2,3
Cappeln	7.652	5,39	0,0048187	1,8
Cloppenburg	7.086	4,99	0,0044611	1,6
Emstek	10.840	7,63	0,0068212	2,5
Essen (Oldb.)	9.811	6,91	0,0061775	2,3
Friesoythe	24.750	17,43	0,0155824	5,7
Garrel	11.339	7,98	0,0071341	2,6
Lastrup	8.553	6,02	0,0053819	2,0
Lindern	6.580	4,63	0,0003303	0,1
Löningen	14.352	10,10	0,0090294	3,3
Molbergen	10.256	7,22	0,0064547	2,4
Saterland	12.360	8,70	0,0077778	2,8

Tab. 13: Flächenziele bezogen auf die Städte und Gemeinden

In diese Berechnung fließen bisher weder Einwohnerzahlen, noch Wirtschaftsstärke- und Entwicklung der jeweiligen Stadt- und Gemeindegebiete ein, sodass es sich bei der Berechnung um einen Orientierungswert handelt, der von den Städten und Gemeinden herangezogen werden sollte.

Zu Ziffer 06 Sätze 1-2

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025-

Zu Ziffer 07 Sätze 1 und 4

Durch die Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung werden natürliche Speicher für den Erhalt und die Speicherung von klimaschädlichen Stoffen (Treibhausgase, Kohlendioxid und Methan) im Boden gesichert. Somit trägt diese Festlegung den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung. Zusätzlich wird der Boden durch den Erhalt der natürlichen Funktionen geschützt und übernimmt damit auch Archivfunktionen. Das Vorranggebiet Torferhaltung steht der Zulassung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

entgegen, die die Torfzehrung wesentlich beschleunigen würden – demgegenüber ist eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung von entwässerten Moorböden, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, möglich (z.B. Grünlandnutzung, vorhandene ackerbauliche Nutzung, Erneuerung und Instandsetzung von Drainagen, Instandsetzung und bedarfsgerechter Ausbau von Wirtschaftswegen, bestimmte Vorhaben im Außenbereich nach §35 BauGB).

Die im LROP als Ziel der Raumordnung festgelegten Vorranggebiete Torferhaltung wurden in die zeichnerische Darstellung des RROP übernommen und dort räumlich näher festgelegt. An der Übernahme der Vorranggebiete Nr. 4, 6 und 8 wird trotz überlagernder Darstellung als Vorranggebiet Windenergienutzung festgehalten, da die für die Windenergieanlagen notwendige Versiegelung als gering anzusehen ist und die Böden überwiegend erhalten werden können (vgl. Kapitel 4.2).

Im Landkreis Cloppenburg befinden sich insgesamt 13 Gebiete, die sich z.T. über die Kreisgrenze hinaus erstrecken (in die Landkreise Ammerland und Oldenburg).

Bei den Vorranggebieten handelt es sich um folgende Gebiete:

Nr.	Lage des Gebietes bzw. Stadt- oder Gemeindegebiet	Größe des Gebietes
1	Grenze Saterland/Barßel; östlich Bollingen/südlich Elisabethfehn-West	151 ha
2	Gemeindegebiet Saterland; westlich Reekenfeld; nordöstlich Hollenermoor	34 ha
3	Gemeindegebiet Barßel; Elisabethfehn Mitte	35 ha
4	Gemeindegebiet Barßel; östlich Reekenfeld	47 ha
5+6	Gemeindegebiet Barßel/Stadtgebiet Friesoythe; südlich Harkebrügge/Ahrendorf; nördlich B 401/Küstenkanal	209 ha + 88 ha
7	Stadtgebiet Friesoythe; westlich Edewechterdamm; südlich B401/Küstenkanal	242 ha
8	Gemeindegebiet Saterland; westlich Scharrel/nördlich Schwaneburgermoor	65 ha
9	Gemeindegebiet Friesoythe; westlich Sedelsberg/südlich Schwaneburgermoor	51 ha
10	Teilweise: Gemeindegebiet Bösel/Kreisgrenze/Landkreis Ammerland; Ostland	35 ha, davon ca. 30,64 ha auf Landkreis-CLP-Fläche
11	Gemeindegebiet Bösel; nördlich Petersdorf	166 ha
12	Teilweise: Gemeindegebiet Bösel/Kreisgrenze/Landkreis Oldenburg; nördlich der K 149	422 ha, davon ca. 11,82 ha innerhalb der Landkreis-CLP-Fläche
13	Teilweise: Gemeindegebiet Friesoythe/Kreisgrenze/Landkreis Emsland; Neuscharrel/Esterwegen	54 ha, davon ca. 23,35 ha innerhalb der Landkreis-CLP-Fläche

Tab. 14: Vorranggebiete Torferhaltung

Die Vorranggebiete umfassen insgesamt ca. 1.154 ha. Das macht 0,81 % der Kreisfläche aus.

Zu Ziffer 07 Sätze 2 und 3

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025-

Zu Ziffer 07 Satz 5

Im Landkreis Cloppenburg werden weitere Vorranggebiete Torferhaltung festgelegt. Als Grundlage für die Festlegung hierfür dient:

- der Landschaftsrahmenplan (LRP) mit den dort festgelegten kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz. Grundlage für die Festlegung im LRP waren die Karten des LBEG zu den kohlenstoffreichen Böden sowie die Kartierung im Rahmen der Aufstellung des LRP
- sowie die Karte der torfmächtigen Böden auf Grundlage der Bodenkarte 50. Auch diese Karte ist dem Kartenserver des LBEG zu entnehmen.

Die im LRP festgelegten kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz werden mit den Gesamttorfmächtigkeiten extrem tief (über 200 cm) und sehr tief (130- unter 200 cm) abgeglichen und übereinandergelegt. Diese Flächen werden dann mit folgenden Belangen verschnitten und von diesen ausgespart, sodass eine Überlagerung nicht vorliegt:

- Trinkwassergewinnung (Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Vorranggebiete Trinkwassergewinnung)
- Vorranggebiete Natura-2000,
- Vorranggebiete Natur und Landschaft,
- Vorranggebiete Biotopverbund,
- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung,
- genehmigte Torfabbauten,
- vorhandene Siedlungsgebiete,
- Vorranggebiete Autobahn
- Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße
- Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und sonstige Eisenbahnstrecke
- Vorranggebiet Leitungstrasse

Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz, die dann noch übrigbleiben und mindestens 10 ha Größe aufweisen, werden als regional bedeutsame Vorranggebiete Torferhaltung im RROP festgelegt.

Über die im Landes-Raumordnungsprogramm als Ziel der Raumordnung festgelegten Vorranggebiete Torferhaltung werden weitere 1.580 ha festgelegt. Insgesamt werden ca. 2.734 ha festgelegt, welches 1,92 % der Kreisfläche entspricht.

Zu Ziffer 07 Sätze 6 bis 9

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025-

3.1.2 Natur und Landschaft

Zu Ziffer 01

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025-

Zu Ziffer 02 Sätze 1 bis 2

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025-

Zu Ziffer 02 Satz 3

Die Vorranggebiete Biotopverbund des Landes-Raumordnungsprogramms werden in das Regionale Raumordnungsprogramm übernommen und dort räumlich konkretisiert. Der landesweite Biotopverbund setzt sich im Wesentlichen aus

- den Gebieten mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen

- den Gebieten mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten
- Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz
- Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz
- Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz sowie
- den Natura-2000 Gebieten

zusammen.

Mit dem § 20 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG) wird festgelegt, dass ein Biotopverbund geschaffen werden soll, der mindestens 10 % der Landesfläche umfasst (vgl. dazu § 20 BNatschG). Der Biotopverbund dient einer dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften. Darüber hinaus dient er der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen und soll zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura-2000“ beitragen. (vgl. dazu § 21 Abs. 1 BNatschG)

Die Übernahme und räumliche Konkretisierung der Vorranggebiete Biotopverbund erfolgt durch die verwendeten Planzeichen

- Vorranggebiete Biotopverbund,
- Vorranggebiete Natur und Landschaft,
- Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung,
- Vorranggebiete Natura 2000 und
- Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts.

Dabei wird gebietsweise festgelegt, welches Planzeichen der Umsetzung des Biotopverbundes dient (siehe dazu Kapitel 3.1.2 Ziffer 04). Ergänzend dazu stellt die Beikarte einen Gesamtüberblick des festgelegten Biotopverbundes dar.

Zu Ziffer 03

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025-

Zu Ziffer 04 und Ziffer 06

Der landesweit bedeutsame Biotopverbund soll auf regionaler Ebene um weitere Gebiete ergänzt werden.

Die Bedeutung eines Biotopverbundes liegt insbesondere darin, die biologische und genetische Vielfalt vor der zunehmenden Verinselung naturnaher Lebensräume (u.a. durch die Zerschneidung der Landschaft durch Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie des hohen Flächendrucks der intensiven Landwirtschaft) zu schützen und diese dadurch zu erhalten. Darüber hinaus verlangt der Klimawandel den Arten eine Anpassung an Lebensräume und ggfs. eine geographische Verlagerung in Bezug auf ihre Verbreitungsgebiete ab, sodass der Biotopverbund eine bedeutende Rolle für die Anpassung von Ökosystemen hinsichtlich des Klimawandels spielt.

Der Biotopverbund besteht

- einerseits aus den Kernflächen und z.T. Trittsteinen des Biotopverbundes (Vorranggebiete Biotopverbund) sowie
- aus Verbindungsflächen (Habitatkorridore), die die Kernflächen miteinander verbinden sollen, um einen Verbund an Flächen für die Tier- und Pflanzenwelt im Landkreis herzustellen (Vorbehaltsgebiete Biotopverbund, Vorrang- und

Vorbehaltsgebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Tier- und Pflanzenarten sehr unterschiedliche Lebensraumsansprüche und auch Ausbreitungs- und Wanderstrategien aufweisen, sodass die Verbundsysteme selbst möglichst vielfältig gestaltet sein sollten oder aber verschiedene Anspruchstypen (Wald, Offenland, Moor, Gewässer) nebeneinander entwickelt und maximal überwindbare Abstände zwischen den Kernflächen und Trittsteinen betrachtet werden.

Auch wenn sich ein Großteil der Biotopverbundsflächen eher in der freien Landschaft befindet, ist nicht ausgeschlossen, dass sich diese aufgrund von wertvollen Bereichen innerhalb der Siedlungsgebiete wie bspw. extensiv gepflegte Grünflächen, Stillgewässer o.ä. auch mit Siedlungsflächen überlagern können.

Zu Ziffer 04 Satz 1

Auf regionaler Ebene wird der Biotopverbund insbesondere auf Basis des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Cloppenburg aus dem Jahr 2024 um weitere regional bedeutsame Vorranggebiete Biotopverbund ergänzt. Durch die Ergänzung um weitere Flächen des Biotopverbundes auf regionaler Ebene werden insgesamt mit den Flächen aus dem LROP 10,31 % der Kreisfläche als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt.

Die Festlegung der Vorranggebiete Biotopverbund erfolgte auf Basis folgender Kriterien:

- Regional bedeutsame Kerngebiete des Landschaftsrahmenplanes mit einer Mindestgröße von 10 ha
 - Die im LRP als Trittsteine sowie Kernflächen von unter 10 ha Größe gekennzeichneten Flächen wurden zwar u.a. aufgrund der geringen Flächengrößen und der z.T. isolierten Lagen auf regionaler Ebene nicht als Vorranggebiet festgelegt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Flächen nicht wertvoll und schützenswert sind bzw. bereits einen Schutzstatus besitzen, den es auch weiterhin zu beachten gilt.
- Einzelne Flächen mit geringerer Wertigkeit (z.B. Ackerflächen, Lichtungen im Wald o.Ä.) von unter 10 ha Größe, die innerhalb der Kernflächen/Trittsteine liegen, wurden aufgrund der Darstellbarkeit ebenso als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt. Flächen von über 10 ha Größe wurden hingegen ausgespart.
- Trittsteine und Kernflächen aller Biotoptypen (auch unter 10 ha), die direkt an ein Fließgewässer grenzen, wurden ebenso als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt, da sich durch die Zusammenlegung größere Biotopverbundsflächen ergeben, die sich für die Tier- und Pflanzenwelt des jeweiligen Biotoptyps ergänzen können. Andere Biotopverbundstypen, die zwar nicht direkt am Fließgewässer liegen, aber an eine ans Fließgewässer angrenzende Kernfläche oder an einen Trittstein, wurden ebenfalls als Vorranggebiet festgelegt. Sie können dem Landschaftsrahmenplan entnommen werden.

Als Barrieren für den Biotopverbund wurden ausgemacht:

- Zentrale Siedlungsgebiete und Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten (Überlagerung von Biotopverbundsflächen und zentralen Siedlungsgebieten/der Wohnstandorte z.T. möglich)
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete industrielle Anlagen und Gewerbe
- Vorranggebiete Tourismusschwerpunkt
- Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage (Überlagerung mit Biotopverbund z.T. möglich z.B. bei Wassersport)
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung

- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Haupteisenbahnstrecke
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sonstige Eisenbahnstrecke (Einzelfallbetrachtung im Saterland – dort befinden sich die stillgelegten Bahnschienen innerhalb der Pufferzone des Fließgewässers)
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Autobahn
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Anschlussstelle
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hauptverkehrsstraße (vierstreifig)
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hauptverkehrsstraße
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Straße von regionaler Bedeutung
- Vorranggebiete Schifffahrt
- Vorranggebiete Seehafen/Binnenhafen
- Vorranggebiete Sportboothafen
- Vorranggebiete Umschlagplatz
- Vorranggebiete Schleuse/Hebewerk
- Vorranggebiete Verkehrslandeplatz
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserwerk
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Zentrale Kläranlage
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Abfallbeseitigung
- Vorranggebiete Windenergienutzung
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Leitungskorridore und Leitungstrassen
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Umspannwerk
- Vorranggebiete Speicherung von Primärenergie (übertägige Anlagen)

Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials und – auf Grund besonderer Funktionen werden nicht als Barrieren ausgemacht, da gemäß landwirtschaftlichem Fachbeitrag die Art der Bewirtschaftung dazu beitragen kann, die Erfordernisse an den Biotopverbund zu erfüllen. Daher sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen in ihrer Funktion zu erhalten (vgl. Landwirtschaftskammer NDS 2023, S. 171).

Die o.g. bereits bestehenden Barrieren für den Biotopverbund wurden in einem zweiten Schritt mit diesem verschnitten, sodass der Biotopverbund von den jeweiligen Planzeichen ausgeschnitten wurde. Wie bereits oben erwähnt, ist in Einzelfällen eine Überlagerung beider Planzeichen möglich, sodass hier keine Verschneidung stattgefunden hat.

Nach Möglichkeit sollen bei bestehenden oder geplanten Barrieren für den Biotopverbund wie bspw. die Siedlungsentwicklung oder an Hauptverkehrsstraßen Maßnahmen wie bspw. eine Minimierung des Heranwachsens an den Biotopverbund, Querungshilfen, etc. getroffen werden, um Hürden zum Verbleib der Tier- und Pflanzenwelt abzubauen bzw. zu minimieren und die Ansiedelung in den dortigen Bereichen zu fördern.

Entgegengesetzt der o.g. Barrieren werden

- Gräben und Bäche
- Wohngebäude im Außenbereich sowie
- Vorhaben nach §35 BauGB

nicht als Barrieren angesehen bzw. sind nicht regional bedeutsam, sodass diese vom Biotopverbund überlagert und nicht miteinander verschnitten wurden.

Die Flächenkulisse des Biotopverbunds ergibt sich aus dem o.g. Kriteriengerüst.

Nachfolgend werden alle Anspruchstypen (Wald, Offenland, Hochmoor, Fließ- und Stillgewässer sowie Auenbereiche) der Kernflächen und Trittsteine beschrieben, die in Summe ab 10 ha Größe als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt werden.

Kernflächen sind die vorrangig zu erhaltenden und zu entwickelnden Gebiete für den Biotopverbund. Im Landschaftsrahmenplan wurden die Bereiche ermittelt, die auf regionaler Ebene eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund haben. Die Grundannahme für die Entwicklung des Biotopverbundes ist, dass naturschutzfachlich qualitativ hochwertige Biotope ein besonderes und umfangreiches Artenvorkommen aufweisen, insbesondere, wenn diese relativ großräumig vorkommen (auch als Komplex aus unterschiedlichen Biotoptypen). Insbesondere von diesen Gebieten aus verbreiten sich wenig mobile, seltene oder gefährdete Arten in zu verbessernde bzw. zu entwickelnde Biotope im Landkreis. Kernflächen müssen somit vielfältige Kriterien erfüllen, die eine hohe ökologische Funktionsfähigkeit sicherstellen. (vgl. LRP 2024, S. 224). Die Kriterien für Kernflächen sind dem LRP zu entnehmen (vgl. LRP 2024, S. 225).

Trittsteine haben im Funktionsraum eine ergänzende Lebensraumfunktion zu den Kernflächen. Sie weisen Biotope auf, die eine hohe Eignung als Lebensraum haben, können aber aufgrund ihrer geringen Flächengröße und ihrer isolierten Lage Populationen nicht dauerhaft das Überleben sichern. Bei Wanderungsbewegungen zwischen Kernflächen ist in Trittsteinen mit einer langsameren Abnahme der Fitness zu rechnen, als in Verbindungsflächen. Eine Vernetzung der Trittsteine durch „Verbindungsflächen – Sicherung und Verbesserung“ (siehe dazu Vorbehaltsgebiet Biotopverbund) soll zudem angestrebt werden.

Folglich werden für die unterschiedlichen Anspruchstypen jeweils die Biotope als Trittsteine dargestellt, die in ihrer Wertigkeit aber nicht in ihrer Größe die Anforderungen an Kernflächen erfüllen. Diese Flächen sind zwangsläufig bis zu einem gewissen Grad von den Kernflächen isoliert (je nach Anspruchstyp 10-15 m Entfernung), da sie ansonsten mit zum Kernflächenkomplex gezählt worden wären. (vgl. LRP 2024, S. 228) Wie bereits oben erwähnt, werden die Trittsteine zwar u.a. aufgrund der geringen Flächengrößen und der z.T. isolierten Lagen auf regionaler Ebene nicht als Vorranggebiet festgelegt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Flächen nicht wertvoll und schützenswert sind bzw. bereits einen Schutzstatus besitzen, den es auch weiterhin zu beachten gilt. Die Trittsteine sind dem LRP zu entnehmen (vgl. LRP 2024, S. 228).

Die Flächen der Vorranggebiete Biotopverbund überlagern sich zu großen Teilen mit denen der Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Überlagerung ca. 81%). 19% der Flächen des Biotopverbundes werden dementsprechend über das Planzeichen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft hinaus festgelegt. Eine Beschreibung der Flächen erfolgt in tabellarischer Form (siehe Anhang zu Kapitel 3.1.2 Ziffer 04 Satz 1).

Zu Ziffer 04 Satz 2

Über die Vorranggebiete Biotopverbund hinaus werden 24,94 % der Kreisfläche als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegt.

Zum Funktionsraum Biotopverbund der jeweiligen Anspruchstypen gehören neben den Kernflächen und Trittsteinen die dazwischen gelegenen Verbindungsflächen. Verbindungsflächen sollen einen Austausch von Populationen, insbesondere der Zielarten, zwischen den Kernflächen ermöglichen. In diesen Bereichen sollten Zerschneidungen, z. B. durch den Bau von Siedlungen und Straßen vermieden werden. Verbindungsflächen dienen für wertgebende Arten nicht mehr als maßgeblicher Lebensraum. Es wird jedoch die Hypothese aufgestellt, dass für viele spezialisierte Arten das Migrieren zwischen Kernflächen, mit einer Biotopausstattung der Verbindungsflächen, die dem Anspruchstyp der Art entspricht, positiv beeinflusst wird, da die Arten dort länger überleben bzw. ihre Fitness langsamer abnimmt. Somit wird letztlich die Wahrscheinlichkeit höher, dass

Individuen von einem Biotop in ein anderes gelangen. Das Ziel für diese Verbindungsflächen ist daher die Sicherung und Verbesserung der Lebensraumqualität (vgl. LRP 2025, S. 229 ff). Die Kriterien für Verbindungsflächen „Sicherung und Verbesserung“ können dem LRP entnommen werden (vgl. LRP 2024, S.230).

Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Biotopverbund wurde dementsprechend auf Basis folgender Kriterien vorgenommen:

- Verbindungsflächen/- elemente - Sicherung und Verbesserung mit einer Mindestgröße von 10 ha
- Verbindungsflächen/- elemente - Sicherung und Verbesserung aller Biotoptypen (auch unter 10 ha), die direkt an ein Fließgewässer grenzen, wurden ebenso als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegt, da sich durch die Zusammenlegung größere Biotopverbundsflächen ergeben, die sich für die Tier- und Pflanzenwelt des jeweiligen Biotoptyps ergänzen können.
- Flächen von höherer Wertigkeit als die der Vorbehaltsgebiete (Trittsteine und Kernflächen) von unter 10 ha, die sich innerhalb der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Biotopverbund befinden bzw. direkt an diese angrenzen, wurden aufgrund der Darstellbarkeit ebenso als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Die Trittsteine sowie die Kernflächen von unter 10 ha Größe sind dem Landschaftsrahmenplan zu entnehmen. Flächen mit höherer Wertigkeit von über 10 ha Größe wurden demgegenüber als Vorranggebiet darstellt.
- Einzelne Flächen mit geringerer Wertigkeit als die Verbindungsflächen/- elemente - Sicherung und Verbesserung (z.B. Ackerflächen, Lichtungen im Wald o.Ä.) von unter 10 ha Größe, die innerhalb dieser Flächen liegen, wurden aufgrund der Darstellbarkeit ebenso als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Flächen von über 10 ha Größe wurden hingegen ausgespart.
- Die Barrieren für den Biotopverbund und der Umgang mit diesen sind dem Kriteriengerüst des Vorranggebietes zu entnehmen (siehe Ziffer 04 Satz 1)

Die Flächen der Vorbehaltsgebiete Biotopverbund überlagern zu großen Teilen mit denen des Vorranggebietes bzw. Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft (Überlagerung ca. 93 %). 7% der Flächenkulisse werden dementsprechend über das Planzeichen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft hinaus als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegt. Eine Beschreibung der Flächen erfolgt in tabellarischer Form (siehe Anhang zu Kapitel 3.1.2 Ziffer 04 Satz 2).

Zu Ziffer 05

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025-

Zu Ziffer 06 Satz 1

Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts dient der Entwicklung von geschädigten oder an naturnaher Substanz verarmten Gebieten und Landschaftselementen sowie der Verbindung von Kernflächen und Trittsteinen. Auch diese Flächen sollen so entwickelt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert wird. In Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut soll die Erhöhung der Vielfalt der Biotope und Arten unterstützt werden.

Die Festlegung in der zeichnerischen Darstellung basiert auf den Verbindungsflächen - Vorrangige Entwicklung aus dem LRP. Dabei handelt es sich um die Ergebnisse einer Positiv-Negativ Pufferabfolge im GIS, mit der entsprechende Korridore für die mögliche Verbindung

von Kernflächen und Kernflächen mit Trittsteinen ermittelt wurden. Die genauen Kriterien sind dem LRP zu entnehmen (vgl. LRP 2024, S 232f.).

Da aufgrund der Darstellbarkeit nicht alle Kernflächen und Trittsteine, die im LRP ermittelt wurden, auch im RROP festgelegt sind, wurden auch die Verbindungsflächen – Vorrangige Entwicklung entsprechend auf die Flächenkulisse des Biotopverbundes im RROP angepasst. Dies bedeutet, dass keine überlagernde Darstellung mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Biotopverbund entstehen sollte. Ferner werden nur die Flächen, die direkt an den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Biotopverbund angrenzen, als Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts festgelegt.

Weitere Barrieren wurden nicht aus der Flächenkulisse ausgeschnitten, da die Festlegung als Vorbehaltsgebiet einen planerischen Spielraum offen lassen und als eine Art Suchraum für kleinteilige Maßnahmen, wie beispielsweise die Herstellung von Blühstreifen, dienen soll.

Die Vorbehaltsgebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts umfassen insgesamt ca. 6.727 ha. Das macht 4,74 % der Kreisfläche aus.

Zu Ziffer 06 Satz 2

Die Festlegung von Vorranggebieten zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts dient der Entwicklung von geschädigten oder an naturnaher Substanz verarmten Gebieten und Landschaftselementen sowie der Verbindung von Kernflächen und Trittsteinen. Sie sollen so entwickelt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert wird. In Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut ist die Vielfalt der Biotope und Arten zu erhöhen.

Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts sind die regional bedeutsamen Kompensationsflächen des Landkreises Cloppenburg mit einer Mindestgröße von 20 ha.

Als regional bedeutsame Kompensationsflächen wurden folgende Gebiete ausgemacht:

Lage des Gebietes bzw. Stadt- oder Gemeindegebiet	Bezeichnung des Kompensationsflächenpools	Größe des Gebietes
Saterland	Flächenpool Kantinenwäldchen	30 ha
Barßel	Flächenpool C-Port	38 ha
Essen (Oldenburg)	Flächenpool Gut Vehr	41 ha
Essen (Oldenburg)	Flächenpool Gr. Beilage	83 ha
Essen (Oldenburg)	Flächenpool Gut Lage	246 ha
Cloppenburg	Flächenpool Cloppenburg	51 ha
Bösel / Friesoythe	Flächenpool Vehnemoor	91 ha
Cappeln (Oldenburg)	Flächenpool Gut Schwede	379 ha
Cloppenburg	Flächenpool Garrel	24 ha
Lastrup / Cappeln (Oldenburg)	Flächenpool Landesbergen	24 ha

Tab. 15: Regional bedeutsame Kompensationsflächen

Weitere Grundlage neben den Kompensationsflächen sind die Gewässer und Wiedervernässungsflächen, welche durch den Abbau von Rohstoffen entstanden sind und der Natur wieder zurückgegeben werden sollen. Davon ausgenommen sind die Abbauflächen, die als Vorranggebiet Rohstoffsicherung festgelegt sind, da hier eine Überlagerung entgegensprechen würde. Die Flächen, die bereits über die Festlegung als Naturschutzgebiet abgesichert sind, werden hier tabellarisch aufgeführt, jedoch, um eine überlagernde Darstellung zu vermeiden, nicht als Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts festgelegt.

Folgende Gewässer und Wiedervernässungsflächen wurden als Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts festgelegt:

Lage des Gebietes bzw. Stadt- oder Gemeindegebiet	Aktenzeichen	Bezeichnung der Maßnahme	Größe des Gebietes	Abbau
Molbergen – östlich des Ortes Molbergen	BA 30/80	Ausgleichsfläche nach § 13 BNatSchG	2 ha	Sandtrockenabbau im Jahr 1980
Saterland / Friesoythe – östlich Sedelsberg	BA 02/2000	Wiedervernässte Moorfläche	17 ha	Torfabbau
Saterland – östlich Strücklingen	BA 01/2004	Wiederzuvernässende Moorfläche	17 ha	Torfabbau
Saterland – nordöstlich Sedelsberg	BA 7/76	Wiederzuvernässende Moorfläche	29 ha	Torfabbau in den 1990er Jahren
Friesoythe – nördlich Ahrensdorf	BA 01/2011	Wiederzuvernässende Moorfläche	31 ha	Torfabbau bis 2032
Sedelsberg / Friesoythe – nördlich Ahrensdorf und südlich Edewechterdamm	BA 04/2013	Wiederzuvernässende Moorfläche	53 ha	Torfabbau bis 2046

Tab. 16: Gewässer und Wiedervernässungsflächen als Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts

Die nachfolgend aufgeführten Gewässer und Wiedervernässungsflächen sind bereits durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet gesichert, sodass sich eine weitere Festlegung als Vorranggebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts erübrigt.

Aktenzeichen	Bezeichnung der Maßnahme	Abbau	Sicherung durch Naturschutzgebiet	Kennzeichen im LRP
BA 1/86	Wiederzuvernässende Moorfläche	Torfabbau bis 2036	Esterweger Dose	WE 245
BA 5/85	Wiederzuvernässende Moorfläche	Torfabbau bis 2023	Esterweger Dose	WE 245
BA 3/79	Wiederzuvernässende Moorfläche	Torfabbau beendet	Esterweger Dose	WE 245
BA 2/89	Wiederzuvernässende Moorfläche	Torfabbau beendet	Esterweger Dose	WE 245
BA 3/89	Wiederzuvernässende Moorfläche	Torfabbau beendet	Esterweger Dose	WE 245
BA 24/77a	Wiederzuvernässende Moorfläche	Torfabbau bis 2026	Vehnemoor-West und Vehnemoor	WE 207 WE 270
BA 24/77b	Wiederzuvernässende Moorfläche	Torfabbau bis 2025	Vehnemoor	WE 270
BA 30/78a	Wiederzuvernässende Moorfläche	Torfabbau beendet	Vehnemoor	WE 270
BA 24/77b	Wiederzuvernässende Moorfläche	Torfabbau bis 2025	Vehnemoor	WE 270
BA 3/74 Az. 17/75	Wiederzuvernässende Moorfläche	Verfahren eingestellt	Schwaneburger Moor-Nord	WE 184

Tab. 17: Als Naturschutzgebiet ausgewiesene Gewässer und Wiedervernässungsflächen

Die Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts umfassen insgesamt ca. 1.164 ha. Das macht 0,82 % der Kreisfläche aus.

Zu Ziffer 07 Sätze 1 und 2

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025-

Zu Ziffer 08 Satz 1

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025-

Zu Ziffer 08 Satz 2

Als Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sind die vorhandenen Naturschutzgebiete sowie für den Naturschutz wertvolle Gebiete von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung in der zeichnerischen Darstellung gesichert. Sie überdecken zugleich große Bereiche des Biotopverbundes sowie teilweise die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts.

Zu den Schutzgebieten gehören:

- Natura 2000-Gebiete gemäß § 32 BNatSchG (vgl. Kap. 5.6.1.1 des LRP, Tab. 99 des LRP). Diese werden gesondert im Kapitel 3.1.3 Ziffer 02 Satz 4 des RROP festgelegt.
- Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG (vgl. Kap. 5.6.1.2 des LRP, Tab. 100 des LRP)
- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG (vgl. Kap. 5.6.1.3 des LRP, Tab. 102 des LRP)
- Naturparke gemäß § 27 BNatSchG (vgl. Kap. 5.6.1.4 des LRP)
- Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG (vgl. Kap. 5.6.1.5 des LRP, Tab. 104 des LRP))
- Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG (vgl. Kap. 5.6.1.6 des LRP, Tab. 107 des LRP))
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (vgl. Kap. 5.6.1.7 des LRP; Tab. 108 des LRP)

Die Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie die Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung ergeben sich aus den o.g. Schutzgebietskategorien. Eine genaue Aufschlüsselung u.a. mit der Datierung der Ausweisung, der Größe, der Beschreibung der Fläche, der Bedeutung der Fläche für den Naturschutz sowie der Gefährdung wird im Landschaftsrahmenplan vorgenommen und kann diesem entnommen werden (vgl. LRP 2024, S.385 ff). Sie werden gemeinsam mit den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft in der Tabelle im Anhang aufgelistet (siehe Anhang Kapitel 3.1.2 zu Ziffer 08 Sätze 2-3). Dabei wird ebenfalls vermerkt, ob sie einen Beitrag zum Biotopverbund oder Natura 2000 leisten.

Zu Ziffer 08 Satz 3

Neben den Vorranggebieten Natur und Landschaft werden in der zeichnerischen Darstellung Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft festgelegt. Der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Erhaltung des Landschaftsbildes sind bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen. Durch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sollen weitere für den Naturschutz wertvolle Flächen, die jedoch noch keinen Schutzstatus haben, gesichert werden. Hierzu zählen:

- Naturschutzwürdige Bereiche (NWB) (vgl. Tab. 101 des LRP)
- Landschaftsschutzwürdige Bereiche (LWB) (vgl. Tab. 103 des LRP)
- Naturdenkmalwürdige Bereiche (NW) (vgl. Tab. 105 des LRP)
- Landschaftsbestandteil schutzwürdige Bereiche (SLB) (vgl. Tab. 107 des LRP).

3.1.3 Natura 2000

Zu Ziffer 01

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025-

Zu Ziffer 02 Sätze 1-3

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025-

Zu Ziffer 02 Satz 4

Natura-2000 ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) sowie den Schutzgebieten der Flora-Fauna-Habitat (FFH) Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Nähere Bestimmungen zum Natura 2000 Netz enthalten die §§ 31-36 des BNatschG.

Die Natura-2000 Gebiete sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen. Sie werden aus der dem Landkreis vorliegenden aktuellen Gebietskulisse der FFH- und Vogelschutzgebiete abgegrenzt und räumlich konkretisiert.

Im Landkreis Cloppenburg befinden sich folgende Natura-2000 Gebiete:

EU-Kennzeichen	Landes-interne Nr.	Name des Gebietes	Fläche (ha)	Aktueller Schutzstatus
DE-2815-331	012	Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe	868,95	NSG
				LSG
DE-3012-301	046	Markatal mit Bockholter Dose	268,00	NSG
DE-3013-301	047	Heiden und Moore an der Talsperre Thülsfelde	434,00	NSG
DE-3014-302	048	NSG Baumweg	58,00	NSG
DE-3115-301	049	Bälken der Endeler und Holzhauser Heide	496,00	NSG
DE-2911-302	158	Esterweger Dose	1.236,00	NSG
DE-2912-331	220	Lahe	34,34	NSG
DE-2812-331	234	Godensholter Tief	85,26	ND
				NSG
DE-2812-332	235	Glittenberger Moor	28,61	NSG
DE-2913-331	248	Sandgrube Pirgo	1,73	NSG
DE-2913-332	266	Ohe	22,68	NSG
DE-2911-401	V14	Esterweger Dose	6.441,00	NSG
DE-3122-431	V66	Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka	4.717,00	NSG
				LSG
Gesamt			14.691,57	

Tab. 18: Übersicht Natura-2000 Gebiete

In der zeichnerischen Darstellung sind die Natura-2000 Gebiete überlagernd mit den Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft dargestellt. Dadurch soll einerseits die Bedeutung auf europäischer Ebene und ebenso die Wichtigkeit als Funktion für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hervorgehoben werden. Darüber hinaus sind alle Vorranggebiete Natura 2000 zugleich als Vorranggebiete des Biotopverbundes festgelegt.

Zu Ziffer 02 Satz 5

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025-

Zu Ziffer 03 Sätze 1-3

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025-

3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

Zu Ziffer 01

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025-

Zu Ziffer 02

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025-

Zu Ziffer 03 Sätze 1-3

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025-

Zu Ziffer 04 Sätze 1-2

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025-

3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften

Zu Ziffer 01

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025-

Zu Ziffer 02 Sätze 1-3

Historische Kulturlandschaftsräume sind das Ergebnis natürlicher Gegebenheiten wie Geologie, Böden, Klima und Relief im Zusammenspiel mit menschlichem Wirken wie Besiedlung, Land- und Forstwirtschaft, Gewässerbau oder Verkehrswesen. Durch den Erhalt der noch heute erkennbaren Kulturlandschaften und dem Verständnis historischer Bezüge wird eine Grundlage für Verbundenheit und Heimatgefühl geschaffen (vgl. NLWKN 2019, S. 3, 8).

Gemäß § 1 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Des Weiteren sind zum Zweck der Erholung, in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten Bereich zu schützen und zugänglich zu machen (vgl. LRP 2024, S. 122).

Im Landkreis Cloppenburg sind neben den historischen Kulturlandschaften Elisabethfehn (HK 11), Heide an der Thülsfelder Talsperre (HK 33) und Visbeker Mühlen- und

Geestlandschaft (HK 35) die Kulturlandschaftsräume Emsmarschen (K 04), Saterland (K 05) und Oldenburger Münsterland (K 19) zu nennen. Neben den historischen Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsräumen sind im Landkreis sämtliche Objektarten der nordwestdeutschen Geest zu finden, lediglich die Objekte des Küstenraumes und Berglandes fehlen (vgl. LRP 2024, S. 123).

Die nachfolgende Tabelle zeigt einen Überblick der Objektarten der historischen Kulturlandschaftselemente.

Objektarten historischer Kulturlandschaftselemente im Landkreis Cloppenburg	
Siedlungsformen	Arbeitersiedlung, Drubbel, Dorfplatz, Einzelhof, Haufendorf, Straßendorf, Streusiedlung, Wüstung, Wurt
Landwirtschaft	historisches Bauernhaus, Erdkeller, Allmende/ gemeine Mark, Mauer, Meierei/Molkerei, Blockflur, Hecke, Heide, Imkereirelikte, Langstreifenflur, landwirtschaftliche Nebengebäude, Lesesteinwall, Magerrasen, Mauer, Molkerei, Rieselwiese, Streuwiese, Obstwiese, Plaggensch, Scheune, Speicher, Streuwiese, Tränke, Trift, Wallhecke, Zaun
Gartenkunst- und Grünanlagen	Arboretum, Bauerngarten, Kleingarten, Wildacker, Park
Jagd und Fischerei	Fischteich, Fischweg, -zaun, Wildacker
Waldwirtschaft und Bäume	Einzelbaum, Hude/Hudewald, Kopf-, Schneitelbaum, Niederwald, historische waldwirtschaftliche Gebäude
Bergbau, Handel und Industrie	Sandkuhle, Lehmgrube, Torfstich, Werkstatt, Uhrmacherwerkstatt, Windmühle, Ziegelei
Gewässerbau und -nutzung	Brunnen, Damm, Furt, Graben, Rottekuhle, Wassermühle, Mühlenteich, Wehr, Stauanlage, Sandfang, Kleiner Kanal, Großer Kanal
Verkehr	Allee, Bahnhof, Brücke, Eisenbahngebäude, Chaussee (zu Straße), Eisenbahntrasse, Flugplatz, Straße, Weg, Pfad
Bestattung, Religion	Bildstock, Denk-, Mahnmal, Friedhof, Grabhügel, Hügelgrab, Großstein-/Megalithgrab, Kirchhof, Kirche, Kapelle, Kirchweg, -steig, Kloster, Kreuzweg, Steinmal, Pilgerweg
Verteidigung, Militär	Burgruine, Fluchtburg, Landwehr, Schanze, Wall, Erdwall, Grenze
Herrschaft, Recht, Verwaltung und Versorgung	Grenzstein, Herrschaftliche Gebäude (z.B. Amtshaus, Amtshof, Herrenhaus) Versorgungseinrichtungen (z.B. Schule, Transformatorhäuschen, Feuerwehr)

ABB. 4: OBJEKTARTEN HISTORISCHER KULTURLANDSCHAFTSELEMENTEN IM LANDKREIS CLOPPENBURG (QUELLE: LRP 2024, S. 124)

Bei allen Planungen und Baumaßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege rechtzeitig einzubeziehen. Die jeweiligen städtebaulichen Instrumente wie Ensembleschutz, Gestaltungssatzungen nach BauGB und nach Denkmalschutzrecht sind nach Möglichkeit anzuwenden. Notwendige Erneuerungen und Umstrukturierungen sind mit den entsprechenden planerischen Instrumenten wie z. B. Dorferneuerungsplänen oder städtebaulichen Entwicklungsplänen vorzubereiten. Einem anhaltenden Veränderungsdruck dieser Siedlungsgebiete durch fremdartige Baustrukturen ist entgegenzuwirken. Es ist sicherzustellen, dass das Umfeld von Bau- und Bodendenkmalen angemessen gestaltet bleibt (vgl. RROP 2005, S. 27).

Zu Ziffer 03 Sätze 1 - 3

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025-

Zu Ziffer 04 Satz 1

Die Festlegungen zugunsten der planerischen Sicherung von kulturellen Sachgütern und Kulturlandschaften tragen zur Förderung, Erholung, zum Tourismus und der Identität mit der Region bei. Bei raumbedeutsamen Planungen ist darauf zu achten, dass die jeweiligen wertgebenden Elemente der nachfolgend aufgeführten historischen Kulturlandschaften nicht erheblich beeinträchtigt werden und der Gesamteindruck nicht zerstört wird.

Die in Anhang 4a und 4b des Landes-Raumordnungsprogramms aufgeführten und nachfolgend erläuterten historischen Kulturlandschaften werden in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet kulturelles Sachgut festgelegt.

HK 11 Fehnsiedlung Elisabethfehn

Größe: ca. 18 km²

Lage: Südwestlich von Barßel, Landkreis Cloppenburg

Kulturlandschaftsraum: „Oldenburger Münsterland“

Naturräumliche Region: „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“

Beschreibung des Raumes:

Das Gebiet liegt am nordwestlichen Rand des Kulturlandschaftsraumes „Oldenburger Münsterland“; unmittelbar westlich schließt das „Saterland“ an. Es zählt zur Naturräumlichen Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“. Die Landschaft wirkt vollkommen eben, hat jedoch ein geringes Gefälle von rund 7 m ü. NN im Süden bei Kamperfehn bis 2 m ü. NN im Norden an der Einmündung des Elisabethfehnkanals in die Sagter Ems. Zur Überwindung des Gefälles ist der Kanal mit vier Schleusen ausgestattet. Weiterhin kann er über insgesamt sieben Klappbrücken überquert werden.

Leitachse von Elisabethfehn ist der von 1855 bis 1893 erbaute Elisabethfehnkanal, der an beiden Seiten von einer Straße und einer Allee begleitet wird. Daran anschließend reihen sich die Häuser des Ortes auf, deren Giebel i. d. R. zum Kanal weisen. Auf ihrer Rückseite erstrecken sich die Grundstücke der Siedler (Moorhufen) im rechten Winkel zu Kanal und Straße weit in die Landschaft hinein. Sie werden etwa zu gleichen Teilen als Acker- oder Grünland genutzt und sind durch Entwässerungsgräben und manchmal auch durch Baumreihen voneinander abgegrenzt.

Bedeutung:

Die Siedlung Elisabethfehn wurde um 1860 entlang des Elisabethfehnkanals gegründet. Das Gebiet ist ein typisches und wenig überprägtes Beispiel einer Fehnsiedlung, die seit etwa 1600 an vielen Stellen im Ostfriesischen und Oldenburgischen gegründet wurden. Im Gegensatz zu vielen anderen Fehnsiedlungen, die sich in der Fläche stark erweitert haben, ist in Elisabethfehn die lineare Siedlungs- und Flurstruktur einer Fehnsiedlung gut erhalten, was sich in der Anordnung und Ausrichtung der Häuser und in der gut erkennbaren Aufteilung der Landparzellen äußert. Der 14,8 km lange Elisabethfehnkanal ist als einziger Fehnkanal Europas noch durchgängig schiffbar, wovon heute fast ausschließlich die Sportschifffahrt Gebrauch macht. Seine Schleusen und Brücken, ein Torfkokswerk und der Kanal selbst sind als Kulturdenkmale festgelegt.

(Quelle: Kulturlandschaftsräume und historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Hrsg. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, S. 160)

HK 33 Heide an der Thülsfelder Talsperre

Größe: 1 km²

Lage: Gemeinde Molbergen, Landkreis Cloppenburg

Kulturlandschaftsraum: „Oldenburger Münsterland“

Naturräumliche Region: „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“

Beschreibung des Raumes:

Die 1927 erbaute Thülsfelder Talsperre liegt im Norden der Naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ sowie im Kulturlandschaftsraum „Oldenburger Münsterland“. Das Gebiet ist überwiegend eben, weist jedoch an seinen Rändern einige

sanfte Erhebungen auf, bei denen es sich um nacheiszeitliche Sanddünen handelt. An seinem westlichen Rand wird es durch einen Deich begrenzt.

Die Vegetation besteht überwiegend und großflächig aus Sandheidebeständen, die v. a. aus Besenheide (*Calluna vulgaris*) gebildet werden. In Senken gibt es auch feuchtere Heide- sowie kleine Moor- und temporäre Wasserflächen. Wald kommt im Gebiet selbst kaum vor, grenzt jedoch direkt an und bildet eine optische Umrahmung. Die Ufer zur Thülsfelder Talsperre sind v. a. von Gebüsch und Hochstauden bewachsen. Von der Talsperre aus ragen zwei wassergefüllte Arme in das Heidegebiet hinein, die auf Holzbrücken überquert werden können. Im Zentrum der Heidefläche steht mit dem „Tholen Hinnerk sien Schaopstall“ ein Schafstall. Durch zahlreiche Wander- und Radwege ist die Landschaft erschlossen und wird von Erholungssuchenden und Touristen stark frequentiert, zumal sich am gegenüberliegenden Ufer der Talsperre Ferienhäuser und Campingplätze befinden.

Bedeutung:

Hinsichtlich ihrer Größe und Ausdehnung ist das Vorkommen der Sandheiden an der Thülsfelder Talsperre für Westniedersachsen eine Besonderheit. Die Weitläufigkeit der Heideflächen und das Vorkommen vegetationsloser sandiger Stellen vermittelt eine große Ähnlichkeit mit der historischen Kulturlandschaft, wie sie in der niedersächsischen Geest früher typisch und weit verbreitet war. Dazu trägt auch der Schafstall bei.

(Quelle: Kulturlandschaftsräume und historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Hrsg. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, S. 162)

HK 35 Visbeker Mühlen- und Geestlandschaft mit markanten Großsteingräbern und Ähnlichkeit zu historischem Landschaftsbild

Größe: ca. 18 km²

Lage: Zwischen Ahlhorn und Visbek südlich A1, Landkreise Vechta und Oldenburg (Das Gebiet liegt neben dem Landkreis Vechta und dem Landkreis Oldenburg zu Teilen auch im Landkreis Cloppenburg laut Anlage 4 des LROP).

Kulturlandschaftsraum: „Oldenburger Münsterland“ (westlicher Teil) und „Wildeshauser und Syker Geest“

Naturräumliche Region: „Ems- Hunte- Geest und Dümmer-Geestniederung“

Beschreibung des Raumes:

Das Gebiet ist auf den ersten Blick relativ eben, weist jedoch im Bereich der Bachtäler einige Höhenunterschiede auf. Im Gegensatz zur südlich anschließenden recht ausgeräumten Kulturlandschaft mit ihren Einzelhöfen, Großmastställen und Biogasanlagen ist die Landschaft recht kleinteilig. Die Kulturlandschaft rund um Varnhorn ist gekammert durch zahlreiche Wallhecken. Die Täler mit ihren mäandrierenden Bächen sind naturnah und werden begleitet von Wiesen und reich strukturierten Wäldchen. An ihren Ufern stehen fünf ehemalige Wassermühlen, deren historische Gebäude, Stauteiche und Gräben teilweise erhalten sind. Bei den Wäldern zwischen den Bachtälern und der Autobahn handelt es sich um typische Kiefernforste, die aus der Aufforstung ehemaliger Heideflächen hervorgegangen sind. An vielen Stellen beherbergen sie Hügelgräber, außerdem mehrere markante Großsteingräber wie die „Visbeker Braut“, den „Visbeker Bräutigam“, die „Kellersteine“ und den „Heidenopfertisch“.

Bedeutung:

Die Visbeker Mühlen- und Geestlandschaft ist reich strukturiert und weist - im Gegensatz zu normalen heutigen Geestlandschaften - viel Ähnlichkeit mit historischen Landschaftszuständen auf. Hierzu zählen zum einen die Aue und die Twillbäke mit ihren

naturnahen Mäandern, ihren Prall- und Gleithängen und den kleinen extensiv genutzten Bachwiesen. In ihrem Uferbereich sind der Wall einer historischen Schafwäsche sowie fünf ehemalige Wassermühlen zu finden, deren Gebäude, Stauteiche und Wehre zum Teil erhalten sind; davon sind die Neu- und die Kokenmühle an der Aue mit ihren Mühlteichen als Kulturdenkmale ausgewiesen. Zum anderen weist das Gebiet zahlreiche Großsteingräber auf, deren Dichte, Anzahl und Größe bemerkenswert ist.

(Quelle: Kulturlandschaftsräume und historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Hrsg. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, S. 166)

Zu Ziffer 04 Satz 2

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025-

Zu Ziffer 04 Satz 3-5

Aufgrund der regionalen Bedeutsamkeit, der Wahrung der regionalen Geschichte, als Möglichkeit für die Identifikation der Bevölkerung mit dem Ort sowie als wertgebende Bestandteile der Ästhetik des Landschaftsbilds werden weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturelles Sachgut festgelegt.

Als Vorranggebiet kulturelles Sachgut werden festgelegt:

Historische Kulturlandschaften

- Landschaftsbereiche
 - Moormarsch Wiesen (Gemeinde Barßel)
 - Leda-Jümme System (Gemeinde Barßel)
 - Urwald Baumweg (Gemeinde Emstek)
 - Ahlhorner Fischteiche (Gemeinde Emstek)
 - Molberger Dose (Gemeinde Molbergen)
- Alleen
 - Allee am westlichen Soesteufer (Stadt Friesoythe)
- Esche
 - Barßeler Esch (Gemeinde Barßel)
 - Esch in Warnstedt (Gemeinde Cappeln)
 - Dorenesch (südl. Bethen, Stadt Cloppenburg)
 - Esche bei Bevern (Gemeinde Essen)
 - Altenoyther Esch (Stadt Friesoythe)
 - Markhauser Esch (Stadt Friesoythe)
 - Hamstruper Esch (Gemeinde Lastrup)
 - Esch in Benstrup (Stadt Lönningen)
 - Wachtumer Esch (Stadt Lönningen)
 - Langhorster Esch bei Scharrel (Gemeinde Saterland)
- Kanäle
 - Elisabethfehnkanal einschließlich der Schleusen, der Brücken, der Randbebauung, der Siedlungsstruktur (Moorhufen), der Wieken, dem Moor- und Fehnmuseum und dem ehern. Torfkokswerk (siehe HK 11)

Kulturelle Sachgüter

- Bauliche Anlagen
 - Museumsdorf Cloppenburg (Stadt Cloppenburg)
Das Museumsdorf Cloppenburg hat überregionale Bedeutung und erfährt einen hohen Besucherzuspruch. Die Aufgaben des Museumsdorfes werden durch kreative Entwicklungen und Angebote entsprechender museumsbezogener Aktivitäten (z. B. Brotbacken, Anlage und Pflege von Bauerngärten) sowie Ausstellungen ständig erweitert. Es ist sicherzustellen, dass die Entwicklung des städtebaulichen Umfeldes dieses volkskundlichen und kulturhistorischen Museums derart festgelegt wird, dass negative Auswirkungen auf die Museumsbauten vermieden werden. Das Museumsdorf Cloppenburg ist bei der Bauleitplanung der Stadt Cloppenburg durch entsprechende Festsetzungen zu beachten.

- Bauernhöfe
 - Carolinenhof, Lohe (Gemeinde Barßel)
 - Hof Berges mit Hofgebäuden, Bauerngarten und Esch (Averesch) in Elsten (Gemeinde Cappeln)
 - Hof Meyer, mit Hofgebäuden und Taxusgarten in Nutteln (Gemeinde Cappeln)
 - Hof Quatmann, Darrenkamp (Gemeinde Cappeln)
 - Gut Schwede, mit Gräfte und Viehhaus, Tenstedt (Gemeinde Cappeln)
 - Hof Meyer-Hemmelsbühren, Lankum (Stadt Cloppenburg)
 - Hof Meyer, Repke (Gemeinde Emstek)
 - Hof Crone-Münzebrock mit Hofgebäuden, Ahausen (Gemeinde Essen)
 - Hof Gr. Darrelmann mit Hofgebäuden, Bartmannsholte (Gemeinde Essen)
 - Hof Arkenau mit Gartenanlagen, Brokstreek (Gemeinde Essen)
 - Hof Rattepolle mit Hofgebäuden in Brokstreek (Gemeinde Essen)
 - Hof Brockmühle mit Hofgebäuden, Brokstreek (Gemeinde Essen)
 - Hof Gr. Beilage mit Hofgebäuden (Gemeinde Essen)
 - Hof Wangerpohl, mit Hofgebäuden, Uptloh (Gemeinde Essen)
 - Hof Meyer, mit Hofgebäuden, Angelbeck (Stadt Lönigen)
 - Hof Meyerratken, mit Hofgebäuden (Stadt Lönigen)
 - Hof Hemmen mit ehem. Brauerei Farwick (Stadt Lönigen)
 - Hof Hoffstall mit Hofgebäuden in Winkum (Stadt Lönigen)

- Windmühlen und Wassermühlen
 - Windmühle u. Müllerhaus Barßel (Gemeinde Barßel)
 - Wassermühle Koke mit Sägewerk, Garthe/Endeln (Gemeinde Emstek)
 - Wassermühle Lethe (Gemeinde Emstek)
 - Windmühle Essen (Gemeinde Essen)
 - Wassermühle, Friesoythe (Stadt Friesoythe)
 - Windmühle, Gehlenberg (Stadt Friesoythe)
 - Windmühle Liener (Gemeinde Lindern)
 - Windmühle Huckelrieden (Stadt Lönigen)
 - Windmühle Ramsloh-Hollen (Gemeinde Saterland)
 - Windmühle Scharrel (Gemeinde Saterland)

- Anlagen
 - Jüdischer Friedhof (Stadt Cloppenburg)
 - Gut Lage mit Herrenhaus, Park und Forst- und Landwirtschaft (Gemeinde Essen)
 - Kriegsgräberanlage in Helminghausen (Stadt Lönigen)

➤ Kirchen

- St. Cosmas und Damian (Gemeinde Barßel)
- evangelische Kirche, Elisabethfehn, (Gemeinde Barßel)
- St. Marien, Harkebrügge (Gemeinde Barßel)

- St. Cäcilia (Gemeinde Bösel)

- St. Peter und Paul (Gemeinde Cappeln)
- St. Marien, Sevelten (Gemeinde Cappeln)
- St. Franziskus, Elsten (Gemeinde Cappeln)

- St. Andreas Cloppenburg

- St. Margaretha Emstek
- St. Johannes, Bühren (Gemeinde Emstek)
- St. Aloysius, Höltinghausen (Gemeinde Emstek)

- St. Bartholomäus Essen, mit Markt- und Kirchplatz
- St. Marien Bevern (Gemeinde Essen)

- St. Marien Friesoythe
- St. Vitus Altenoythe mit Friedhof (Stadt Friesoythe)
- St. Prosper Kirche, Gehlenberg (Stadt Friesoythe)
- St. Johannes, Markhausen (Stadt Friesoythe)
- St. Ludger, Neuscharrel (Stadt Friesoythe)

- St. Peter und Paul, Garrel
- St. Marien, Kirche und Friedhof, Varrelbusch (Gemeinde Garrel)

- St. Peter (Gemeinde Lastrup)
- Herz Jesu, Hemmelte (Gemeinde Lastrup)

- St. Katharina (Gemeinde Lindern)

- St. Vitus (Stadt Löningen)
- Evan. Kirche (Stadt Löningen)
- St. Bonifatius, Benstrup (Stadt Löningen)
- St. Michael, Bunnan (Stadt Löningen)
- St. Maria Himmelfahrt, Wachtum (Stadt Löningen)

- St. Johannes (Gemeinde Molbergen)

- Kapelle Bokelesch und Klosterbusch (Gemeinde Saterland)
- St. Georg, Strücklingen (Gemeinde Saterland)
- St. Jakobus, Ramsloh (Gemeinde Saterland)
- St. Peter und Paul, Scharrel (Gemeinde Saterland)

➤ Archäologische Anlagen

- Quatmannsburg, Elsten
- Schnappburg, Barßel

- Gut Osterhausen, Elisabethfehn Nord (Osterhauser Wald)
- Bleiburg, Lastrup
- Großsteingräber
 - Gemeinde Emstek
 - Im Stockbusch (FSt.Nr. 17)
 - Gemeinde Lastrup
 - Auf dem Sonderling (FSt.Nr. 9 und 4)
 - Oldendorfer Fuhren (FSt.Nr. 6)
 - Oldendorfer Fuhrenkamp (FSt.Nr. 8, 7 und 5)
 - Gemeinde Lindern
 - Schlingsteine (FSt.Nr. 3)
 - Steinkiste (FSt.Nr. 9)
 - Herrensand „Hünengrab am Püppkenpaul“ mit Hügelgräberfeld (FSt.Nr.4 und E012)
 - Garen „Am hohen Stein“ (FSt.Nr. 5)
 - Garen „Der hohe Stein“ (FSt.Nr. 6)
 - Stadt Lönningen
 - Werwe „Auf dem Steinkamp“ (FSt.Nr. 6)
 - Evenkamp „Auf dem Ladenesch“ (FSt.Nr. 7)
 - Wachtum (FSt.Nr. 5)
 - Gemeinde Molbergen
 - Bischofsbrück „Teufelssteine“ (FSt.Nr. 11)
- große Grabhügelfelder
 - Gemeinde Emstek
 - Hügelgräberfeld „Ahlhorner Staatsforst“ (FSt.Nr. E018)
 - Hügelgräberfeld „Ahlhorner Staatsforst“ (FSt.Nr. E037)
 - Hügelgräberfeld „Ahlhorner Staatsforst“ (FSt.Nr. E027 u. E028)
 - Hügelgräberfeld „Im Egterholz“ (FSt.Nr. E041)
 - Hügelgräberfeld „Am Sportplatz“ (FSt.Nr. E033)
 - Hügelgräberfeld „Diekhaus“ (FSt.Nr. E030 u. E031)
 - Hügelgräberfeld „Winklerfeld“ (FSt.Nr. E036)
 - Gemeinde Essen
 - Hügelgräberfeld „Sandloh“ (FSt.Nr. E039)
 - Gemeinde Lastrup
 - Hügelgräberfeld bei de Nieholter Mühle (FSt.Nr. E001 und E005)
 - Hügelgräberfeld „Dillen“ südlich der B 213 (FSt.Nr. E003)
 - Gemeinde Lindern
 - Hügelgräberfeld am Mühlenweg (FSt.Nr. E012)
 - Stadt Lönningen
 - Hügelgräberfeld „Tannenbergsstraße“ (FSt.Nr. E019)
 - Hügelgräberfeld „Röpke“ Hoogendam (FSt.Nr. E014)
- Bewegliches Sachgut
 - Museumsschiff "Angela von Barßel"
 - Sammlung Moor und Fehnmuseum, Elisabethfehn

Als Vorbehaltsgebiete Kulturelles Sachgut werden dargestellt:

Historische Kulturlandschaften

- Landschaftsbereiche

- Beverbrucher Heckenlandschaft (Gemeinde Garrel)
- Oldendorfer Moor (Niedermoor), Lastrup
- Heckenlandschaft Utende
- Alleen
 - Eichenallee (südl. Emstek)
 - Allee an der Petersstraße (Gemeinde Garrel)
 - Allee an der Nikolausstraße (Gemeinde Garrel)
 - Allee nördlich Nikolausdorf (Gemeinde Garrel)
 - Allee von Resthausen nach Cloppenburg (Gemeinde Molbergen)
- Esche
 - Esch in Grönheim (Gemeinde Molbergen)
- Kanäle
 - Bollinger Kanal und Utender Kanal
 - Barßeler Kanal
 - Friesoyther Kanal
 - Küstenkanal
- Siedlungsbereiche
 - Wallfahrtsdorf Bethen mit Dorf- und Wallfahrtsbereich (Stadt Cloppenburg)
 - Stadtpark Cloppenburg, mit Burgresten, Amtshäusern u. Arboretum
 - Stadtpark Friesoythe mit alten Gerichts- und Verwaltungsbauten, Wassermühle sowie Teichen und Soestenlauf
 - Auen-Holthaus, Dorfbereich (Gemeinde Lindern)

Kulturelle Sachgüter

- Anlagen
 - Gut Stedingsmühlen, Gräfte mit Bebauung (Gemeinde Molbergen)
- Bewegliches Sachgut
 - Postgeschichtliche Sammlung (Stadt Friesoythe)
 - Kinomuseum (Stadt Lönningen)

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Zu Ziffer 01 Satz 1

Um die Rolle der Landwirtschaft konkret darstellen zu können, wurde ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag in Auftrag gegeben. Die hierin formulierten Handlungsempfehlungen dienen als Abwägungsmaterial zwischen den Belangen der Landwirtschaft und anderen Nutzungsansprüchen.

Die Landwirtschaftsfläche stellt mit 66,6 % den mit Abstand größten Anteil der Flächennutzung im Landkreis Cloppenburg dar und macht u.a. dadurch den hohen ökonomischen Wert der Landwirtschaft im Landkreis deutlich (vgl. Kapitel 1.1 RROP). Dabei werden ca. 88 % der landwirtschaftlichen Flächen ackerbaulich genutzt (vgl. Landwirtschaftskammer NDS 2023, S. 78). Die Landwirtschaft ist im Landkreis nicht nur

raumprägend, sondern dient auch als Erwerbsgrundlage der hier arbeitenden Menschen (Landwirtschaftskammer NDS 2023, S. 15). Wie in der Begründung des Kapitel 1.1 zu Ziffer 05 Satz 1 aufgeführt, entfallen auf die Land- und Forstwirtschaft 3,88 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, welches einen weitaus größeren Anteil als im Land Niedersachsen (1,37 %) oder deutschlandweit (0,67 %) ausmacht. Ferner stieg die Anzahl der Erwerbstätigen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft im Zeitraum von 2000 bis 2017 kontinuierlich um 46 %. Der Anteil der Arbeitnehmer*innen stieg dabei um 120 %, sodass hier von einer Strukturveränderung von reinen Familienbetrieben zu familiengeführten landwirtschaftlichen Betrieben auszugehen ist. Diese zuletzt genannte Entwicklung liegt deutlich über dem Landesdurchschnitt und über den Zuwächsen der benachbarten Landkreise, sodass die Landwirtschaft im Landkreis personalintensiv und als attraktiver Arbeitgeber einzustufen ist (vgl. Landwirtschaftskammer NDS 2023, S. 128ff.).

Auch bei der Betrachtung der Bruttowertschöpfung in der Landwirtschaft zeigt sich im Zeitraum von 2000 bis 2017 eine Steigerung von 64 %. Im verarbeitenden Gewerbe, wozu auch der Bereich Nahrungs- und Futtermittel gehört, stieg die Bruttowertschöpfung um 84 % und hat damit den zweithöchsten Umfang. Im Vergleich zu anderen Segmenten hat die Landwirtschaft eine ähnliche Bedeutung wie das Baugewerbe (vgl. Landwirtschaftskammer NDS 2023, S. 124ff.).

Im Landkreis zeichnet sich ein Trend ab. Im Zeitraum von 2001 bis 2020 verringerte sich die Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe um 41 %, wohingegen die durchschnittliche Betriebsgröße im gleichen Zeitraum von 31 ha auf 54 ha gewachsen ist (vgl. Landwirtschaftskammer NDS 2023, S. 22).

Der häufigste Produktionsschwerpunkt der Betriebe im Landkreis ist die Rinderhaltung mit 57 %, gefolgt von Veredelung mit 52 % und Geflügelhaltung mit 26 % (durch die einzelnen Betriebe sind Mehrfachnennungen durch mehrere Produktionsrichtungen gegeben). Die Rinder- und Geflügelhaltung ist in den umliegenden Landkreisen stärker ausgeprägt (vgl. Landwirtschaftskammer NDS 2023, S. 31). Ferner zählt der Landkreis unter anderem zur viehstarken Region im Bereich Weser-Ems und liegt mit der Viehdichte bezogen auf die landwirtschaftliche Fläche mit 2,83 und dem Betrieb mit 153 über dem Wert der Region Weser-Ems mit 1,98 beziehungsweise 118 und Niedersachsen mit 1,14 beziehungsweise 83 (Landwirtschaftskammer NDS 2023, S. 76).

Zu Ziffer 01 Satz 2

Zur Aufrechterhaltung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ist der Ertrag von entscheidender Bedeutung. Dieser setzt für die Acker- und Grünlandnutzung einen ertragsstarken Boden voraus, welcher über die Qualität, Art und Menge der Produkte mitentscheidet. Die Festlegung der Flächen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials – erfolgte auf Basis des landwirtschaftlichen Fachbeitrages aus dem Jahr 2023, der die Flächen wie folgt ermittelte.

Als Grundlage für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – aufgrund hohen Ertragspotenzials wurde die vom Niedersächsischen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erarbeitete bodenkundliche Auswertungskarte „Bodenfruchtbarkeit“ (kurz BFR-Karte) genutzt, in der eine Klassifizierung des Bodens auf einer Skala von 1 – 7 erfolgt (1 = Bodenfruchtbarkeit sehr gering, 7 = Bodenfruchtbarkeit äußerst hoch). Darauf basierend wurden die Daten zur Bodenfruchtbarkeit mit den tatsächlich genutzten landwirtschaftlichen Flächen verschnitten. Hieraus wurde ersichtlich, dass der überwiegende Anteil der Flächen (46 %) in der Stufe 3 liegt, gefolgt von Stufe 4 (32 %) und den Stufen 1, 2 und 5 (jeweils 7 %). Als Flächen hoher natürlicher Ertragskraft werden die Flächen innerhalb der Stufen 4 – 6 herangezogen. Jedoch erfüllen lediglich 39 % der

landwirtschaftlich genutzten Flächen die Kriterien zur Festlegung als Vorbehaltsgebiet. Bei genauerer Betrachtung fällt auf, dass die Flächen, die die Kriterien bisher nicht erfüllen, meist ackerbaulich genutzt werden und somit eine Wichtigkeit für die Tierhaltung und Erzeugung regenerativer Energie in Form von Biogas widerspiegeln, sodass diese ebenfalls zu berücksichtigen sind (vgl. Landwirtschaftskammer NDS 2023, S. 195ff.).

Neben der Betrachtung der Flächen mit Blick auf die Bodenfruchtbarkeit wird auch das Kriterium „bodenkundliche Feuchtestufen“ (kurz BKF) hinzugezogen. Bei diesem Kriterium wird der Boden durch das LBEG auf einer Skala von 1 – 10 eingestuft (1 = stark trocken, 10 = nass). Bei der Betrachtung der landwirtschaftlichen Flächen mit Blick auf die bodenkundlichen Feuchtestufen sind 72,2 % in der Skala 6, sodass sich hieraus schließen lässt, dass die Flächen in einem optimalen Feuchtezustand und somit geeignet für die landwirtschaftliche Nutzung sind. (vgl. Landwirtschaftskammer NDS 2023, S. 199f.). Für die perspektivische Betrachtung ist dieser Faktor mit Blick auf die klimatischen Veränderungen ein entscheidendes Kriterium neben der Bodenfruchtbarkeit für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials (vgl. Landwirtschaftskammer NDS 2023, S. 202).

Als Barrieren für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials – werden angesehen:

- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wald
- vorhandene Siedlungsgebiete
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete industrielle Anlagen und Gewerbe
- Vorranggebiete Tourismusschwerpunkt
- Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserwerk
- Vorranggebiete Schifffahrt
- Vorranggebiete Seehafen/Binnenhafen
- Vorranggebiete Sportboothafen
- Vorranggebiete Umschlagplatz
- Vorranggebiete Schleuse/Hebewerk
- Vorranggebiete Verkehrslandeplatz
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Zentrale Kläranlage
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Abfallbeseitigung
- Vorranggebiete Autobahn
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hauptverkehrsstraße (vierstreifig)
- Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Straße von regionaler Bedeutung
- Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und sonstige Eisenbahnstrecke

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Biotopverbund, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie Vorranggebiet Natura 2000 werden nicht als Barrieren ausgemacht, da gemäß landwirtschaftlichem Fachbeitrag die Art der Bewirtschaftung dazu beitragen kann, die Erfordernisse an den Biotopverbund zu erfüllen. Daher sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen in ihrer Funktion zu erhalten (vgl. Landwirtschaftskammer NDS 2023, S. 171).

Zu Ziffer 01 Satz 3

Die Festlegung der Flächen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen – erfolgte auf Basis des landwirtschaftlichen Fachbeitrages aus dem Jahr 2023, der die Flächen wie folgt ermittelte.

Durch die Pflege, Offenhaltung und Bewirtschaftung der Landschaft sowie die Pflege der kulturlandschaftlichen Strukturelemente (Wallhecken, Wege, Zäune, Grabenpflege, usw.) gilt die Landwirtschaft als ein landschaftsbildprägender Faktor und Gestalter sowie Erhalter des ländlichen Raumes. Ferner wird ihr durch die angepasste Bewirtschaftung, Pflege und Offenhaltung von naturschutzfachlich wertvollen Bereichen eine besondere ökologische Bedeutung zugewiesen und zu einer Stärkung des Naturhaushaltes beigetragen. Daher sind bei der Festlegung die naturgeschichtlich und kulturgeschichtlich bedeutsamen Böden, wie z.B. Plaggenesch, sowie kulturlandschaftliche Strukturelemente berücksichtigt worden (vgl. Landwirtschaftskammer NDS 2023, S. 202f.).

Als Barrieren für die Flächen für die Landwirtschaft - auf Grund besonderer Funktionen - wurden ausgemacht:

- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wald
- vorhandene Siedlungsgebiete
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete industrielle Anlagen und Gewerbe
- Vorranggebiete Tourismusschwerpunkt
- Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserwerk
- Vorranggebiete Schifffahrt
- Vorranggebiete Seehafen/Binnenhafen
- Vorranggebiete Sportboothafen
- Vorranggebiete Umschlagplatz
- Vorranggebiete Schleuse/Hebewerk
- Vorranggebiete Verkehrslandeplatz
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Zentrale Kläranlage
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Abfallbeseitigung
- Vorranggebiete Autobahn
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hauptverkehrsstraße (vierstreifig)
- Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Straße von regionaler Bedeutung
- Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und sonstige Eisenbahnstrecke

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Biotopverbund, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie Vorranggebiet Natura 2000 werden nicht als Barrieren ausgemacht, da gemäß landwirtschaftlichem Fachbeitrag die Art der Bewirtschaftung dazu beitragen kann, die Erfordernisse an den Biotopverbund zu erfüllen. Daher sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen in ihrer Funktion zu erhalten (vgl. Landwirtschaftskammer NDS 2023, S. 171).

Zu Ziffer 01 Satz 4 und 5

Im Vergleich zur konventionellen Landwirtschaft sind gemäß des landwirtschaftlichen Fachbeitrages für den ökologischen Landbau folgende Besonderheiten zutreffend:

- Möglichst geschlossene Futter- und Nährstoffgrundlage
- Deckung des innerbetrieblichen Nährstoffbedarfs aus betriebseigenen Wirtschaftsdüngern
- Gründüngung durch Stickstoff sammelnde Pflanzen (Leguminosen) und Einsatz langsam wirkender natürlicher Düngestoffe
- Ausbringen von organisch gebundenem Stickstoff vorwiegend in Form von Mist oder Mistkompost

- keine Verwendung leicht löslicher mineralischer Düngemittel
- kein Pflanzenschutz mit chemisch-synthetischen Mitteln
- Einsatz von Nützlingen und mechanischen Unkraut-Bekämpfungsmaßnahmen
- Anbau wenig anfälliger Sorten in geeigneten Fruchtfolgen
- Tierhaltung mit über die ordnungsgemäße Landwirtschaft hinausgehenden Anforderungen
- begrenzter, streng an die Fläche gebundener Viehbesatz
- Fütterung der Tiere möglichst mit hofeigenem Futter
- wenig Zukauf von Futtermitteln
- Verzicht auf Importfuttermittel (Landwirtschaftskammer NDS 2023, S. 99).

Während niedersachsenweit betrachtet ein Zuwachs von ökologisch bewirtschafteten Flächen zu verzeichnen ist, lässt sich im Landkreis selbst nur ein geringer Zuwachs an ökologisch bewirtschafteten Flächen feststellen. Im Jahr 2023 wirtschafteten insgesamt 17 Betriebe auf einer Fläche von 782 ha nach den Kriterien des Ökolandbaus (vgl. Landwirtschaftskammer NDS 2023, S. 100f.).

Aufgrund der Übernahme vielfältiger Funktionen soll der ökologische Landbau gemäß LROP gestärkt werden. Demnach sollen bis zum Ablauf des Jahres 2025 mindestens 10 % und bis zum Ablauf des Jahres 2030 mindestens 15 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen ökologisch bewirtschaftet werden. Diese gewünschten Zielwerte sind in Abstimmung mit der interessen-übergreifenden Vereinbarung „Der Niedersächsische Weg“ getroffen worden, entfalten jedoch keine Bindungswirkung (vgl. LROP 2022, S. 32). Teilt man diese Flächenziele auf die jeweiligen Städte und Gemeinden im Landkreis auf, ergeben sich folgende Flächenziele:

Landkreis Cloppenburg/Stadt- oder Gemeindegebiet	Landwirtschaftliche Fläche in ha	Mindestziel zum Ablauf des Jahres 2025 (mind. 10 %)	Mindestziel zum Ablauf des Jahres 2030 (mind. 15 %)
Landkreis Cloppenburg	94.646	9.465	14.197
Barßel	5.908	591	886
Bösel	6.370	637	956
Cappeln	5.741	574	861
Cloppenburg	3.737	374	561
Emstek	6.480	648	972
Essen (Oldb.)	7.023	702	1.053
Friesoythe	16.693	1.669	2.504
Garrel	8.597	860	1.290
Lastrup	6.326	633	949
Lindern	4.888	489	733
Löningen	9.734	973	1.460
Molbergen	5.888	589	883
Saterland	7.262	726	1.089

Tab. 19: Größe der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Landkreis Cloppenburg (vgl. LSN c)

Bezogen auf den Landkreis wären bis zum Ablauf des Jahres 2025 mindestens 9.464,6 ha und bis zum Ablauf des Jahres 2030 mindestens 14.196,9 ha ökologisch zu bewirtschaften. Um das Flächenziel zum Ablauf des Jahres 2025 zu erreichen, müsste mehr als das Zwölfwache der bisherigen kreisweiten landwirtschaftlichen Flächen ökologisch bewirtschaftet werden.

Zu Ziffer 01 Satz 6

- Keine Festlegung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 02 Satz 1

Auf Landkreisebene entfallen 11,7 % der Bodenfläche für Wald (siehe Kapitel 1.1 01 Satz 1). In den einzelnen Städten und Gemeinden stellt sich das Verhältnis an Waldflächen wie folgt dar.

Landkreis Cloppenburg/Stadt- oder Gemeindegebiet	Waldfläche in ha	Waldfläche in %	Waldfläche in % im Verhältnis zur Landkreisfläche
Landkreis Cloppenburg	16.553	11,7	-
Barßel	549	6,5	3,3
Bösel	422	4,2	2,5
Cappeln	760	9,9	4,6
Cloppenburg	980	13,8	5,9
Emstek	2.189	20,2	13,2
Essen (Oldb.)	1.114	11,4	6,7
Friesoythe	3.378	13,6	20,4
Garrel	757	6,7	4,6
Lastrup	811	9,5	4,9
Lindern	583	8,9	3,5
Löningen	2.316	16,1	14,0
Molbergen	2.242	21,9	13,5
Saterland	452	3,7	2,7

Tab. 20: Größe der Waldflächen im Landkreis Cloppenburg (vgl. LSN c)

Die Städte Friesoythe und Löningen sowie die Gemeinden Molbergen und Emstek weisen die größten Waldflächen im Landkreis auf.

Bei den im Landkreis vorzufindenden Waldbeständen handelt es sich um bodensaure Laubmischwälder, anspruchsvollere Laubmischwälder, Au- und Bruchwälder sowie Laub- und Nadelholzforste. Dominierend in den Waldflächen sind hierbei Kiefern, Eichen und Fichten (vgl. LRP 2024, S.32).

Zu Ziffer 02 Satz 2

Etwa 58 % der Waldflächen im Landkreis befinden sich in Privateigentum. Eine nachhaltige Bewirtschaftung dieser Waldflächen ist nur über eine Beratung und Förderung durch öffentliche Einrichtungen zu gewährleisten. Die Waldflächen im Eigentum der öffentlichen Hand sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz unter anderem so zu bewirtschaften, dass sie in vorbildlicher Weise zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen (vgl. LRP 2024, S. 459f.).

Zu Ziffer 02 Satz 3

- Keine Festlegung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 02 Satz 4

- Keine Festlegung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 02 Satz 5

Der Anteil der landkreisweiten Waldflächen soll steigen, um den Anforderungen der europäischen und bundesdeutschen Umweltrichtlinien und -gesetze gerecht zu werden. Mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Verbesserung der Landschaftsstruktur sind mit Bezug auf den Landschaftsrahmenplan Flächen ermittelt, die die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes verbessern sollen (siehe Kapitel 3.1.2 Ziffer 06). Insbesondere soll die Vermehrung des Waldanteils vorrangig in waldarmen Gebieten und

nicht zu Lasten des Offenlandes mit geschützten und schutzwürdigen Biotopen oder Arten bzw. besonderer Bedeutung für historische Kulturlandschaften und das Landschaftsbild erfolgen (vgl. LRP 2024, S. 250). Bei der Vermehrung des Waldanteils ist Rücksicht auf die Belange der Landwirtschaft zu nehmen. Auf die Festlegung von Flächen zur Vergrößerung des Waldanteils wird verzichtet.

Zu Ziffer 03 Satz 1

Der Aus- und Neubau von Verkehrswegen sowie von Leitungen zur Ver- und Entsorgung soll nicht zu Lasten des Waldes erfolgen. Eine Zerschneidung durch Verkehrs- und Leitungstrassen kann insgesamt Einschränkungen der verschiedenen Funktionen des Waldes zur Folge haben, z.B. durch die Isolierung und Verinselung von Lebensräumen, Beeinträchtigungen der Erholungseignung oder durch Nachteile für eine rationelle Bewirtschaftung des Waldes.

Zu Ziffer 03 Satz 2

Eines besonderen Schutzes und der Pflege bedürfen die Waldränder mit ihrer erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren als Übergänge zwischen dem Inneren des Waldes und der offenen Feldflur bzw. zu nahen Siedlungsbereichen. Waldränder haben zudem eine wichtige Klima- und Artenschutzfunktion.

Zum Schutz der Waldränder vor Bebauungseinflüssen soll ein Mindestabstand von 30 m bei einer Wohnbebauung eingehalten werden. Industrie- und Gewerbebauten sind gesondert zu betrachten, da hier meist größere Abstände von 50 m bis 100 m erforderlich sind; abhängig vom spezifischen Nutzungskonzept und der potenziellen Umweltbelastungen ist ein entsprechender Abstand im Rahmen der Bauleitplanung zu ermitteln (vgl. LRP 2024).

Zu Ziffer 04 Satz 1

– Keine Festlegung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 04 Satz 2

Die historisch alten Waldstandorte, welche im LROP als Ziel der Raumordnung als Vorranggebiete Wald festgelegt wurden, wurden in die zeichnerische Darstellung des RROP übernommen und dort räumlich näher festgelegt. Gemäß der Wertigkeit der historisch alten Waldstandorte sind sie überlagernd als Vorranggebiet Natur und Landschaft und Vorranggebiet Biotopverbund sowie überwiegend als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung gesichert.

Im Landkreis Cloppenburg befinden sich insgesamt 5 historische Waldstandorte.

Bei den Vorranggebieten handelt es sich um folgende Gebiete:

Lage des Gebietes bzw. Stadt- oder Gemeindegebiet	Größe des Gebietes
Nördlich von Cloppenburg; Grenzfläche zu Garrel - Varrelbusch	25 ha
Gemeindegebiet Emstek; Hoheging	82 ha
Gemeindegebiet Cappeln; westlich Cappeln - Ort	25 ha
Grenze Essen (Oldenburg) / Dinklage; Gut Lage	45 ha
Gemeindegebiet Lönigen; südwestlich Stadt Lönigen	30 ha

Tab. 21: Historische Waldstandorte

Die Vorranggebiete umfassen insgesamt ca. 207 ha. Das macht 0,15 % der Kreisfläche aus.

Als Kriterium für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Wald wurden die Flächen, die gemäß Waldgesetz (NWaldLG) als Wald einzustufen sind, ab einer Größe von 2,5 ha entsprechend festgelegt.

Über die Vorranggebiete Wald hinaus werden zusätzlich 15.016 ha als Vorbehaltsgebiete Wald festgelegt. Das macht 10,57 % der Kreisfläche aus.

Zu Ziffer 04 Satz 3

– Keine Festlegung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 05

– Keine Festlegung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 06

– Keine Festlegung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 –

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Zu Ziffer 01 Satz 1

Die Versorgung mit Rohstoffen ist landesweit für die heimische rohstoffverarbeitende Industrie und die nachgelagerten Wirtschaftsbereiche – insbesondere die Bauwirtschaft – von volkswirtschaftlicher Bedeutung. Im Landkreis sind die Rohstoffe Torf, Ton und Sand vorzufinden. Wie Kapitel 1.1 Ziffer 05 zu entnehmen, entfällt nur ein geringer Anteil der im Landkreis ansässigen Betriebe auf den Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden.

Zu Ziffer 01 Satz 2

Da Abbauflächen teils großflächige und erhebliche Beeinträchtigungen für Natur und Mensch bedeuten, ist darauf zu achten, dass diese möglichst vollständig ausgebeutet werden, um den Bedarf an neuen Aufschlüssen zu verringern.

Rekultivierungsmaßnahmen sollen grundsätzlich auf der Grundlage eines fachlich qualifizierten und abgestimmten landschaftspflegerischen Begleitplans erfolgen. Hierbei ist zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß ehemalige Abbauflächen für Anpflanzungen bzw. zur Anlegung von Wald dienen können.

Bodenabbauflächen sollen vorrangig dem Schutz der Natur als naturbelassene Reservate für die heimische Pflanzen- und Tierwelt, zum Beispiel als nährstoffarme Gewässer aus „zweiter Hand“, entwickelt werden.

Zu Ziffer 01 Sätze 3-7

– Keine Festlegung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 02 Satz 1

Bei der Übernahme und Konkretisierung aus dem LROP handelt es sich um folgende Flächen:

Gebietsnr. LROP	Rohstoffart	Stadtgebiet/ Gemeinde- gebiet	Lage	Größe
85	Ton	Saterland	Westlich Saterland	41,68 ha
89	Sand	Bösel	Westlich Bösel, Westerloh	39,39 ha

Tab. 22: Übernahme der Abbaugelände aus dem Landes-Raumordnungsprogramm

Die großflächigen Lagerstätten mit der Rohstoffart Torf werden in Kapitel 3.2.2 Ziffer 05 Satz 1 gesondert thematisiert.

Gebietsnummer 85 Rohstoffart Ton, Saterland

Einer deckungsgleichen Übernahme aus dem LROP wird an dieser Stelle nicht gefolgt. Im nördlichen Bereich besteht ein Bestandsabbau, sodass dieser als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung in der zeichnerischen Darstellung übernommen wird. Im südlichen Bereich hat sich in der Folge des dort bereits vollständig abgebauten Tons eine wertvolle Fläche für die Natur entwickelt, welche als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Biotopverbund gesichert wird. Im südwestlichen Bereich befinden sich vorhandene Bebauungen. Gemäß LROP ist eine Verkleinerung der Fläche im Rahmen der maßstabsgetreuen Betrachtung möglich, von der hier aufgrund der o.g. Kriterien Gebrauch gemacht wird.

Gebietsnummer 89 Rohstoffart Sand, Bösel

Eine Übernahme aus dem LROP wurde maßstabsbedingt angepasst und räumlich näher festgelegt. Im östlichen, südlichen und westlichen Bereich haben sich wertvolle Bereiche entwickelt, die als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund gesichert werden. Im südöstlichen und südwestlichen Bereich ragen vorhandene Bebauungen in die maßgebliche Abgrenzung ein. Nördlich angrenzend ist gemäß Rohstoffsicherungskarte eine Lagerstätte 1. Ordnung vorhanden, sodass eine Abgrenzung des Vorranggebietes dahingehend verlagert und von der Abgrenzung gemäß LROP abgewichen wird.

Zu Ziffer 02 Sätze 2-9

– Keine Festlegung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 03 Sätze 1-3

– Keine Festlegung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 04 Sätze 1-3

– Keine Festlegung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 05 Satz 1

Bei der Übernahme und Konkretisierung aus dem LROP handelt es sich um folgende Flächen:

Gebietsnr. LROP	Rohstoffart	Stadtgebiet/G emeinde- gebiet	Lage	Größe
74.4	Torf	Saterland	Östlich Strücklingen	123,32 ha
74.5	Torf	Saterland	Südwestlich Strücklingen	41,12 ha
86.1	Torf	Saterland	Westlich Sedelsberg	27,60 ha
80.2	Torf	Friesoythe	Westlich Edewechterdamm	61,22 ha

Tab. 23: Abbaugelände Torf aus dem Landes-Raumordnungsprogramm

Mit dem Rundschreiben vom 11.03.2024 zum „Erlass zum Umgang mit Vorranggebieten Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf vor dem Hintergrund des Torfabbauverbots in § 8 NNaTSchG“ wurde folgendes mitgeteilt:

„Mit dem Torfabbauverbot gem. § 8 Abs. 2 NNaTSchG sind Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf (VRR-Torf) funktionslos geworden, soweit nicht eine gesetzliche Ausnahme vom Torfabbauverbot greift. Soweit keine der gesetzlichen Ausnahmen greift, stehen VRR-Torf daher anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nicht mehr entgegen. Eine Festlegung von VRR-Torf in Regionalen Raumordnungsprogrammen ist nur zulässig, soweit und solange hierdurch ein aufgrund der rechtlichen Ausnahmen zulässiger Torfabbau planerisch abgesichert wird.“

Aufgrund dieser gesetzlichen Änderung stellt sich die Übernahme der Flächen wie folgt dar.

Gebietsnummer 74.4 Rohstoffart Torf, Saterland

Da für diese Fläche weder eine bestehende noch eine beantragte Abbaugenehmigung vorliegt, fehlt die Grundlage für die Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung. Es erfolgt eine Darstellung im RROP als Vorranggebiet Torferhaltung (siehe Kapitel 3.1.1 Ziffer 07).

Gebietsnummer 74.5 Rohstoffart Torf, Saterland

Für den ca. 7 ha großen südlichen Bereich liegt eine Abbaugenehmigung vor, sodass dieser Abschnitt als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf gesichert wird. Der nördliche Bereich ist als Vorranggebiet Torferhaltung gesichert (siehe Kapitel 3.1.1 Ziffer 07).

Gebietsnummer 86.1 Rohstoffart Torf, Saterland

Für diese Fläche liegt eine Abbaugenehmigung vor. Es erfolgt eine Übernahme dieser Fläche als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung in der zeichnerischen Darstellung des RROP.

Gebietsnummer 80.2 Rohstoffart Torf, Friesoythe

Da für diese Fläche weder eine bestehende noch eine beantragte Abbaugenehmigung vorliegt, fehlt die Grundlage für die Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung. Es erfolgt eine Darstellung im RROP als Vorranggebiet Torferhaltung (siehe Kapitel 3.1.1 Ziffer 07).

Zu Ziffer 05 Sätze 2-8

– Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 06 Sätze 1-17

– Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 07 Sätze 1-4

– Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 08 Satz 1

Zur Deckung des Rohstoffbedarfs werden auf Landkreisebene weitere Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung basierend auf der zeichnerischen Darstellung der Rohstoffsicherungskarte (RSK25) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sowie bestehender und planungsrechtlich gesicherter Bodenabbauten festgelegt.

Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung werden unter folgenden Voraussetzungen festgelegt:

- Lagerstätten 1. Ordnung der Rohstoffsicherungskarte,
- bestehende bzw. planungsrechtlich gesicherte Abbauten in Überlagerung mit Lagerstätten 2. Ordnung der Rohstoffsicherungskarte

Bei den Bodenabbaumaßnahmen müssen die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum untereinander abgestimmt werden. Aus dem Grund werden von der Flächenkulisse abgezogen:

- Flächen der Rohstoffart Torf, (vgl. dazu Kapitel 3.1.1 Ziffer 07)
- Vorranggebiete Windenergienutzung
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wald
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft
- Vorranggebiete Natura 2000
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Biotopverbund
- Siedlungsbereiche/Bestandsgebäude und Bebauungspläne, die einer Festlegung entgegenstehen
- Vorranggebiete kulturelles Sachgut (historische Kulturlandschaften und archäologische Denkmäler)
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Haupteisenbahnstrecke
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sonstige Eisenbahnstrecke (Einzelfallbetrachtung im Saterland – dort befinden sich die stillgelegten Bahnschienen innerhalb der Pufferzone des Fließgewässers)
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Autobahn
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Anschlussstelle
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hauptverkehrsstraße (vierstreifig)
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hauptverkehrsstraße
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete von regionaler Bedeutung
- Vorranggebiete Schifffahrt
- Vorranggebiete Seehafen/Binnenhafen
- Vorranggebiete Sportboothafen
- Vorranggebiete Umschlagplatz
- Vorranggebiete Schleuse/Hebewerk
- Vorranggebiete Verkehrslandeplatz
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserwerk
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Zentrale Kläranlage
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Abfallbeseitigung
- weitere bauliche Anlagen, die einer Festlegung für Rohstoffgewinnung entgegenstehen können wie bspw. Störfallbetriebe
- Leitungen/Trassen (Strom, Fernleitungen usw.)
- Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials
- Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft- auf Grund besonderer Funktionen

Neben den Vorranggebieten durch das LROP ergeben sich diese weiteren Vorranggebiete Rohstoffgewinnung:

Rohstoffart	Stadtgebiet/Gemeindegebiet	Lage	Größe
Sand	Saterland	Westlich Strücklingen, südlich der Gebietsnr. LROP 74.4	101 ha
Sand	Friesoythe	Westlich Edewechterdamm	28 ha
Sand	Friesoythe	Westlich Gehlenberg	16 ha
Sand	Friesoythe	Grenze zu Garrel, östlich Mittelsten Thüle	24 ha
Sand	Bösel	Grenze zu Friesoythe, nördlich Westerloh	65 ha

Sand	Bösel	Südlich Westerloh	17 ha
Sand	Emstek	Westlich Halen	37 ha
Sand	Emstek	Nördlich Emstek, westlich Halen	49 ha
Sand	Emstek	Nördlich Emstek, westlich Halen	44 ha

Tab. 24: Weitere Vorranggebiete Rohstoffgewinnung

Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung umfassen insgesamt ca. 381 ha. Das macht 0,27 % der Kreisfläche aus.

Die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung werden unter folgenden Voraussetzungen festgelegt:

- Lagerstätten 2. Ordnung ohne Überlagerung mit bestehenden bzw. planungsrechtlich gesicherten Abbauten ab einer Größe von 10 ha.

Bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete werden, ebenso wie bei den Vorranggebieten, die o.g. Raumnutzungen bzw. -ansprüche von der Flächenkulisse abgezogen. Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sollen eine besondere Bedeutung erfahren, sodass der Rohstoffabbau eben dieser unterliegt und die Flächen entsprechend subtrahiert werden.

Die Lagerstätten 3. Ordnung, Darstellungen in den Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden sowie bestehende oder planungsrechtlich gesicherte Bodenabbauten, die außerhalb der Lagerstätten 1. und 2. Ordnung liegen, werden hingegen nicht als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.

Gemäß dem oben genannten Kriteriengerüst ergeben sich die folgenden Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung:

Rohstoffart	Stadtgebiet/Gemeindegebiet	Lage	Größe
Sand	Saterland	Westlich Strücklingen, südlich der Gebietsnr. LROP 74.4	7 ha
Ton	Saterland	Westlich Ramsloh	21 ha
Sand	Friesoythe	Westlich Gehlenberg	10 ha
Sand	Bösel	Südlich Westerloh	42 ha
Sand	Garrel	Grenze zu Emstek und Cloppenburg	55 ha
Sand	Cloppenburg	Grenze zu Garrel und Emstek	97 ha
Sand	Lastrup	Südöstlich Lastrup	17 ha
Sand	Lindern	Nordöstlich Lindern	33 ha

Tab. 25: Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung

Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung wurde die lediglich 7 ha große Fläche im Gemeindegebiet Saterland trotz geringer Größe beibehalten, da es sich hier um eine angrenzende Erweiterungsfläche des ausgewiesenen Vorranggebietes handelt.

Über die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung hinaus werden 0,20 % der Kreisfläche als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung festgelegt.

Zu Ziffer 08 Satz 2

– Keine Festlegung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 09 Sätze 1-3

– Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 10 Sätze 1-2

– Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 11 Sätze 1-2

– Keine Festlegung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 12 Sätze 1-2

– Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

Zu Ziffer 01 Satz 1

Die Erholungsgebiete Barßel-Saterland (mit den Mitgliedsgemeinden Barßel und Saterland), Thülsfelder Talsperre (mit den Mitgliedsgemeinden Bösel, Cappel, Cloppenburg, Emstek, Friesoythe, Garrel und Molbergen) und Hasetal (mit den Mitgliedsgemeinden Essen, Lastrup, Lindern und Löningen) zeichnen sich durch eine natürliche Eignung der Landschaft für Erholung und Freizeit, durch Umweltqualität, vorhandene Ausstattung mit Erholungseinrichtungen sowie durch das kulturelle Angebot aus.

Ziel ist es, die Erholungsqualität in den Städten und Gemeinden zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Städte und Gemeinden sollen ein Freizeit- und Tourismusangebot entwickeln, das die bestehende Infrastruktur beansprucht, die Natur und Landschaft schont und regionalspezifische Besonderheiten als Attraktion weiterentwickelt.

Im Landkreis ist ein vielfältiges Angebot an Freizeitmöglichkeiten vorzufinden. Insbesondere verschiedene (Rad)Wanderrouten, Möglichkeiten auf und im Wasser (Schwimmen, Kanu, Boot, Floß, Fahrgastschiffahrt im Barßeler Hafen, etc.), sowie weitere Möglichkeiten wie Golfspielen, der Barfußpfad Harkebrügge, der Besuch von verschiedenen Museen, insbesondere des Museumsdorfes Cloppenburg, der Moorbahn „Seelter Foonkieker“, des Tier- und Freizeitparkes Thüle, des Kletterwaldes oder der Spiel- und Freizeithalle in Molbergen sind hier zu nennen. Die Angebote/Möglichkeiten dienen nicht nur der Naherholung und Freizeitgestaltung der Bevölkerung vor Ort, sondern werden vielmehr auch von (Tages-)Touristen und Urlaubern aus dem Umland in Anspruch genommen.

Durch die Festlegung von „Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung“, „Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung“ und „Vorranggebieten infrastrukturbezogene Erholung“ sollen Gebiete für die Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktion im Rahmen der Daseinsvorsorge entwickelt werden.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG - §1 Abs. 4 Satz 1, 3) sind die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft zu sichern. Dazu sind Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren und zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich sowie großflächige Erholungsräume zu schützen und zugänglich zu machen. Der Erhalt und die Pflege des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes bilden die Grundvoraussetzungen für eine hohe Attraktivität der Erholungsgebiete im Landkreis Cloppenburg.

Bei den „Vorranggebieten infrastrukturbezogene Erholung“ handelt es sich um folgende Gebiete:

- Campingplatz Elisabethfehn (Gemeinde Barßel)
- Hafengebiet Barßel (Gemeinde Barßel)
- geplante Wasserfreizeit in Ramsloh (Gemeinde Saterland)
- Harkebrügger See (Ferienhausgebiet/Camping) (Gemeinde Barßel)
- Marina Park Schwaneburgermoor (Stadt Friesoythe)
- Tier- und Freizeitpark Thüle (Stadt Friesoythe)
- Talsperre Nord (Stadt Friesoythe)
- Talsperre Mitte+Süd (Gemeinde Garrel)
- Ferienpark Dwergte (Gemeinde Molbergen)
- Bereich an der Hase (Stadt Lönningen)

Die „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung“ ziehen sich mehr oder weniger großflächig über die Gemeinde- und Stadtgebiete Saterland, Barßel, Friesoythe, Bösel, Garrel, Molbergen, Cloppenburg, Emstek, Lindern, Lastrup, Lönningen und Essen. Basis für die Festlegung der „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung“ ist der aktuelle Landschaftsrahmenplan des Landkreises Cloppenburg.

Zu Ziffer 01 Satz 2

Im RROP werden folgende Standorte als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage festgelegt:

Kreissportschule Lastrup (Sportzentrum=SZ):

Dem Kreissportbund Cloppenburg e.V. mit seinem Sitz mit der Kreissportschule in Lastrup gehören ca. 170 Vereine an. Die Kreissportschule bietet auf einer Fläche von ca. 70.000 m² verschiedene Sportstätten für alle gängigen Sportarten, Tagungsräume und Zimmer für Besuchergruppen an. (vgl. www.sportschule-lastrup.de, Zugriff am: 01.11.2022)

Golfanlage an der Talsperre (Golfsport=GS):

Der Golfclub Thülsfelder Talsperre e.V. liegt südlich der Thülsfelder Talsperre und bietet einen 18-Loch Meisterschaftsgolfplatz sowie 9-Loch Golfplatz mit Golfschule für die Öffentlichkeit. Der Golfclub Thülsfelder Talsperre e.V. wurde 1991 gegründet. (vgl. www.gc-thuelsfelde.de, Zugriff am 01.11.2022)

Wassersport an der Soeste, Sagter Ems, Hase, Lager Hase (Wassersport=WS):

Wassersport an der Soeste, Sagter Ems, Hase und Lager Hase (nicht räumlich eingegrenzt in zeichnerischer Darstellung). Hierbei handelt es sich vorwiegend um Wassersport im Sinne von Kanufahren.

Flugplätze, Modellflugplatz, Ultraleichtflugplatz (Flugsport=FS):

1. Der Modellflugplatz befindet sich in der Gemeinde Lastrup im Ortsteil Groß-Roscharden. (vgl. www.mbc-clp.com, Zugriff am 01.11.2022)
2. Der Ultraleichtflugplatz/Modellflugplatz befindet sich westlich der Stadt Friesoythe (vgl. www.mbc-friesoythe.de).
3. Flugplatz Varrelbusch (Fallschirmspringen, etc.) (vgl. www.lsv-cloppenburg.de, Zugriff am 01.11.2022 und www.skydive-varrelbusch.de, Zugriff am 28.11.2023)

Zu Ziffer 01 Satz 3

Die regional bedeutsamen Rad-, Reit-, Wasserwander- und Wanderwege sind ein wichtiger Bestandteil der Erholungs- und Tourismusinfrastruktur und sind dementsprechend zu sichern und zu entwickeln.

Vorranggebiete für regional bedeutsame Radwege (F) und Wanderwege (W) sind:

- 3-Seen-Route
- Alleinroute
- Amtsschimmelroute
- Auf alten Wegen
- Barßel-Saterland Rundtour
- Boxenstopp-Route – Nebenstrecke
- Boxenstopp-Route
- Cloppenburg Radtour
- Deutschen Fehnroute
- Geestweg
- Hase-Ems-Tour
- Molberger Meilen – Ostroute
- Molberger Meilen – Westroute
- Moor und Moos Route
- Moorerlebnisroute
- Mundräuberroute
- Museumstour
- Naturroute durch Barßel
- Naturroute Saterland
- Radroute der Megalithkultur
- Radtour durch Geest und Moor
- Stadt & Land Tour
- Stadt, Land, Moorgeflüster
- Stadt-Wasser-Wald-Tour
- Torftour
- Vital-Tour
- Von Cloppenburg nach Amerika
- Von der Talsperre zum Barßeler Tief
- Wiesenroute

Zu Ziffer 01 Satz 4

Einrichtungen und Maßnahmen/Angebote, die u.a. der Umweltbildung dienen (wie bspw. das Umweltzentrum Oldenburger Münsterland/Katholische Akademie in Stapelfeld), sollen im Landkreis Cloppenburg gefördert werden. Sie können u.a. Kindergärten- und Schülergruppen, Teilnehmern von Kursen, anderweitigen Gruppen und Interessierten einen verantwortungsbewussten Umgang mit der Umwelt und den Schutz der natürlichen Ressourcen näherbringen.

Daneben könnte das Angebot entsprechender Einrichtungen aber auch dazu dienen, Anlaufstelle für Tagestouristen und Erholungssuchende zu sein, die sich näher mit dem Thema Umwelt und Natur auseinandersetzen möchten. Dadurch würde das Angebot für den Bereich Erholung und Tourismus erweitert.

Zu Ziffer 01 Satz 5

– Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

Zu Ziffer 01

Fließ- und Stillgewässer sowie das Grundwasser erfüllen im Landkreis wichtige Funktionen als Lebensgrundlage, Vernetzungselement sowie als landschafts- und ortsbildprägende Elemente und sind daher zu schützen. Sie sind nach Menge und Güte so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang damit auch dem Nutzen Einzelner dienen und dass jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt.

Zu Ziffer 02 Satz 1 und 2

Durch die Verpflichtung der EU-Mitgliedstaaten in der Wasserrahmenrichtlinie sind die Oberflächengewässer spätestens 2027 in einen „guten ökologischen Zustand“ und das Grundwasser in einen „guten mengenmäßigen und chemischen Zustand“ zu versetzen und zu erhalten (NLWKN (k.A.) c)). Dieser fachliche Anspruch wird durch das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) sichergestellt.

Weitgehend natürliche oder naturnahe Gewässer sind so zu schützen, dass sich ihre Gewässerstrukturgüte und Gewässergüte nicht verschlechtert.

Insbesondere die Gewässer und Gewässerrandbereiche von Marka, Soeste, Aue, Ohe, Südradde, Calhorer Mühlenbach und Lahe sind zu schützen und zu entwickeln, ebenso die Auen der Gewässer.

Zu Ziffer 03 Satz 1

Die Sicherung eines ökologisch funktionsfähigen Wasserhaushaltes erfordert eine Verbesserung der Gewässerqualität und des Grundwasserschutzes im Landkreis. Schadstoffeinträge, auch durch die Landwirtschaft, sind zu minimieren.

Die Gewässerrandstreifen an Gewässern I. und II. Ordnung genießen einen gesetzlichen Schutz. Die Breite des geschützten Streifens beträgt regelmäßig bei Gewässern I. Ordnung 10 m, bei Gewässern II. Ordnung 5 m und bei Gewässern III. Ordnung 3 m. Während die Unterhaltung der Gewässer I. und III. Ordnung bei den Eigentümern liegt, sind für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung die Wasser- und Bodenverbände Friesoyther Wasseracht, Ammerländer Wasseracht, Hase-Wasseracht, Ohe-Bruchwasser, Untere Hase, Mittlere Hase, Sielacht Stickhausen und Hunte-Wasseracht zuständig. Der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist seit dem 01.07.2021 an Gewässern I. Ordnung und seit dem 01.07.2022 an Gewässern II. und III. Ordnung verboten (vgl. MU a) (2024) und MU b) (2023)).

Um einen weiteren Schutz zu erlangen und eine Gewässerbelastung zu minimieren, fördert der Landkreis Cloppenburg den Verzicht auf die Bearbeitung und Bestellung von Randstreifen (inklusive Verzicht auf Mahd, Beweidung, Düngung, etc.) auf ackerbaulich bewirtschafteten (einschließlich erwerbsgärtnerischen) Nutzflächen. Gefördert werden in der Regel Randstreifen in einer Breite von 5 m, in Schutzgebieten bzw. schutzwürdigen Bereichen können auch Randstreifen in einer Breite von bis zu 20 m gefördert werden. Der Förderzeitraum beträgt mindestens 3 Jahre, höchstens 5 Jahre; eine Verlängerung des Förderzeitraumes ist jedoch möglich. Eine mehrjährige Teilnahme am Programm ist wünschenswert, um eine nachhaltige ökologische Wirkung des Gewässerrandstreifens zu erzielen (vgl. Landschaftsrahmenplan 2024, S. 283).

Zu Ziffer 03 Satz 2

– Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 04 Satz 1

– Keine Festlegung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 04 Satz 2

Zur erforderlichen Abwasserreinigung bestehen normierte Anforderungen. Regelungen zur Einleitung von Abwasser werden durch den § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG), dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) und der Abwasserverordnung (AbwV) getroffen. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass Gewässer mit geringer Reinigungsleistung nicht überfordert werden. Deshalb werden die Schmutzwassereinleitungen nur so zugelassen, dass in den offenen Fließgewässern das Erreichen der Güteklasse II grundsätzlich nicht gefährdet wird. Die gesetzlichen Regelungen sind durch die technischen Voraussetzungen in der Abwasserbehandlung flächenhaft umgesetzt, die Einhaltung untersteht behördlichen Kontrollen.

Schmutzwasser wird dem Grundwasser auch durch Hauskläranlagen zugeführt. Durch eine entsprechende Ausbildung der Hauskläranlagen wird der Schadstoffgehalt des Abwassers zuvor soweit gesenkt, dass die Einleitung bei weitläufiger Bebauung verträglich bleibt. Der Umfang der zentralen bzw. dezentralen Abwasserreinigung ist in den Satzungen der Gemeinden dargestellt.

In Niedersachsen sind die Gemeinden gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) abwasserbeseitigungspflichtig. Im Landkreis gibt es 25 zentrale Kläranlagen, die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Zentrale Kläranlage festgelegt sind und nachfolgend aufgeführt werden.

Stadtgebiet/Gemeindegebiet	Standort der Kläranlage
Barßel	Barßel-Süd
	Harkebrügge
Bösel	Bösel
	Kartzfehn
Cappeln	Cappeln
	Vestrup
Cloppenburg	Cloppenburg
Emstek	Emstek
Essen (Oldenburg)	Essen
	Addrup
Stadt Friesoythe	Ahrensdorf
	Kampe
	Friesoythe
	Gehlenberg
	Markhausen
Thülsfeld	Thülsfeld
	Thülsfeld
Garrel	Garrel
	Kaifort
Lastrup	Lastrup
Lindern	Lindern
Löningen	Löningen
Molbergen	Molbergen
Saterland	Saterland

	Ramsloh
	Sedelsberg

Tab. 26: Kläranlagen im Landkreis Cloppenburg

Zu Ziffer 05

Die Sicherung eines ökologisch funktionsfähigen Wasserhaushaltes erfordert eine Verbesserung der Gewässerqualität und des Grundwasserschutzes im Landkreis Cloppenburg. Schadstoffeinträge auch durch die Landwirtschaft sind zu minimieren. Dazu sind die niedersächsischen Verordnungen zum Nährstoffmanagement und zur Düngung zu beachten (NDüngGewNPVO, NDüngMeldVO, WDüngMeldPflV ND).

Bei Inanspruchnahme von Bodenflächen z. B. durch Überbauung geht die Fähigkeit zur Grundwasserneubildung z.T. verloren. Daher ist einer ortsbezogenen Regenwasserversickerung (z. B. auf den Haus- und Hofgrundstücken) gegenüber der Ableitung in die Vorfluter der Vorzug zu geben. Grundwasserentnahmen sind hinsichtlich ihrer Verträglichkeit auf den Wasserhaushalt abzustimmen.

Zu Ziffer 06 Sätze 1 und 2

– Keine Festlegung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 07 Satz 1

Der Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung trägt wesentlich zum vorsorgenden und flächendeckenden Grundwasserschutz bei. Der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband betreibt im Landkreis Cloppenburg das Wasserwerk Thülsfelde und im benachbarten Landkreis Oldenburg das Wasserwerk Großenkneten, dessen Wassererfassungsgebiet in den Landkreis Cloppenburg hineinreicht. Das Wasserwerk Thülsfelde wird in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Wasserwerk festgelegt. Die Wassergewinnungsgebiete wurden durch die Bezirksregierung Weser-Ems als Wasserschutzgebiete festgesetzt und werden in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt (siehe dazu Kapitel 3.2.4 Ziffer 09 Satz 4).

Rohrleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm können nicht nur Fernleitungen, sondern auch große regional bedeutsame Hauptwasserleitungen sein. Als Fernwasserleitungen gelten auch Hauptversorgungsleitungen innerhalb ausgedehnter Versorgungsbereiche. Rohrleitungen mit einem Durchmesser von 300 mm und größer werden in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Fernwasserleitung festgelegt.

Zu Ziffer 07 Sätze 2 und 3

– Keine Festlegung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 08 Sätze 1 und 2

– Keine Festlegung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 09 Sätze 1 bis 3

– Keine Festlegung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 09 Sätze 4 bis 5

Die langfristige Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit sauberem Trinkwasser ist eine der wichtigsten Aufgaben der Daseinsvorsorge. Zudem ist sauberes (Grund-) Wasser

für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes besonders wichtig. Die raumordnerische Festlegung als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung trifft keinerlei Vorentscheidung über die ggf. erforderliche wasserfachliche Sicherung dieser Gebiete und damit eventuell verbundener Sicherungs- und Bewirtschaftungsauflagen.

Grundlage für die in der Anlage 2 des Landes-Raumordnungsprogramms festgelegten Trinkwassergewinnungsgebiete sind die bekannten, auf hydrogeologischen, im Auftrage der örtlichen Wasserversorgungsunternehmen erstellten Gutachten, beruhende Abgrenzungen der Einzugsgebiete für die Grundwasserförderungen zu Trinkwasserzwecken, für die noch kein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden konnte. Ferner werden auch Grundwasservorkommen als Vorranggebiete festgelegt, die sich besonders gut für eine künftige Trinkwassergewinnung eignen würden und als Ersatz für z. B. aufgrund von Qualitäts- oder Quantitätsproblemen aufzugebende Trinkwassergewinnungsanlagen voraussichtlich langfristig in Anspruch genommen werden müssten.

Demnach liegen gemäß Anlage 2 des Landes-Raumordnungsprogramms das Trinkwassergewinnungsgebiet Nr. 124 vollständig und das Trinkwassergewinnungsgebiet Nr. 130 geringfügig innerhalb des Landkreises. Diese sind in die zeichnerische Darstellung übernommen und konkret festgelegt.

Darüber hinaus befindet sich das gemäß § 51 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 91 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Thülsfelde vollständig sowie das Trinkwasserschutzgebiet Großenkneten teilweise im Landkreisgebiet, welche zusätzlich als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt werden.

Zu Ziffer 10 Satz 1

Der Hochwasserschutz im Binnenland dient vorrangig dem Schutz von Wohn- und Arbeitsstätten sowie von Verkehrs- und Infrastruktureinrichtungen. Hochwasser als Naturereignisse werden immer wieder auftreten. Jährliche Überschwemmungen an den Flüssen im Landkreisgebiet verursachen immer wieder Hochwasserschäden und laufende Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern. Neben der Festlegung von Vorranggebieten Hochwasserschutz (siehe Kapitel 3.2.4 Ziffer 12 Satz 3) werden die als Schutzdeich gewidmeten Deiche in Barßel und Saterland als Vorranggebiete Deich festgesetzt.

Die Thülsfelder Talsperre erfüllt neben den Bedeutungen für den Naturschutz und der regionalen Naherholung vorrangig wasserwirtschaftliche Funktionen. Für die unterhalb des Flusstales gelegenen Orte Thüle, Friesoythe, Kampe, Harkebrügge und Barßel dient sie als Hochwasserschutz (vgl. NLWKN (k.A.) d)). Daher wird sie in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Talsperre aufgenommen.

Zu Ziffer 10 Sätze 2 bis 4

– Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 11 Sätze 1 und 2

– Keine Festlegung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 12 Satz 1

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern sowie sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Man darf dabei nicht von kleinen Hochwässern ausgehen, wie sie nahezu alle Jahre auftreten.

Die Wasserwirtschaft geht von Ereignissen aus, die - statistisch gesehen - alle 100 Jahre eintreten. Überschwemmungsgebiete sind besonders sensible Bereiche. Werden in ihnen Veränderungen vorgenommen, kann das vielfältige Auswirkungen haben. Wird die Fließrichtung des Hochwassers geändert, können öffentliche Einrichtungen, das Hab und Gut oder gar das Leben von Mitbürgern Schaden erleiden. Hochwasser fließt umso schneller flussabwärts, wenn dessen Rückhalteraum verkleinert oder gar beseitigt wird (vgl. Landkreis Cloppenburg (2024)). Aufgrund dieser besonderen Bedeutung werden die festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete Hochwasserschutz festgelegt.

Zu Ziffer 12 Satz 2

– Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 12 Satz 3

Die – mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ extrem) – vom Hochwasser betroffenen tidebeeinflussten Bereiche des Küstengebietes Ems in den Gemeinden Saterland und Barbel sowie der Stadt Friesoythe und das Flussgebiet Hase in der Stadt Lönningen und Gemeinde Essen werden als Vorranggebiete Hochwasserschutz festgelegt. Die Bereiche sind nachfolgend auf den Abbildungen dargestellt und darüber hinaus auf dem Umweltkartenserver des Landes Niedersachsen im Fachbereich Hochwasserschutz zu finden. Durch die Festlegung sollen die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes im Rahmen der Abwägung bei raumbedeutsamen Vorhaben angemessen berücksichtigt werden. Der länderübergreifende Raumordnungsplan Hochwasserschutz vom 19.08.2021 ist bei Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Exkurs:

Risikogebiete HQ extrem:

Überflutungsgebiete gemäß Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) 2. Zyklus 2016 - 2021 mit zu erwartenden signifikanten Schäden für ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem). Im Zuge der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) wurden Risikogebiete ermittelt, für die ein potentiell signifikantes Hochwasserrisiko besteht oder für wahrscheinlich gehalten werden kann. Hierbei waren insbesondere die relevanten Risiken für die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten zu erfassen und zu beurteilen. (Quelle: Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz)

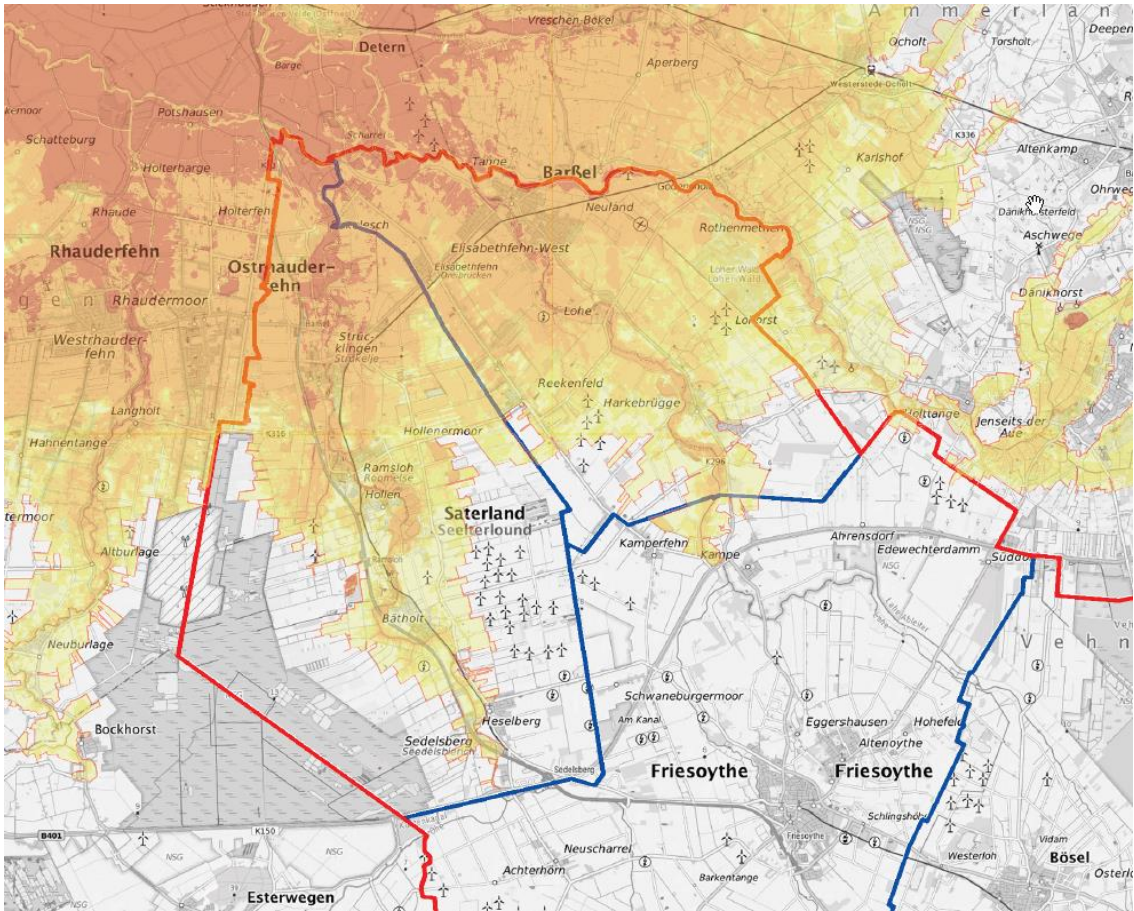


ABB. 5: KÜSTENGEBIET EMS

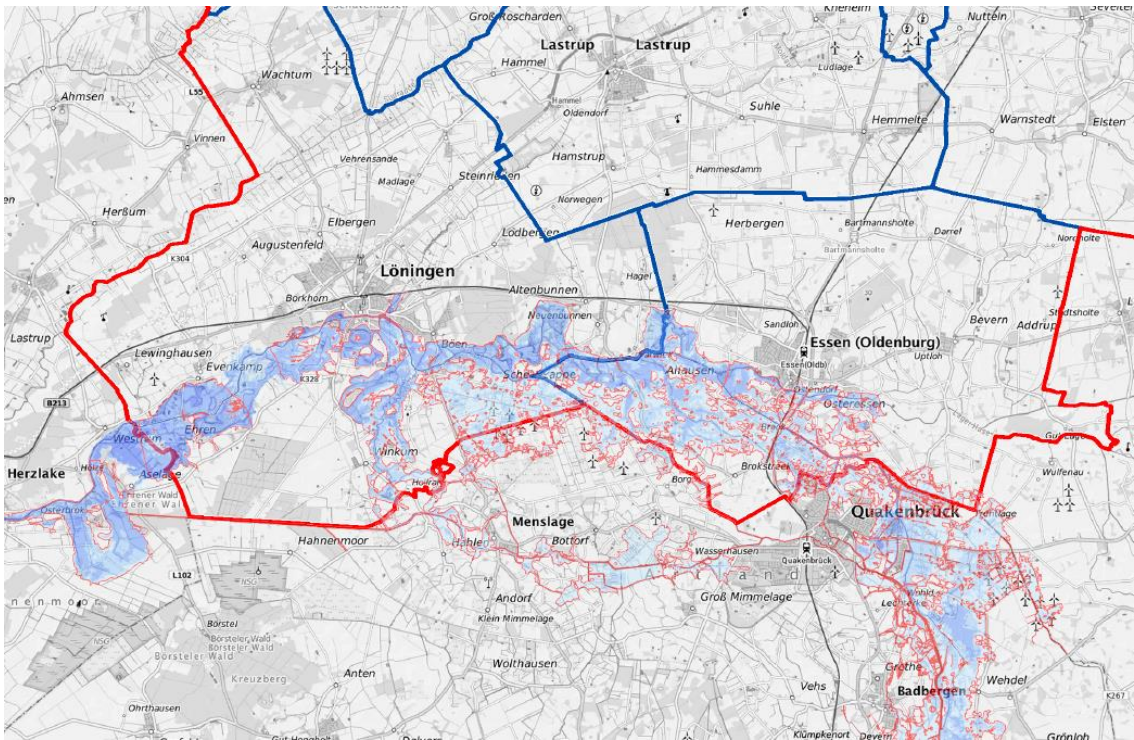


ABB. 6: FLUSSGEBIET HASE

Die Hochwasserschutzmaßnahmen sind auf Basis aktueller Gesetzesgrundlagen zu treffen. Hierzu zählen insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Umsetzung der

Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM) aus europäischem in nationales Recht sowie das Niedersächsische Deichgesetz (NDG).

Der von der Flussgebietsgemeinschaft Ems (FGG Ems) herausgegebene Hochwasserrisikomanagementplan 2021-2027 sowie die vom NLWKN für das Land Niedersachsen aufgestellten Hochwasserschutzpläne „Leda-Jümme“ (Küstenhochwasser) und „Hase“ (Flusshochwasser) bilden die Grundlage für weitergehende Planungen.

Der Hochwasserschutz sollte auf den von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erstellten Anforderungen und Vorgaben basieren, welche neben der Hochwasservorsorge auch den Hochwasserschutz, die Hochwasservermeidung sowie die Wiederherstellung/Regeneration/Überprüfung beinhaltet (siehe Abb. EU-Aspekte, Maßnahmenarten und LAWA-Handlungsbereiche des HWRM im HWRM-Kreislauf – LAWA 2019 aus: FGG (2021)).

Zu Ziffer 12 Satz 4

– Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

Zu Ziffer 01 Satz 1

Der Verkehrssektor ist nach dem Industriesektor (35%) mit einem Anteil von 32% an den Gesamtemissionen im Landkreis Cloppenburg der zweitgrößte Emissionsverursacher.

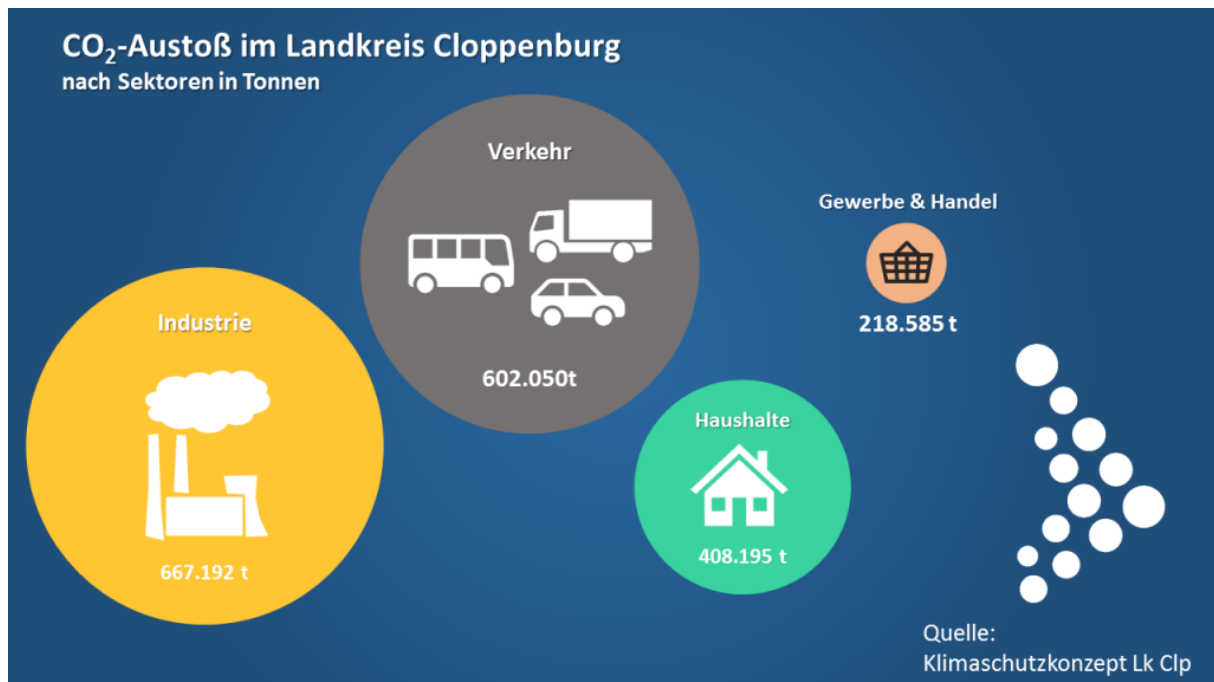


ABB. 7: CO₂-AUSTOß IM LANDKREIS CLOPPENBURG

Langfristiges Ziel ist die Reduktion der Emissionen um 85 % bis 2045 gegenüber dem Jahr 1990. Damit orientiert sich der Landkreis Cloppenburg an den Zielen des Bundes.

Der Landkreis Cloppenburg hat daher in seinem integrierten Klimaschutzkonzept vier Leitziele für den Verkehrssektor beschlossen, die zu einer entsprechenden Reduzierung der Emissionen im Verkehrssektor bis 2030 um 35% gegenüber 2019 führen sollen:

- Stärkung des Umweltverbundes und Ausbau des ÖPNV
- Sicherung einer nachhaltigen Mobilität für alle Bevölkerungsgruppen
- Unterstützung des Markthochlaufes der Elektromobilität aller Verkehrsmittel
- Stärkung des Fahrrads als Verkehrsmittel und Ausbau einer attraktiven Infrastruktur.

Ziel ist ein Anstieg des Radanteils am Modal Split auf 20 % (vgl. Klimaschutzkonzept 2022).

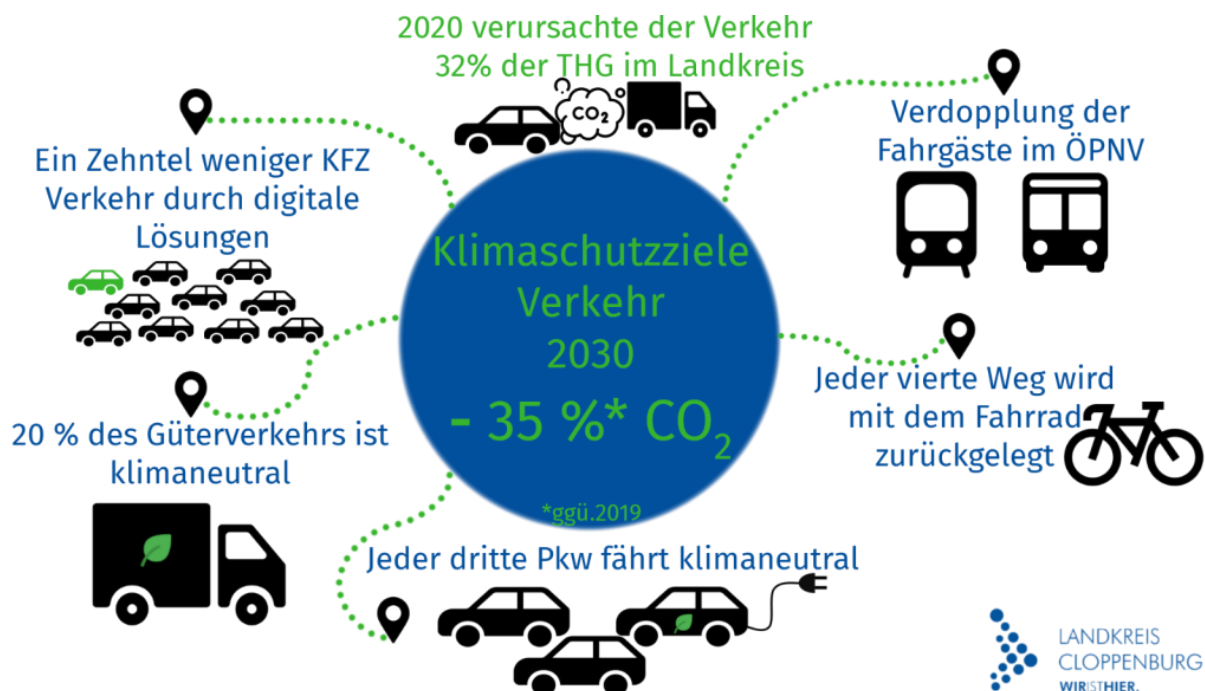


ABB. 8: KLIMASCHUTZZIELE VERKEHR 2030

Im Landkreis Cloppenburg stehen zahlreiche Maßnahmen im Straßenausbau an. Neben der Erweiterung der Bundesstraßen, entsprechend den Zielen und Grundsätzen des LROP, werden zur Entlastung der Stadt- und Ortskerne verschiedene Umgehungsstraßen diskutiert. Zur Optimierung des Verkehrsflusses werden Knotenpunkte umgebaut und umstrukturiert. Neben diesen Maßnahmen, die vorrangig den Kraftfahrzeugverkehr optimieren sollen, sind weitere Maßnahmen im Sinn der Verkehrswende zu prüfen. Gerade in urbaneren Bereichen können dazu restriktive Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr sinnvoll bzw. zwingend erforderlich sein. Alleine die Förderung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes wird vermutlich nicht ausreichen, um die Klimaziele des Bundes und des Landkreises einzuhalten (vgl. Verkehrskonzept zum RROP 2024).

Zu Ziffer 01 Sätze 2-3

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 02 Sätze 1-2

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 03 Sätze 1-3

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 03 Satz 4

Das interkommunale Industriegebiet „c-Port“ liegt am Küstenkanal sowie im Schnittpunkt der Bundesstraßen B 72 und B 401 im Gebiet der Stadt Friesoythe und der Gemeinde Saterland. In dem 275 ha großen interkommunalen Industriepark stehen laut Standortprofil ansiedlungswilligen Unternehmen knapp 200 ha Nettobauland zur Verfügung. Die Gesamtfläche ist im Flächennutzungsplan zur gewerblichen Entwicklung vorgesehen. Der überwiegende Teil der Industriefläche befindet sich in der Stadt Friesoythe (240 ha Bruttofläche bzw. 175 ha Nettobauland). Die übrigen 40 ha bzw. 25 ha liegen in der Gemeinde Saterland. Das Projekt ist in Bauabschnitte gegliedert.

Wie das Wort „Port“ im Namen des Industrieparks erkennen lässt, gehört zum Industriepark auch ein funktionaler Binnenhafen. Der c-Port nimmt dabei eine zentrale Lage zwischen den Binnenhäfen Oldenburg und Dörpen sowie den Seehäfen Rotterdam, Brake, Nordenham und den bremischen Häfen ein und eignet sich als Ausgangspunkt für den multimodalen Umschlag und Güterverkehr.

Der Binnenhafen und die Umschlagsanlage sind auf 570 Metern Kailänge mit Anlegeplätzen für fünf Europaschiffe ausgelegt. Eine Erweiterung der Umschlagsanlagen befindet sich derzeit in Planung.

Der Standort garantiert eine optimale Anbindung an das weit verzweigte Binnenwasserstraßennetz bis hin zu den großen Seehäfen an Maas, Rhein, Weser und Elbe. Die schnelle Erreichbarkeit der Autobahnen A 1, A 27, A 28, A 29 und A 31 ist gegeben; ein möglicher Gleisanschluss macht den c-Port zum idealen Ausgangspunkt für den trimodalen Umschlag und Güterverkehr.

Als Güterverkehrszentrum wird die im Flächennutzungsplan für die gewerbliche Entwicklung vorgesehene Fläche gesichert.

Zu Ziffer 03 Sätze 5-8

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 04 Satz 1

Im „c-Port“ ist der Umschlag zwischen Straße und Wasser möglich, ein Gleisanschluss fehlt. Um einen wettbewerbsfähigen Binnenhafen zu schaffen, soll ein trimodales Angebot geschaffen werden, mit dem ein beliebiger Umschlag zwischen Straße, Wasser und Schiene ermöglicht wird. Aus diesem Grund hat der Zweckverband c-Port bereits im Jahre 2011 das Ingenieurbüro W. Grote GmbH beauftragt, eine Businessplanerstellung inklusive einer Untersuchung zur eisenbahntechnischen Erschließung durchzuführen. Diese Untersuchung ist auch in die Machbarkeitsstudie des Landkreises Cloppenburg zur Reaktivierung der Eisenbahnstrecke Cloppenburg – Friesoythe – Westerstede Ocholt eingeflossen. Darin hat das Eisenbahntechnische Institut der Technischen Universität Braunschweig festgestellt, dass die Machbarkeit der Reaktivierung der Eisenbahnstrecke, durch die auch der c-Port an das Eisenbahnnetz angeschlossen würde, gegeben ist. Zur Reaktivierung der Eisenbahnstrecke wird auch auf den Abschnitt 4.1.2 verwiesen.

Zu Ziffer 04 Sätze 2-4

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

Zu Ziffer 01 Satz 1

Die Anbindung des Landkreises Cloppenburg an das Eisenbahnnetz für den Schienenpersonenverkehr besteht lediglich mit der Haupteisenbahnstrecke Oldenburg – Osnabrück mit den Haltepunkten Cloppenburg und Essen (Oldb.). Der Landkreis strebt daher an, die Reaktivierung der Eisenbahnverbindungen von Essen (Oldb.) nach Meppen sowie von Cloppenburg über Friesoythe nach Westerstede Ocholt zu erreichen. Dazu wurden bereits für beide Strecken technische Machbarkeitsstudien sowie Nutzen-Kosten-Analysen mit positiven Ergebnissen erstellt.

Für die Haupteisenbahnstrecke Oldenburg – Osnabrück soll geprüft werden, ob durch die Reaktivierung zusätzlicher Haltepunkte in Hemmelte und in Höltinghausen die Anbindungsqualität an die Eisenbahninfrastruktur im Landkreis Cloppenburg verbessert werden kann.

Zu Ziffer 01 Sätze 2-4

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 02 Sätze 1-2

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 03 Sätze 1-3

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 04 Satz 1

Die Strecke Oldenburg – Osnabrück ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegt. Die Umstellung des Eisenbahnverkehrs auf klimafreundliche Antriebstechnik erfordert zur zukünftigen Ausrichtung des Weser-Ems Netzes die Elektrifizierung der Strecke zwischen Oldenburg und Osnabrück. Das Land Niedersachsen strebt die Elektrifizierung bis 2034 an. Damit wird gleichzeitig die Voraussetzung geschaffen, die Strecke auch für den Güterverkehr als Ausweichroute im elektrischen Betrieb zu nutzen.

Die Umsetzung eines durchgehenden Halbstundentaktes entsprechend der Vorgabe des Deutschlandtaktes, den Regionalverkehr auf die halbstündliche Taktung in den Knotenbahnhöfen auszurichten, bedeutet zusätzlichen Zugfahrzeugverkehr auf der Strecke, der mindestens den Bau zusätzlicher Ausweichgleise notwendig macht, damit die Begegnung der Fahrzeuge fahrplangerecht möglich ist.

Zu Ziffer 04 Sätze 2-4

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 04 Satz 5

Im Rahmen einer technischen Machbarkeitsuntersuchung zur Reaktivierung der Eisenbahnstrecke Cloppenburg - Friesoythe – Westerstede-Ocholt wurde auch die Wiederherstellung des Lückenschlusses zwischen Friesoythe und Sedelsberg untersucht. Es wurde festgestellt, dass die Wiederherstellung des Lückenschlusses zwischen Friesoythe und Sedelsberg auf der noch vorhandenen ehemaligen Trasse möglich ist. Die darauf aufbauende Nutzen-Kosten-Analyse nach der Verfahrensanleitung zur Standardisierten Bewertung 2016+ hat ergeben, dass eine Reaktivierung der Strecke für den Personenverkehr auch einen positiven Nutzen bringen würde.

Die Bahnstrecke Cloppenburg – Friesoythe befindet sich zurzeit in Stufe 2 der Reaktivierungsuntersuchung der Landesnahverkehrsgesellschaft.

Darüber hinaus würde die Weiterführung der Bahnstrecke von Friesoythe nach Sedelsberg zu einer trimodalen Funktion des Binnenhafens „c-Port“ beitragen.

Zu Ziffer 04 Sätze 6-7

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 05 Satz 1

Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegte Haupteisenbahnstrecke Osnabrück – Oldenburg ist Teil des europäischen Schienennetzes. Diese Strecke ist erforderlich, um die Einbindung aller Landesteile in das Eisenbahnnetz zu gewährleisten. Mit der Sicherung

dieser Strecke übernimmt der Landkreis Cloppenburg Aufgaben zur Sicherung des bundesweiten und europäischen Hochgeschwindigkeits-Schienenverkehrs.

Zu Ziffer 05 Satz 2

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 06 Sätze 1-2

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 07 Sätze 1-2

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 07 Satz 3

Grundlage für die Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs bildet der Nahverkehrsplan des Landkreises Cloppenburg mit folgenden Zielen:

Verlagerung des Modalsplits (Z1)

Ein öffentliches Mobilitätssystem soll zu einer Verlagerung des Aufkommens im motorisierten Individualverkehr auf öffentliche Verkehrsmittel und Fahrradverkehr beitragen.

Nahversorgung (Z2)

Auf der Basis wirtschaftlicher Machbarkeit sollen alle Einwohnerinnen und Einwohner und alle Besucherinnen und Besucher im Landkreis Cloppenburg entsprechend ihren Bedürfnissen

- sich selbst versorgen
- ihre Ausbildungs- und Arbeitsstätte erreichen,
- wichtige Institutionen, Freizeiteinrichtungen und Orte von öffentlichem Interesse aufsuchen und
- am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben in ihrer Stadt oder Gemeinde und im Landkreis teilnehmen können.

Verbesserung der Standortqualität (Z3)

Mit einem guten Mobilitätssystem sollen der Landkreis Cloppenburg und dessen Städte und Gemeinden für Handel und Gewerbe, Wohnen und Tourismus gleichermaßen attraktiv sein und in der jeweiligen Standortqualität gestärkt werden.

Demografischer Wandel (Z4)

Das Mobilitätssystem soll die besonderen Herausforderungen des demografischen Wandels mit einer alternden Bevölkerung und ihren Mobilitätsansprüchen mitberücksichtigen.

Erreichbarkeit der nächstgelegenen Zentren (Z5)

Alle im Landkreis lebenden Personen sollen einen Bahnhof, ihr Ortszentrum, die Kreisstadt Cloppenburg sowie die für sie nächstgelegene Stadt im Landkreis Cloppenburg (Cloppenburg, Lönigen oder Friesoythe) und die Oberzentren (Oldenburg, Osnabrück) erreichen können.

Das Angebot der straßengebundenen Linienverkehre im Landkreis Cloppenburg ist in Bezug auf Fahrplan (-ausgestaltung) im Wesentlichen auf die Belange des Schulverkehrs ausgerichtet. Darüber hinaus gibt es jedoch vertaktete überregionale Buslinien, die an den SPNV anbinden und die nahverkehrliche Versorgung auf dem Gebiet des Landkreises sicherstellen.

Ergänzt wird das Mobilitätsangebot durch die moobil+Busse, dem Rufbussystem welches auch die ländlicheren Regionen bedient und als Zubringer zu starken Buslinien und zur Schiene agiert. Dies wird ermöglicht durch die Kombination eines festen Linienweges (feste Haltestellen, die immer angefahren werden) mit Bedarfsanteilen (Bedarfshaltestellen, welche nur nach Anmeldung angefahren werden).

Zu Ziffer 08

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 09 Satz 1

Eine bedeutende Rolle spielt die Erreichbarkeit der Einrichtungen und Angebote und eine gute Nutzungsmischung. Vorrangiges Bestreben sollte das Prinzip der „kurzen Wege“ und damit die Minimierung des motorisierten, aber auch nicht-motorisierten Verkehrsaufkommens insgesamt sein. In der Siedlungsentwicklung soll ein starker Fokus auf den Fußgänger- und Radverkehr gelegt und dieser durch geeignete Maßnahmen wie bspw. den Neubau von Radwegeschnellverbindungen und weiterer Radwege als Erweiterung des bestehenden Radwegesystems bzw. den Neu- und Ausbau der bestehenden Fuß- und Radwege gefördert werden. Daneben sollen die Zentralen Orte und Wohnstandorte auch an den ÖPNV angebunden sein.

Durch die o.g. Vorhaben bzw. Maßnahmen soll erreicht werden, dass die Bürger*innen die Arbeitsplätze, Einrichtungen und Angebote auch ohne eigenes Auto erreichen können und der alltägliche motorisierte Individualverkehr verringert sowie die Parkflächen in den Innenstädten reduziert werden.

Die Stärkung des Fahrrads als Verkehrsmittel und Ausbau einer attraktiven öffentlichen Verkehrsinfrastruktur ist ein Leitziel des Klimaschutzkonzeptes des Landkreises Cloppenburg, das zu einer Reduzierung der Emissionen im Verkehrssektor um 35% bis 2030 gegenüber 2019 führen soll.

Zu Ziffer 09 Satz 2

Das Stadt- und Verkehrsplanungsbüro Kaulen (SVK) hat im Jahr 2022 und 2023 eine Machbarkeitsstudie zur Planung einer Radschnellverbindung im Landkreis Cloppenburg erstellt. Durch die Verbindung der vorhandenen kommunalen Radinfrastruktur im Landkreis und über dessen Grenzen hinaus soll ein Gesamtnetz geschaffen werden. Um das Radfahren als attraktive Alternative für Pendler zu fördern, soll das bestehende Radwegenetz durch Radschnellverbindungen ergänzt werden. Dazu wurden potenzielle Korridore im Landkreis definiert und anschließend vergleichend bewertet (vgl. Verkehrskonzept 2024, S.73). Final wurde im Verkehrs-, Kreisausschuss und Kreistag im Februar/März 2022 die Umsetzung eines Vorzugskorridors für den Teilabschnitt Garrel bis Landkreis Vechta und im Verkehrs-, Kreisausschuss und Kreistag im November/Dezember 2023 die Umsetzung eines Vorzugskorridors für den Teilabschnitt Garrel bis Landkreis Leer beschlossen. Diese werden in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Radschnellverbindung festgelegt.

4.1.3 Straßenverkehr

Zu Ziffer 01 Satz 1

Für die Erhaltung und Verbesserung der Standortqualität und Erreichbarkeit des Landkreises sind die Autobahnen für die Weiterentwicklung der Wirtschaft unverzichtbar. Am östlichen Rand des Landkreises Cloppenburg verlaufen die Bundesautobahn 1 (Richtung Bremen und Osnabrück) und 29 (Richtung Oldenburg), wodurch eine Verbindung des Landkreises mit den Zentren Oldenburg, Bremen und Osnabrück besteht (vgl. Verkehrskonzept zum RROP 2024, S. 26). Diese werden in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Autobahn festgelegt.

Zu Ziffer 01 Satz 2

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 01 Satz 3

Aufgrund ihrer grenzüberschreitenden Funktionen haben die Bundesfernstraßen 72 (B 72) und 213 (B 213) im Verlauf der Europastraße 233 (E 233) eine herausgehobene Bedeutung für die Einbindung Niedersachsens in das gesamteuropäische Straßennetz. Der am 3. August 2016 von der Bundesregierung beschlossene Bundesverkehrswegeplan 2030 stuft den Ausbau der E 233 als „vordringlicher Bedarf“ ein. Für den vierstreifigen Ausbau ist der Verlauf in insgesamt 8 Planungsabschnitte unterteilt, wovon die Abschnitte 1 bis 3 im Landkreis Emsland und die Abschnitte 4 bis 6 und 8 im Landkreis Cloppenburg liegen 4 bis 6 und 8 zuständig. Straßenbaulastträger ist der Bund. Der Abschnitt 7 ist bereits vierstreifig ausgebaut. Die Abschnitte befinden sich in unterschiedlichen Stadien und können über die Seite der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr eingesehen werden(vgl.

<https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/projekte/bundesstrassen/vierspuriger-ausbau-der-europastrae-233-im-westlichen-niedersachsen-78680.html>).

Zu Ziffer 02 Sätze 1-3

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 03 Satz 1

In der Anlage 2 des Landes-Raumordnungsprogramms sind die den Landkreis Cloppenburg berührenden Bundesstraßen B 72, B 68, B 69 B 401, B 438 als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße und die B 213 als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (vierstreifig) gesichert.

Neben den in der Anlage 2 des Landes-Raumordnungsprogramms festgelegten Vorranggebieten Autobahn und Vorranggebieten Hauptverkehrsstraße sind weitere regional bedeutsame Verkehrswege im Verkehrskonzept zum RROP ermittelt worden, die den Anspruch eines leistungsfähigen und koordinierenden Verkehrsnetzes erfüllen.

Darüber hinaus werden im RROP als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße die folgenden Bestandsstraßen festgelegt:

- L 63 Ellerbrock-Rastdorf
- L 74 Löningen – Böen – Menslage
- L 829 B72 – Strücklingen – Elisabethfehn – Barßel – Godensholt
- L 831 Edewechterdamm – Friesoythe – Peheim – Osterlindern
- L 832 Barßel – Lohe – Harkebrügge – Kampe – Friesoythe
- L 834 Molbergen – Ermke – Klein Roscharden – Lastrup
- L 835 Friesoythe – Bösel – Garrel
- L 836 Vrees – Molbergen – Cloppenburg – Emstek – Drantum
- L 837 Werlte – Lindern – Lastrup – Hemmelte – Bakum
- L 838 Löningen – Bunnan – Essen
- L 839 Osterlindern – Löningen
- L 840 L 838 – Neuenbunnen – B68
- L 842 L 836 – Cappeln – Tenstedt – Osterhausen – Bakum
- L 843 Essen – Bevern – Lüsche
- L 847 Varrelbusch – Garrel – Nikolausdorf – Littel
- L 870 Schneiderkrug – Ahlhorn

- L 871 Garrel – Beverbruch – Sage

Als Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung werden im RROP folgende Bestandsstraßen festgelegt:

- K 73 K 316 – Kreisgrenze
- K 145 B 401 – Dreibrücken
- K 146 K 147/Neuscharrel – Heetberg – L831
- K 147 K 343/Sedelsberg – Neuscharrel – Gehlenberg
- K 149 Aumühlen – Petersdorf – Benthullen
- K 150 Petersfeld – Garrel
- K 151 Varrelbusch - Staatsforsten
- K 152 Molbergen – Stalförden – Resthausen – Varrelbusch
- K 153 K 152 – Cloppenburg
- K 155 Großenging – L 834
- K 159 Kreisgrenze – Lindern (Oldenburg)
- K 160 K 159/Lindern (Oldenburg) – Liener – Wachtum - Kreisgrenze
- K 161 Löningen – Madlage – Benstrup – Hämmel - Lastrup
- K 162 Wieste – Vehrensande- Gravenholt – B 213
- K 163 Kreisgrenze - Helmighausen
- K 164 Löningen – Angelbeck – Huckelrieden – Winkum – Kreisgrenze
- K 165 Herbergen – Sandloh
- K 166 L 837/Hemmelte – B 213/Nieholte
- K 167 Beverbruch – Keltermoor – Kellerhöhe
- K 168 Cloppenburg – Höltinghausen
- K 170 Cloppenburg – Cappeln (Oldenburg)
- K 171 Stapelfeld – Tegelrieden – Sevelten – Cappeln (Oldenburg)
- K 172 Cloppenburg – Tegelrieden – Warnstedt
- K 173 Cloppenburg – Sevelten – Elsten
- K 174 Löningen – Emstek
- K 176 B 68 – Calhorn – Bevern
- K 177 Bevern – Uptloh – Kreisgrenze
- K 178 Höltinghausen – Emstek
- K 179 Gartherfeld – Emstek
- K 280 Addrup – Kreisgrenze
- K 296 Scharrel – Harkebrügge – Westercheps
- K 297 Sedelsberg – Friesoythe
- K 298 Lastrup – Bunnen – Brookstreek
- K 299 Kreisgrenze – Loher-Ostmark – Lohe – Elisabethfehn – Ramsloh
- K 300 Neumarkhausen – Mittelsten Thüle – Bösel
- K 302 Wißmühlen – Bokel – Cappeln (Oldenburg)
- K 304 Düstfeld – Benstrup
- K 307 K 145 – Barßel
- K 316 Kreisgrenze – Ramsloh
- K 318 Bollingen – Ramsloh – Neuwall – B72
- K 324 Löningen – Holthausen – Lodbergen – Hamstrup
- K 328 Kreisgrenze – Angelbeck
- K 343 Strücklingen – Ramsloh – Scharrel – Sedelsberg – Friesoythe
- K 351 Kreisgrenze – Roggenberg – K 307
- K 353 Bösel – Edewechterdamm
- K 354 L 837 – Kreisgrenze
- K 355 Warnstedt – K 176
- K 356 Mittelsten Thüle (K 300) - Garrel
- K 357 Kreisgrenze – Stühlenfeld – Großenging – Groß Roscharden – B 213/ L 837

- K 358 Neuenbunnen – Sandloh – B 68
- K 359 L 842/Mintewede – L 836/Emstek

Zu Ziffer 03 Satz 2

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 04

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

Zu Ziffer 01 Satz 1

Die Schifffahrt als Verkehrsträger ist für den Transport von Massengütern auch über weite Strecken besonders wirtschaftlich. Für den Landkreis Cloppenburg stellt der Küstenkanal die Verbindung zum deutschen Binnenschiffahrtsnetz (Weser-Ems-Verbindung) und zu den nationalen und internationalen Seehäfen her. Dieser Schifffahrtsweg ist langfristig für den Gütertransport zur Entlastung von Straße und Schiene als Bundeswasserstraße zu sichern (siehe auch Ziffer 04 Satz 2).

Zu Ziffer 01 Sätze 2-8

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 02 Sätze 1-5

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 02 Satz 6

Das Institut für Verkehrswesen, Eisenbahnbau und –betrieb der TU Braunschweig hat im Dezember 2021 eine Machbarkeitsstudie zur Reaktivierung der Strecke Cloppenburg – Westerstede - Ocholt für den Schienenpersonennahverkehr erstellt. Im Kapitel 2.3 ist darin ein Bericht zur eisenbahntechnischen Erschließung des c-Ports am Küstenkanal enthalten. Im Jahr 2003 haben der Landkreis Cloppenburg, die Stadt Friesoythe und die Gemeinden Saterland, Barßel und Bösel den c-Port Zweckverband Interkommunaler Industriepark Küstenkanal gegründet, um ein verkehrsgünstig gelegenes, interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet am Küstenkanal zu entwickeln. Aktuelle Mitglieder sind die Stadt Friesoythe, die Gemeinde Saterland und der Landkreis Cloppenburg.

Bisher ist nur der Umschlag zwischen Straße und Wasser möglich, da ein Gleisanschluss fehlt. Um einen wettbewerbsfähigen Binnenhafen zu schaffen, sollte ein trimodales Angebot geschaffen werden, mit dem ein beliebiger Umschlag zwischen Straße, Wasser und Schiene ermöglicht wird. Aus diesem Grund hat der Zweckverband (2011) das Ingenieurbüro W. Grote GmbH beauftragt, eine Businessplanerstellung inklusive einer Untersuchung zur eisenbahntechnischen Erschließung durchzuführen.

In dem Entwurf wurden erforderliche Baumaßnahmen sowie darauf aufbauende Baukosten für einen Anschluss an das Schienennetz der Friesoyther Eisenbahngesellschaft (FEG) in Friesoythe und das Schienennetz der Emsländischen Eisenbahn GmbH (EEB) in Sedelsberg untersucht. Da die Gleisanlage zwischen Sedelsberg und Friesoythe demontiert und durch einen Radweg ersetzt wurde, wurden verschiedene Varianten einer möglichen Trassenführung entwickelt und verglichen. Die Varianten wurden dabei mit den betroffenen

Kommunen vorabgestimmt. Eine weitere Randbedingung war dabei die zukünftige Lage des Radweges.

In der Untersuchung wurden die technische Machbarkeit, Kosten, Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Mensch, Grunderwerb und erforderliche Sicherungsmaßnahmen ermittelt. Darauf aufbauend wurden die Voraussetzungen für die eisenbahntechnische Erschließung dargestellt.

Bisher wurde die Bahnfläche zwischen Sedelsberg und der Gemeindegrenze im Bereich des c-Ports nicht entwidmet und die aktuelle Nutzung als Radweg dient der Zwischennutzung. Eine zukünftige Bahnnutzung ist in der Planung der Gemeinde berücksichtigt.

Die Eisenbahnanlagen in Friesoythe sind, bis auf einen Haltepunkt für den Museumsbahnverkehr, vollständig zurückgebaut worden. Eine Entwidmung der Eisenbahnstrecke fand jedoch zu keinem Zeitpunkt statt. Bei einer Reaktivierung sind die derzeitigen Nutzer der Fläche vertraglich verpflichtet, diese wieder zur Verfügung zu stellen. Für die Durchfahrt durch Friesoythe wurde mit einer Entwurfsgeschwindigkeit von 25 km/h und auf den restlichen Abschnitten 40 km/h angesetzt.

Im Laufe der ca. 8 km langen Neubaustrecke zwischen Sedelsberg und Friesoythe sind vier Brückenbauwerke erforderlich. Der Radweg innerhalb von Friesoythe muss vollständig aufgehoben und der Radweg zwischen Sedelsberg und Friesoythe verschoben werden.

Im Zuge der Untersuchung/Businessplanerstellung hat die Firma Ulpts Geotechnik eine Baugrund- und Schadstoffuntersuchung durchgeführt. Dabei haben Bohrungen ergeben, dass unterhalb des Oberbodens und der lokalen Torfschichten bis zu 10 m Tiefe feinkörnige Sande in lockerer bis mitteldichte Lagerung vorliegen. Innerhalb der Sandschicht wurden örtlich Zwischenlagen von bindigem Boden (Schluff) entdeckt. Weiterhin wurden im Bereich der ehemaligen Gleistrasse die setzungsgefährdeten Bodenschichten nicht vollständig ausgetauscht. Das als stark betonaggressiv bewertete Grundwasser lag zwischen +4,00 mNN und +5,00 mNN mit teilweise regional höheren Wasserständen.

Hinsichtlich der Bodenverhältnisse bietet die ehemalige Trasse keine erkennbaren Vorteile gegenüber einer neuen, parallel verlaufenden Gleistrasse. In jedem Fall sind Maßnahmen zur Verbesserung der Tragfähigkeit, beispielsweise durch Bodenaustausch, zu erwarten. Die nicht tragfähigen Bodenschichten (Torf und Deckschicht) sind auszubauen und Füllsand ist einzubauen.

Eine überschlägige Berechnung hat für den Bodenaustausch ein Volumen von rund 120.000 m³ errechnet. Zusätzlich müssen für das Brückenbauwerk über den Küstenkanal ca. 80.000 m³ für die Herstellung von Rampen kalkuliert werden. Infolge der nahen Moorflächen sind umfangreiche Maßnahmen zur Entwässerung erforderlich.

Unter Berücksichtigung der Baukosten, der Grunderwerbskosten und dem Aufwand für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergaben sich mit Kostenstand 2003 Netto Gesamtherstellungskosten in Höhe von 24.863.000 €. Planungskosten sind hierbei nicht enthalten.

Eine Reaktivierung der Strecke zwischen Sedelsberg und Friesoythe ist neben dem SPNV auch für den Güterverkehr interessant. Das geplante Industrie- und Gewerbegebiet kann die Region wirtschaftlich stärken. Eine eisenbahntechnische Anbindung an das überörtliche Eisenbahnnetz kann die Attraktivität des c-Ports steigern und für mehr Verkehr auf der Schiene sorgen.

Der Wiederaufbau der Strecke zwischen Friesoythe und Sedelsberg ist mit deutlich höheren Kosten je Kilometer als die Reaktivierung der vorhandenen, noch in Betrieb befindlichen Strecken für den SPNV verbunden. Aber die Option zur Nutzung für den Güterverkehr kann helfen die Baukosten auf verschiedene Nutzer aufzuteilen, sodass die Kosten für den SPNV anteilig reduziert werden. Eine Fortschreibung des Gutachtens aus 2003 ist jedoch erforderlich.

Zu Ziffer 03 Sätze 1-2

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 04 Satz 1

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 04 Satz 2

Der Küstenkanal ist eine rund 70 km lange Bundeswasserstraße und verbindet die Hunte bei Oldenburg mit der Ems bzw. dem Dortmund-Ems-Kanal bei Dörpen. Zwei Schleusen befinden sich in Oldenburg und Dörpen, wo sich auch das Güterverkehrszentrum befindet. Derzeit ist auf dem Küstenkanal eine Befahrbarkeit mit einem maximal 2,70 m abgeladenen Europaschiff möglich.

Der Ausbau des Küstenkanals zwischen Dörpen und Oldenburg ist ein Verkehrsprojekt, das im „Vordringlichen Bedarf“ des Bundesverkehrswegeplans 2030 verankert ist, aber sich noch nicht in der Umsetzung befindet

Mit dem Ausbau des Küstenkanals und den Ersatzneubauten der Schleusen Dörpen und Oldenburg für das 2,50 m abgeladene Großmotorgüterschiff im Richtungsverkehr soll die Befahrbarkeit auf dem Küstenkanal qualitativ verbessert werden. So kann mehr Ladung bei weniger Energieverbrauch und geringeren Transportzeiten verschifft werden.

Ein Gutachten zum Ausbau des Küstenkanals durch das Fraunhofer Institut ist derzeit in Bearbeitung.

Zu Ziffer 04 Sätze 3-5

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –

4.1.5 Luftverkehr

Zu Ziffer 01 Sätze 1-3

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 02 Sätze 1-3

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 03 Sätze 1-5

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 03 Satz 6

Entsprechend des hohen Stellenwertes des Luftverkehrs sind die vorhandenen Landeplätze zu sichern und zu erhalten. Die Auswirkungen auf andere Nutzungen und auf die ansässige Wohnbevölkerung sind beim Betrieb und bei Planungs- und Bauvorhaben zu berücksichtigen.

Die Landeplätze sind Bestandteil der dezentralen Luftverkehrsinfrastruktur in Niedersachsen. Voraussetzung für die Verkehrsfunktion und damit für die Nutzung der spezifischen Vorteile des Luftverkehrs durch Geschäftsreisende und für Urlaubsflüge ist allerdings der dafür erforderliche bauliche, technische und betriebliche Zustand der Einrichtungen, der teilweise noch verbessert werden sollte.

Aus regionaler Sicht ist die weitere Entwicklung und Ergänzung der hiesigen Einrichtungen zur Aufrechterhaltung und Intensivierung der Verbindungen zu direkten Zielen aber vor allem auch als Zubringer zum internationalen und interkontinentalen Luftverkehr ein wesentlicher Standortfaktor und daher je nach Möglichkeiten zu fördern.

Der Verkehrslandeplatz Varrelbusch/Cloppenburg ist wegen seiner Lage im Schutzbereich gemäß Bundesministerium für Verteidigung –UI3- gewissen Einschränkungen aus der Schutzbereichsanordnung unterworfen, die eine zweckgerichtete Aufgabenerfüllung jedoch nicht behindern.

Dieser Landeplatz dient dem allgemeinen Luftverkehr mit Flugzeugen bis zu 5.700 kg Flugmasse, Hubschraubern bis zu 3.000 kg, selbststartenden Motorseglern und Segelflugzeugen. Der Betrieb mit Ultraleichtflugzeugen und Personenfallschirmen ist nur mit Genehmigung des Platzhalters zulässig. Der Flugplatz kann somit innerhalb der Betriebszeiten mit den zugelassenen Luftfahrzeugen von allen Luftfahrzeugführenden benutzt werden. In der zeichnerischen Darstellung wird dieser als Vorranggebiet Verkehrslandeplatz festgelegt.

Der Landeplatz Lohe/Barßel als Sonderlandeplatz ist für Flugzeuge bis zu 2.000 kg Flugmasse, für Hubschrauber bis zu 3.000 kg, selbststartende Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge, nach vorheriger Zustimmung des Platzhalters, zugelassen. Dieser wird in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Verkehrslandeplatz festgelegt.

4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

Zu Ziffer 01 Sätze 1-6

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 02 Sätze 1 - 4

Kurzzusammenfassung

Gemäß dem für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN) zugrunde gelegten Planungskonzept werden in der Zeichnerischen Darstellung insgesamt 37 VR WEN als sog. „Rotor-Out-Gebiete“ festgelegt. Diese weisen einen Flächenumfang von 4.252 Hektar auf. In Relation zur Gesamtfläche des Landkreis Cloppenburg entspricht dies einem Anteil von 2,99 %. Der Landkreis Cloppenburg erreicht damit das im Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG) für das Kreisgebiet gesetzlich vorgegebene Teilflächenziel sowohl für den Stichtag 31.12.2027 (3.230 Hektar) als auch für den Stichtag 31.12.2032 (4.179 Hektar).

Eine detaillierte Erläuterung des Planungskonzepts und Begründung der festgelegten Vorranggebiete ist der in den folgenden Abschnitten dokumentierten ausführlichen Begründung zu entnehmen.

Rechtliche Grundlagen und Planungsauftrag

Mit dem „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (sog. Wind-an-Land-Gesetz) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I 2022, Nr. 28 vom 28.07.2022, S. 1353), das am 01.02.2023 in Kraft getreten ist, hat der Bundesgesetzgeber die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen, soweit sich diese auf Standorte an Land (onshore) beziehen, vollständig überarbeitet und neu geregelt. Die bisherigen Regelungen im

Raumordnungsgesetz (ROG) und Baugesetzbuch (BauGB) sowie teils weiteren Fachgesetzen sind hierbei in weiten Teilen entfallen und werden unter Beachtung von Übergangsfristen unwirksam.

Das als Artikelgesetz verfasste Wind-an-Land-Gesetz soll nach dem Willen des Bundesgesetzgebers sicherstellen, dass bis Ende des Jahres 2032 durch verbindliche Planungen in den 16 Bundesländern insgesamt 2 Prozent der Bundesfläche für die Windenergienutzung an Land ausgewiesen werden. Hierzu führt der mit Artikel 1 des Wind-an-Land-Gesetzes als zentralen Baustein der umfassenden Änderungen das „Windenergieflächenbedarfsgesetz“ (WindBG) neu ein. Das WindBG verpflichtet zunächst die deutschen Bundesländer in § 3 Abs. 1 dazu, bis zu bestimmten Stichtagen die in der Gesetzesanlage definierten Flächenbeitragswerte als prozentualen Anteil ihrer Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen.

Stichtag 31.12.2027	Stichtag 31.12.2032
1,7 % der Landesfläche	2,2 % der Landesfläche

Tab. 27: Flächenbeitragswerte für Niedersachsen gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz

Als für die Windenergie „ausgewiesen“ im Sinne des Gesetzes gelten dabei Flächen, die entweder in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen als Ziele der Raumordnung (Vorranggebiete) oder aber in kommunalen Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen als Sonderbauflächen, Sondergebiete oder mit diesen vergleichbaren Plankategorien festgelegt sind. Sofern die in Absatz 1 adressierten Bundesländer die erforderlichen Ausweisungen nicht selbst vornehmen können oder wollen, steht ihnen gem. § 3 Abs. 2 WindBG die Möglichkeit offen, die Pflicht zur Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte (des jeweiligen Bundeslandes) notwendigen Flächen an seine regionalen oder kommunalen Planungsträger weiterzugeben. In diesem Fall obliegt es dem jeweiligen Bundesland, den entsprechenden regionalen oder kommunalen Planungsträgern – per Landesgesetz oder als verbindliches Ziel der Raumordnung in einem Landesraumordnungsplan – geeignete Teilflächenziele vorzugeben, welche in Summe den landesspezifischen Flächenbeitragswert gem. WindBG erreichen.

Das Land Niedersachsen hat sich vor diesem Hintergrund dazu entschieden, von der Möglichkeit der Weitergabe der Ausweisungspflicht Gebrauch zu machen und hat zu diesem Zweck das „Niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten“ (NWindG) zum 19.04.2024 eingeführt. Das NWindG ist Bestandteil des „Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften“, welches als Artikelgesetz verfasst ist. Es verpflichtet die regionalen Planungsträger des Landes Niedersachsen gem. §§ 1 und 2 dazu, die in den Spalten 2 und 4 der Anlage zum NWindG aufgeführten, regionalisierten Teilflächenziele bis zu den bereits im WindBG des Bundes definierten Stichtagen (31.12.2027 bzw. 31.12.2032) als Windenergiegebiete im Sinne des WindBG auszuweisen.

Für den Landkreis Cloppenburg als untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung im Kreisgebiet besteht damit ein klarer gesetzlicher Planungsauftrag zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung durch Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung in einem Regionalplan (hier umgesetzt durch das Regionale Raumordnungsprogramm 2025). Über diesen allgemeinen Planungsauftrag hinaus verpflichtet das NWindG den Landkreis Cloppenburg zudem dazu, mindestens 3.230 Hektar spätestens bis zum 31.12.2027 bzw. mindestens 4.179 Hektar spätestens bis zum

31.12.2032 rechtskräftig als Vorranggebiete für Windenergienutzung als sog. „Rotor-Out-Flächen“ auszuweisen. Als „Rotor-Out-Flächen“ sind Windenergiegebiete definiert, innerhalb derer lediglich die Mast-/Turmfüße der Windenergieanlagen vollständig unterzubringen wären, bzw. die Rotorblätter die ausgewiesenen Flächengrenzen überragen dürften.

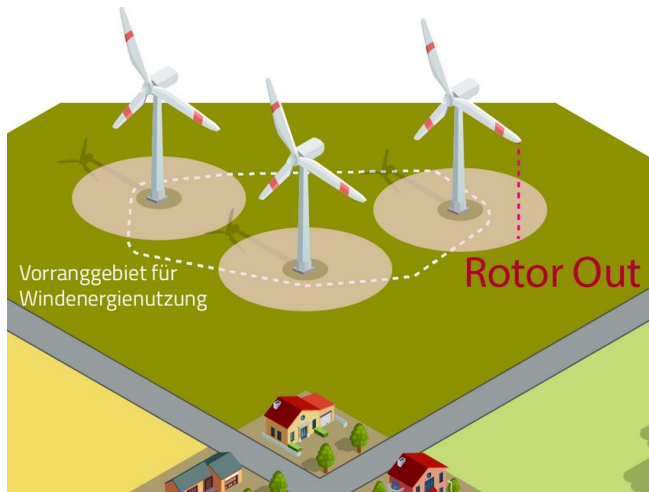


ABB. 9: GRAFISCHE ERLÄUTERUNG „ROTOR-OUT“-PLANUNG

([HTTPS://WWW.REGIONALVERBAND-BRAUNSCHWEIG.DE/REGIONALPLANUNG/RROP-WIND/](https://www.regionalverband-braunschweig.de/regionalplanung/rrop-wind/))

Als wesentliche Rechtsgrundlagen der Windenergieplanung des Landkreises Cloppenburg sind folgende Gesetze berücksichtigt worden:

- Wind-an-Land-Gesetz mit Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)
- Raumordnungsgesetz (ROG)
- Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG)

Mit der Einführung des Wind-an-Land-Gesetzes hat der Bundesgesetzgeber die planungsrechtlichen Grundlagen für die raumordnerische Steuerung von Windenergieanlagen insbesondere in Bezug auf die Möglichkeiten einer sog. Ausschlussplanung umfassend novelliert und teils gänzlich neue Rechtsgrundlagen geschaffen. Die seit dem 01.02.2023 rechtskräftige „Wind-an-Land-Gesetzgebung“ besteht dabei aus unterschiedlichen Bausteinen, die teils in bestehende Bundesgesetze eingreifen und diesen Gesetzen veränderte oder neue Regelungen hinzufügen. Wesentliche für die Planung von Windenergieanlagen relevante Bausteine des Gesetzes sind

- das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)
- Änderungen im Baugesetzbuch (insbesondere in §§ 35, 245e und 249 BauGB)
- Änderungen im Raumordnungsgesetz (insbesondere § 27 Abs. 4 ROG).

Wie bereits ausgeführt, sieht das WindBG eine Verteilung sog. "Flächenbeitragswerte" auf die Länder vor, wobei das Land Niedersachsen diese über das NWindG an seine regionalen Planungsträger weitergibt. Für den Landkreis Cloppenburg bedeutet dies, dass bis zum 31.12.2027 mindestens 3.230 Hektar und spätestens bis zum 31.12.2032 mindestens 4.179 Hektar als Windenergiegebiete im Sinne des WindBG ausgewiesen werden müssen. Als Windenergiegebiete sind in diesem Zusammenhang gem. § 2 WindBG auf regionaler Planungsebene Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) definiert.

Für die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung von größter Relevanz sind zudem die in Artikel 2 des Wind-an-Land-Gesetzes vorgenommenen Änderungen im BauGB. Diese Änderungen integrieren die vom WindBG eingeführten verbindlichen Flächenbeitragswerte in die Systematik des Planungsrechts und koppeln die Erreichung oder Nicht-Erreichung der vorgegebenen Zielwerte an spezifische Rechtsfolgen bzw. Sanktionen. Nach bisher geltender Rechtslage waren Windenergieanlagen als nach § 35 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich zu behandeln und durften – sofern nicht öffentliche Belange entgegenstanden – prinzipiell überall im Außenbereich genehmigt und errichtet werden. Eine wirksame und gezielte räumliche Steuerung der auf diese Weise privilegierten Windenergienutzung war gleichwohl über den sog. „Planvorbehalt“ des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit Hilfe von Konzentrationsflächenplanungen in Regionalplänen oder Flächennutzungsplänen möglich. Auf Ebene der Regionalplanung konnten in diesem Fall Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung („Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten“) festgelegt werden. Diese Planung mit Ausschlusswirkung auf Grundlage des BauGB ist künftig sowohl in Regionalplänen als auch in kommunalen Flächennutzungsplänen nicht mehr möglich. Denn der als Rechtsgrundlage der planerisch erzeugten Ausschlusswirkung dienende § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist durch Artikel 2 des Wind-an-Land-Gesetzes auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht mehr anwendbar. Mit dem Wegfall der Möglichkeit, dass Planungsträger eine Ausschlusswirkung planerisch erzeugen können, entfallen gleichermaßen die hierzu in den letzten Jahren u.a. von der Rechtsprechung entwickelten, umfassenden und weitgehenden Anforderungen an eine solche Ausschlussplanung. Dies betrifft auf Ebene der Regionalplanung u.a. die Verpflichtung, bei der Planung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung den gesamten Planungsraum nach einheitlichen Kriterien zu untersuchen, diese Kriterien nach sog. „harten“ und „weichen“ Tabuzonen zu unterscheiden und das Erfordernis der Windenergienutzung „substanziell Raum“ zu geben.

Gleichwohl ist auch nach neuer Rechtslage eine wirksame Steuerung der Windenergienutzung durch die Regionalplanung möglich. Denn nach dem durch das Wind-an-Land-Gesetz eingeführten § 249 Abs. 2 BauGB sind Windenergieanlagen nicht mehr pauschal und dauerhaft als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB zu behandeln. Die Privilegierung wird nunmehr an die Flächenbeitragswerte des WindBG gekoppelt. Sobald und solange der Flächenbeitragswert bzw. das Teilflächenziel als erfüllt gilt, sind als unmittelbare Rechtsfolge Windenergieanlagen im jeweiligen Planungsraum außerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete (im Falle des Landkreis Cloppenburg: VR WEN) als sonstige Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB zu behandeln und damit nicht weiter privilegiert. Als sonstige Vorhaben im Außenbereich werden derartige Anlagen aufgrund der regelmäßig entgegenstehenden öffentlichen Belange zudem nur in absoluten Ausnahmefällen genehmigungsfähig sein, sodass die gesetzlich vorgegebene Entprivilegierung bei Erfüllung der Flächenziele einer faktischen Ausschlusswirkung gleichkommt. Diese faktische Ausschlusswirkung wird jedoch nun nicht mehr planerisch durch eine sog. „Negativplanung“ erzeugt, indem Flächen gezielt für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden, sondern kann auf dem Wege einer reinen „Positivplanung“ (oder „Angebotsplanung“) allein durch Erreichen des vorgegebenen Flächenbeitragswertes bzw. Teilflächenziels als gesetzlich festgeschriebene Rechtsfolge ausgelöst werden. Dies bedeutet jedoch gleichzeitig, dass an die sog. „Vollziehbarkeitsprognose“, d.h. an die Abwägungstiefe und Sachermittlung hinsichtlich der Frage, ob sich die geplante Windenergienutzung in den ausgewiesenen Windenergiegebieten (hier: VR WEN) tatsächlich wird durchsetzen können, unverändert hohe Anforderungen und Maßstäbe anzulegen sind. Denn es muss hinreichend sichergestellt sein, dass die vom Gesetzgeber für die Windenergienutzung für erforderlich gehaltenen Flächen durch die jeweiligen Ausweisungen des Planungsträgers auch

tatsächlich genutzt werden können, da anderenfalls die dem WindBG zugrundeliegenden energie- und klimapolitischen Ziele nicht erreicht würden.

Für die regionale Windenergieplanung im Landkreis Cloppenburg bedeutet dies, dass als maßgebliches Planungsziel die vom NWindG vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen sind und dass ausschließlich jene Flächen vertiefend in der Abwägung betrachtet und begründet werden müssen, die auch tatsächlich als VR WEN im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt werden.

Eine weitere wesentliche Folge der vom Wind-an-Land-Gesetz eingeleiteten Abkehr von der planerischen Steuerung der Windenergienutzung durch Ausschlusswirkung betrifft die kommunalen Planungsträger. Die als Rechtsfolge des neuen § 249 Abs. 2 BauGB bei Zielerreichung eintretende Entprivilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich unterbindet – anders als bisherige Planungen mit Ausschlusswirkung – keinesfalls die Ausweisung zusätzlicher Windenergiegebiete in kommunalen Flächennutzungsplänen oder vorhabenbezogenen Bebauungsplänen. Denn ausweislich § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswerts oder Teilflächenziels der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegen.

Die Wind-an-Land-Gesetzgebung beinhaltet andererseits auch klar definierte Sanktionen für den Fall, dass die Ziele bis zu den jeweiligen Stichtagen nicht erfüllt werden. Sobald und solange die Flächenziele nicht erreicht sind, gilt nicht nur weiterhin die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich, sondern es können der Errichtung von Windenergieanlagen gem. § 249 Abs. 7 Nr. 2 BauGB sodann weder Ziele der Raumordnung (ob aus Landesraumordnungs- oder Regionalplänen) noch Darstellungen aus Flächennutzungsplänen im Genehmigungsverfahren entgegengehalten werden. In diesem Fall entfällt folglich jegliche direkte und indirekte räumliche Steuerung von Windenergieanlagen.

Wesentliche durch das Wind-an-Land-Gesetz und weitere Gesetze ausgelöste Änderungen der Rechtsgrundlagen:

- Das WindBG definiert erstmals verpflichtende Flächenziele („Flächenbeitragswerte“) für die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung für alle deutschen Bundesländer.
- Das Land Niedersachsen muss demnach bis spätestens bis zum 31.12.2027 1,7 Prozent und bis spätestens bis zum 31.12.2032 mindestens 2,2 Prozent seiner Landesfläche für die Windenergienutzung bereitstellen.
- Das Land Niedersachsen hat von der im WindBG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, seine Flächenbeitragswerte als sog. „Teilflächenziele“ zu regionalisieren und die Träger der Regionalplanung per Landesgesetz (NWindG) dazu verpflichten, diese Teilflächenziele durch Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung (VR WEN) in ihren Regionalplänen zu erfüllen.
- Das NWindG verpflichtet den Landkreis Cloppenburg dazu, bis zum 31.12.2027 mindestens 3.230 Hektar (2,27 Prozent der Landkreisfläche) und bis zum 31.12.2032 mindestens 4.179 Hektar (2,94 Prozent der Landkreisfläche) als VR WEN (*Ermittlung der anrechenbaren Flächen gem. WindBG*) festzulegen.
- Eine Planung von Vorranggebieten für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung nach BauGB ist künftig nicht mehr möglich. Dies gilt auch für die kommunale Planungsebene. Damit entfallen sowohl die Verpflichtung einer gesamträumlichen Betrachtung auf

Grundlage sog. „harter“ und „weicher“ Tabukriterien als auch die Verpflichtung, der Windenergienutzung mit den festgelegten VR WEN substanziell Raum zu verschaffen. Auch entfällt das Erfordernis einer detaillierten Auseinandersetzung mit den nicht festgelegten Flächen, um deren Ausschluss von der Windenergienutzung zu begründen und zu rechtfertigen.

- Die Festlegung von VR WEN ist damit nur noch als sog. Positivplanung möglich und kann Windenergieanlagen oder kommunale Planungen zur Windenergienutzung außerhalb der festgelegten Vorranggebiete nicht mehr ausschließen.
- Bei Erreichen der im WindBG bzw. im NWindG definierten Flächenziele tritt als unmittelbare Rechtsfolge des neuen § 249 Abs. 2 BauGB die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich außer Kraft. Windenergieanlagen außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete sind sodann als sonstige Vorhaben im Außenbereich im Regelfall nicht mehr genehmigungsfähig, sodass faktisch eine Ausschlusswirkung per Gesetz wirksam wird.
- Für das Repowering von Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten sieht § 249 Absatz 3 BauGB eine Sonderregelung vor. Derartige Vorhaben nach § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG sind demnach bis 2030 weiterhin baurechtlich privilegiert, auch wenn das Flächenziel bereits erreicht worden ist.
- Werden die vorgegebenen Flächenziele zu den definierten Stichtagen nicht erreicht, bleibt die Privilegierung von Windenergieanlagen in Kraft, und es können zusätzlich weder Ziele der Raumordnung noch Darstellungen aus Flächennutzungsplänen ihrer Errichtung entgegengehalten werden. Dies ist gleichbedeutend mit einem vollständigen Entfall jeglicher räumlicher Steuerung der Windenergienutzung.

Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)

Vorrangiges Planungsziel der Windenergieplanung im Landkreis Cloppenburg ist es, die vom NWindG vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen. Dabei wird angestrebt, dass mit den im vorliegenden Entwurf des RROP 2025 festgelegten VR WEN - als im Sinne des WindBG ausgewiesenen Windenergiegebieten - sowohl das bis zum Stichtag 31.12.2027 zu erreichende Teilflächenziel als auch bereits das erst bis zum 31.12.2032 zu erreichende Teilflächenziel erfüllt wird. Dies ist mit den gesetzlich definierten Zeithorizonten einerseits sowie mit der erheblichen Verfahrensdauer und dem für derartige Planungsverfahren erforderlichen Ressourceneinsatz andererseits zu begründen. Die Erreichung beider Teilflächenziele mit einer gemeinsamen Planung ermöglicht in diesem Zusammenhang eine bestmögliche Effizienz und zudem eine frühzeitige Rechts- und Planungssicherheit sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für in der Windenergiebranche tätige Unternehmen.

Die Steuerung der Windenergienutzung soll neben der Erfüllung der notwendigen Ausbauziele und der Erreichung der aus ihnen abgeleiteten, rechtsverbindlichen Flächenzielen sicherstellen, dass den Belangen und Bedenken der Bevölkerung wie auch des Landschafts- und Naturschutzes im Landkreis Cloppenburg in bestmöglicher Weise Rechnung getragen wird. Die Planung orientiert sich dabei am regionalplanerischen Leitbild der dezentralen Konzentration. Mit Hilfe der regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung soll dieser an geeigneten Stellen mit möglichst geringen Beeinträchtigungen für Mensch, Landschaft und Natur der zur Erreichung der Teilflächenziele benötigte Raum gegeben werden, um gleichzeitig besonders empfindliche Räume im Kreisgebiet von derartigen Anlagen freihalten zu können und zu vermeiden, dass infolge eines Nicht-Erreichens der Teilflächenziele bis zum jeweiligen Stichtag die Rechtsfolgen des § 249 Abs. 7 eintreten und Windenergieanlagen vollständig ungesteuert

im Kreisgebiet errichtet werden können („Superprivilegierung“). Überdies soll das Planungskonzept einer teilräumlichen Überfrachtung der Landschaft mit Windenergieanlagen vorbeugen und vermeiden, dass einzelne Ortschaften von Windenergieanlagen umstellt werden.

Es ist ferner vorrangiges Planungsziel des Landkreises Cloppenburg, den Ausbau der Windenergienutzung im Kreisgebiet nach Möglichkeit ausgehend von den gegenwärtig bereits genutzten und mit Windenergieanlagen bestandenen Flächen voranzutreiben. Auf diese Weise sollen einerseits eintretende Gewöhnungseffekte genutzt und andererseits auch private und kommunale Interessen an der vorhandenen Nutzung gewürdigt werden.

Maßgebliche methodische Grundlage des Planungskonzepts und der festgelegten VR WEN stellt das im Jahr 2022 erarbeitete „Fachgutachten zur Vorbereitung der Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Cloppenburg“ dar. Die hierin erarbeiteten methodischen Ansätze und Potenzialflächen liegen der Festlegung von VR WEN zugrunde. Das Planungskonzept baut auf den zuvor beschriebenen planungsrechtlichen Gesetzesgrundlagen sowie den – teils hieraus resultierenden – beschriebenen Planungszielen auf. Es bildet das planerische Gerüst der für eine Planung von regionalplanerischen Vorranggebieten erforderlichen Abwägung des Planungsträgers zwischen dem Für und Wider seiner Planung, in deren Rahmen er sich eigene Bewertungskriterien zu ihrer Beurteilung auferlegt, damit sichergestellt wird, dass das Ergebnis seiner Planung nicht willkürlich ist. Diese Planungskriterien sowie die verschiedenen Schritte im Abwägungsprozess, die letzten Endes zu der Festlegung bestimmter VR WEN geführt haben, können nur in einem Planungskonzept nachvollziehbar dokumentiert und dargelegt werden. Elementarer Bestandteil des Planungskonzepts und Grundvoraussetzung einer sachgerechten Abwägung stellt eine sog. Referenz-Windenergieanlage dar. So hängen Umfang und Reichweite der von Windenergieanlagen ausgehenden Wirkungen, die wiederum zur Betroffenheit von im Planungs- und Abwägungsprozess zu berücksichtigenden Belangen führen, maßgeblich von den Dimensionen der letztlich innerhalb der festgelegten VR WEN tatsächlich errichteten Windenergieanlagen ab. Der Landkreis Cloppenburg als Planungsträger muss sich daher im Zuge der Festlegung von VR WEN über die wesentlichen Eigenschaften und Wirkungen der Windenergieanlagen, die auf den von ihm festgelegten Flächen errichtet werden könnten, im Klaren sein. Anderenfalls könnte weder eine nachvollziehbare (und nicht willkürliche) Auseinandersetzung und Herleitung der in der Potenzialflächenanalyse pauschal als für VR WEN ungeeignet beurteilten Planungskriterien noch die erforderliche Abwägung im Einzelfall (inkl. Vollziehbarkeitsprognose) der letztlich festgelegten VR WEN mit angemessener Bestimmtheit gelingen. Denn in Bereichen, die absehbar nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Frage kommen, darf er keine Vorranggebiete festlegen. Hier steht der Planungsträger gleichwohl vor dem Problem, dass die letzten Endes tatsächlich innerhalb der von ihm festgelegten VR WEN errichteten Windenergieanlagen-Typen auf der vorgelagerten Ebene der Regionalplanung naturgemäß noch nicht bekannt sind. Die Rechtsprechung lässt es aus diesem Grund zu, anstelle einer konkreten Anlage mit einer Referenz-Windenergieanlage zu planen und den Abwägungsprozess wie auch die Prognose über die voraussichtliche Realisierbarkeit der Planung und Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen der von einem Planungsträger in den Blick genommenen Flächen allein auf Basis dieser Referenzanlage zu treffen. Die Wahl der angesetzten Referenz-Windenergieanlage unterliegt dabei zwar grundsätzlich der Abwägung durch den Plangeber, jedoch darf auch diese nicht willkürlich und an der Realität vorbei gehen. So dürfen bspw. keine begründeten Zweifel daran bestehen, dass die gewählte Referenz-Windenergieanlage im betroffenen Planungsraum auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten realisierbar ist. Auf der anderen Seite darf die Referenz-Windenergieanlage auch nicht dazu „missbraucht“ werden, bspw. durch die Wahl einer unrealistisch hohen Anlage, als erforderlich angesehene Abstände zu sensiblen

Belangen/Nutzungen unnötig in die Höhe zu treiben. Bezüglich des für die Referenz-Windenergieanlage anzunehmenden Rotordurchmessers besteht zudem mit § 4 Abs. 3 WindBG nunmehr eine zumindest indirekte Gesetzesvorgabe. Denn für den Rotorradius abzüglich des Turmfußradius einer hier als „Standardwindenergieanlage“ an Land betitelten Windenergieanlage setzt das WindBG einen Wert von 75 Metern fest. Unter gleichzeitiger Annahme eines Turmfußdurchmessers von 15 Metern ergibt sich hieraus ein Rotordurchmesser von 165 m. Größere Abweichungen von Referenz-Windenergieanlagen bei diesem Parameter dürften künftig zumindest schwer zu begründen sein. Dies berücksichtigend legt der Landkreis Cloppenburg seinem Planungskonzept - mit dem Ziel, potenziell negative Wirkungen weder zu unterschätzen noch zu überschätzen - eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende und die Normierungen des WindBG berücksichtigende Anlagendimensionierung als Referenz-Windenergieanlage zugrunde. Diese orientiert sich zudem an marktgängigen und modernen Anlagentypen und basiert auf fiktiven Mittelwerten der zentralen Abmessungen dieser Windenergieanlagen. Die Gesamthöhe der angesetzten Referenz-Windenergieanlage beträgt 240 m. Marktverfügbare Anlagentypen mit ungefähr den verwendeten Dimensionen sind u.a. die ENERCON E-160, die Vestas V162-5.6 EnVentus oder die Nordex N163. Die in der folgenden Abbildung skizzierten Abmessungen werden angesetzt:

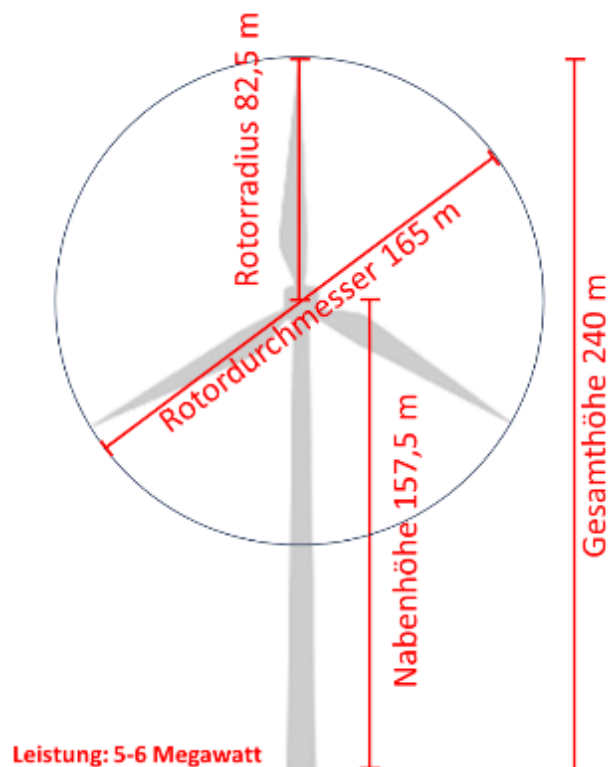


ABB. 10: ABMESSUNGEN DER VERWENDETEN REFERENZ-WINDENERGIEANLAGE

Das auf der beschriebenen Referenz-Windenergieanlage basierende Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Landkreis Cloppenburg setzt sich aus drei zentralen Bausteinen zusammen:

1. Gesamträumliche Potenzialflächenanalyse auf der Grundlage von Planungskriterien, die für oder gegen die Eignung als Vorranggebiet Windenergienutzung sprechen, unter Berücksichtigung von Flächen, die Kraft des Faktischen oder aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei werden auch vorhandene Windenergieanlagen und rechtswirksame Flächennutzungs-/Bebauungspläne mit dem Ziel der Zweckbestimmung Windenergienutzung als Positivkriterien mit in die Betrachtungen einbezogen. Ziel

ist es, auf diese Weise den Planungsraum zunächst pauschal, aber systematisch nach möglichst konfliktarmen (siehe Planungsziele) und potenziell für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung geeigneten Flächen (Potenzialflächen) zu untersuchen und demnach ungeeignete Flächen herauszufiltern. Hierfür ist eine abwägende Auseinandersetzung mit der Frage erfolgt, welche Bereiche im Landkreis Cloppenburg nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen.

2. Einzelfallprüfung ermittelter Potenzialflächen, die für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung infrage kommen. Die Einzelfallprüfung wird in zwei Teilschritten, einer ersten Rangfolgenbildung und einer nachfolgenden ausführlichen Detailprüfung, vollzogen. Die Detailprüfung erfolgt dabei entsprechend der zuvor gebildeten Rangfolge beginnend mit der potenziell am besten geeigneten Potenzialfläche genau so lange, bis das Teilflächenziel für 2032 unter Berücksichtigung eines gewissen Flächenpuffers erfüllt ist. Zum Zweck der frühestmöglichen Berücksichtigung der für die Abwägung bedeutenden kommunalen Belange wurde der Schritt der Einzelfallprüfung überdies von einer vorgezogenen, informellen Beteiligung aller kreisangehörigen Kommunen flankiert. Die Einzelfallprüfung wird für alle letztlich festgelegten VR WEN ausführlich in Gebietsblättern dokumentiert, welche der vorliegenden Begründung als Anlage beigefügt sind.
3. Überprüfung des Abwägungsergebnisses auf Erreichung der Teilflächenziele. Als Ergebnis der Abwägung muss gemäß dem Planungsziel des Landkreises Cloppenburg das im NWindG für den Stichtag 31.12.2032 vorgegebene Teilflächenziel mindestens erreicht werden. Dies bedeutet, dass unter Berücksichtigung aller gem. § 4 WindBG anrechenbaren Flächen im Landkreis Cloppenburg eine Gesamtfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen sein muss, die mindestens 4.179 Hektar umfasst.

Zu Schritt 1 „Gesamträumliche Potenzialflächenanalyse“

Erster Baustein im Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Landkreis Cloppenburg ist die gesamträumliche Potenzialflächenanalyse. In dieser wird der Planungsraum zunächst pauschal, aber systematisch auf Basis von Planungskriterien nach möglichst konfliktarmen und potenziell für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung geeigneten Flächen (Potenzialflächen) untersucht. Aus Sicht des Plangebers für die Windenergienutzung ungeeignete Flächen werden hierbei zunächst durch Anwendung von Negativkriterien herausgefiltert und von den weiteren, detaillierten Betrachtungen und Abwägungen ausgeschlossen. Die angewandten Planungskriterien sind das Ergebnis einer abwägenden Auseinandersetzung mit der Frage, welche Bereiche im Landkreis Cloppenburg nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen bzw. aufgrund von offensichtlich unüberwindbaren rechtlichen Restriktionen oder Kraft des Faktischen nicht für diese zur Verfügung stehen.

Durch die Berücksichtigung dieser landkreisweit einheitlichen Negativkriterien als erster Schritt hin zur Festlegung von geeigneten Vorranggebieten Windenergienutzung sollen mögliche Nutzungskonflikte und Betroffenheiten von öffentlichen und privaten Belangen vorsorgend vermieden oder zumindest minimiert werden. Die berücksichtigten Planungskriterien sollen dabei in angemessener Weise dem in § 1 ROG und § 1 Abs. 1 NROG verankerten Vorsorgeprinzip Rechnung tragen, nach dem für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen bei gleichzeitiger Konfliktminimierung eine entsprechende Vorsorge vor negativen Einflüssen zu treffen ist. Hieraus leitet sich ferner der raumordnerische Auftrag zum Interessenausgleich und zur Konfliktminimierung zwischen Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumschutz ab, welcher nur im Zuge einer großräumigen Betrachtung erfüllt werden kann. Gleichzeitig soll mit Hilfe der typisierenden und auf pauschalen

Planungskriterien fußenden gesamträumlichen Betrachtung die Anzahl der für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung sinnvoller Weise in Frage kommenden Gebiete/Standorte für die nachfolgende standort-/gebietsbezogene Einzelfallprüfung und Abwägung begrenzt und die einzelfallbezogene Abwägung damit entlastet werden.

Eine Übersicht der im Rahmen der Potenzialflächenanalyse als Negativkriterien berücksichtigten Planungskriterien zeigt die nachfolgende Tabelle. Die dort aufgeführten Negativkriterien werden anschließend gegliedert nach sachlichen Themenbereichen einzeln beschrieben und begründet.

Negativkriterium	Belang/Rechtsgrundlage	Räumliche Dimensionierung	
		Fläche	Pufferzone
Raum- und Siedlungsstruktur			
Gebiete mit überwiegender Wohnnutzung im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB (Geltungsbereich Bebauungsplan/Grundstücksgrenzen)	Vorsorgeorientierter Immissionsschutz, Schutz des Ortsbildes und der Ortsentwicklung, Schutz des siedlungsnahen Freiraumes	Fläche (Gebäudeumringe, Innenbereichs-satzung, Geltungsbereich)	800 m
Wohnnutzung im Außenbereich (inkl. Splittersiedlungen) nach § 35 BauGB	Vorsorgeorientierter Immissionsschutz, vorbeugender Nachbarschaftsschutz	Fläche (Gebäudeumringe)	575 m
Kurgebiete/Kliniken	Vorsorgeorientierter Immissionsschutz	Fläche (Gebäudeumringe)	1.000 m
Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplätze	Vorsorgeorientierter Immissionsschutz, Schutz der Erholungsnutzung	Fläche (Gebäudeumringe, Geltungsbereich)	800 m
Sport- und Freizeiteinrichtungen, Friedhöfe	Schutz der Erholungsnutzung	Fläche	200 m
Gewerbe-/Industriegebiet im Innen- oder Außenbereich Geplantes Gewerbe-/Industriegebiet gem. Bebauungsplan	Städtebauliche Ziele wie u.a. Schutz der Orts-/Wirtschaftsentwicklung, Ermöglichung der Erweiterung vorhandener Nutzungen, Immissionsschutz (insbesondere im Falle betrieblichen Wohnens), Betriebssicherheit und Brandschutz.	Fläche (Geltungsbereich/Grundstück)	200 m
Natur und Landschaft			
Fließgewässer 1. Ordnung, Bundeswasserstraßen sowie stehende Gewässer >1 ha	Schutz der Gewässerfunktionen inkl. der Uferzone, 50 m Bauverbotszone nach § 61 Abs. 1 BNatSchG	Gewässerfläche (ALKIS-Daten)	50 m
Naturschutzgebiet	Gebietsschutz nach § 23 BNatSchG	Schutzgebietsfläche	200 m

Negativkriterium	Belang/Rechtsgrundlage	Räumliche Dimensionierung	
		Fläche	Pufferzone
		(gem. Schutzgebietsverordnung)	
FFH-Gebiet	Gebietsschutz nach § 34 BNatSchG	Schutzgebietsfläche (gem. Gebietsmeldung oder Verordnung)	200 m
EU-Vogelschutzgebiet	Gebietsschutz nach § 34 BNatSchG	Schutzgebietsfläche (gem. Gebietsmeldung oder Verordnung)	1.200 m
Landschaftsschutzgebiet	Landschaftsschutz gem. § 26 BNatSchG	Schutzgebietsfläche (Verordnung)	-
Flächenhafte Naturdenkmäler ab einer Größe von 5 ha	Schutz von naturschutzfachlich bedeutenden Einzelschöpfungen nach § 28 BNatSchG	Verordnungsfläche ab einer Mindestgröße von 5 ha	zzgl. 75 m Rotor-Out-Zugabe
Gesetzlich geschützte Biotop ab einer Größe von 5 ha	Schutz von naturschutzfachlich bedeutenden Biotopen nach § 30 BNatSchG	Biotopfläche	-
Vorranggebiet Wald (LROP 2022)	Berücksichtigung der Vorgaben des LROP Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04, Erhaltung und Entwicklung der besonderen (klima-) ökologischen Funktionen des Waldes innerhalb der in Anlage 2 zum LROP festgelegten Vorranggebiete Wald	Fläche (Vorranggebiet Wald)	zzgl. 75 m Rotor-Out-Zugabe
Regional bedeutsamer Wald (zusammenhängende Waldgebiete ab 5 ha Größe)	Schutz der Waldfunktionen	Fläche (ATKIS)	-
Wasserwirtschaft			
Wasserschutzgebiet – Schutzzonen I und II	Trinkwasserschutz nach § 51 WHG i. V. m. § 2 SchuVO	Verordnungsfläche der Schutzzonen I (Fassungszone) und II (engere Schutzzone)	-
Gesetzliche und vorl. ges. Überschwemmungsgebiete (ÜSG)	Hochwasserschutz i. V. m. § 78 WHG, Sicherung des Abflussregimes und Retentionsvermögens der Gewässerauen	Verordnungsfläche (gesetzlich festgesetztes oder vorläufig gesichertes ÜSG)	-
Fließgewässer 1. Ordnung, Bundeswasserstraßen sowie stehende Gewässer >1 ha	Schutz der Gewässerfunktionen inkl. der Uferzone, 50 m	Gewässerfläche (ALKIS-Daten)	50 m zzgl. 75 m Rotor-Out-Zugabe

Negativkriterium	Belang/Rechtsgrundlage	Räumliche Dimensionierung	
		Fläche	Pufferzone
	Bauverbotszone nach § 61 Abs. 1 BNatSchG		
Infrastruktur			
Bundesautobahn	Verkehrssicherheit, 40 m Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG, Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und vorsorgeorientierter Schutz vor Unfällen durch umherfliegende Anlagenteile o. ä.	Befestigte Fahrbahn (Baukörper aus ALKIS)	40 m (Bauverbotszone ab Fahrbahnrand) zzgl. 75 m Rotor-Out-Zugabe
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	Verkehrssicherheit, 20 m Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG	Befestigte Fahrbahn (Baukörper aus ALKIS)	20 m (Bauverbotszone ab Fahrbahnrand) zzgl. 75 m Rotor-Out-Zugabe
Gleisanlage/Schienenweg	Verkehrssicherheit, Gewährleistung der Verkehrssicherheit und vorsorgeorientierte Abwehr von Störungen des Schienenverkehrs	Befestigte Gleisanlage (Baukörper aus ALKIS)	zzgl. 75 m Rotor-Out-Zugabe
Elektrische Freileitungen ab 110 kV	Betriebssicherheit, Versorgungssicherheit u.a. gem. § 1 EnWG	Leitungstrasse und Schutzstreifen (Trasse gem. ALKIS)	50 m zzgl. 75 m Rotor-Out-Zugabe
Flughafen, Landeplatz, Segelfluggelände (zivil)	Flugsicherheit u.a. § 21a Abs. 2 Satz 1 LuftVO	Verkehrsfläche zzgl. genehmigter Platzrunde (gem. luftfahrtrechtlicher Genehmigung)	zzgl. 75 m Rotor-Out-Zugabe
Kraftwerk	Betriebssicherheit, Versorgungssicherheit u.a. gem. § 1 EnWG	Fläche	zzgl. 75 m Rotor-Out-Zugabe
Ver- und Entsorgung	Betriebssicherheit	Fläche	zzgl. 75 m Rotor-Out-Zugabe
Militär			
Marinefunkanlage	Schutz militärischer Liegenschaften	Sperrgebietsfläche	zzgl. 75 m Rotor-Out-Zugabe
Landesplanung			
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	LROP 2022	Vorranggebietsfläche	-

Tab. 28: Negativkriterien im Rahmen der gesamtäumlichen Potenzialflächenanalyse

Erläuterung der Negativkriterien

- Gebiete mit überwiegender Wohnnutzung im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB (Geltungsbereich Bebauungsplan/Grundstücksgrenzen) inkl. 800 m Schutzabstand
- Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplätze inkl. 800 m Schutzabstand

Die vorhandene Bebauung innerhalb der geschlossenen Ortslagen steht ebenso wie eine vorhandene der Erholung dienende Bebauung aus tatsächlichen Gründen dem Errichten einer Windenergieanlage entgegen. Dies gilt überdies auch für nicht bebaute Grundstücke, für die jedoch wirksame Baugenehmigungen oder entsprechende Bebauungspläne bestehen. Über die bebauten Flächen und Grundstücke hinaus besteht aufgrund der zu beachtenden immissionsschutz- und baurechtlichen Regelungen zudem eine Pufferzone um die empfindlichen Nutzungen (überwiegend dem Wohnen dienende Bereiche, Bereiche, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen zum Zwecke der Erholung dienen) herum, innerhalb derer die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen regelmäßig rechtlich ausgeschlossen ist. Ursächlich hierfür sind die akustischen und optischen Emissionen der Windenergieanlagen sowie ihre potenziell bedrängende Wirkung. Aufgrund der Planungsziele des Landkreises Cloppenburg wird für die genannten Gebiete jedoch ein noch über diesen zwingend erforderlichen Mindestabstand hinausgehender Vorsorgeabstand angewendet. Auf Grundlage der Siedlungsstruktur im Landkreis und mit Blick auf zu erwartende Emissionen der 240 m hohen Referenz-Windenergieanlage wird in Abwägung mit dem zu erreichenden Teilflächenziel eine Gesamtabstandsfläche von 800 m als angemessen erachtet. Ein größerer Abstand (1.000 m) wurde ebenfalls geprüft, ist aufgrund des dann nicht mehr erreichbaren Teilflächenziels indes nicht möglich. Der über den gesetzlichen Minimalabstand von 480 m hinausgehende Mindestabstand von 800 m dient dem vorsorgenden Schutz der Bevölkerung vor Immissionen (insbesondere Lärm und Schattenwurf) und sonstigen Belästigungen durch Windenergieanlagen und soll dazu beitragen, dass potenziell erhebliche bzw. unzumutbare Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch die letztlich festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung unwahrscheinlich sind, bzw. sicher durch Minderungsmaßnahmen vermieden werden können.

Über diese immissionsschutzrechtlichen Aspekte hinaus soll der gewählte Mindestabstand auch einen hinreichenden Schutz des Wohnumfeldes und der wohnortnahen (Feierabend-) Erholung sicherstellen. Die siedlungsnahen Freiflächen stellen im Landkreis Cloppenburg im Umfeld der größeren Siedlungen einen wichtigen Naherholungsraum dar. Für die Erholungsfunktion dieser Bereiche ist die fußläufige Erreichbarkeit sowie die im Kreisgebiet vielerorts relativ geringe Lärmbelastung maßgebend. Der gewählte 800 m Gesamtabstand soll daher auch das siedlungsnahe Wohnumfeld vor übermäßigen Belastungen und Störungen schützen.

- Wohnnutzung im Außenbereich (inkl. Splittersiedlungen) nach § 35 BauGB inkl. 575 m Schutzabstand

Die vorhandene Wohnbebauung steht auch im baurechtlichen Außenbereich aus tatsächlichen Gründen dem Errichten einer Windenergieanlage entgegen. Ebenso ist im Außenbereich aufgrund der zu beachtenden immissionsschutz- und baurechtlichen Regelungen eine Pufferzone zu berücksichtigen, die über die bebauten Flächen und Grundstücke hinaus geht. Die im Außenbereich zu beachtenden immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte sind jedoch weniger streng als im Innenbereich. So ist bspw. ihr Schutzanspruch im Hinblick auf Lärmimmissionen mit jenem der gemischten Bauflächen und Dorfgebiete (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) vergleichbar. Sie sind insoweit anders

zu behandeln, als die überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete des baurechtlichen Innenbereichs nach § 34 BauGB. Gleichwohl ist der Schutzbedarf von Wohnnutzungen auch im Außenbereich gegeben, sodass der Plangeber auch hier einen über das absehbar rechtlich zwingend erforderliche Schutzniveau vorsorgend hinausgehen möchte. Der Landkreis Cloppenburg ist unter diesen Prämissen zu der Auffassung gelangt, dass durch einen Mindestabstand von 575 m zu Wohngebäuden im Außenbereich, ein bestmöglicher Ausgleich der sich gegenüberstehenden Interessen von Windenergienutzung (hier insbesondere mit Blick auf die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele) und Außenbereichsschutz erzielt werden kann.

- Kurgelände und Kliniken inkl. 1.000 m Schutzabstand

Kurgelände und Kurgelände sowie Krankenhäuser und Kliniken gehören zu den besonders schutzwürdigen Einrichtungen, da sie die im Genesungsprozess befindlichen Menschen in diesem unterstützen sollen und generell dem Aufenthalt besonders empfindlicher Bevölkerungsgruppen dienen. Die bebauten Bereiche stehen schon aus tatsächlichen Gründen dem Errichten einer Windenergieanlage entgegen. Gleichzeitig unterliegen derartige Gebiete aber auch einem besonders strengen Immissionsschutz. Die Tageslärmgrenzwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm, kurz TA Lärm, sind für Kurgelände und Kurgelände mit lediglich 45 dB(A) noch einmal strenger als jene für reine Wohngebiete. Aufgrund ihrer besonderen Empfindlichkeit möchte der Landkreis diese Gebiete zudem noch einmal stärker vor potenziellen Beeinträchtigungen schützen. Sie werden daher mit einem Mindestabstand von 1.000 m im Rahmen der Potenzialflächenanalyse berücksichtigt.

- Sport- und Freizeiteinrichtungen, Friedhöfe inkl. 200 m Schutzabstand

Die genannten Gebiete dienen der Erholung und Freizeitgestaltung. Sie stehen bereits aus tatsächlichen Gründen nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung. Ihre Schutzwürdigkeit leitet sich überdies direkt aus der Erholungsfunktion ab. Zum Schutz vor unmittelbaren Auswirkungen durch direkt benachbarte Windenergieanlagen hält der Landkreis Cloppenburg hier zudem einen weitergehenden, vorsorgeorientierten Schutzabstand von 200 m für angemessen.

- Gewerbe-/Industriegebiet im Innen- oder Außenbereich zzgl. 200 m
- Geplantes Gewerbe-/Industriegebiet (rechtswirksamer Bebauungsplan) zzgl. 200 m

In Gewerbe- und Industriegebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zwingend und auf Dauer bereits von vornherein ausgeschlossen (§§ 8-9 BauNVO). Allerdings dürfte in der überwiegenden Zahl der Fälle schon der Gebietscharakter (Flächennutzung, Flächengröße, Höhenbeschränkung etc.) gegen die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen. Nach Auffassung des Plangebers sollen diese Flächen jedenfalls pauschal und verbindlich für gewerbliche und industrielle Nutzungen im klassischen, engeren Sinne gesichert werden. Dies ist neben den Aspekten der Arbeitssicherung und des vorsorgenden Unfall- bzw. Brandschutzes auch insoweit als erforderlich anzusehen, dass die angesiedelten industriell-gewerblichen Betriebe besondere Anforderungen an eine ausreichende Größe des Areals und vorhandener Freiflächen sowie der Verkehrsanbindung stellen, die mit einer planerischen Konzentration von Windenergieanlagen nicht vereinbar sind. Überdies bestehen auch innerhalb von Gewerbe- und Industrieanlagen immissionsschutzrechtliche Grenzwerte im Hinblick auf Schallschutz und Schattenwurf. Zum Zweck der Konfliktminimierung wird daher zusätzlich ein pauschaler Mindestabstand von 200 m zu derartigen Gebieten im Rahmen der Potenzialflächenanalyse berücksichtigt.

- Naturschutzgebiet zzgl. 200 m

Im Rahmen des naturschutzrechtlichen Gebietsschutzes stellt der Schutzgebietstyp des „Naturschutzgebiets“ (§ 23 BNatSchG) die strengste Form der Unterschutzstellung dar. Der Naturschutz hat innerhalb solcher Gebiete grundsätzlich Vorrang vor anderweitigen Nutzungen. Das Naturschutzgebiet unterliegt nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG einem generellen Veränderungsverbot. Nach dem Wortlaut des § 23 Abs. 2 BNatSchG („führen können“) reicht zudem bereits die Möglichkeit des Eintritts von Beeinträchtigungen aus, um das Veränderungsverbot zu aktivieren, was dazu führt, dass Windenergieanlagen in Naturschutzgebieten generell unzulässig sind. Windenergieanlagen, die mit ihren Gesamthöhen bis zu 240 m in jedem Fall unmaßstäbliche Fremdkörper in der Landschaft darstellen und durch ihre Rotorbewegung ferner eine naturfremde Unruhequelle schaffen, stellen in einem Naturschutzgebiet einen nicht akzeptablen Fremdkörper dar, welcher auch nicht Gegenstand von Ausnahmen sein kann. Naturschutzgebiete werden daher innerhalb ihrer Verordnungsflächen als nicht für die Windenergienutzung geeignet in der Potenzialflächenanalyse berücksichtigt. Überdies sind Windenergieanlagen aufgrund ihrer Wirkfaktoren auch dazu geeignet in negativer Weise in die Schutzgebiete hinein zu wirken. Mit dem Ziel schwerwiegende und mit dem jeweiligen Schutzzweck konfligierende Wirkungen in die Naturschutzgebiete hinein von Vornherein zu minimieren, wird daher ein zusätzlicher 200 m-Schutzabstand im Zuge der Potenzialflächenanalyse berücksichtigt.

- FFH-Gebiet zzgl. 200 m

Gemäß den §§ 31 ff. BNatSchG unterliegen FFH-Gebiete einem besonderen gesetzlichen Schutz. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG können daher Projekte und Pläne unzulässig sein, wenn sie die Schutz- und Erhaltungsziele eines FFH-Gebiets erheblich beeinträchtigen. Eine solche erhebliche Beeinträchtigung kann grundsätzlich auch im Zuge bzw. als Folge der Errichtung und insbesondere der räumlichen Konzentration von Windenergieanlagen auftreten. In diesem Fall wäre die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des betroffenen Schutzgebietes bereits rechtlich unzulässig. Jedoch können Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen in anderen Fällen als unerheblich zu bezeichnen sein, wenn das schutzgebietspezifische Erhaltungsziel bzw. die spezifisch unter Schutz gestellten Arten und Lebensräume nachweislich nicht empfindlich gegenüber Windenergieanlagen sind und demgemäß kein Wirkungspfad besteht. In diesem Fall wäre eine Errichtung von Windenergieanlagen auch innerhalb eines FFH-Gebiets grundsätzlich rechtlich möglich. Diese Schutzgebiete bzw. die jeweiligen Schutz- und Erhaltungsziele gemäß den Regelungen des § 34 BNatSchG stehen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dann nicht zwingend entgegen. Unabhängig von der tatsächlichen Empfindlichkeit ihrer Schutz- und Erhaltungsziele gegenüber Windenergieanlagen und den oben beschriebenen gesetzlich normierten Folgen besitzen alle FFH-Gebiete eine besondere, internationale (europäische) naturschutzfachliche Bedeutung. Sie bilden ein europaweites kohärentes Netzwerk ökologisch sensibler und schützenswerter Lebensräume, dessen Leitbild sich der Landkreis Cloppenburg verpflichtet sieht. Eine intensive Nutzungsform wie die Windenergienutzung soll daher in diesen sensiblen, geschützten Lebensräumen grundsätzlich und unabhängig vom Ergebnis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG nicht erfolgen. Innerhalb der Schutzgebiete soll vielmehr den naturschutzfachlichen Schutz- und Entwicklungszielen der Vorrang gewährt werden, sodass alle FFH-Gebiete im Landkreis Cloppenburg als nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet berücksichtigt werden. Überdies sind Windenergieanlagen aufgrund ihrer Wirkfaktoren auch dazu geeignet in negativer Weise in die FFH-Gebiete hinein zu wirken. Mit dem Ziel schwerwiegende und mit dem jeweiligen Schutzzweck konfligierende Wirkungen in die FFH-Gebiete hinein von Vornherein zu minimieren, wird

daher ein zusätzlicher 200 m-Schutzabstand im Zuge der Potenzialflächenanalyse berücksichtigt.

- EU-Vogelschutzgebiet zzgl. 1.200 m

Gemäß den §§ 31 ff. BNatSchG unterliegen EU-Vogelschutzgebiete einem besonderen gesetzlichen Schutz. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG können daher Projekte und Pläne unzulässig sein, wenn sie die Schutz- und Erhaltungsziele eines EU-Vogelschutzgebietes erheblich beeinträchtigen. Eine solche erhebliche Beeinträchtigung kann grundsätzlich auch im Zuge bzw. als Folge der Errichtung und insbesondere der räumlichen Konzentration von Windenergieanlagen auftreten. In diesem Fall wäre die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des betroffenen Schutzgebietes bereits rechtlich unzulässig. Jedoch können Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen in anderen Fällen als unerheblich zu bezeichnen sein, wenn das schutzgebietsspezifische Erhaltungsziel bzw. die spezifisch unter Schutz gestellten Vogelarten nachweislich nicht empfindlich gegenüber Windenergieanlagen sind und demgemäß kein Wirkpfad besteht. In diesem Fall wäre eine Errichtung von Windenergieanlagen auch innerhalb eines EU-Vogelschutzgebietes grundsätzlich rechtlich möglich. Für die beiden im Landkreis Cloppenburg relevanten Vogelschutzgebiete „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ sowie „Esterweger Dose“ kann ein derartiger Fall jedoch ausgeschlossen werden, da diese windkraftempfindlichen Zielarten unter Schutz stehen. Zudem besitzen die Vogelschutzgebiete im Landkreis auch überregional betrachtet eine große Bedeutung für Rastvögel und Wiesenvogelarten, welche häufig ein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen aufweisen. Die durch die Vogelschutzgebiete abgebildeten landkreisweit bedeutendsten Bereiche für diese Tiere sollen daher auch über das naturschutzrechtlich im Einzelfall zwingend erforderliche Maß hinaus, vorsorgeorientiert geschützt und erhalten werden. Diesbezüglich empfiehlt die Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten im sog. „Helgoländer Papier“ (2015) einen Vorsorgeabstand von 1.200 m zu empfindlichen Vogelschutzgebieten. Die EU-Vogelschutzgebiete werden daher im Rahmen der Potenzialflächenanalyse als für die Windenergienutzung ungeeignet berücksichtigt, ein zusätzlicher Vorsorgeabstand von 1.200 m berücksichtigt und von Vorranggebieten Windenergie freigehalten.

- Landschaftsschutzgebiet

Gemäß § 26 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, oder wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist. Gleichwohl besagt § 26 Abs. 3 BNatSchG, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten ist, sowie sich diese in einem Windenergiegebiet befinden. Die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung in einem Landschaftsschutzgebiet ist somit rechtlich grundsätzlich möglich. Die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Cloppenburg stellen jedoch die landschaftlich hochwertigsten und empfindlichsten Bereiche im Landkreis dar. Die Konzentration von Windenergieanlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten entspricht daher nicht den Planungsabsichten des Landkreis Cloppenburg. Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete sollen vielmehr generell von der Windenergienutzung freigehalten werden. Sie werden entsprechend im Zuge der Potenzialanalyse als Ausschlussflächen berücksichtigt.

- Flächenhafte Naturdenkmäler ab einer Größe von mindestens 5 ha zzgl. 75 m Rotor-Out-Zuschlag

Nach § 28 BNatSchG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen (Verordnung) verboten. Aufgrund der häufig gegebenen Kleinräumigkeit von Naturdenkmälern wäre im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines flächenhaften Naturdenkmals in jedem Fall aufgrund der unter dem Punkt „Naturschutzgebiete“ beschriebenen Wirkungen der Anlagen mit einer erheblichen Veränderung bis hin zur Zerstörung des geschützten Naturelements zu rechnen, sodass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb solcher flächenhaften Naturdenkmale ausgeschlossen ist. Derartige Bereiche werden daher in der Potenzialflächenanalyse als Negativkriterium von der Windenergienutzung ausgenommen, sofern sie eine Mindestgröße von 5 ha überschreiten. Überdies soll für solche Gebiete auch ausgeschlossen werden, dass jegliche Anlagenteile in die Flächen hineinragen, sodass angesichts der Rotor-Out-Planung ein weitergehender Schutzabstand in Höhe einer Rotorblattlänge (entsprechend 75 m) angesetzt wird. Da die flächenhaften Naturdenkmäler, wie beschrieben, häufig nur geringe Flächengrößen aufweisen, erscheint auf der groben bzw. kleinen Maßstabsebene der Regionalplanung die Einführung einer Mindestgröße zu ihrer Berücksichtigung sinnvoll. So können besonders kleinflächige Naturdenkmäler angesichts der technisch und wirtschaftlich definierten Mindestabstände zwischen einzelnen Windenergieanlagen vom Drei- (orthogonal zur Hauptwindrichtung) bis Fünffachen des Rotordurchmessers ohne relevante Einschränkung der Flächennutzbarkeit für die Windenergienutzung im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Zulassungsverfahren Berücksichtigung finden. Aus diesem Grund werden flächenhafte Naturdenkmäler mit einer Größe von weniger als 5 ha nicht pauschal ausgeschlossen, sondern ggfs. im Zuge der Einzelfallprüfung berücksichtigt.

- Gesetzlich geschützte Biotope ab einer Größe von mindestens 5 ha

Nach § 30 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, verboten. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb geschützter Biotope ist daher in der Regel nicht möglich. Derartige Bereiche werden daher in der Potenzialflächenanalyse als Negativkriterium von der Windenergienutzung ausgenommen, sofern sie eine Mindestgröße von 5 ha überschreiten. Da die gesetzlich geschützten Biotope häufig nur geringe Flächengrößen aufweisen, erscheint auf der groben bzw. kleinen Maßstabsebene der Regionalplanung die Einführung einer Mindestgröße zu ihrer Berücksichtigung sinnvoll. So können kleinflächige geschützte Biotope angesichts der technisch und wirtschaftlich definierten Mindestabstände zwischen einzelnen Windenergieanlagen vom Drei- (orthogonal zur Hauptwindrichtung) bis Fünffachen des Rotordurchmessers ohne relevante Einschränkung der Flächennutzbarkeit für die Windenergienutzung im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Zulassungsverfahren Berücksichtigung finden. Aus diesem Grund werden gesetzlich geschützte Biotope mit einer Größe von weniger als 5 ha nicht pauschal ausgeschlossen, sondern ggfs. im Zuge der Einzelfallprüfung berücksichtigt.

- Vorranggebiet Wald (LROP 2022)

Das LROP 2022 legt in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Zusammenhang mit Anlage 2 zum LROP erstmalig Vorranggebiete Wald zeichnerisch fest. In diesen Vorranggebieten ist der Wald zu erhalten und zu entwickeln. Die Festlegung dient laut Begründung zum LROP dazu, wichtige Waldstandorte zu erhalten und ihre Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung

zu verhindern. Insbesondere gilt der Schutz auch den sensiblen Waldböden. Diese sind anders als die meisten anderen Böden unserer Kulturlandschaft zumeist von tiefgreifenden Veränderungen des Bodenkörpers und Eingriffen in ihre Struktur verschont geblieben. Da in ihnen zudem überproportional viel Kohlenstoff gebunden ist, soll ihre Erhaltung nicht zuletzt auch dem Klimaschutz dienen. Da die landesplanerischen Ziele des LROP von den Trägern der Regionalplanung zu beachten sind und die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete Wald nicht mit dem vorrangigen Ziel des Walderhalts bzw. der Waldentwicklung vereinbar ist, ist eine Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung innerhalb der im LROP definierten Vorranggebiete Wald nicht möglich. Dies bezieht sich auf alle beweglichen Anlagenteile, sodass angesichts der Rotor-Out-Planung ein weitergehender Schutzabstand in Höhe einer Rotorblattlänge (entsprechend 75 m) erforderlich ist. Diese Bereiche werden entsprechend in der Potenzialflächenanalyse als Negativkriterien berücksichtigt und von der Windenergienutzung ausgenommen.

- Regional bedeutsamer Wald (Wald ab 5 ha Größe)

Der Landkreis Cloppenburg möchte den Wald im regionalen Maßstab mehr und insbesondere die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sowie die klimaökologischen Leistungen der Wälder im Kreisgebiet sichern und entwickeln. Der Waldanteil im Landkreis ist mit lediglich ca. 12 % zudem gering und liegt deutlich unter dem niedersächsischen Mittelwert von knapp 22 %. Da zudem großflächig vorbelastete Wälder im Planungsraum nicht vorhanden sind, sollen über das Vorranggebiet Wald aus dem LROP hinaus alle regional bedeutsamen Waldgebiete ebenfalls von Vorranggebieten Windenergienutzung freigehalten werden. Als regional bedeutsam werden hierbei zusammenhängende Waldflächen ab einer Größe von 5 ha definiert. Kleinere Waldstücke können im Rahmen der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren von Anlagenstandorten freigehalten werden und beeinträchtigen die Nutzbarkeit der Flächen daher nicht.

- Wasserschutzgebiet - Schutzzonen I und II

Die Wasserschutzgebiete der Zone I schützen die unmittelbare Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen. Als Grundlage für den Ausschluss der Schutzzone I gilt der § 51 WHG in Verbindung mit dem Regelwerk des DVGW (Arbeitsblatt W 101), wonach das Errichten und Erweitern baulicher Anlagen innerhalb dieser Schutzzone grundsätzlich eine unzulässige Gefährdung darstellt. Gleiches gilt für den als Zone II festgelegten engeren Schutzbereich um die Fassungsanlagen. Auch hier sind gem. § 51 WHG und Arbeitsblatt W 101 bauliche Anlagen im Regelfall nicht genehmigungsfähig. Zwar besteht für die Schutzzone II gem. § 52 WHG die grundsätzliche Möglichkeit einer Befreiung, doch ähnlich den Ausführungen zum Naturschutzgebiet kann eine solche, lediglich ausnahmsweise zu erteilende Befreiung nicht zum Regelfall erhoben werden. Dies gilt umso mehr, da im Zuge der Festlegung von VR WEN nicht einzelne Anlagen zu beurteilen sind, sondern Flächen für die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen geplant werden. Einer Konzentration von Windenergieanlagen, also der Errichtung mehrerer Anlagen, ist die Zone II ausgewiesener Wasserschutzgebiete auch unter Berücksichtigung der Befreiungsmöglichkeit nicht zugänglich. Die Schutzzone II wird daher ebenso wie die Schutzzone I als Negativkriterium in der Potenzialflächenanalyse berücksichtigt.

- Gesetzlich festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete

Innerhalb der gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Abs. 2 WHG sowie der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 3 WHG ist nach § 78 Abs. 4 WHG (i.V.m. § 78 Abs. 8 WHG) die Errichtung baulicher Anlagen nach den §§ 30 und 33-35 des BauGB zunächst untersagt. Jedoch kann die zuständige

Genehmigungsbehörde bauliche Anlagen nach § 78 Abs. 5 WHG im Einzelfall zulassen, wenn die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt, Wasserstand und Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und das Vorhaben hochwasserangepasst ausgeführt wird. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür gegeben, dass die genannten Ausnahmeveraussetzungen erfüllt werden, sodass häufige Ausnahmen zu antizipieren sind. Gleichwohl sieht der Landkreis Cloppenburg – sofern nicht bereits Windenergieanlagen oder eine windenergiebezogene Bauleitplanung im Überschwemmungsgebiet vorhanden sind - davon ab, derartige Bereiche für die planerische Konzentration von Windenergieanlagen vorzusehen und schließt sie pauschal als Negativkriterium für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung aus. Dies ist damit zu begründen, dass – wenngleich die Ausnahmemöglichkeit besteht – innerhalb von Überschwemmungsgebieten gewichtige, durch Gesetze repräsentierte Belange gegen die Konzentration von Windenergieanlagen sprechen und die Belange des Hochwasserschutzes auch vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren eingetretenen Hochwasserereignisse hier generell Vorrang vor im Raum konkurrierenden Nutzungen genießen sollen. Diese Auffassung ist zusätzlich damit zu begründen, dass gemäß Kap. 3.2.4 Ziffer 12 Nr. 2 LROP raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Ausnahmeanforderungen des WHG entsprechen, nur dann in Überschwemmungsgebieten erfolgen sollen, wenn Alternativstandorte außerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind. Dieser Fall ist im Landkreis Cloppenburg jedoch nicht gegeben.

- Fließgewässer 1. Ordnung, Bundeswasserstraßen sowie stehende Gewässer >1 ha zzgl. 50 m Bauverbotszone und 75 m Rotor-Out-Zuschlag (125 m Gesamt)

Nach § 61 Abs. 1 BNatSchG dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen, Gewässern 1. Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 ha im Abstand bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich verändert werden. Die Ausnahmebedingungen des § 61 Abs. 3 BNatSchG werden durch bis zu 240 m hohe Windenergieanlagen nicht erfüllt, sodass die Errichtung solcher Anlagen in den genannten Bereichen generell rechtlich ausgeschlossen ist. Das Bauverbot bezieht sich auf alle beweglichen Anlagenteile, sodass angesichts der Rotor-Out-Planung ein weitergehender Schutzabstand in Höhe einer Rotorblattlänge (entsprechend 75 m) erforderlich ist.

- Bundesautobahn zzgl. 40 m Bauverbotszone und 75 m Rotor-Out-Zugabe (115 m)

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen längs der Bundesautobahnen bis zu einem Abstand von 40 m zur Außengrenze der befestigten Fahrbahn Hochbauten jeglicher Art nicht errichtet werden. Somit sind in diesem Bereich auch Windenergieanlagen generell unzulässig. Dies gilt auch für die Rotoren als bewegliche Anlagenteile, sodass angesichts der Rotor-Out-Planung ein zusätzlicher Puffer von 75 m erforderlich ist. Somit wird zu Bundesautobahnen ein pauschaler Mindestabstand von 115 m zum Fahrbahnrand eingehalten. Ein weitergehender pauschaler Mindestabstand wird nicht für erforderlich gehalten.

- Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit regionaler Bedeutung zzgl. 20 m Bauverbotszone und 75 m Rotor-Out-Zugabe (95 m)

Nach § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) sind bis zu einer Entfernung von 20 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn auch an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen Hochbauten jeglicher Art verboten. Auch hier sind Windenergieanlagen demnach grundsätzlich unzulässig, sodass diese Bereiche als Negativkriterium in der

Potenzialflächenanalyse berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die Rotoren als bewegliche Anlagenteile, sodass angesichts der Rotor-Out-Planung ein zusätzlicher Puffer von 75 m erforderlich ist. Somit wird zu diesen Straßen ein pauschaler Mindestabstand von 95 m zum Fahrbahnrand eingehalten. Ein weitergehender pauschaler Mindestabstand wird nicht für erforderlich gehalten.

- Gleisanlage/Schienenweg zzgl. 75 m Rotor-Out-Zugabe

Auf Bahntrassen ist aus faktischen Gründen und aufgrund der Widmung der Flächen das Errichten von Windenergieanlagen nicht möglich bzw. unzulässig. Verbindliche gesetzliche Abstandsregelungen existieren jedoch nicht. Aus diesem Grund wird lediglich der Gleiskörper der Schienenwege zzgl. des erforderlichen Rotor-Out-Zuschlags von 75 m als Negativkriterium bereits im Zuge der Potenzialflächenanalyse von der Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgenommen. Die Rotoren dürfen keinesfalls über die Schienentrasse streichen.

- Elektrische Freileitungen ab 110 kV zzgl. 50 m Schutzstreifen und zzgl. 75 m Rotor-Out-Zugabe (125 m)

Innerhalb von elektrischen Hoch- und Höchstspannungstrassen in technischer Ausführung als Freileitung ist aus faktischen Gründen (bauliche Anlagen) das Errichten von Windenergieanlagen nicht möglich bzw. zulässig. Darüber hinaus ist aus Gründen der Betriebssicherheit in Verbindung mit der DIN VDE 0210 in Abhängigkeit vom Leitungstyp ein Schutzbereich sowohl von höherer Vegetation als demzufolge auch von baulichen Anlagen freizuhalten. Dieser Schutzbereich ist einzelfallabhängig und kann bei Höchstspannungsfreileitungen (380 kV) bis zu 70 m betragen. Da es sich bei den im Landkreis vorhandenen Freileitungen jedoch mehrheitlich um 110 und 220 kV-Freileitungen handelt und 380 kV-Leitungen die Ausnahme darstellen, wird lediglich ein pauschaler Mindestabstand von 50 m beiderseits vorhandener Leitungen zzgl. der Rotor-Out-Zugabe von 75 m zur Berücksichtigung der Schutzstreifen im Rahmen der Potenzialanalyse von der Windenergienutzung ausgeschlossen.

- Flughafen, Landeplatz, Segelfluggelände zzgl. genehmigter Platzrunden und spezifischer Schutzabstände und zzgl. 75 m Rotor-Out-Zugabe

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sind die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zu berücksichtigen. So beinhalten die §§ 12 bis 18a LuftVG Baubeschränkungen, welche auch die Errichtung von Windenergieanlagen betreffen. Im Bereich der Flugplätze ist die Errichtung von Windenergieanlagen aus Gründen der Flugsicherheit ausgeschlossen. Über das Flughafengelände hinaus müssen zudem ggf. sogenannte Platzrunden und weitergehende Abstandserfordernisse berücksichtigt werden. Nach den gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, wie von der DFS in den Nachrichten für Luftfahrer Nr. 92/13 veröffentlicht, besteht ein Hindernisverbot innerhalb von festgelegten Platzrunden. Die im Landkreis Cloppenburg vorhandenen Platzrunden bzw. Mindestabstände um Segelflugplätze zzgl. der Rotor-Out-Zugabe von 75 m schließt der Plangeber daher zur Gewährleistung der Luftfahrtsicherheit als Negativkriterium bereits in der Potenzialflächenanalyse pauschal für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung aus.

- Kraftwerk zzgl. 75 m Rotor-Out-Zugabe
- Ver- und Entsorgungsanlagen zzgl. 75 m Rotor-Out-Zugabe

Anlagen zur Energieerzeugung (Kraftwerke) sowie Ver- und Entsorgungsanlagen wie Kläranlagen oder Deponien sind in der Regel aus tatsächlichen Gründen nicht für die Errichtung und Konzentration von Windenergieanlagen geeignet. Sie werden daher im Zuge der Potenzialanalyse als Negativkriterium pauschal ausgeschlossen. Da auch ein Überstreichen durch Rotoren aus Gründen der Betriebssicherheit nicht möglich ist, wird zusätzlich zur Fläche des jeweiligen Betriebsgeländes ein Rotor-Out-Zuschlag von 75 m um das Betriebsgelände berücksichtigt.

- Marinefunkanlage Rhaudefehn zzgl. 75 m Rotor-Out-Zugabe

Die Marinefunkanlage Rhaudefehn (NATO VLF/MSK) dient der Bundeswehr und ihren NATO-Verbündeten zur Kommunikation mit getauchten U-Booten. Das etwa 540 ha große Gelände im Westermoor steht als militärische Liegenschaft einer Errichtung von Windenergieanlagen entgegen. Dies gilt auch für bewegliche Anlagenteile, sodass zzgl. die Rotor-Out-Zugabe von 75 m im Rahmen der Potenzialanalyse als Negativkriterium berücksichtigt wird.

- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (LROP 2022)

In Gebieten, die vom Land Niedersachsen im LROP 2022 als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt sind, ist eine Konzentration raumbedeutsamer Windenergieanlagen aufgrund der für die regionale Raumordnung bindenden, entgegenstehenden Ziele der Landesplanung ausgeschlossen. Die Vorranggebiete der zeichnerischen Darstellung des rechtskräftigen LROP werden daher im Zuge der Potenzialanalyse als Negativkriterium berücksichtigt und von einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgeschlossen.

Berücksichtigung rechtswirksamer Sondergebiete Windenergie aus Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen

Nach der Rechtsprechung sollen vorhandene Windenergieanlagen als Tatsachenmaterial bei der Abwägung berücksichtigt werden. Die im Landkreis Cloppenburg vorhandenen bauleitplanerisch gesicherten Windparks sollen nach dem Willen des Plangebers soweit möglich als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden. Sie sollen zudem als „Kristallisationskerne“ der Planung dienen. Die Planung orientiert sich demzufolge am aktuellen Bestand der Windenergienutzung im Planungsraum. Aus diesem Grund werden alle bauleitplanerisch gesicherten Bestandsflächen unabhängig von ihrer Vereinbarkeit mit den zuvor definierten Negativkriterien als Potenzialflächen berücksichtigt, der auf Grundlage der Negativkriterien erzeugten Potenzialflächenkulisse hinzugefügt und der Einzelfallprüfung zugeführt. Im Zuge der Einzelfallprüfung erfolgt sodann eine Überprüfung auf mögliche Konflikte dieser Flächen mit den angesetzten Negativkriterien und eine Abwägungsentscheidung, ob zugunsten der Bestandssicherung von jeweils betroffenen Kriterien abgewichen werden soll und eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung erfolgen kann. Hierbei wird insbesondere geprüft, ob diese Flächen unter Berücksichtigung der angesetzten Referenz-Windenergieanlage gegen rechtlich bindende Ausschlussgründe verstoßen und in diesem Fall nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden können.

Dieses Vorgehen ist damit zu begründen, dass die Negativkriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts auf Basis der Prämisse eines windenergiefreien Planungsraumes ausgewählt wurden. Die Vorbelastung durch bestehende Windparks, welche bspw. bei der Beurteilung der Schutzbedürftigkeit von im Planungskonzept pauschal berücksichtigten Vogellebensräumen zu beachten ist, wird durch das gesamträumliche Planungskonzept nicht abgebildet, sodass sich bei bestehender Vorbelastung durch einen vorhandenen Windpark eine im Sinne des Planungskonzepts atypische Konstellation ergibt. Darüber hinaus existieren auf den bauleitplanerisch gesicherten Flächen auch besondere

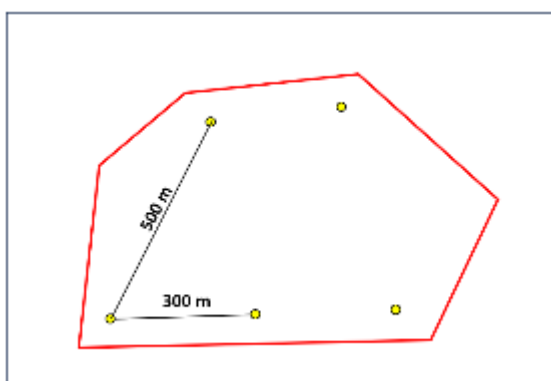
Eigentümer-, Betreiber- und Gemeindeinteressen, die im Rahmen der Abwägung zu würdigen sind. Im Falle vorhandener Bauleitpläne können bei einem Wegplanen derartiger Standorte zudem Entschädigungsansprüche nach § 42 BauGB entstehen. Auch diesen Sachverhalt gilt es entsprechend im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Landkreis Cloppenburg trägt durch die Übernahme der Bestandsflächen in seine Potenzialflächenkulisse ferner dem Gegenstromprinzip Rechnung, nach dem die Ordnung des Gesamttraumes u.a. zugleich die Gegebenheiten seiner Einzelräume berücksichtigen soll (vgl. § 7 Abs. 3 NROG). Für außerhalb der planerisch gesicherten Flächen stehende, in der Regel bereits veraltete Bestandwindenergieanlagen, gilt diese Einbeziehung in die Suchraumkulisse indes nicht. Bei diesen Anlagen handelt es sich im Allgemeinen um im Raum verstreut stehende Einzelanlagen, welche daher keine ausreichend starke Vorbelastung darstellen, um ein Abweichen von den gewählten Negativkriterien zu begründen.

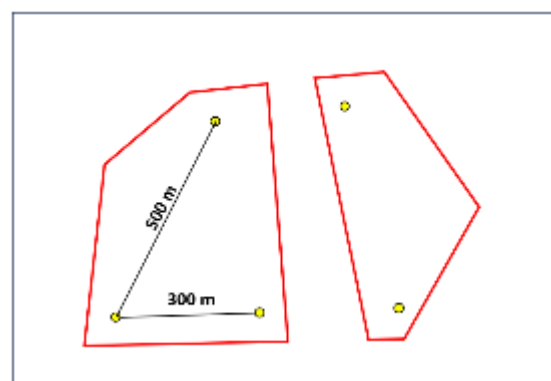
Ergebnis der Potenzialanalyse (Schritt 1)

Nach dem pauschalen Abzug der beschriebenen Negativkriterien vom Planungsraum und der anschließenden Überprüfung auf nachträgliche Ergänzung der auf diese Weise ermittelten Flächenkulisse mit den rechtswirksamen Sondergebieten Windenergie aus Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen ergeben sich die für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung infrage kommenden Potenzialflächen im Landkreis Cloppenburg zunächst als Rohkulisse. Diese Potenzialfläche, welche die Grundlage für die anschließende Einzelfallprüfung darstellt, weist eine Gesamtfläche von 6.557,08 Hektar entsprechend 4,61 Prozent der Landkreisfläche auf. Aus dieser Rohkulisse werden im Zuge der Einzelfallprüfung die festzulegenden Vorranggebiete Windenergienutzung entwickelt.

Aus der Potenzialflächen-Rohkulisse werden in Vorbereitung der Einzelfallprüfung zudem sog. Potenzialflächenkomplexe (PFK) gebildet. Hierbei werden relativ eng benachbarte Potenzialflächen, die in der Realität auf den Betrachter und auf die Umwelt oftmals faktisch gemeinsam wirken, da Windenergieanlagen untereinander aus verschiedenen Gründen ohnehin mehrere Hundert Meter Abstand halten, zu einem gemeinsam zu bewertenden Komplex zusammengefasst. Diesen Effekt skizziert die nachfolgende Abbildung. In beiden gezeigten Fällen ergibt sich bei Umsetzung der Planung ein potenziell deckungsgleiches Anlagenraster mit den entsprechend identischen Wirkungen.



Fall a) zusammenhängende Potenzialfläche mit einer Größe von 35 ha bei einem Anlagenabstand von 500 m in Hauptwindrichtung und 300 m abseits der Hauptwindrichtung



Fall b) durch lineare Elemente geteilte Potenzialflächen mit einer Größe von 19 ha und 12 ha bei einem Anlagenabstand von 500 m in Hauptwindrichtung und 300 m abseits der Hauptwindrichtung

ABB. 11: BILDUNG VON POTENZIALFLÄCHENKOMPLEXEN

Eine getrennte Beurteilung der in Fall b) der Abbildung skizzierten Potenzialflächen wäre nicht sachgerecht und würde die zu erwartenden Auswirkungen in unzulässiger Weise in Teilwirkungen aufteilen, welche unter Umständen die bei Umsetzung beider Flächen tatsächlich zu erwartenden summarischen Auswirkungen verschleiern würden.

Hierzu hat sich der Landkreis Cloppenburg mit der Frage auseinandergesetzt, bis zu welchem Abstand einzelne oder Gruppen von Windenergieanlagen für den Betrachter und in Bezug auf ihre Umweltauswirkungen gemeinsam wirken. Ausgehend von diesem Abstand wird eine Maximalentfernung zwischen einzelnen Potenzialflächen definiert, bis zu welcher diese pauschal zu PFK zusammengefasst werden. Diesen Maximalabstand beziffert der Landkreis ausgehend von der maximalen Entfernung zwischen Windenergieanlagen des Referenztyps bei einem gängigen Aufstellungsraster (Abstand in Hauptwindrichtung: 5facher Rotordurchmesser, Abstand quer zur Hauptwindrichtung: 3facher Rotordurchmesser) unter Berücksichtigung eines Sicherheitsabschlags auf einen Wert von 600 m. Im Zuge der Zusammenfassung der Potenzialflächen auf Basis des 600 m-Wertes wurde zudem in Grenzfällen (Entfernung bis 1.000 m) die Sinnhaftigkeit im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten überprüft, sodass im Einzelfall vom Pauschalwert abgewichen werden kann und auch weiter auseinanderliegende Potenzialflächen zu einem gemeinsamen Komplex zusammengefasst werden können.

Im Ergebnis wurden die ermittelten Potenzialflächen zu insgesamt 94 PFK für die Einzelfallprüfung zusammengefasst.

Zu Schritt 2 „Einzelfallprüfung“

Die im Zuge der Potenzialflächenanalyse ermittelten 94 Potenzialflächenkomplexe (PFK) werden im Zuge der Einzelfallprüfung einer weitergehenden, flächenbezogenen Prüfung unterzogen. Da die PFK mit einer Gesamtfläche von mehr als 6.000 ha weit über das gesetzlich geforderte und als raumverträglich anzusehende Maß hinausgehen, sind nicht alle PFK als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. Im Sinne der vorgenommenen Positivplanung muss die vollständige Einzelfallprüfung inkl. Vollziehbarkeitsprognose jedoch nur für die als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegten Flächen vollständig durchgeführt werden (siehe hierzu auch § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB).

Daher erfolgt vorbereitend zunächst eine Rangfolgenbildung der 94 PFK auf der Grundlage von Eignungskriterien, die für eine Festlegung des jeweiligen PFK sprechen. Anschließend werden die in Rangfolge gebrachten PFK beginnend mit dem ranghöchsten PFK der Reihe nach einer detaillierten Einzelfallprüfung unterzogen, in deren Ergebnis entweder eine Festlegung des PFK, bzw. von Teilflächen des PFK, erfolgt oder aber der PFK aufgrund gewichtiger entgegenstehender Belange verworfen wird. Dieses Vorgehen wird so lange fortgeführt, bis die resultierenden Vorranggebiete Windenergienutzung das Teilflächenziel des Landkreises für das Jahr 2032 (4.179 ha) mit einem gewissen Puffer erfüllen. Die hiernach ggfs. noch verbleibenden PFK werden nicht weiter vertiefend betrachtet und auf Basis der Ergebnisse der Rangfolgenbildung pauschal verworfen, da nicht alle potenziell geeigneten Flächen als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden müssen, sofern das Teilflächenziel erreicht wird. Im Ergebnis wurden von den 94 PFK insgesamt 63 PFK einer Einzelfallprüfung unterzogen. Die 31 verbleibenden PFK weisen eine Flächengröße von maximal knapp 8 ha auf und sind damit schon aufgrund ihrer geringen Größe bei fehlender Bauleitplanung nicht für eine Konzentration von Windenergieanlagen in einem Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Rangfolgenbildung erfolgt wie ausgeführt auf der Grundlage von Eignungskriterien. Folgende Eignungskriterien wurden berücksichtigt:

- Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung oder vorhandene Windenergieanlagen

Vorhandene, etablierte Windparks sollen vorrangig übernommen werden um Gewöhnungseffekte zu nutzen und die Planung auf bereits vorgeprägte Bereiche zu konzentrieren. Sofern derartige Flächen nicht gegen rechtlich zwingend entgegenstehende Belange verstoßen, sind sie gegenüber alternativen PFK immer vorzugswürdig.

- Flächengröße

Planerisches Ziel ist eine bestmögliche Konzentration von Windenergieanlagen auf geeigneten Flächen. Entsprechend werden große PFK bevorzugt und gegenüber kleineren PFK als besser geeignet bewertet, da sie dem Ziel der räumlichen Konzentration besser gerecht werden als kleinere PFK. Hierdurch soll insbesondere eine Zerstückelung und planerische „Verspargelung“ des Landkreises auf unnötig viele kleine Vorranggebiete Windenergienutzung vermieden werden. PFK mit einer Größe von weniger als 25 ha sollen, soweit nicht eine vorhandene Bauleitplanung dafürspricht, grundsätzlich nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden, sofern mit diesem Vorgehen das Teilflächenziel erreicht werden kann.

- Nähe zu vorhandener Energieinfrastruktur

Die Nähe von PFK zu vorhandener Energieinfrastruktur vereinfacht den Netzanschluss auf nachgeordneter Ebene und trägt zur Vermeidung von weitergehenden Eingriffen in Natur und Landschaft bei. Sie wird daher bis in eine Entfernung von 1.000 m als Eignungskriterium berücksichtigt.

- Minimalabstand zu nächstem Bestands-Windpark größer 3 km

Ein Abstand eines PFK von mehr als 3 km zu benachbarten Bestands-Windparks trägt zur Vermeidung von teilräumlichen negativen Kumulationseffekten bei und wird daher als Eignungskriterium berücksichtigt.

- Minimalabstand zur nächsten Ortslage größer 2 km

Ein Abstand eines PFK von mehr als 2 km zu benachbarten Ortslagen lässt einen Ausschluss relevanter negativer Auswirkungen auf diese Ortschaften zu. Er wird daher als Eignungskriterium berücksichtigt.

Die Kriterien „vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung“ sowie „Flächengröße“ besitzen dabei das größte Gewicht und den größten Einfluss auf die erfolgte Reihung der Potenzialflächenkomplexe.

Einzelfallprüfung in Gebietsblättern

An die Rangfolgenbildung schließt sich die detaillierte Einzelfallprüfung in sog. Gebietsblättern an. Im Zuge dieser Einzelfallprüfung sind diejenigen Belange, die gegen die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung sprechen, flächenspezifisch mit dem gesetzlich verankerten sowie politisch vom Landkreis beschlossenen Erfordernis abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Entwicklungschance zu geben. Dabei werden alle auf Ebene der Regionalplanung bekannten und abwägungsrelevanten öffentlichen und privaten Belange berücksichtigt. Die schließlich im RROP 2025 festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung sind das Ergebnis dieses Abwägungs- und Optimierungsprozesses. Sie müssen in Summe die gesetzlichen Flächenziele erfüllen und in ihnen müssen nach allem, was bereits auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar ist, Windenergieanlagen genehmigungsfähig sein. Dabei ist es jedoch nicht erforderlich, dass jeder Quadratmeter innerhalb der festgelegten Vorranggebiete einer Genehmigung zur Errichtung einer Windenergieanlage offensteht. Da

Windenergieanlagen in einem Windpark schon aus technischen und wirtschaftlichen Gründen mehrere Hundert Meter voneinander entfernt errichtet werden, ist es lediglich erforderlich, dass angesichts gängiger Aufstellungsraster von Windenergieanlagen absehbar ist, dass hierfür ausreichend Standorte innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung zur Verfügung stehen. So können bspw. kleinräumige Belange wie u.a. linienhafte Gewässerläufe, die einer Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen, im Rahmen der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren ohne wirtschaftliche Einbußen sowie ohne relevante Reduktion der Flächeneffizienz, berücksichtigt werden. Dies ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Insbesondere wurden zudem die folgenden Leitgedanken beachtet:

- Die Abwägung der Belange muss im Verhältnis zu ihrem objektiven Gewicht erfolgen. Die gesetzliche Zielvorgabe des § 2 NWindG i.V.m. § 3 WindBG, nach der im Landkreis Cloppenburg bis Ende 2027 eine Fläche von 3.230 Hektar und bis Ende 2032 eine Fläche von 4.179 Hektar als Vorranggebiet Windenergienutzung festzulegen sind, bedingt dabei – unterstützt durch die Regelungen des § 2 EEG – ein grundsätzlich hohes Gewicht der Windenergienutzung in der Abwägung gegen mithin konkurrierende Nutzungen und Belange.
- Die Abwägung von Belangen, die bereits auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar sind, darf nicht bewusst unterbleiben.
- Die Abwägung muss im Sinne einer sog. Vollziehbarkeitsprognose im Ergebnis erkennen lassen, dass die letztlich als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegten Flächen auch tatsächlich für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind. Denn anderenfalls könnte sich die innergebietliche Steuerungswirkung des festgelegten Vorranges nicht durchsetzen und würden die gesetzlich normierten Flächenziele bezüglich des Ausbaus der Windenergienutzung ins Leere laufen.

In den Gebietsblättern, die der Begründung für alle letztlich als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegten PFK¹ als Anlage zu Kapitel 4.2. beigefügt sind, erfolgen diese flächenbezogene Abwägung ebenso wie die erforderliche Vollziehbarkeitsprognose, in deren Rahmen sichergestellt werden muss, dass in den schließlich festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung auch tatsächlich Windenergieanlagen genehmigt und errichtet werden können.

Die Gebietsblätter sind grundsätzlich in sechs Abschnitte untergliedert. Sie dokumentieren den gesamten Abwägungs- und Entscheidungsprozess ausgehend von der räumlichen Abgrenzung des jeweils betrachteten PFK bis hin zur daraus entwickelten Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung. Für das festgelegte Vorranggebiet Windenergienutzung wird im Zuge des Gebietsblattes dargelegt, welche konkurrierenden Belange von der Festlegung ggfs. betroffen sind und begründet, weshalb diese der Genehmigung von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete (ggfs. unter Berücksichtigung von im Zuge der Genehmigungsverfahren noch zu ergreifenden Vermeidungsmaßnahmen) nicht entgegenstehen bzw. weshalb diese zu einer veränderten Abgrenzung des resultierenden Vorranggebiete Windenergienutzung geführt haben.

Im einführenden ersten Abschnitt erfolgt zunächst eine allgemeine Beschreibung des geprüften PFK mit Angaben zur räumlichen Lage, Größe sowie Anzahl von Teilflächen. Bestandteil dieses Kapitels ist auch eine Übersichtskarte des geprüften PFK. Daran anschließend erfolgt in Abschnitt 2 (Punkt 1 im Gebietsblatt) die Dokumentation der vom PFK erfüllten Eignungskriterien, welche den Rang des PFK im Zuge des gestuften

¹ Eine umfassende und detaillierte Begründung, weshalb andere Potenzialflächen verworfen und nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden, ist nach § 249 Abs. 6 BauGB nicht erforderlich. Es sind im Rahmen der erfolgten Positivplanung lediglich jene Flächen abzuwägen und entsprechend zu dokumentieren, die auch tatsächlich als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden.

Abwägungsprozesses bestimmt haben. In Abschnitt 3 (Punkt 2 im Gebietsblatt) erfolgt die Prüfung und Abwägung zu den einzelnen abwägungsrelevanten Belangen.

Dieser Abschnitt ist in die Belanggruppen

- *Wohnnutzung und Erholung,*
 - *Natur und Artenschutz (inkl. Natura 2000),*
 - *Boden, Fläche und Wasser,*
 - *Landschaft/Kulturlandschaft,*
 - *Denkmalschutz,*
 - *Infrastruktur und Technik,*
 - *Raumverträglichkeit und*
 - *Sonstige Belange (hier werden u.a. militärische Belange berücksichtigt)*
- untergliedert.

Die Prüfung der einzelnen Belanggruppen enthält das Ergebnis der Betroffenheitsanalyse sowie ggfs. Hinweise zu daraus im Einzelfall als Abwägungsergebnis resultierenden Anpassungserfordernissen hinsichtlich der Gebietsabgrenzung. Derartige Flächenanpassungen erfolgen immer dann, wenn auf Teilflächen des PFK einzelne oder mehrere zusammenwirkende Belange/Nutzungen, die gegen eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung sprechen, als gewichtiger eingeschätzt werden als die Windenergienutzung oder auf diesen Teilflächen die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen nicht mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden kann. Sofern dies nicht nur Teilflächen eines geprüften PFK betrifft, kann der betroffene PFK nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden.

In Abschnitt 4 (Punkt 3 im Gebietsblatt) schließt sich die Zwischenbewertung des PFK vor einer möglichen Anpassung des Flächenzuschnitts an. In dieser sind die wichtigsten festgestellten Konflikte zusammenfassend dargestellt und erfolgt eine Beurteilung der Eignung des geprüften PFK für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung. Hierbei erfolgt bereits eine Abwägung zu ggfs. erforderlichen Anpassungen des Flächenzuschnitts. Diese wird in Abschnitt 5 (Punkt 4 im Gebietsblatt) im Bedarfsfall konkret benannt und begründet bevor in Abschnitt 6 (Punkt 5 im Gebietsblatt) die abschließende Abwägungsentscheidung dokumentiert und das resultierende Vorranggebiet Windenergienutzung abgegrenzt, bzw. kartographisch dargestellt wird. Der dokumentierten Kartendarstellung sind zudem auch die als Ergebnis der Abwägung ggfs. verworfenen Teilflächen des jeweiligen PFK zu entnehmen.

Prüfung der Raumverträglichkeit im Zuge der Einzelfallprüfung

Der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung als Ziel der Raumordnung dürfen keine anderen Erfordernisse der Raumordnung entgegenstehen. Entsprechend sind die für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung infrage kommenden PFK auf eine Betroffenheit bzw. Überlagerung mit derartigen Erfordernissen hin zu überprüfen und bei erkannter Betroffenheit eine Abwägung vorzunehmen, in deren Ergebnis entweder der Windenergienutzung oder den konkurrierenden Erfordernissen der Vorrang eingeräumt wird. Von besonderer Bedeutung sind im Zuge dieser Prüfung andere Ziele der Raumordnung, soweit diese Nutzungen repräsentieren oder Anforderungen definieren, die nicht mit der geplanten Windenergienutzung vereinbar wären. Sofern die jeweiligen Nutzungen nicht in Konkurrenz zueinanderstehen, ist im Einzelfall gleichwohl auch eine überlagernde Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit bereits vorhandenen raumordnerischen Zielen möglich.

Neben den Zielen der Raumordnung sind auch ggfs. bestehende und überlagernde raumordnerische Grundsätze in der Prüfung zu berücksichtigen, soweit sie mit der Windenergienutzung in Konkurrenz stehen. Bei betroffenen Grundsatzfestlegungen, die

grundsätzlich der Abwägung unterliegen, ist vor dem Hintergrund der Regelungen des § 2 EEG jedoch im Regelfall von einem höheren Gewicht der Windenergienutzung ggü. diesen Festlegungen auszugehen. Die Prüfung der Raumverträglichkeit erfolgt in Abschnitt 3 (Punkt 2 im Gebietsblatt) der Gebietsblätter.

Von besonderer Relevanz für die Prüfung der Raumverträglichkeit sind im Rahmen der Berücksichtigung raumordnerischer Festlegungen die Ziele der Landesplanung aus dem in der Planungshierarchie übergeordneten Landes-Raumordnungsprogramm (LROP 2022). Diese sind für die Regionalplanung bindend und von ihr im Rahmen der Aufstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen zu beachten. Sofern ein PFK oder Teilflächen dieses PFK gegen eine oder mehrere landesplanerische Zielfestlegungen verstoßen bzw. nicht mit diesen vereinbar sind, ist eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung auf den betroffenen Flächen nicht zulässig. Dabei ist nicht bei jeder räumlichen Überlagerung eines PFK mit einer Zielfestlegung des LROP per se von einem Ausschluss der Windenergienutzung auszugehen. Wie bereits ausgeführt ist die räumliche Überlagerung eines Vorranggebietes Windenergienutzung mit einem Ziel (Vorranggebiet) des LROP durchaus möglich, wenn die dann überlagernd festgelegte Windenergienutzung der im LROP als vorrangig festgelegten Nutzung nicht zuwiderläuft oder deren Durchsetzungsfähigkeit erschwert. Als Beispiel sei hier die Überlagerung eines PFK mit einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung gemäß Abschnitt 3.2.4 Ziffer 09 LROP 2022 angeführt. Gemäß LROP-Verordnung sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Schutzanforderungen der Trinkwassergewinnung zu beachten und in diesen Vorranggebieten raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unzulässig, die geeignet sind, Qualität oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen. Sofern also die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines überlagernden Vorranggebietes Windenergienutzung aller Voraussicht nach nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Grundwasservorkommens führt, steht das Vorranggebiet Grundwassergewinnung einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht entgegen. Dass die eher punktuellen Eingriffe von Windenergieanlagen mit im Verhältnis geringen Flächenverbräuchen und nicht zu erwartenden relevanten Einträgen schädlicher Stoffe in das Grundwasser zu entsprechend erheblichen Beeinträchtigungen führen, ist allenfalls in besonderen Einzelfällen zu erwarten, sodass das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung des LROP einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung im Sachlichen Teilprogramm im Regelfall nicht entgegensteht. Hiervon geht offensichtlich auch das Land Niedersachsen aus, denn in der den Teilflächenzielen des NWindG zugrundeliegenden landesweiten Windenergiepotenzialstudie wurden die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung des LROP weder als Ausschluss-, noch als Restriktion berücksichtigt. Die auf der dargestellten methodischen Grundlage erforderliche einzelfallspezifische Auseinandersetzung mit den räumlich abgegrenzten Zielfestlegungen des LROP ist ein wesentlicher Gegenstand der Einzelfallprüfung.

Die eigenen raumordnerischen Festlegungen des Landkreis Cloppenburg werden hingegen nur abwägend mitbetrachtet. Diese Festlegungen unterliegen der Abwägung durch den Landkreis selbst, sodass er sich im Rahmen der Neuaufstellung seines RROP in jedem Einzelfall auch für die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung entscheiden kann, soweit er im Gegenzug auf eine Festlegung des entgegenstehenden Vorranggebiets in seinem RROP verzichtet.

Berücksichtigung umweltfachlicher Belange im Zuge der Einzelfallprüfung

Mit dem Ziel, die umweltbezogenen Belange möglichst unmittelbar im regionalplanerischen Abwägungsprozess mit angemessenem Gewicht zu berücksichtigen, hat sich der Landkreis Cloppenburg dazu entschieden, die entsprechenden Belange direkt in die regionalplanerische Einzelfallprüfung und Abwägung im Gebietsblatt zu integrieren.

Entsprechend erfolgen hierin auch eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Artenschutzes sowie die auf die einzelne Festlegung bezogene Prüfung auf Natura 2000-Verträglichkeit (FFH-Verträglichkeit). Ziel und Aufgabe der Regionalplanung im Landkreis Cloppenburg im Allgemeinen und des beschriebenen Abwägungsprozesses im Speziellen ist es diesbezüglich, die festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung auf möglichst konfliktarme und weniger empfindliche Bereiche zu lenken. Eine vollständige Vermeidung negativer Umweltauswirkungen ist jedoch weder möglich, noch gefordert. Die nachfolgende Tabelle zeigt die in der Einzelfallprüfung berücksichtigten Belange mit Umweltbezug.

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit
Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Gesundheit des Menschen durch Schall, Schattenwurf und andere optische Effekte
Umfassung von Siedlungsflächen und Riegelbildung für Ortslagen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
Umgebungsschutz von Naturschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten
Auswirkungen auf Biotop
Auswirkungen auf den Biotopverbund
Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung
Boden, Fläche, Wasser
Auswirkungen auf schutzwürdige Böden
Auswirkungen auf Oberflächengewässer
Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete (Zone III)
Landschaft
Auswirkungen auf das Landschaftsbild
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
Auswirkungen auf Bau- und Kulturdenkmäler mit Umgebungsschutz

Tab. 29: Abwägungskriterien/Belange mit Umweltbezug

Die nach § 8 ROG ebenfalls erforderliche Umweltprüfung erfolgt anschließend an die regionalplanerische Abwägung ausschließlich für die letztlich festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung und wird in einem eigenständigen Umweltbericht mit separaten Gebietsblättern („gebietsbezogene Umweltprüfung“) dokumentiert. Die Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung sind in die regionalplanerische Abwägung eingeflossen.

Nachstehend werden die in Tabelle 4 in Fettdruck dargestellten Kriterien/Belange mit besonderer Bedeutung im Rahmen der Einzelfallprüfung umweltbezogener Belange in der Reihenfolge ihrer Nennung in der Tabelle weitergehend erläutert:

Vermeidung einer unzumutbaren Umfassung von Ortslagen

Als Umfassung bezeichnet man im Rahmen der planerischen Steuerung der Windenergienutzung eine Situation, in der geschlossene Ortschaften (baurechtlicher Innenbereich) entweder durch große zusammenhängende oder durch mehrere einzelne Windparks eingekreist bzw. umstellt werden. Derartige Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch möchte der Landkreis Cloppenburg vermeiden. Daher soll neben der Begrenzung

von Beeinträchtigungen durch Schallemissionen, Schattenwurf oder bedrängende Wirkung mit Hilfe der pauschal im Zuge der Potenzialflächenanalyse berücksichtigten Mindestabstände zu Siedlungsbereichen auch eine unverhältnismäßige, unzumutbare Belastung von Ortslagen infolge einer Umfassung mit Windenergieanlagen vermieden werden. Die Belastung von Anwohnern durch eine Umfassung ist im Wirkungskontext der optisch bedrängenden Effekte von Windenergieanlagen zu sehen und hinsichtlich der Wirkweise vergleichbar. Im Extremfall kann eine übermäßige Umfassung von Ortslagen zu erheblichen Einschränkungen der Lebensqualität führen und gegen das im Baurecht verankerte Gebot der „nachbarschaftlichen Rücksichtnahme“ verstoßen. Das Vorhaben ist in diesem Fall unzulässig. Diese Auffassung wird unter anderem von verschiedenen Verwaltungsgerichten vertreten. So urteilte beispielsweise das OVG Sachsen-Anhalt im Jahr 2012 (Urteil vom 16.03.2012, Az. 2L 2/11), dass auf die Ausweisung solcher (Windenergie-) Gebiete zu verzichten sei, die zu einer Einkreisung von Siedlungsbereichen führen und damit auf die Bewohner bedrohlich wirken und sie belästigen. Eine nicht mehr tolerierbare Umfassungswirkung auf Ortslagen ist gleichwohl an eine besonders hohe, vom unvoreingenommenen Betrachter als bedrückend und beengend empfundene Wirkintensität gebunden. Dies kann entsprechend eines von der Firma UmweltPlan im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erarbeiteten Fachgutachtens zum Thema Umfassung („Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ 2013/2021) dann angenommen werden, „wenn eine Ortschaft derartig von Windenergieanlagen umstellt ist und diese als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse visuell wahrnehmbar sind, sodass die umgebende Landschaft im Nahbereich nicht mehr ohne technische Störungen erlebbar und unverhältnismäßig überprägt ist, die Windkraftanlagen das Landschaftserleben aus oder an der Siedlung dominieren und sich hierdurch aus Sicht der Siedlung und ihrer Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion der Eindruck des „Eingesperrtseins“ und einer „erdrückenden“ Raumwahrnehmung“ ergibt“ (UmweltPlan 2021). Maßstab für die Bewertung der Umfassungswirkung ist gemäß der o.g. Studie der Mensch mit seinem horizontalen und vertikalen Sichtfeld, wobei die horizontalen und vertikalen Dimensionen der Windenergieanlagen eines Windparks im Verhältnis zur Ausdehnung des menschlichen Sichtfeldes und zur umgebenden Landschaft stehen. Eine erhebliche und unzumutbare Umfassungswirkung entsteht immer dann, wenn das Verhältnis von Windenergieanlagen zur freien Landschaft innerhalb des Sichtfeldes „überschritten oder gesprengt“ wird.

Zur Vermeidung derartiger, unzumutbarer Auswirkungen greift der Landkreis Cloppenburg die im o.g. Gutachten von 2013 entwickelte und 2021 aktualisierte Vorgehensweise auf. Demzufolge gerät eine Umfassung von Ortschaften mit Windenergieanlagen im Allgemeinen ab einer Beeinträchtigung von mehr als 2/3 des horizontalen menschlichen Sichtfeldes in einen schwerwiegenden Konflikt mit dem baurechtlichen Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme. Dies entspricht einem Umfassungswinkel von 120 Grad. Als Ausgangspunkt der Beeinträchtigungsprüfung dient ein fiktiver Betrachter, welcher im Mittelpunkt (geometrischer Schwerpunkt) der betrachteten Ortschaft positioniert ist (siehe nachfolgende Abbildung).

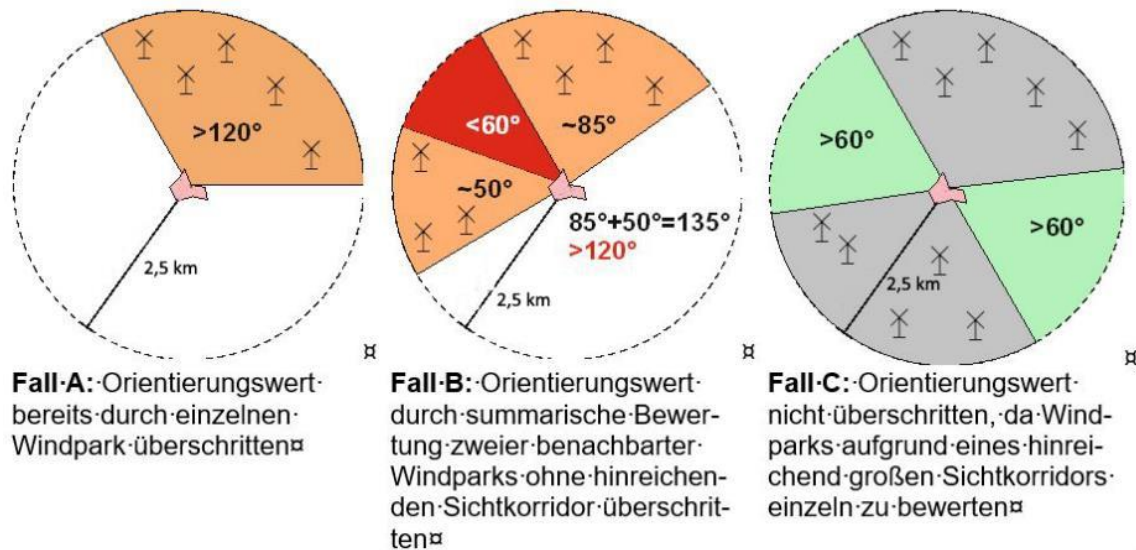


ABB. 12: FALLKONSTELLATIONEN UMFASSUNGSWIRKUNG (EIGENE DARSTELLUNG, NACH UMWELTPLAN 2021)

Für die Umfassungsprüfung werden daher in einem ersten Schritt unter Einsatz eines Geoinformationssystems die Ortsmittelpunkte aller Ortschaften im Planungsraum und den angrenzenden Verwaltungseinheiten ermittelt. Weiterhin spielt für die Bewertung der Umfassungswirkung und Intensität der optischen Wirkung von Windenergieanlagen naturgemäß die Entfernung zur betroffenen Ortschaft eine zentrale Rolle, da die Anlagen schon aufgrund des Perspektiveneffekts mit zunehmender Entfernung zum Betrachter immer kleiner wirken. Diesbezüglich definiert das Fachgutachten von UmweltPlan den zu betrachtenden Wirkraum durch einen Radius von 2,5 km, gemessen vom Ortsrand aus, innerhalb dessen umstellende Windenergieanlagen in die Prüfung einzubeziehen sind. Dementsprechend werden im zweiten Schritt der Umfassungsprüfung die o.g. Ortschaften wiederum unter Einsatz eines Geoinformationssystems mit einem Radius von 2,5 km gepuffert, um die Betrachtungsräume abzugrenzen. Im dritten Schritt der Prüfung erfolgt anschließend die systematische Ermittlung der durch die geprüften PFK potenziell ausgelösten Umfassungswinkel sowie die anschließende Bewertung der Zumutbarkeit, in deren Rahmen auch bereits bestehende Windenergieanlagen im Betrachtungsraum mitberücksichtigt werden. Zudem werden gem. der angewandten Methodik auch benachbarte PFK berücksichtigt, soweit zwischen den PFK (oder Bestandsanlagen) kein ausreichend großer Windenergieanlagen freier Korridor besteht. Als ausreichend groß ist der belastungsfreie Korridor dann anzusehen, wenn er einen Winkel von mindestens 60 Grad aufweist. Dieses Maß leitet sich aus dem sog. „Fusionsblickfeld“ des Menschen ab, welches jenen Bereich definiert und abgrenzt, der für einen freien Blick in die Landschaft erforderlich und somit von Windenergieanlagen freizuhalten ist. Im Ergebnis der Prüfung sind daher vier unterschiedliche Fallkonstellationen möglich. Ist die untersuchte Ortschaft nur von einem PFK betroffen und ist der ermittelte Umfassungswinkel kleiner als 120 Grad, kann eine unzumutbare Umfassung ausgeschlossen werden (Fall D). Ist der Umfassungswinkel bereits dieses einzelnen Windparks größer als 120 Grad, muss indes von einer unzumutbaren Umfassungswirkung ausgegangen werden (Fall A, siehe Abbildung). Sind mehrere benachbarte PFK in die Umfassungsprüfung einzubeziehen, muss der oben beschriebene belastungsfreie Korridor zusätzlich ermittelt werden. Ist dieser Korridor kleiner als 60 Grad und ist die Summe der von den zu berücksichtigenden PFK ausgelösten Umfassungswinkel größer als 120 Grad, muss ebenfalls von einer Unzumutbarkeit ausgegangen werden (Fall B, siehe Abbildung). Ist der belastungsfreie Korridor indes größer als 60 Grad, sind die beiden PFK getrennt voneinander zu beurteilen, sodass im Extremfall

auch das Vorliegen zweier PFK zu je 120 Grad noch als zumutbar zu bewerten wäre (Fall C, siehe Abbildung).

Kann eine unzumutbare Umfassung einer oder mehrerer Ortschaften durch einen PFK in Anwendung der beschriebenen Methodik nicht ausgeschlossen werden, erfolgt zwingend eine Anpassung des Flächenzuschnitts des PFK bzw. des letztlich hieraus entwickelten Vorranggebietes Windenergienutzung. Eine Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung, die nach Anwendung der beschriebenen Methodik zu einer unzumutbaren Umfassungswirkung führen, erfolgt grundsätzlich nicht, soweit diese nicht bereits durch vorhandene und damit planerisch nicht mehr zu vermeidende Windparks ausgelöst wird.

Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung

Im Zuge der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt erfolgt die Ermittlung und Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange. Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgt als sog. „artenschutzrechtliche Risikoabschätzung“. Die auf mehrere Jahre in die Zukunft ausgerichtete Regionalplanung steht bei der artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung vor der Herausforderung, dass die räumliche Verteilung der Vorkommen windenergieempfindlicher Arten keineswegs statisch, sondern je nach Art hoch dynamisch ist und jährlich variiert. Zudem müssen auf den Artenschutz bezogene Bewertungen auf Ebene der Regionalplanung im Allgemeinen basierend auf vorhandenen Daten und Informationen erfolgen. Hierzu wurden Daten bei der Staatlichen Vogelschutzwarte Niedersachsen (2022) abgefragt und zudem die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg vorliegenden Informationen zu Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten berücksichtigt. Eigenständige Erhebungen und Kartierungen sind im Regelfall nicht erforderlich und auf der Ebene der Regionalplanung aufgrund der Größe des Betrachtungsraumes auch nicht zumutbar.

Im Zuge der Risikoabschätzung erfolgt für alle vertieft im Einzelfall zu prüfenden PFK die Abwägung mit den auf der jeweils betrachteten Potenzialfläche konkurrierenden artenschutzfachlichen/-rechtlichen Belangen, soweit diese auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und für die regionalplanerische Abwägungsentscheidung relevant sind. Bezogen auf die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung im Rahmen dieser Einzelfallprüfung stehen insbesondere folgende Kriterien im Fokus:

- *Vogelschutzgebiete mit Vorkommen planungsrelevanter Arten,*
- *Avifaunistisch bedeutsame Gebiete für Gast- oder Brutvögel mit Vorkommen planungsrelevanter Arten und mindestens landesweiter Bedeutung,*
- *sonstige Fachdaten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Planungsraum (insbesondere Daten zu Austauschbeziehungen von Rastvögeln).*

Als Bewertungs- und Beurteilungsgrundlage ist grundsätzlich der aktuelle Stand der Fachgesetze sowie der Wissenschaft auf Basis einer breit gefächerten Literaturrecherche zu den planungsrelevanten Arten heranzuziehen. Zentraler Gegenstand der Risikoabschätzung ist die Betrachtung konkreter Artnachweise windenergieempfindlicher Arten im Allgemeinen sowie eine Betrachtung der artspezifischen Prüfbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, die in Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG gesetzlich definiert sind. Hierbei werden sowohl störungs- als auch kollisions-/tötungsgefährdete Arten in die Prüfung einbezogen. Maßgeblich für die erforderliche Bewertung des Tötungs- und Verletzungsrisikos sind die neuen Inhalte des § 45b BNatSchG. Hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsrisikos werden hierin vier Bereiche unterschieden:

- *der Nahbereich (§ 45b Abs. 2 BNatSchG),*
- *der zentrale Prüfbereich (§ 45b Abs. 3 BNatSchG),*
- *der erweiterte Prüfbereich (§ 45b Abs. 4 BNatSchG) und alles außerhalb des erweiterten Prüfbereichs (§ 45b Abs. 5 BNatSchG).*

Mit dem Ziel der Vermeidung schwerwiegender Konflikte und ggfs. erforderlicher weitreichender Vermeidungsmaßnahmen i.V.m. den Regelungen des § 6 WindBG führt die Betroffenheit von Nahbereichen im Zuge der Abwägung im Allgemeinen zu einem Verzicht auf die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung im betroffenen Überlagerungsbereich. Hintergrund ist, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko innerhalb dieser Bereiche gem. § 45b BNatSchG regelmäßig als signifikant erhöht anzusehen ist. Demgegenüber führen Überlagerungen mit dem zentralen Prüfbereich regelmäßig nicht zu einem negativen Abwägungsergebnis für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung. Im zentralen Prüfbereich können im Rahmen der Genehmigungsverfahren – unabhängig von den Regelungen des § 6 WindBG – fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. § 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5, Abschnitt 2 BNatSchG) ergriffen werden, um die Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle zu senken und Verbotstatbestände zu vermeiden. Innerhalb der erweiterten Prüfbereiche ist sodann regelmäßig davon auszugehen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist, sodass auch eine Überlagerung mit diesen Bereichen auf der Ebene der Regionalplanung im Regelfall nicht zu einem Verzicht auf die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung führt.

Über die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten hinaus sind in Bezug auf das artenschutzrechtliche Störungsverbot auch störungsempfindliche Brut- und Gastvogelvorkommen sowie Fledermäuse in die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung einzubeziehen. Diesbezüglich werden vom Landkreis Cloppenburg die im „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ genannten Arten und die dort angegebenen Prüfradien berücksichtigt. Darüber hinaus werden laufend aktualisierte „Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel“ der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg herangezogen.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds

Nach § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen und seiner Gesundheit nachhaltig gesichert sind. Unter dem Schutzgut Landschaft werden dabei das Landschaftsbild, das visuell, olfaktorisch und auditiv vom Menschen wahrgenommen werden kann, sowie die natürliche bzw. landschaftsgebundene Erholungseignung der Landschaft verstanden. Landschaftsbildprägend ist das naturraumspezifische Zusammenspiel der natürlichen Geländeformen, der standortbedingten, historisch gewachsenen landschaftstypischen Nutzungsstrukturen und der davon abhängigen Flora und Fauna, sowie als störend empfundene Anlagen und Nutzungen. Die Qualität einer Landschaft variiert abhängig von der Ausprägung der o.g. Charakteristika sowie mithin vorhandener Störwirkungen. Windenergieanlagen sind diesbezüglich als unmaßstäbliche, naturfremde, technische und in der Regel weithin sichtbare Landschaftselemente regelmäßig mit erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild verbunden. Abhängig von der jeweiligen landschaftlichen Qualität sowie der in Abhängigkeit von den Relief- und Oberflächenstrukturen unterschiedlichen Empfindlichkeit der betroffenen Landschaft gegenüber Windenergieanlagen (Stichwort Sichtbarkeit) bestehen jedoch durchaus planungsrelevante Unterschiede in der Schwere und Intensität der zu erwartenden Beeinträchtigungen.

Von besonderer Bedeutung sind Landschaftsräume hoher Eigenart und Strukturvielfalt, die bisher vergleichsweise störungsarm sind und sich durch eine gewisse Seltenheit oder gar Einmaligkeit im Planungsraum auszeichnen. Eine erstmalige Beeinträchtigung derartiger

Landschaftsräume durch Windenergieanlagen soll nach Möglichkeit vermieden werden. Ziel der Planung ist es vielmehr, die Windenergienutzung nach Möglichkeit in bereits vorbelastete und/oder im Planungsraum häufig vorkommende, wenig charakteristische Landschaftsräume geringerer Eigenart zu leiten.

In besonderen Einzelfällen können Windenergieanlagen das Landschaftsbild derart tiefgreifend und dauerhaft verändern, dass aufgrund von Anforderungen der Eingriffsregelung die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen ist, da die Beeinträchtigungen weder ausgleichbar, noch ersetzbar sind (nach § 15 Abs. 5 BNatSchG) und gleichzeitig eine Verunstaltung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB vorliegt. Eine Windenergieanlage darf in diesem Fall nicht genehmigt werden, sodass im Rahmen der Einzelfallprüfung/Vollziehbarkeitsprognose mit einem zwingenden Verzicht auf eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung zu reagieren wäre, wenn mit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines untersuchten PFK eine sog. „Verunstaltung“ der Landschaft zu prognostizieren wäre. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass eine Verunstaltung i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des BNatSchG zur Eingriffsregelung voraussetzt, dass das Bauvorhaben für das Orts- und Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Die durch Windenergieanlagen zweifellos bewirkte Veränderung des Landschaftsbildes kann allein für sich genommen damit noch nicht als dessen Verunstaltung gewertet werden. Vielmehr ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen nur in Ausnahmefällen anzunehmen, nämlich wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Eigenart besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein besonders grober Eingriff kann insbesondere dann vorliegen, wenn naturschutzfachlich besonders schützenswerte Bereiche, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile mit überregionaler Bedeutung betroffen sind. Dabei kann eine Verunstaltung auch dann vorliegen, wenn eine naturschutzrechtlich nicht besonders geschützte Landschaft, die gegen ästhetische Beeinträchtigungen in besonderem Maße empfindlich ist, durch ein Vorranggebiet Windenergienutzung betroffen ist. Es müssen jedoch für eine Verunstaltung über die bloße Sichtbarkeit von Windenergieanlagen hinaus zwingend weitere besondere Umstände vorliegen, welche die Errichtung solcher Anlagen im Sinne einer optischen Unerträglichkeit für den Durchschnittsbetrachter als groben ästhetischen Missgriff erscheinen lassen könnten (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 21. Januar 2022, Az. 10 S 1861/21). Neben der landschaftlichen Qualität (Schutzwürdigkeit) ist damit auch die Beeinträchtigungsintensität („besonders grober Eingriff“) in den Blick zu nehmen. Diesbezüglich spielen u.a. das Ausmaß vorhandener Vorbelastungen, die Größe und Geometrie von potentiellen Vorranggebieten Windenergienutzungen sowie örtliche Gegebenheiten wie das Vorhandensein von sichtverschattenden Elementen, Sichtachsen oder auch besondere Reliefbedingungen eine Rolle (vgl. auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 06.06.2019, Az. 1 A 11532/18). Die genannten Anforderungen an eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbildes werden im Zuge der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt, berücksichtigt. Soweit diese Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Verunstaltung der Landschaft zu prognostizieren ist, kann eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht erfolgen. Dieser zwingende Ausschluss einer Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist zu unterscheiden von einer gleichermaßen möglichen Abwägungsentscheidung gegen die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung aus Gründen des Landschaftsschutzes. Die Abwägungsentscheidung ist anders als im Falle der Verunstaltung das Ergebnis der gewichtenden Gegenüberstellung der für und gegen eine Windenergienutzung an einem Standort sprechenden Belange. Sofern PFK bzw. Teile von diesen zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen von aus Sicht des Landkreises Cloppenburg im regionalen Maßstab besonders bedeutsamen

Landschaftsräumen führen oder infolge ihrer schieren Größe bzw. im Zusammenwirken mit benachbarten PFK zu schwerwiegenden kumulativen Beeinträchtigungen führen, ist es das Ziel des Landkreises derartige Beeinträchtigungen soweit angesichts der zu erreichenden Teilflächenziele möglich, durch entsprechende Gewichtung des Belangs „Landschaftsbild“, in der Abwägung zu vermeiden.

Belange des Natura 2000-Gebietsschutzes (FFH-Verträglichkeit)

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 35 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen. Die entsprechend erforderliche Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist als Teil der durchzuführenden Umweltprüfung im Umweltbericht dokumentiert. Die Ergebnisse sind in die regionalplanerische Einzelfallprüfung und Abwägung eingearbeitet.

Eine unmittelbare Betroffenheit von FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten kann bereits aufgrund der Berücksichtigung dieser Gebiete als Negativkriterien im Zuge der Potenzialflächenanalyse sicher ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete können jedoch auch von Windenergieanlagen in räumlicher Nähe zum Schutzgebiet durch mittelbare Wirkungen der Anlagen „in das Gebiet hinein“ ausgehen. Um dies auszuschließen, wird im Rahmen der Umweltprüfung (dokumentiert im Umweltbericht) sowie im Unterpunkt „Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)“ des Gebietsblattes als Dokument der Einzelfallprüfung eine ebenengerechte FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. In diesem Rahmen wird geprüft, ob trotz der räumlichen Nähe erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Natura-2000-Gebietes ausgeschlossen werden können. Kann dies nicht im Grundsatz prognostiziert werden, ist auf die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung zu verzichten, eine Flächenanpassung vorzunehmen oder eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung, in deren Ende ein sicherer Nachweis der Verträglichkeit gelingt, durchzuführen. Die Bearbeitung der FFH-Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen. Der Konkretisierungsgrad der FFH-Prüfung entspricht dementsprechend der Maßstabebene des Teilprogramms. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen des NLWKN und der Schutzgebietsverordnung des zum FFH-Gebiet zugehörigen LSG oder NSG. Als maßgebliche Bestandteile gelten

- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete bzw.
- signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL für die VS-Gebiete.

Für die Prüfung relevant sind dabei allerdings nur solche Arten und Lebensräume, die gegenüber Windenergieanlagen eine besondere Empfindlichkeit aufweisen.

Zu Schritt 3 „Überprüfung des Abwägungsergebnisses“

Im Ergebnis der Abwägung im Rahmen der Einzelfallprüfung werden 37 Vorranggebiete Windenergienutzung mit einer Gesamtfläche von 4.252,46 Hektar festgelegt. Dies entspricht einem Anteil von 2,99 Prozent an der Landkreisfläche. Für die festgelegten Vorranggebiete konnte im Zuge der Einzelfallprüfung dargelegt und sichergestellt werden, dass in ihnen Windenergieanlagen nach den aktuell gültigen gesetzlichen Rahmenbedingungen und nach allem, was auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar ist, grundsätzlich (ggfs. unter Berücksichtigung zur Verfügung stehender Vermeidungsmaßnahmen) genehmigungsfähig und damit errichtbar sein werden. Für alle festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung, die in nachfolgender Tabelle zusammengestellt sind, sind im Anhang zu Kapitel 4.2 dieser Begründung die zugehörigen Gebietsblätter der Einzelfallprüfung und Abwägung dokumentiert.

Nr.	Gebietsbezeichnung	Flächengröße [ha]
01	VR WEN Saterland 01	652,97
02	VR WEN Bösel 01	377,42
03	VR WEN Friesoythe 01	309,94
04	VR WEN Friesoythe 02	161,14
05	VR WEN Barßel 01	138,54
06	VR WEN Emstek 01	332,84
07	VR WEN Bösel 02	231,39
08	VR WEN Lönningen/Lindern 01	195,07
09	VR WEN Lönningen 02	180,09
10	VR WEN Cappeln 01	112,89
11	VR WEN Essen/Lastrup 01	127,72
12	VR WEN Friesoythe 04	112,23
13	VR WEN Bösel 04	110,67
14	VR WEN Molbergen 01	98,30
15	VR WEN Barßel 02	98,49
16	VR WEN Friesoythe 05	90,63
17	VR WEN Barßel 03	55,73
18	VR WEN Molbergen 02	65,11
19	VR WEN Molbergen 03	61,06
20	VR WEN Lönningen 03	57,37
21	VR WEN Lastrup 02	56,61
22	VR WEN Molbergen 04	56,53
23	VR WEN Garrel 01	115,21
24	VR WEN Friesoythe 09	52,50
25	VR WEN Friesoythe/Garrel 01	67,46
26	VR WEN Cappeln 02	41,85
27	VR WEN Lastrup 03	28,29
28	VR WEN Cappeln 03	30,24
29	VR WEN Garrel 03	33,46
30	VR WEN Cappeln 04	32,65
31	VR WEN Molbergen/Lastrup 01	70,99
32	VR WEN Lönningen 04	28,55
33	VR WEN Bösel 06	31,07
34	VR WEN Garrel 04	25,61
35	VR WEN Essen 01	3,70
36	VR WEN Molbergen 06	6,18
37	VR WEN Essen 02	1,96

Tab. 30: Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP 2025

Überprüfung auf Erreichen der Teilflächenziele

Wie eingangs ausgeführt, verpflichtet das NWindG den Landkreis Cloppenburg dazu, mindestens 3.230 Hektar (2,27 Prozent der Landkreisfläche) bis spätestens 31.12.2027 bzw. mindestens 4.179 Hektar (2,94 Prozent der Landkreisfläche) bis spätestens 31.12.2032 rechtskräftig als Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen. Ist die jeweilige Mindestfläche bis zu den einzelnen Stichtagen nicht erreicht, tritt unmittelbar die Rechtsfolge des § 249 Abs. 7 BauGB in Kraft.

Nach § 4 Abs. 1 WindBG sind alle Flächen, die in Windenergiegebieten liegen, im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG für die Windenergienutzung ausgewiesen. Als Windenergiegebiete sind dabei nach § 2 Abs. 1 WindBG alle Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen definiert. Insoweit können sowohl die vom Landkreis Cloppenburg mit dem RROP 2025 selbsttätig festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung auf das Teilflächenziel angerechnet werden, als auch alle darüberhinausgehenden rechtswirksamen Sonderbauflächen/ Sondergebiete aus kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen, soweit diese sich nicht mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung überlagern. Eine doppelte Anrechnung ein und derselben Fläche ist naturgemäß nicht möglich.

Schließlich sind auch Flächen auf das Teilflächenziel anrechenbar, die keine Windenergiegebiete sind, wenn sie im Umkreis von einer Rotorblattlänge (Rotorradius) um eine bestehende, in Betrieb befindliche Windenergieanlage liegen und der jeweilige Planungsträger dies in dem erforderlichen Beschluss nach § 5 Abs. 1 WindBG feststellt.

Nicht anrechenbar sind indes Flächen aus Entwurfsstadien von Plänen oder unwirksamen Plänen sowie nicht in Form von Geodaten vorliegende Flächenabgrenzungen. Ferner sind auch Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anrechenbar. Derartige Flächen liegen jedoch im Landkreis Cloppenburg nicht vor und werden auch vom Landkreis selbst nicht festgelegt.

Auf das Teilflächenziel für den Landkreis Cloppenburg angerechnet werden können demnach folgende Flächen:

- die als „Rotor-Out-Flächen“ festgelegten 37 Vorranggebiete Windenergienutzung mit einer Gesamtfläche von 4.252,46 Hektar,
- 91 in Betrieb befindliche und außerhalb jeglicher Windenergiegebiete gelegene Windenergieanlagen mit einer vom Rotor überstrichenen, anrechenbaren Gesamtfläche von 19,97 Hektar.

Da der Landkreis Cloppenburg nach erfolgter Prüfung alle rechtskräftig ausgewiesenen bauleitplanerisch gesicherten Flächen für Windenergienutzung selbst als Vorranggebiete Windenergienutzung festlegt, kommen hierdurch keine weiteren auf das Teilflächenziel anrechenbare Flächen hinzu.

Dementsprechend ergibt sich eine auf das vorgegebene Teilflächenziel anrechenbare Gesamtfläche von 4.272,42 Hektar, entsprechend einem Anteil von 3,01 Prozent an der Landkreisfläche. Damit wird sowohl das für den Stichtag 31.12.2027 vorgegebene Teilflächenziel von 3.230 Hektar, als auch das für den Stichtag 31.12.2032 vorgegebene Teilflächenziel von 4.179 Hektar bereits mit Rechtskraft des RROP 2025 für den Landkreis Cloppenburg erreicht.

Zu Ziffer 02 Satz 5

Es soll im Zuge der Genehmigungsverfahren darauf hingewirkt werden, dass die festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung möglichst vollständig und unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen so dicht wie möglich mit Windenergieanlagen bebaut werden. Hiermit soll eine größtmögliche Flächeneffizienz der Energiegewinnung durch Windenergienutzung im Landkreis Cloppenburg erreicht werden, um auf diese Weise die Notwendigkeit zusätzlicher Flächenfestlegungen zur Erreichung von Klimaschutzziele und Umsetzung der Energiewende zu vermeiden. Diese würden zu zusätzlichen negativen Auswirkungen auf Menschen, Natur und Landschaft führen, welche durch die angestrebte höhere Flächeneffizienz vermeidbar sind.

Um die negativen Effekte auf die Landschaft sowie die visuellen Wirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger im Umfeld von Vorranggebieten Windenergienutzung zu minimieren, soll überdies die Errichtung gleichartiger Windenergieanlagen-Modelle auf den einzelnen Flächen angestrebt werden. Hierdurch wird ein einheitliches Erscheinungsbild und damit eine weniger „unaufgeräumte“ und „unruhige“ Wahrnehmbarkeit der entstehenden Windparks in der Landschaft bewirkt.

Zu Ziffer 02 Sätze 6-9

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 03 Sätze 1-3

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 03 Satz 4

Die Erzeugung von Energie auf landwirtschaftlichen Flächen kann für die Landwirtschaft eine zusätzliche Einnahmequelle darstellen. Im Hinblick auf die zunehmenden Flächennutzungsansprüche kommt den landwirtschaftlichen Flächen jedoch als unverzichtbare Basis für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion eine besondere Bedeutung zu, sodass die Erzeugung von Energie eine Flächenkonkurrenz darstellt. Daher sollen für Photovoltaik-Anlagen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden.

Zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen hat die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ein Positionspapier erfasst. Hier wird unter anderem aufgeführt, dass bei allen Planungen der Entzug der Grundlagen der Bewirtschaftung in der Landwirtschaft durch den Ausbau und die Beeinflussung von Bodenmärkten zu vermeiden sind. Ferner sollen die Grundlagen der Landwirtschaft bei der Planung und Steuerung von Freiflächen-Photovoltaik und Agri-Photovoltaik gewahrt werden (vgl. Landwirtschaftskammer NDS 2023, S. 135f.). Daher sollen bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft möglichst nicht in Anspruch genommen werden, da es genügend alternative Flächen, die nicht als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt sind, gibt. Ausgenommen davon sind Agrar-Photovoltaikanlagen, da hierdurch eine weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung ermöglicht wird.

Zu Ziffer 03 Sätze 5-7

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 04 Sätze 1-7

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –

4.2.2 Energieinfrastruktur

Zu Ziffer 01 Sätze 1-3

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 02 Sätze 1-5

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 03 Sätze 1-2

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 04 Satz 1

Rohrfernleitungen, die dem Transport von Erdöl oder Erdgas dienen, sind in der zeichnerischen Darstellung aufgenommen und als Vorranggebiete Rohrfernleitungen festgelegt. In den Schutzstreifen der jeweiligen Leitungen kann es zu Nutzungsbeschränkungen kommen (Bauverbot, Anpflanzungsverbot).

Der Ausbau des vorhandenen Stromnetzes ist Voraussetzung für die gesicherte Versorgung der Bevölkerung, Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und Liberalisierung des Energiemarktes. Im Zuge des beschlossenen Ausstiegs aus der Kernenergie verlangt das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) seit 2012 einen von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) gemeinsam ausgearbeiteten Netzentwicklungsplan (NEP). Dieser „muss alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau der Netze enthalten, die spätestens zum Ende des [im Szenariorahmen festgelegten] Betrachtungszeitraum [...] für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind“ (§ 12b I 2 EnWG). Die sich aus dem Netzentwicklungsplan ergebenden raumbedeutsamen Trassenkorridore werden, sofern das Planfeststellungsverfahren oder die Raumverträglichkeitsprüfung abgeschlossen ist, in die zeichnerische Darstellung übernommen. Im Detail betrifft das die Offshore-Netzanbindung BalWin1 und BalWin2, die Offshore-Netzanbindungssysteme mit den Netzverknüpfungspunkten Niederrhein, Kusenhorst, Rommerskirchen und Oberzier, „Windader West“, die Offshore-Netzanbindung BorWin 5 sowie die 380 kV-Höchstspannungsleitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen.

Offshore-Netzanbindung BalWin1 und BalWin2

Die beiden geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme BalWin1 und BalWin2 verbinden Windparks in der Nordsee mit dem Übertragungsnetz an Land. Sie werden sowohl auf der Land- als auch auf der Seeseite größtenteils parallel zueinander installiert. Beide Projekte können jeweils eine Leistung von 2.000 Megawatt übertragen. Das entspricht zusammen dem Bedarf von etwa 4 Millionen Menschen. Von den Nordsee-Windparks aus verlaufen die Kabel zunächst 155 beziehungsweise 165 Kilometer auf See. Sie unterqueren die Insel Norderney und erreichen im Bereich Hilgenriedersiel die Küste. Auf dem landseitigen Teil von BalWin1 und BalWin2 werden etwa 205 beziehungsweise 215 Kilometer Erdkabel verlegt. Um zu ihren jeweiligen Netzverknüpfungspunkten im niedersächsischen Wehrendorf (BalWin1) und nordrhein-westfälischen Westerkappeln (BalWin2) zu gelangen, werden sich

die Vorhaben auf dem letzten Teil der Strecke trennen (siehe Amprion (2024) a)). Das Raumordnungsverfahren für den niedersächsischen Teil ist seit März 2024 abgeschlossen.

Offshore-Netzanbindungssysteme mit den Netzverknüpfungspunkten Niederrhein, Kusenhorst, Rommerskirchen und Oberzier, „Windader West“

Mit der Windader West soll die Offshore-Windenergie direkt in die Verbrauchszentren von Nordrhein-Westfalen gebracht werden. Windader West ist der Name der vier Netzanbindungssysteme NOR-6-4, NOR-9-5, NOR-x-1 und NOR-x-5, die Nordsee-Windstrom in das Übertragungsnetz von Amprion einspeisen werden. Für die vier Systeme wird Amprion Kabel auf hoher See, im niedersächsischen Wattenmeer sowie auf dem Festland zwischen der Nordseeküste und den jeweiligen Netzverknüpfungspunkten größtenteils parallel verlegen. Der Netzverknüpfungspunkt von NOR-6-4 liegt in Wesel am Niederrhein. Der Netzverknüpfungspunkt von NOR-9-5 liegt zwischen Dorsten, Marl und Haltern im nördlichen Ruhrgebiet. NOR-x-1 und NOR-x-5 sollen in Rommerskirchen und Oberzier im Rheinland angeschlossen werden. Die vier geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme werden auf der Landseite und größtenteils auch auf der Seeseite parallel zueinander installiert. Landseitig sind die Projekte als Erdkabel in Gleichstromtechnik geplant. Sie können jeweils eine Leistung von 2.000 Megawatt übertragen, wodurch in Summe etwa der Bedarf von acht Millionen Menschen aus Offshore-Windenergie gedeckt werden kann. Die Netzanbindungssysteme werden zwischen 2032 und 2036 in Betrieb gehen (siehe Amprion (2024) b)). Die Raumverträglichkeitsprüfung wurde mit der landesplanerischen Feststellung vom 27.09.2024 abgeschlossen.

380 kV-Höchstspannungsleitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen

Ausführungen hierzu sind unter Kapitel 4.2.2 Ziffer 08 Satz 3 zu finden.

Offshore-Netzanbindung BorWin 5

Ausführungen hierzu sind unter Kapitel 4.2.2 Ziffer 12 Satz 4 zu finden.

Zu Ziffer 04 Sätze 2-10

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 05

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 06 Sätze 1-6

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 07 Sätze 1-7

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 08 Sätze 1-2

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 08 Satz 3

Strom wird zunehmend aus Erneuerbaren Energien erzeugt. Als Windkraft-Spitzenreiter nimmt das Land Niedersachsen dabei eine führende Rolle ein. Um die steigenden Strommengen auch weiterhin zuverlässig transportieren zu können, baut der

Übertragungsnetzbetreiber TenneT gemeinsam mit Amprion das Höchstspannungsnetz in der Region um das Oldenburger Münsterland aus.

Eine rund 125 Kilometer lange 380-kV-Höchstspannungsleitung soll künftig das Umspannwerk (UW) in Conneforde über Cloppenburg mit dem Raum Merzen verbinden. Zwischen Conneforde und Cloppenburg ersetzt sie eine 220-kV-Bestandsleitung. Die neue Trasse bringt grünen Strom zum Verbraucher, verknüpft die Energieproduktion auf hoher See mit dem deutschen Stromübertragungsnetz und sorgt so für eine sichere Energieversorgung.

Das Projekt Conneforde – Cloppenburg – Merzen ist als Vorhaben Nr. 6 Teil des Bundesbedarfsplans. Die Bundesnetzagentur hat die energiewirtschaftliche Notwendigkeit einer neuen 380-kV-Leitung wiederholt bestätigt, zuletzt auch im Netzentwicklungsplan 2021 mit dem Zieljahr 2035 – dem NEP 2035 (2021). Das Vorhaben dient der Erhöhung der Übertragungskapazität im nordwestlichen Niedersachsen und ist zum Abtransport stark steigender Onshore- und Offshore-Windenergie erforderlich.

Zwischen Conneforde und Cloppenburg soll die neue 380-kV-Leitung in der Trasse einer bereits bestehenden 220-kV-Leitung gebaut werden. Im weiteren Verlauf zwischen Cloppenburg und Merzen/Neuenkirchen gibt es bisher keine Verbindung. In den Jahren 2018 und 2019 wurden die Raumordnungsverfahren abgeschlossen.

Der konkrete Verlauf der Leitung wurde in der daran anschließenden Planfeststellungsverfahren ausgearbeitet. Dafür wurde die Trasse in insgesamt sechs Planfeststellungsabschnitte (PFA) aufgeteilt: Die ersten fünf Abschnitte (PFA 1, 2, 2a, 3 und 4) liegen im Planungsbereich von TenneT. Für den sechsten Abschnitt (PFA 5) ist Amprion verantwortlich.

Daneben ist auch die von TenneT für den Verteilnetzbetreiber Avacon geplante 110-kV-Anbindung an das Umspannwerk Garrel/Ost als Planfeststellungsabschnitt 3a (PFA 3a) Teil des Projekts. Nach dem Start der Baumaßnahmen Anfang 2023, soll die neue Leitung 2026 ans Netz gehen. Anschließend ist der Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung zwischen Conneforde und Cloppenburg geplant (siehe TenneT (2024) a)).

Zu Ziffer 08 Satz 4

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 09

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 10 Sätze 1-2

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 11 Sätze 1-10

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 12 Sätze 1-3

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –

Zu Ziffer 12 Satz 4

BorWin5 ist neben den Projekten BorWin1, BorWin2 und BorWin3 das vierte Projekt, das TenneT vor der Küste Borkums in Höchstspannungsgleichstrom-Übertragungstechnik realisiert. BorWin5 hat eine Gesamtlänge von ca. 230 Kilometern.

Startpunkt wird die Konverterplattform BorWin epsilon in der Nordsee sein. Dort wird der vom Windpark auf See erzeugte Drehstrom in Gleichstrom umgewandelt und mit einem rund 120 Kilometer langen Seekabel bis zum Festland transportiert. Vom Anlandungspunkt in Hilgenriedersiel wird der Strom auf 110 Kilometern Länge per Erdkabel zur zukünftigen Konverterstation Garrel/Ost im Raum Cloppenburg übertragen.

Anschlusskonzept BorWin5

BorWin5 ist eines der Offshore-Netzanbindungsprojekte, in dem TenneT die angeschlossenen Windenergieanlagen über 66-Kilovolt-Drehstromkabel direkt mit der Offshore-Plattform von TenneT verbindet. Dadurch fallen erstens die bislang in jedem Windpark notwendigen Umspannstationen weg. Zweitens sind keine 155-Kilovolt-Drehstromkabel zur Verbindung der Offshore-Plattform von TenneT mit der des Windparks mehr notwendig.

Dies bedeutet, dass der auf See erzeugte Strom direkt zur TenneT-Konverterplattform geführt wird. In der Konverterstation findet die eigentliche Umrichtung des Drehstroms in Gleichstrom statt. Per Seekabel wird der Strom zum Festland und weiter per Erdkabel zur landseitigen Konverterstation transportiert, dort wieder in Drehstrom umgerichtet und ins Höchstspannungsnetz eingespeist. Gesamtwirtschaftlich betrachtet führt diese innovative Technik zu enormen Kosteneinsparungen (siehe TenneT (2024) b)).

Der Planfeststellungsbeschluss wurde am 31.03.2022 durch die Niedersächsische Behörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) gefasst.

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

Zu Ziffer 01 Satz 1-2

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 02

- Keine Festlegung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 03 Satz 1

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) ist der Landkreis Cloppenburg öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Er ist somit auf seinem Gebiet zuständig für die öffentliche Abfallentsorgung. Die Abfallwirtschaft ist als eigene Abteilung innerhalb des Umweltamtes des Landkreises Cloppenburg in die Verwaltungsstruktur der Kreisverwaltung eingegliedert (Regiebetrieb).

Der Landkreis Cloppenburg verfügt über zwei Entsorgungszentren mit den Standorten in Cloppenburg-Stapelfeld und in der Gemeinde Saterland, Ortsteil Sedelsberg. In den Gemeinden und Städten ohne ein Entsorgungszentrum befinden sich derzeit 11 Wertstoffsammelstellen.

Darüber hinaus unterhält der Landkreis Cloppenburg in der Gemeinde Saterland, Ortsteil Sedelsberg, eine Deponie der Deponieklasse II (DKII). Diese ist dem Entsorgungszentrum

Saterland-Sedelsberg angegliedert. Das genehmigte Gesamtvolumen ohne den Bauabschnitt Süd III (BA Süd III) beträgt 1,378 Mio. cbm, mit BA Süd III 1,878 Mio. cbm. Im Dezember 2022 betrug das Restvolumen ca. 215.000 cbm (ohne BA Süd III). Im Jahr 2022 und 2023 wurden ca. 11.000 cbm Deponievolumen verbraucht. Die Deponie beim Entsorgungszentrum in Cloppenburg-Stapelfeld wurde stillgelegt und befindet sich seit 2017 in der Nachsorgephase.

Seit 2002 besteht eine Kooperation mit dem Zweckverband Abfalldeponie Friesland/Wittmund zur Mitbenutzung der mechanisch-biologischen Abfallanlage (MBA) in Wiefels. Ab dem 01.06.2005 werden die Siedlungsabfälle des Landkreises Cloppenburg der MBA Wiefels zugeführt. Ein Drittel des zugeführten Siedlungsabfalls wird nach der Behandlung zur Deponie Sedelsberg verbracht.

Die Nachsorge der Deponie Stapelfeld und der Betrieb der Zentraldeponie Sedelsberg gehören zu den Aufgaben des Landkreises Cloppenburg als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, ebenso die Vorhaltung der Entsorgungszentren an diesen Standorten. Eine Festlegung dieser Standorte als Vorranggebiete der Abfallbeseitigung/Abfallverwertung ist daher geboten. Das Ende der Nachsorgephase für die Deponie Stapelfeld ist, ebenso wie die Stilllegungs- und Nachsorgephase für die Zentraldeponie Sedelsberg, derzeit nicht absehbar.

Die Verwertung und Entsorgung von Bauabfällen mineralischen Ursprungs erfolgt im Wesentlichen durch die private Wirtschaft. Auf den Entsorgungszentren des Landkreises Cloppenburg werden diese Abfälle generell nur in Kleinmengen akzeptiert, um diese anschließend ebenfalls der Verwertung durch die Privatwirtschaft zu zuführen oder auf der kreiseigenen Deponie eingebaut zu werden.

Die Sammlung, Verwertung und Beseitigung darüber hinaus anfallender Abfälle ist privaten Dritten übertragen. Bioabfälle aus der häuslichen Sammlung werden seit dem 01.01.2024 zu zwei verschiedenen Bioabfallverwertungsanlagen verbracht. Eine Anlage befindet sich im Landkreis Osnabrück, Gemeinde Bohmte, die andere im Landkreis Aurich, Gemeinde Großefehn. Diese Drittbeauftragung für die Verbringung wurde mit Stilllegung des bis zum 31.12.2023 betriebenen Kompostwerkes auf dem Gelände des Entsorgungszentrums Stapelfeld erforderlich. Der anfallende Grünabfall kann auf den Entsorgungszentren und Wertstoffsammelstellen entsorgt werden. Auch diese Abfälle werden durch einen privaten Dritten der Verwertung zugeführt.

Zu Ziffer 03 Satz 2-3

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 –